

Scheidung als soziales Risiko

Seismo
Kultur

Robert Fluder
Dorian Kessler
Claudia Schuwey



Robert Fluder, Dorian Kessler,
Claudia Schuwey

Scheidung als soziales Risiko

Analysen zu den institutionellen
Rahmenbedingungen und den
geschlechterspezifischen Folgen von
Ehetrennungen in der Schweiz

Robert Fluder, Dorian Kessler,
Claudia Schuwey

Scheidung als soziales Risiko

Analysen zu den institutionellen
Rahmenbedingungen und
den geschlechterspezifischen
Folgen von Ehetrennungen
in der Schweiz



Diese Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

Der Seismo Verlag wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Publiziert von
Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG
Zürich und Genf
www.seismoverlag.ch | buch@seismoverlag.ch

Text © die Autor:innen 2024

ISBN 978-3-03777-284-3 (Print)
ISBN 978-3-03777-894-4 (PDF)
DOI: 10.33058/seismo.30894

Lektorat: Anne-Kathrin Lombeck

Umschlag: Maj Lisa Dörig



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung 4.0
internationale Lizenz

Inhalt

Vorwort	11
Teil I Problemlage Scheidung	13
1 Einleitung	15
1.1 Hintergrund: die veränderte Beziehungsstabilität und ihre Folgen	15
1.2 Ziele und Fragestellung der Untersuchung	20
1.3 Aufbau der Publikation	21
2 Scheidungsfolgen: Forschungsstand und gesellschaftlicher Hintergrund	23
2.1 Zunehmende Trennungsraten: lediglich Ausdruck geringerer Trennungsfolgen?	23
2.2 Individuelle Scheidungsfolgen: Stressoren, Ressourcen, Wohlbefinden	25
2.3 Unterschiedliche Aufteilung der Betreuungspflichten und Erwerbsbeteiligung	29
2.4 Forschungslücke «Scheidung als soziales Risiko»	33
3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen von Scheidungen	35
3.1 Scheidungsrechtliche Regelung des ökonomischen Ausgleichs im neuen Ehe- und Scheidungsrecht	35
3.2 Die Aufteilung von Betreuungspflichten: geteiltes Sorgerecht	40
3.3 Scheidung und Sozialleistungsbezug	41
4 Methodik und Datengrundlagen	47
4.1 Quantitative Analysen	47
4.2 Expertinnen- und Experteninterviews	58
Teil II Quantitative Analysen zur Situation Geschiedener	61
5 Lebenssituation	65
5.1 Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten	65
5.2 Lebensform nach der Scheidung	71
5.3 Veränderungen in den letzten 20 Jahren	74
5.4 Zusammenfassung	76

6	Einkommenssituation	77
6.1	Die Einkommen Geschiedener im Vergleich zu Verheirateten und Ledigen	77
6.2	Veränderung der finanziellen Situation als Folge von Scheidungen	80
6.3	Historische Entwicklungen	86
6.4	Zusammenfassung	88
7	Psychosoziale und körperliche Gesundheit	91
7.1	Vergleich der Zivilstandsgruppen	91
7.2	Entwicklung der Gesundheit im Verlauf der Scheidung	92
7.3	Historische Veränderungen	96
7.4	Zusammenfassung	99
8	Häufigkeit und Umfang von Unterhaltszahlungen	101
8.1	Abnehmende Bedeutung des nahehelichen Unterhalts	101
8.2	Erhaltene Unterhaltsbeträge	109
8.3	Zusammenfassung	112
9	Abhängigkeit von Sozialleistungen	113
9.1	Geschiedene im Vergleich zu Ledigen und Verheirateten	114
9.2	Veränderung der Sozialhilfebezüge nach der Scheidung	115
9.3	Einkommenssituation und Sozialhilfebezug nach Scheidungen	119
9.4	Zusammenfassung	124
Teil III Experteninterviews: Einschätzungen aus der Praxis		127
10	Validierung und Vertiefung der quantitativen Ergebnisse	131
10.1	Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten	131
10.2	Ursachen für gesundheitliche Belastungen	141
10.3	Zusammenfassung	145
11	Einschätzungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen	149
11.1	Veränderungen im Hinblick auf die Rollenteilung	149
11.2	Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen	150
11.3	Zunehmende Bedeutung des Clean-break-Prinzips	154
11.4	Veränderungen im Sozialstaat	155
11.5	Zusammenfassung	156
12	Empfehlungen der Expertinnen und Experten	159
12.1	Prävention	159
12.2	Abmilderung der Folgen der Trennung/Scheidung	161
12.3	Zusammenfassung	168

Teil IV	Fazit	169
13	Zusammenfassung und Synthese	171
13.1	Hintergrund und Fragestellung der Untersuchung	171
13.2	Überblick über das methodische Vorgehen	171
13.3	Die Bedingungen von Scheidungen haben sich verändert	173
13.4	Einkommenssituation: Verschlechterung nach einer Scheidung	175
13.5	Unterhaltsbeiträge können prekäre Einkommenslagen entschärfen	176
13.6	Geschiedene Frauen sind häufig von Sozialleistungen abhängig	178
13.7	Unterschiedliche Folgen bei Männern und Frauen	180
13.8	Hohe psychosoziale Belastungen	181
13.9	Im historischen Vergleich kaum veränderte Scheidungsfolgen	182
13.10	Schlussbemerkung zu den empirischen Analysen	183
14	Handlungsbedarf und Lösungsvorschläge	185
14.1	Präventive Massnahmen	185
14.2	Unterstützende Massnahmen im Scheidungsprozess	187
14.3	Massnahmen zur Milderung der Scheidungsfolgen	189
14.4	Weiterer Forschungsbedarf	193
15	Literatur	195
16	Leitfaden Experteninterviews	207
16.1	Themenbereich «Problemlagen»	207
16.2	Themenbereich «Bezug von Sozialleistungen»	208
16.3	Themenbereich «Rechtliche Grundlagen»	209
16.4	(Weitere) Lösungsansätze und Schluss	209

Tabellen

Tabelle 1:	Die wichtigsten rechtlichen Änderungen, die bei Scheidungen relevant sind (seit 1988)	36
Tabelle 2:	Übersicht über die verwendeten Datenquellen	54
Tabelle 3:	Übersicht Interviews/schriftliche Stellungnahme	58
Tabelle 4:	Alter, Anteil Getrennte und Erwerbssituation der Geschiedenen und Verheirateten	66
Tabelle 5:	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der Geschiedenen nach Zivilstand, Geschlecht und Kindern	67
Tabelle 6:	Haushaltssituation (mit oder ohne Kinder) Geschiedener nach Geschlecht	68
Tabelle 7:	Haushaltsstruktur geschiedener Personen in den ersten vier Jahren nach der Scheidung	71
Tabelle 8:	Erwerbsbeteiligung geschiedener Personen in den ersten vier Jahren nach der Scheidung	72
Tabelle 9:	Vergleich der Lebenssituation der Geschiedenen in den 1990er Jahren mit der Situation in den Jahren 2013 und 2018	75
Tabelle 10:	Erwerbseinkommen nach Zivilstand und Geschlecht	78
Tabelle 11:	Finanzielle Scheidungsfolgen für Männer und Frauen mit und ohne minderjährige Kinder im Haushalt	82
Tabelle 12:	Vergleich der Gesundheit Verheirateter und Geschiedener nach Geschlecht	92
Tabelle 13:	Wirkung der Trennung auf negative Gefühle, nach Geschlecht und Elternstatus, Effekte für 2010 und Parameter für die Veränderung des Trennungseffektes	98
Tabelle 14:	Anteil der geschiedenen Frauen mit Erwachsenen- und Kinderalimenten und durchschnittlicher Betrag	110
Tabelle 15:	Durchschnittliche Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen von Geschiedenen	111
Tabelle 16:	Vorgeschlagene Leistungen zur Abmilderung der Folgen von Trennung/Scheidung	164
Tabelle 17:	Übersicht über Lösungsvorschläge	191

Abbildungen

Abbildung 1:	Heirats- und Scheidungsziffern seit 1970	16
Abbildung 2:	Veränderte Stabilität von Paarbeziehungen der letzten Jahrzehnte	17
Abbildung 3:	Stressoren-Ressourcen-Modell der Scheidungsfolgen für das individuelle Wohlbefinden	26
Abbildung 4:	Durchschnittlich aufgewendete Zeit für Haus- und Familienarbeit nach Geschlecht 1997–2020	33
Abbildung 5:	Paarhaushalte nach Hauptverantwortung für die Hausarbeit (1997–2013)	69
Abbildung 6:	Durchschnittlicher Aufwand für Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit nach Geschlecht und Haushaltstyp 2020	70
Abbildung 7:	Erwerbstätigkeit und Häufigkeit einer neuen Partnerschaft nach Geschlecht, Kinder bei Trennung und Dauer seit Ehetrennung	73
Abbildung 8:	Durchschnittliches Äquivalenzeinkommen pro Monat nach Zivilstand, Geschlecht und Elternstatus	79
Abbildung 9:	Entwicklung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach der Trennung im Vergleich zur Situation drei und mehr Jahre vor der Trennung für Paare mit und ohne Kinder	85
Abbildung 10:	Unterschiede beim Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen Geschiedenen und Verheirateten nach Dauer seit der Ehetrennung	87
Abbildung 11:	Veränderung des Gesundheitszustands und der Zufriedenheit mit Beziehungen nach der Ehetrennung	94
Abbildung 12:	Psychosoziale und gesundheitliche Befindlichkeit im Verlauf einer Trennung	95
Abbildung 13:	Trennungseffekt (geschieden vs. verheiratet) auf das selbstberichtete Glücksempfinden, nach Geschlecht, Elternstatus und Beobachtungsperiode	97
Abbildung 14:	Festlegung des nahehelichen Unterhalts (1990–2008), nach Art und Dauer des Unterhalts	103
Abbildung 15:	Abnahme der Wahrscheinlichkeit des nahehelichen Unterhalts (im Zeitraum 1990–1992 vs. 2006–2008) nach Einkommen der Ehegatten und Sorgerechtssituation	104

Abbildung 16: Wahrscheinlichkeit des nahehehlichen Unterhalts der Männer für Frauen nach Einkommens- und Sorgerechtskonstellation (1990–1992 und 2006–2008)	105
Abbildung 17: Einflussfaktoren auf die Festlegung des nahehehlichen Unterhalts (2006–2008)	107
Abbildung 18: Anteil der Personen mit nahehehlichem Unterhalt oder Kinderalimenten für Verheiratete und Geschiedene nach Geschlecht	111
Abbildung 19: Sozialleistungsbezugsquoten nach Zivilstand und Geschlecht	114
Abbildung 20: Bezugsquoten von Sozialleistungen vor und nach der Scheidung nach Geschlecht und Elternstatus	117
Abbildung 21: Veränderung der Wahrscheinlichkeit von Sozialleistungsbezügen infolge einer Scheidung	118
Abbildung 22: Einfluss von Scheidungen auf das Sozialhilferisiko, nach Einkommensquintil	120
Abbildung 23: Effekt von Ehetrennungen auf die Wahrscheinlichkeit von Sozialhilfebezug in Abhängigkeit vom Einkommen der Partnerin und des Partners	122
Abbildung 24: Effekt von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko in Abhängigkeit von der früheren Rollenteilung	124

Vorwort

Trennungen und Scheidungen haben in den letzten 50 Jahren stark zugenommen. Fast die Hälfte der Ehen oder Lebensgemeinschaften gehen im Laufe der Zeit wieder auseinander. Damit haben soziale Risiken und Unsicherheiten zugenommen. Als eines der markanten Ergebnisse unserer Forschungsprojekte zur sozialen Absicherung zeigte sich immer wieder die Verletzlichkeit und die prekäre wirtschaftliche Lage von Geschiedenen und Einelternhaushalten – beispielsweise bezüglich Armutsbetroffenheit oder erhöhter Sozialhilfeabhängigkeit. Aufgefallen sind auch die unterschiedlichen Folgen für Frauen und Männer. Über die Situation von Geschiedenen direkt nach der Scheidung und im weiteren Zeitverlauf war bisher in der Schweiz jedoch nur wenig Wissen vorhanden. Dies hat uns bewogen, die Situation von Geschiedenen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Scheidungen aus unterschiedlichen Perspektiven umfassend zu untersuchen. Der Schweizerische Nationalfonds und die Berner Fachhochschule haben das Projekt finanziell und mit der notwendigen Infrastruktur unterstützt.

Der Hauptfokus der Publikation liegt bei den wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung und den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen. Thematisiert werden auch Aspekte der Gesundheit und der Sozialhilfeabhängigkeit, sowie die Bedeutung von Unterhaltszahlungen. Ein Augenmerk liegt zudem auf den institutionellen Rahmenbedingungen von Scheidungen sowie den Veränderungen der letzten Jahrzehnte.

Die vorliegende Untersuchung stellt wichtige Grundlagen bereit, um griffige Massnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung der negativen Folgen von Scheidungen zu entwickeln. Dazu gehören einerseits präventive Massnahmen, um negative wirtschaftliche Folgen zu vermindern und andererseits die gezielte Unterstützung der Betroffenen im Scheidungsprozess und bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation.

Neben der Autorin und den Autoren waren Renate Salzgeber, Sandro Clausen und zu Beginn Barbara Zimmermann Teil des Projektteams. Renate Salzgeber brachte mit ihrem breiten sozialpolitischen Wissen viele wertvolle Impulse ein. Barbara Zimmermann erstellte in der ersten Projektphase die Analysen zur Lebenssituation von Geschiedenen. Sandro Clausen hat den institutionellen Hintergrund zu den juristischen Rahmenbedingungen erarbeitet. Eine Reihe von Fachpersonen haben im Rahmen der Expert:inneninterviews ihr Praxiswissen zu den Scheidungen aus verschiedenen Fachperspektiven eingebracht. Wir danken diesen Personen für ihre wertvolle Mitarbeit im Projekt. Frau Prof. Dr. A Büchel danken wir für ihre Unterstützung und ihre Mitwirkung bei der Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und den Mitarbeitenden des BFS und FORS für die Bereitstellung und Verknüpfung der Daten. Ein Dank gilt zudem René Lévy für die vielen Hinweise und Anregungen bei der Durchsicht des Manuskripts.

Teil I

Problemlage

Scheidung

1 Einleitung

1.1 Hintergrund: die veränderte Beziehungsstabilität und ihre Folgen

Brüche in der Biografie sind kritische Ereignisse, die sich nachhaltig auf die Lebenssituation und den weiteren Lebensverlauf auswirken können. Deren Bewältigung ist eine grosse Herausforderung. Diskontinuierliche Lebensverläufe haben deutlich zugenommen und sind Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels der letzten 30 bis 50 Jahre. Brüche werden durch Risiken wie den Verlust des Arbeitsplatzes, eine plötzlich eintretende Krankheit oder Unfälle verursacht. Hinzu gekommen sind neuere soziale Risiken wie Scheidung oder Trennung, alleinerziehende Elternschaft sowie Schwierigkeiten, Beruf und Betreuungspflichten miteinander zu vereinbaren (Armingeon & Bonoli 2007).

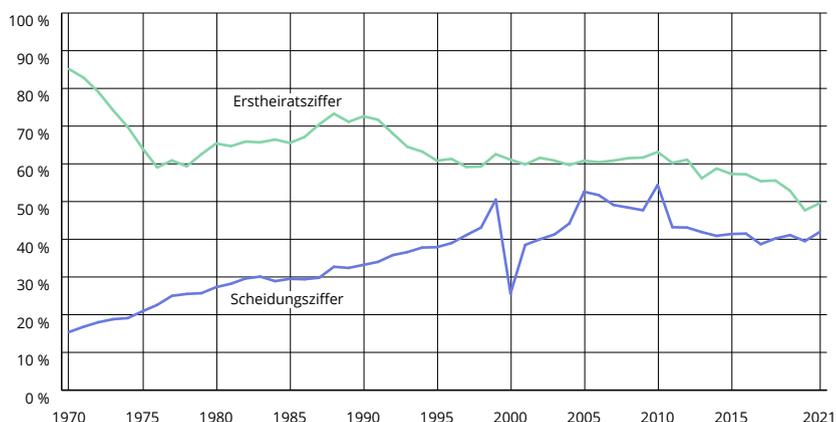
Besonders Scheidungen und Trennungen wirken sich oftmals tiefgreifend auf die Lebensverläufe der betroffenen Personen aus. Scheidungen haben seit den frühen 1960er Jahren deutlich zugenommen. Dass Partnerbeziehungen immer instabiler werden, ist ein Trend, der sich in westlichen Ländern während der letzten Jahrzehnte abgezeichnet hat. Zusammen mit den sinkenden Geburtenraten und einer höheren Lebenserwartung wird er in den Bevölkerungswissenschaften auch als die zweite demographische Transformation bezeichnet (Lesthaeghe 2010; Lesthaeghe & Neels 2002).

Scheidungen führen zu hohen individuellen und gesellschaftlichen Kosten. Bei einkommensschwachen Haushalten führt dies oft zu einer prekären Ressourcenlage, die durch staatliche Sozialleistungen abgedeckt werden muss. So zeigt sich, dass geschiedene Personen im Vergleich zu den übrigen Bevölkerungsgruppen wesentlich häufiger auf Sozialleistungen angewiesen sind (vgl. Kapitel 9). Trotz der eindeutigen Evidenz, dass Geschiedene ausgeprägter als andere Gruppen auf die Absicherung durch das System der sozialen Sicherheit angewiesen sind, wurden die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen bisher nur wenig und nicht umfassend untersucht. Dass die Absicherung des Scheidungsrisikos weit weniger gut als die Absicherung anderer Lebensrisiken ist, zeigt sich auch am hohen Anteil der Geschiedenen in der Sozialhilfe (Bochsler 2012) und ihrem stark erhöhten Armutsrisiko. Ausgehend von den festgestellten Forschungslücken haben wir uns entschieden, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Scheidung vertieft zu untersuchen.

Gemäss aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) werden in der Schweiz zwei von fünf Ehen geschieden. Seit den 1970er Jahren hat die Scheidungsrate bis 2010 zugenommen: Wurde 1970 ein Fünftel der Ehen geschieden, waren dies 2010 die Hälfte der Ehen. Seither ist die Scheidungsrate leicht rückläufig, und liegt seit 2014 mit kleineren Schwankungen bei etwa 40 Prozent. Aber auch das Heiratsverhalten hat sich längerfristig verändert,

was an der Abnahme der Heiratsziffer seit den 1960er Jahren sichtbar wird (vgl. Abbildung 1). Haben 1970 noch über 80 Prozent der Ledigen unter 50 Jahren geheiratet, so waren dies 2018 nur noch etwa 50 Prozent. Gleichzeitig sind nicht eheliche Partnerschaften häufiger geworden. So ist die Zahl der Verheirateten von 47 Prozent (1981) auf 41 Prozent (2020) gesunken. Vor allem in den ersten Jahren und ohne gemeinsame Kinder leben Paare oft unverheiratet zusammen.

Abbildung 1: Heirats- und Scheidungsziffern seit 1970



Anmerkungen:

Zusammengefasste Scheidungsziffer: Durchschnittlicher Prozentanteil der Ehepaare, die sich im Laufe der Zeit scheiden lassen würden, wenn sie das Scheidungsverhalten im Beobachtungsjahr aufweisen würden.

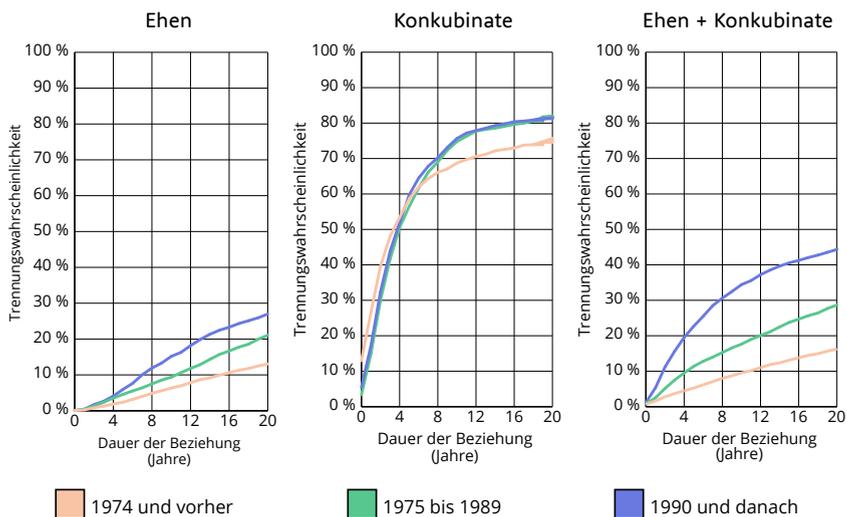
Erstheiratsziffer: Durchschnittlicher Prozentanteil der ledigen Personen im Alter von unter 50 Jahren, die im Laufe der Zeit heiraten würden. In der Grafik wird der Durchschnitt der Männer und Frauen ausgewiesen.

Quelle: BFS 2022, Tabelle su-d-01.06.01.02.04.

Trennungen sind bei unverheirateten Paaren in eheähnlichen Gemeinschaften (Konsensualpaare) häufiger als bei Ehepaaren. Abbildung 2 weist die kumulierte Trennungswahrscheinlichkeit von Ehen und Konkubinat nach Dauer der Partnerschaft für drei Kohorten neu eingegangener Partnerschaften aus. Dabei wurde erstmals für die Schweiz auch die Dauer nicht ehelicher Partnerschaften berücksichtigt. Es zeigt sich, dass die Trennungswahrscheinlichkeit bei Konkubinat bei allen drei Kohorten bereits nach wenigen Jahren hoch ist, beträgt sie doch nach fünf Jahren bereits über 50 Prozent. Bei den Ehen nimmt die Trennungswahrscheinlichkeit mit der Dauer der Beziehung kontinuierlich zu und ist bei jüngeren Kohorten deutlich höher als bei früheren.

Beziehungen, die nach 1990 eingegangen wurden, wovon ein beachtlicher Teil nicht eheliche Konkubinate waren, sind deutlich instabiler als frühere Beziehungen (Abbildung 2 rechts; Ehen und Konkubinate). Bei diesen Kohorten beträgt die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, dass eine Partnerschaft spätestens nach 20 Jahren beendet wird, bereits 45 Prozent. Dieses Muster bestätigt die Ergebnisse der internationalen Forschung (Cherlin 2017). Insgesamt weisen diese Zahlen auf einen Trend hin: Aus der hohen Anzahl Trennungen kann auf eine zunehmende Instabilität von Paarbeziehungen geschlossen werden. Der angemessene gesellschaftliche Umgang mit Trennungen von Paaren ist zu einem zunehmend bedeutsamen Thema geworden.

Abbildung 2: Veränderte Stabilität von Paarbeziehungen der letzten Jahrzehnte



Quellen: Verwendet wurden die fünf grössten verfügbaren Umfragedatensätze, die über die erforderlichen Informationen verfügten: die Erhebung Familien und Generationen 2013 (BFS 2018b), der biografische Datensatz 2001 sowie der Lebenskalender des SHP 2013 (Voorpostel et al. 2019), der Mikrozensus Familie 1994/1995 (FORS 2015) und der Schweizerische Arbeitsmarktsurvey 1998 (Diekmann et al. 1999). Die Datensätze mit Informationen zu den ersten ehelichen und nicht ehelichen Partnerschaften wurden gepoolt, um möglichst grosse und verlässliche Stichproben für verschiedene Beziehungskohorten zu erhalten. Daraus resultierte ein Datensatz mit Informationen zu Trennungsdaten mit 23 310 ersten Beziehungen, die zwischen 1938 und 2007 gegründet wurden. Von den Beziehungsdaten waren 18 700 eheliche Beziehungen und 4588 Konkubinate.

Vor 1970 liessen sich Personen aus höheren Bildungsschichten häufiger scheiden als andere Bevölkerungsschichten. Seither hat die Scheidungsrate in tieferen Bildungsschichten stark zugenommen. Dabei handelt es sich oft um einkommensschwächere Haushalte, die aufgrund einer Scheidung häufig in

finanzielle Schwierigkeiten geraten, was zu Armut führt und durch die Sozialhilfe abgedeckt werden muss (vgl. Kapitel 9). Jüngere Studien bestätigen, dass finanzielle Belastungen zu einer Erhöhung des Scheidungsrisikos führen (Kessler et al. 2022). Dies heisst, dass die Folgen von Trennungen gravierender geworden sind, da die Trennungsraten von Personen mit geringerer Bildung und knappen sozioökonomischen Ressourcen stärker zugenommen haben als jene besser ausgebildeter Personen, die sich in einer besseren wirtschaftlichen Lage befinden (Kalmijn & Leopold 2021; Kessler 2017; Kessler & Fluder 2019).

Heute weisen 8,8 Prozent der Wohnbevölkerung bzw. 11,0 Prozent der Personen über 19 Jahre in der Schweiz den Zivilstand «geschieden» aus. Der Anteil der geschiedenen Personen hat sich in den letzten 40 Jahren von 4,5 Prozent auf 11 Prozent mehr als verdoppelt. Da jedoch ein Teil der Geschiedenen im Laufe der Zeit wieder heiratet, ist der Bevölkerungsanteil der Personen mit einer Scheidung erheblich höher.

Scheidungsfolgen hängen von der Art der Arbeitsteilung (Erwerbsarbeit, Haus-, Betreuungs- und Pflegearbeit) während der Ehe ab. Zwar hat die Erwerbstätigkeit der Frauen in den letzten 30 bis 40 Jahren deutlich zugenommen: Die Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen Frauen ist von 68 Prozent im Jahr 1990 auf 80 Prozent gestiegen. Allerdings ist der Beschäftigungsgrad der Frauen nach wie vor deutlich tiefer als jener der Männer, weil Frauen mehrheitlich in Teilzeitstellen arbeiten. Insbesondere wenn Kinder zu betreuen sind, arbeiten Frauen häufig nur zu einem geringen Beschäftigungsgrad. Nach der Geburt des ersten Kindes ist es meistens die Frau, welche die Erwerbstätigkeit reduziert oder ganz aufgibt (vgl. Kapitel 5). Daran zeigt sich, dass in vielen Familien immer noch ein modifiziertes traditionelles Rollenmodell gelebt wird, nach dem Frauen zwar als Zuverdienende teilweise erwerbstätig sind, gleichzeitig aber den Grossteil der unbezahlten Betreuungsarbeit leisten, während Männer in erster Linie für die Erwirtschaftung des Familieneinkommens zuständig sind.

Die zunehmende Erwerbsintegration von Frauen hat aber dazu geführt, dass heute von Frauen nach der Scheidung eine rasche Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erwartet wird (Baud 2021). Für Frauen ohne kontinuierliche und mehrjährig Berufserfahrung und mit geringen Berufsqualifikationen ist es jedoch schwierig, nach Erwerbsunterbrüchen wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Dazu kommt, dass Kinder nach wie vor meistens von den Frauen betreut werden, was die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit zusätzlich erschwert. Als Konsequenz folgt daraus, dass sich die Scheidungsfolgen für Frauen und Männer voneinander unterscheiden. Frauen geraten als Alleinerziehende oft in prekäre finanzielle Verhältnisse und sind auf Unterstützung ihres Ex-Partners angewiesen. Männer hingegen leben nach der Scheidung oft allein und haben Unterstützungspflichten, die ihr Haushaltsbudget stark belasten können (vgl. Kapitel 5).

Hier stellt sich die Frage, ob die gestiegene Erwerbsbeteiligung der Frauen die Scheidungsfolgen für Frauen gemildert hat oder ob die Erwartungen an

die rasche wirtschaftliche Selbständigkeit geschiedener Frauen zu einer Verschlechterung ihrer Situation führt, weil diese Erwartung zu einer Reduktion der Unterhaltszahlungen für geschiedene Frauen geführt hat. Von Interesse ist ebenfalls, wie sich scheidungsbedingte Belastungen auf Männer auswirken.

Die scheidungsrechtliche Praxis und die betreffenden gesetzlichen Grundlagen wurden teilweise den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst (vgl. Kapitel 3). Ein Meilenstein war die Revision des Scheidungsrechts von 2000. Wichtige Anliegen dieser Revision waren die Abkehr von der Schuldfrage bei einer Scheidung und eine ausgewogenere Regelung der wirtschaftlichen Folgen. Dabei sollte sich die praktizierte Aufgabenteilung während der Ehe nicht nachteilig auf den Ehepartner oder die Ehepartnerin auswirken, der oder die den Haushalt geführt und die Kinder betreut hat. Gleichzeitig sollten beide Eheleute nach der Scheidung möglichst rasch ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit erreichen (Grundsatz der Eigenverantwortung bzw. eines «clean breaks»). Dieser Grundsatz wirkt sich auf die Gewährung von Unterhaltszahlungen aus. Dabei wird bei der Festlegung von Unterhaltszahlungen neben der Eigenversorgungskapazität der anspruchsberechtigten Person auch die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt, der mindestens das Existenzminimum belassen wird. Das finanzielle Manko, das bei dieser Berechnung oftmals entsteht, trägt einseitig die unterhaltsberechtigte Person, also in den meistens Fällen die Frau. Somit stellt sich die Frage, inwiefern diese rechtlichen Veränderungen nach der Scheidungsrechtsrevision die Folgen einer Scheidung beeinflussen und insbesondere welche geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Folgen diese veränderte Ausgangslage nach sich zieht.

Eine weitere rechtliche Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel erfolgte auch im Bereich der Altersvorsorge. Bedeutsam für die Situation Geschiedener waren das Splitting und die Betreuungsgutschriften, die mit der 10. AHV-Revision Ende der 1990er Jahre eingeführt wurden. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird zur Berechnung der AHV-Rente heute auf beide Eheleute gleich verteilt. Für die Betreuung von Kindern erhalten beide Erziehungsgutschriften. Wesentlich für die Altersvorsorge ist zudem die hälftige Aufteilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge (Pensionskassengeld), die während der Ehe angespart worden sind. Diese Veränderungen dürften bei der Altersvorsorge zu einer Verminderung der Benachteiligung von Frauen infolge einer Scheidung geführt haben. Aus Ressourcengründen konnten wir im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht auf die Folgen von Scheidungen für die Altersvorsorge eingehen.

Scheidungsfolgen verändern sich im Zeitablauf. Sie hängen von den Anpassungen an die neue Situation ab und davon, wie gut die Problembewältigung gelingt (Arránz Becker 2015). Deskriptive Vergleiche Geschiedener mit anderen Bevölkerungsgruppen geben erste Hinweise auf Problemkonstellationen (vgl. Kapitel 5.1). Zusätzlich ist es jedoch unabdingbar, die Lebenssituation im zeitlichen Verlauf des kritischen Ereignisses Scheidung zu analysieren. Eine

Hauptherausforderung des Projekts war es, geeignete Daten für diese Analysen zu finden und zielführend aufzubereiten. Es gelang, Daten und geeignete Analysemethoden zu finden, die es auch ermöglichten, Aspekte der historischen Veränderungen zu untersuchen (vgl. Kapitel 4).

1.2 Ziele und Fragestellung der Untersuchung

Das Hauptziel dieses Projektes war es, Grundwissen über die Folgen von Scheidungen zu erwerben und zur Verfügung zu stellen. Zentral war zudem die Frage, ob es dem heutigen staatlichen Sozialen Sicherungssystem dank der durchgeführten Reformen gelungen ist, die Folgen der Scheidung und die Ungleichheiten zu Lasten geschiedener Frauen zu verringern. Dabei wurden Art und Ausmass der Scheidungsfolgen für Frauen und für Männer analysiert. Das Thema der Untersuchung sind jedoch nicht die direkten Folgen einer Scheidung für die Kinder, weil diese Fragestellung ein anderes Forschungsdesign und andere Daten erfordert hätten. Berücksichtigt wurde jedoch, ob Paare Kinder haben oder nicht, denn dies spielt eine entscheidende Rolle für die Scheidungsfolgen der betreffenden Personen. Das soziale Risiko Scheidung und dessen Folgen für die betroffenen Individuen wurden damit in der Schweiz erstmals umfassend untersucht.

Es wurden vier Fragekomplexe unterschieden:

1) *Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen:*

Es werden die Rahmenbedingungen und ihre Veränderungen untersucht.

- › Wie sehen die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen aus, die für eine Scheidung und deren Folgen relevant sind?
- › Wie haben sich diese Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten verändert?

2) *Problemlagen und Risikokonstellationen*

Der Fokus liegt hier auf den individuellen Folgen von Scheidungen. Darauf basierend werden die geschlechtsspezifischen Problemlagen und Risikokonstellationen nach einer Scheidung herausgearbeitet.

- › Welche wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgen von Scheidung lassen sich für Geschiedene beobachten?
- › Inwiefern lassen sich bei den individuellen Scheidungsfolgen geschlechtsspezifische Unterschiede nachweisen?
- › Lassen sich dabei Veränderungen über die Zeit beobachten?

3) *Nutzung von Sozialleistungen*

Hier wird der Zusammenhang zwischen dem kritischen Ereignis «Scheidung» und der Beanspruchung von Sozialleistungen analysiert.

- › Welche Sozialleistungen werden von geschiedenen Frauen und Männern beansprucht?
- › Welche Veränderungen lassen sich in den letzten zwanzig Jahren beobachten?

- › Besitzen Geschiedene im Vergleich zu entsprechenden Vergleichsgruppen (Verheiratete, Ledige) ein überdurchschnittlich hohes Risiko, Sozialleistungen zu beziehen?

4) *Geschlechtsspezifische Ungleichheiten infolge einer Scheidung*

Die Frage steht im Zentrum, ob sich die Folgen von Scheidungen für Männer und Frauen voneinander unterscheiden. Von Interesse ist, ob Veränderungen des rechtlichen und institutionellen Kontextes dazu geführt haben, Ungleichheiten zu verringern.

- › Bestätigen sich in Bezug auf Risikokonstellationen und Inanspruchnahme von Sozialleistungen Geschlechterungleichheiten infolge einer Scheidung?
- › Haben sich geschlechtsspezifisch unterschiedliche Folgen in den letzten Jahrzehnten akzentuiert oder vermindert?
- › Welche Rolle kommt dabei institutionellen Änderungen (Sozialversicherungsrecht, Scheidungsrecht) zu? Welche Lösungsansätze bieten sich für die Zukunft an?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden Mikrodaten verschiedener vorhandener Befragungen (vor allem der öffentlichen Statistik) sowie verknüpfte Administrativdaten analysiert. Die unterschiedlichen Datensätze wurden in aufwändiger Arbeit aufbereitet (vgl. Kapitel 4.1.4). Zudem wurden die Grundlagen des rechtlichen und institutionellen Umfelds von Scheidungen und deren Veränderungen in den letzten Jahrzehnten aufgearbeitet. Ergänzend und zur Validierung der Ergebnisse wurden Experteninterviews mit Fachpersonen für Scheidungsfragen durchgeführt.

1.3 Aufbau der Publikation

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in vier Teilen präsentiert.

Teil eins befasst sich mit den Grundlagen der Untersuchung. Das erste Kapitel beleuchtet den demografischen Hintergrund, die Motivation für die Studie und legt die Problemstellungen dar. Im zweiten Kapitel wird der theoretische Hintergrund skizziert und eine Auswahl der relevanten Literatur präsentiert. Das dritte Kapitel befasst sich mit dem rechtlichen und institutionellen Rahmen und dessen Veränderung. Kapitel 4 gibt einen Einblick in die Methodik der Untersuchung. Dabei wird auf die verwendeten Daten, auf die Analysemethoden und auf die Durchführung der Experteninterviews eingegangen.

Im zweiten Teil werden die Resultate der quantitativen Analysen in fünf thematischen Kapiteln präsentiert. In jedem dieser Kapitel steht zu Beginn eine deskriptive Analyse, welche die Situation Geschiedener mit jener Verheirateter vergleicht. Danach werden die geschätzten Veränderungen aufgrund einer Scheidung präsentiert. Schliesslich wird in einem dritten Schritt darauf eingegangen, ob sich die Problemsituation zwischen den 1990er- und den 2010er Jahren verändert hat. Dabei stellt sich die Frage, ob sich die Situation vor und nach Einführung des neuen Scheidungsrechts im Jahr 2000 unterscheidet.

Kapitel 5 geht auf die allgemeinen Lebensbedingungen rund um eine Scheidung ein. Dabei werden soziodemografische Merkmale, die Erwerbstätigkeit und die Betreuungspflichten berücksichtigt. Weiter werden die Lebensformen nach einer Scheidung untersucht. Das sechste Kapitel behandelt die Einkommensverhältnisse und die Veränderung der finanziellen Verhältnisse infolge einer Scheidung. Kapitel 7 präsentiert die Ergebnisse zur psychosozialen und körperlichen Gesundheit Geschiedener. Das achte Kapitel geht auf die Bedeutung von Unterhaltszahlungen ein. Als erstes wird die abnehmende Bedeutung des nahehelichen Unterhalts thematisiert. Danach wird analysiert, welche Faktoren die erhaltenen Unterhaltsbeiträge bestimmen. Im Zentrum des neunten Kapitels stehen die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen und die Frage, wie sich diese zwischen den Geschlechtern unterscheiden. Dabei wird untersucht, welche Rolle die Einkommensverhältnisse und insbesondere das geschlechtsspezifisch unterschiedlich hohe Erwerbseinkommen während der Ehe spielen.

Im dritten Teil werden die Ergebnisse der Expertenbefragung vorgestellt. Dabei werden die in Teil zwei dargestellten Ergebnisse der quantitativen Analysen mittels dieser Experteninterviews validiert und vertieft (Kapitel 10). Die veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen von Scheidungen werden aus Sicht der Expertinnen und Experten in Kapitel 11 dargestellt. Schliesslich werden die Empfehlungen der Expertinnen und Experten zur Prävention und Milderung der Folgen von Scheidungen präsentiert (Kapitel 12).

Im vierten Teil werden die Ergebnisse zusammengefasst und eine Synthese präsentiert (Kapitel 13). Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden in Kapitel 14 zusammengefasst.

2 Scheidungsfolgen: Forschungsstand und gesellschaftlicher Hintergrund

Dieses Kapitel geht auf den Forschungsstand zum Thema Scheidungsrisiken ein. Davon ausgehend wird der theoretische Rahmen präsentiert, an dem sich die empirischen Analysen des Projektes «Scheidung als soziales Risiko» orientieren. Die gesellschaftliche Relevanz von Trennungen wird dadurch bestimmt, wie häufig Trennungen stattfinden und wie stark sich eine Trennung auf die Betroffenen auswirkt (Hogendoorn, Leopold & Bol 2019). Der erste Teil dieses Kapitels präsentiert den Forschungsstand zu den Erklärungen für die Zunahme von Trennungsraten. Hierbei richtet sich der Fokus auf die veränderten Folgen von Trennungen. Aus diesen Veränderungen wird die gesellschaftliche Relevanz von Trennungen abgeleitet.

Der zweite Teil dieses Kapitels präsentiert ein theoretisches Modell zu individuellen Trennungsfolgen. Wir beziehen uns dabei auf das in der Literatur beschriebene Stressoren-Ressourcen-Modell (Amato 2000). Dieses versteht Trennungen als graduellen Prozess, der mit finanziellen und sozialen Stressoren verbunden ist. Je nach Ressourcenlage sind Individuen unterschiedlich stark von diesen Stressoren betroffen. Mit Blick auf die Schweiz beschreiben wir, weshalb relevante Ressourcen geschlechterspezifisch unterschiedlich verteilt sind und welche Rolle den bestehenden Institutionen bezüglich der Scheidungsfolgen zukommt. Wir leiten somit her, weshalb es wichtig ist, die Situation Geschiedener unter Berücksichtigung der Geschlechterunterschiede, der Familiensituation und der historischen Unterschiede zu untersuchen.

2.1 Zunehmende Trennungsraten: lediglich Ausdruck geringerer Trennungsfolgen?

Weshalb trennen sich Paare heute so häufig? Aufgrund der gestiegenen materiellen Wohlfahrt kann argumentiert werden, dass Trennungskosten heute eher getragen werden können, weshalb es schneller zu einer Trennung kommt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Erwerbseinkommen der Frauen zugenommen haben (Becker, Landes & Michael 1977) und die Absicherung durch den Wohlfahrtsstaat grösser geworden ist. Erst infolge dieser Entwicklungen kann ein grosser Teil der Individuen die notwendigen ökonomischen Mittel für eine Trennung aufbringen (Halla, Lackner & Scharler 2016). Weiter wird argumentiert, dass die ökonomischen Mittel, die in zunehmendem Mass zur Verfügung stehen, Einstellungen und Wertorientierungen verändern (Lesthaeghe 2014). Wenn materielle Grundbedürfnisse abgedeckt sind, gewinnen individualistische Werte wie Selbstentfaltung an Bedeutung (Beck & Beck-Gernsheim 2002; Inglehart 1988; Maslow 1954). In sozialen Kontext-

ten, in denen diese Werte besonders vertreten werden, ist die Akzeptanz von Trennungen zudem grösser (Kalmijn & Uunk 2007). Hier leiden Personen nach einer Trennung weniger unter einer Stigmatisierung. Nach diesen Ansätzen haben Trennungen also zugenommen, weil die ökonomischen und psychosozialen Folgen von Trennungen geringer geworden sind.

In der Forschungsliteratur sind allerdings drei alternative oder ergänzende Erklärungen dazu erkennbar. Erstens gibt es Ansätze, die suggerieren, dass veränderte Geschlechterbeziehungen die Qualität von Partnerschaften reduziert haben, das heisst, dass Individuen weniger Nutzen aus Partnerschaften ziehen und sich deshalb häufiger trennen (Özcan & Breen 2012). So argumentieren familienökonomische Ansätze, dass heterosexuelle Beziehungen dann besonders attraktiv sind, wenn Männer von komparativen Produktivitätsvorteilen von Frauen bezüglich Haus- und Erziehungsarbeit profitieren und Frauen *vice versa vom Erwerbseinkommen ihrer Ehepartner* (Becker et al. 1977). Wenn sowohl Frauen als auch Männer einen Grossteil ihrer Zeit mit Erwerbsarbeit verbringen, nimmt die Spezialisierung und damit der Vorteil einer Partnerschaft ab. Aufgrund der Zunahme weiblicher Erwerbsarbeit haben somit Individuen einen geringeren Nutzen aus der partnerschaftlichen Arbeitsteilung und dem Leben als Paar.

Zweitens sehen jüngere sozialwissenschaftliche Ansätze die gestiegenen Trennungsraten als Ausdruck des gesunkenen Nutzens von Beziehungen für Frauen. Sie argumentieren, dass die Beziehungsstabilität und die Tendenz, zu heiraten und Kinder zu haben, abgenommen haben, weil von Frauen immer noch erwartet wird, dass sie die Betreuungs- und die Hausarbeit übernehmen, obwohl viele Frauen einer Erwerbsarbeit nachgehen – Tendenz steigend. Solange Männer ihren Partnerinnen einen Teil dieser Doppelbelastung nicht abnehmen, scheinen Investitionen in langfristige Partnerschaften für Frauen unattraktiv, da sie mit grossen zeitlichen Belastungen verbunden sind (Goldscheider, Bernhardt & Lappegård 2015). Die Zunahme der Trennungsraten wird deshalb als Ausdruck eines (wahrscheinlich) vorübergehenden Ungleichgewichtes in den Geschlechterbeziehungen interpretiert, bei dem die Frauen zwar erwerbstätig sind, aber immer noch den Grossteil unbezahlter Arbeit verrichten (Esping-Andersen et al. 2013; Esping-Andersen & Billari 2015; Schutzbach 2021).

Eine weitere Erklärung für die gestiegenen Trennungsraten, die nicht auf gesunkene Trennungskosten abzielt, sind drittens Theorien sozialer Diffusion (Goldberg & Stein 2018; Rogers 2003). Diese Ansätze argumentieren, dass sich Trennungen wie alle sozialen Verhaltensformen über Nachahmungseffekte in sozialen Netzwerken verbreiten. In Übereinstimmung mit dieser Theorie konnten Studien aufzeigen, dass die Scheidungswahrscheinlichkeit einer Person steigt, wenn sich Personen in deren Netzwerk scheiden lassen (Buyukkececi & Leopold 2021; McDermott, Fowler & Christakis 2013). Diese Modelle sozialer Diffusion suggerieren zudem, dass Innovationen in den höheren sozialen Schichten stattfinden und sich dann auf andere Gruppen ausbreiten. Eines der

meistreplizierten Ergebnisse der jüngsten Scheidungsforschung bestätigt diese Annahme. Verschiedene Studien konnten aufzeigen, dass in Zeiten, in denen Scheidungen selten sind, Personen mit hoher Bildung eine höhere Trennungswahrscheinlichkeit haben als Personen mit wenig Bildung und dass dieser Unterschied zwischen Bildungsgruppen abnimmt, je häufiger Scheidungen stattfinden (Bernardi & Martínez-Pastor 2011; de Graaf & Kalmijn 2006; Härkönen & Dronkers 2006; Kalmijn & Leopold 2021; Kessler 2017; Martin 2006; Matysiak, Styrac & Vignoli 2014). Sich zu trennen, ist also ein Verhalten, das zuerst bei Individuen, die zur «kulturellen Avantgarde gehören, beobachtet werden konnte. Weniger gebildete Paare weisen heute also ein ähnliches oder höheres Trennungsrisiko auf als besser gebildete Paare (Kalmijn & Leopold 2021).

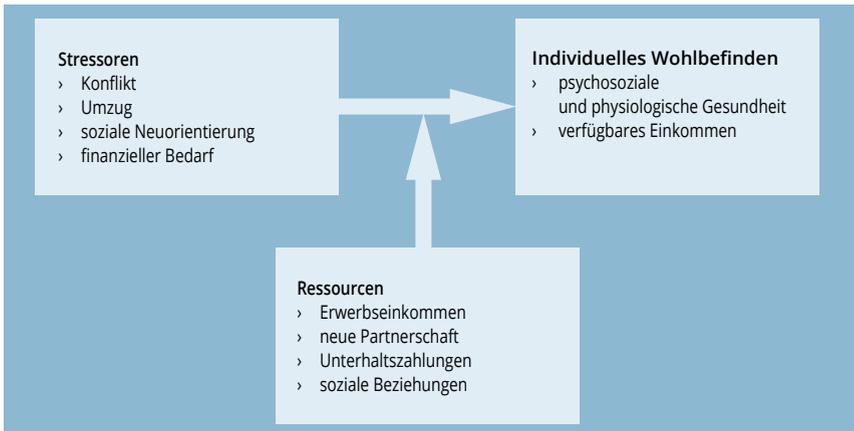
Die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen, die bessere soziale Absicherung und die abnehmende soziale Stigmatisierung geschiedener oder alleinstehender Personen haben wohl dazu geführt, dass die individuellen ökonomischen und psychosozialen Folgen von Trennungen geringer geworden sind. Insgesamt deutet die Forschung jedoch darauf hin, dass geringere individuelle Trennungsfolgen keine hinreichende Erklärung für die Zunahme von Trennungen bieten. Unterstrichen wird diese Schlussfolgerung durch eine Studie, die zeigt, dass der potenzielle Einkommensverlust durch eine Trennung die Wahrscheinlichkeit einer Trennung kaum vorhersagen kann (Killewald 2016). Dies kann mit den oben erwähnten Ansätzen (geringerer Nutzen für die Frauen und soziale Diffusion bzw. vermehrte Akzeptanz von Scheidungen) erklärt werden: Beispielsweise sind Frauen weniger bereit, immer noch den Hauptteil der Haus- und Betreuungsarbeit zu leisten, trotz Erwerbstätigkeit und ihrem Beitrag zum Haushaltseinkommen. Es ist also davon auszugehen, dass heute nicht mehr nur diejenigen Paare eine Scheidung auf sich nehmen, welche die unabwendbaren Konsequenzen von Trennungen am einfachsten bewältigen können. Im Gegensatz zu früher sind es in ebenso vielen Fällen Paare, die durch die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes erhebliche finanzielle Schwierigkeiten und somit ein individuelles Risiko eingehen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Folgen von Trennungen für die Gesellschaft als Ganzes zugenommen haben.

2.2 Individuelle Scheidungsfolgen: Stressoren, Ressourcen, Wohlbefinden

Das psychologische Stressoren-Ressourcen-Modell, das der US-amerikanische Soziologe Paul Amato (2000) auf den Fall der Scheidung angewendet hat («divorce-stress-adjustment»), hat sich als nützliches theoretisches Modell für die Erklärung der Scheidungsfolgen auf das individuelle Wohlbefinden erwiesen. Mittlerweile hat dieses Modell auch in der deutschsprachigen Literatur über Scheidungsfolgen Eingang gefunden (Arránz Becker 2015; Hartmann 2015). Abbildung 3 fasst das Grundmodell individueller Scheidungsfolgen

zusammen. Im Folgenden beschreiben wir das Modell und die aktuellen Forschungsergebnisse dazu.

Abbildung 3: Stressoren-Ressourcen-Modell der Scheidungsfolgen für das individuelle Wohlbefinden



Anmerkung: Das Modell beruht auf dem Ansatz von Arránz Becker (2015).

2.2.1 Stressoren

Das Modell versteht Scheidungen als graduellen Prozess. Im Laufe dieses Prozesses, sind Betroffene einer Vielzahl von Stressoren ausgesetzt. Dabei wird zwischen sozialen und ökonomischen Stressoren unterschieden. Zu den sozialen Stressoren gehören Konflikte mit dem Ex-Partner oder der Ex-Partnerin, die am Beginn des Trennungsprozesses stehen. Weitere soziale Belastungssituationen ergeben sich aus dem Umzug und der damit einhergehenden sozialen Neuorientierung (Amato 2000; Grätz 2017; Kalmijn & Groenou 2005; Tilburg, Aartsen & Pas 2015). Mit der Trennung des Haushaltes entstehen zudem ökonomische Belastungen. Die Auflösung des Paarhaushaltes führt zum Verlust ökonomischer Skaleneffekte (Andreß & Hummelsheim 2009). Nach der Gründung eines neuen, zweiten Haushaltes steigen die Fixkosten. Als Ganzes muss das Paar nun einen grösseren Teil seines Einkommens für Lebenskosten ausgeben. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen. Wesentlich für die Veränderung des finanziellen Bedarfs ist die Aufteilung der Familienmitglieder auf die neuen Haushalte. Die vielfach aufgezeigten stärkeren ökonomischen Scheidungsfolgen für die Frauen (Bonnet, Garbinti & Solaz 2021; Bröckel & Andreß 2015; Hauser et al. 2016; Masia 2016; de Vaus et al. 2017; Wanner 2012) sind zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass Frauen wegen der Kinder, die in ihrem Haushalt wohnen, einen höheren Einkommensbe-

darf haben, aber gleichzeitig aufgrund des Betreuungsaufwandes nur geringe Erwerbseinkommen erzielen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist zu erwarten, dass Gefühle der Wut, Bedrücktheit und Trauer im Trennungsprozess gehäuft auftreten. Dazu kommen auch Belastungen im Zusammenhang mit dem Umzug. Zudem suchen Personen, die in Scheidung leben, neue soziale Kontakte und leiden unter der finanziellen Belastung. Häufig kommt es zu einer negativeren Bewertung des eigenen Lebens (der Lebenszufriedenheit), was sich in vermehrten Gefühlen von Stress widerspiegelt (Białowolski 2017; Liu & Chen 2006; Pearlin 2010; Strizzi et al. 2021). Übermäßiger Stress reduziert die psychische Gesundheit, die Funktionsfähigkeit des Immunsystems (Glaser & Kiecolt-Glaser 2005) und erhöht die Tendenz zu gesundheitsschädigendem Verhalten (Kendler et al. 2017; Sbarra & Coan 2017).

Zwei unterschiedliche Hypothesen bezüglich der durchschnittlichen Dauer von Scheidungsfolgen stehen sich gegenüber. Da länger andauernde Stressbelastungen zu bleibenden Gesundheitsfolgen führen können, ist nicht auszuschließen, dass der krisenhafte Zustand von Scheidungen permanente Gesundheitsfolgen hat. Das Modell chronischer Belastungen geht deshalb davon aus, dass die Belastung durch die Scheidungsstressoren bleibende ökonomische, emotionale und soziale Folgen zeitigt (Amato 2000). Das Krisenmodell versteht die Wirkung scheidungsbedingter Stressoren hingegen grundsätzlich als vorübergehend. Nach dieser Sichtweise wird erwartet, dass die negativen Folgen von Scheidungen mit der Zeit überwunden werden. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass die Stressoren überwunden werden oder dass sich Personen mit den Stressoren arrangieren (Hiyoshi et al. 2015). Schliesslich können Scheidungen ein Mittel sein, um sich aus einer belastenden Ehe zu befreien und das eigene Wohlbefinden zu verbessern (Bourassa, Sbarra & Whisman 2015).

Die längsschnittdatenbasierte Forschung zu den durchschnittlichen Scheidungsfolgen unterstützt bisher eher die Ansicht, dass die Folgen von Scheidungen insgesamt negativ sind, aber nach einigen Jahren überwunden werden: sowohl die ökonomische Wohlfahrt (Manting & Bouman 2006), die Gesundheitsindikatoren (Kalmijn 2017; Monden et al. 2015) als auch die Lebenszufriedenheit (Andreß & Bröckel 2007; Leopold 2018; Leopold & Kalmijn 2016) nähern sich im Durchschnitt nach einigen Jahren wieder dem Vorscheidungsniveau an.

2.2.2 Ressourcen

Eine zentrale Erkenntnis bisheriger Forschung ist, dass individuelle Ressourcen eine wesentliche Determinante der Stärke und Dauer von Scheidungseffekten sind. Die bisher erforschten Ressourcentypen, die sich als Determinanten der individuellen Anpassung an Scheidungsfolgen auf das individuelle Wohlbefinden erwiesen haben, sind eine neue Partnerschaft, Erwerbseinkommen, Kinder und Transferzahlungen – entweder durch den Staat oder von

Ex-Partnern und -Partnerinnen. Für bestimmte Ressourcentypen gibt es Hinweise, dass sich diese sowohl auf das ökonomische als auch auf das soziale Wohlbefinden auswirken.

Personen, die nach einer Scheidung keine neue Partnerschaft eingehen, erreichen auch nach mehreren Jahren nicht das Vorscheidungs-niveau ökonomischer Wohlfahrt (Jansen, Mortelmans & Snoeckx 2009; Manting & Bouman 2006). Selbst Jahrzehnte nach einer Scheidung sind deren Folgen dann noch messbar: Geschiedene, die im Rentenalter allein leben, sind besonderen ökonomischen Risiken ausgesetzt (Lin, Brown & Hammersmith 2017). Ebenso relevant kann eine erneute Partnerschaft für die Überwindung der gesundheitlichen Folgen von Scheidungen sein. Der Verlust eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin kann einen Rückgang der emotionalen Unterstützung bedeuten – unter Umständen auch dann, wenn die Beziehung unglücklich war. Zudem geht die Literatur davon aus, dass sich Ehepartner:innen gegenseitig positiv in ihrem Gesundheitsverhalten beeinflussen (Carr & Springer 2010). Wenn mit der Trennung partnerschaftsbezogene Ressourcen (Skaleneffekte, emotionale Unterstützung, gesundheitsrelevantes Verhalten) wegfallen, so werden diese wiedererlangt, wenn eine neue Partnerschaft eingegangen wird. Entsprechend zeigen Studien, dass Personen, die nach einer Scheidung wieder heiraten, geringere Depressionsrisiken oder Risiken physischer Gesundheitsprobleme haben – im Gegensatz zu konstant alleinlebenden Geschiedenen (Couch, Tamborini & Reznik 2015; Hiyoshi et al. 2015).

Auch die Erhöhung der Erwerbsarbeit ist ein Mechanismus, mit dem Geschiedene ihre ökonomische Situation verbessern können; allerdings ist dieser Faktor weniger wirksam als eine erneute Partnerschaft (van Damme 2010; Herbst & Kaplan 2016; Jansen et al. 2009). Die Fähigkeit, nach der Scheidung gestiegenen finanziellen Belastungen mit Erwerbsarbeit zu begegnen, hängt von zwei Faktoren ab. Einerseits spielt das Humankapital eine wesentliche Rolle (Becker 1985). Die stärkeren ökonomischen Scheidungsfolgen bei Frauen (Bröckel & Andreß 2015; Hauser et al. 2016; de Vaus et al. 2017) sind – neben ihrem grösseren finanziellen Bedarf aufgrund von Kindern im eigenen Haushalt – auf ihre geringere Berufserfahrungen während der Ehe zurückzuführen. Andererseits haben Frauen aufgrund von Betreuungsarbeiten weniger Möglichkeiten, ihre Erwerbsarbeit auszuweiten. Studien zeigen dementsprechend, dass zeitliche Belastungen für Mütter mit alleinigem Sorgerecht grösser sind (van der Heijden, Poortman & van der Lippe 2016).

Kinder sind im Falle von Scheidungen allerdings nicht nur ein zeitlicher Belastungsfaktor, sondern auch eine soziale Ressource. Untersuchungen zum Einfluss sozialer Ressourcen bei der Überwindung von Scheidungsfolgen sind bisher nur beschränkt verfügbar. Sie zeigen jedoch, dass das Vorhandensein von Kindern eine Ressource sein kann. Für Frauen bedeuten Kinder bei Scheidungen trotz Einkommensverlust einen Schutzfaktor gegen Einbussen in der Lebenszufriedenheit, während Männer mit Kindern grössere Einbussen in der Lebenszufriedenheit verzeichnen als kinderlose Männer (Leopold 2018; Leo-

pold & Kalmijn 2016), weil sie ihre Kinder häufig nur selten beispielsweise an Wochenenden oder in den Ferien sehen. Diese Schutzwirkung von Kindern wird durch Untersuchungsergebnisse gestützt. Diese zeigen, dass Beziehungen zu Kindern nach Scheidungen psychische Probleme reduzieren (Yuan 2016) und dass Väter infolge von Scheidungen stärkere Einbussen in der Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen erfahren als Mütter (Grätz 2017).

Bei den Transferzahlungen für geschiedene Personen wird zwischen privaten und öffentlichen Transfers unterschieden. Öffentliche Transfers sind alle Arten staatlicher Direktzahlungen an den Haushalt. Private Transfers bestehen (neben Unterstützung durch Eltern, z.B. in Form von Ausbildungsbeiträgen) im Wesentlichen aus Kinderalimenten und einem nahehelichen Unterhalt. Diese Transferzahlungen werden durch den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin geleistet. De Vaus et al. (2017) zeigen anhand einer internationalen Datenbasis, welchen Anteil Transfereinkommen an den Haushaltseinkommen kürzlich geschiedener Frauen ausmachen. In der Schweiz ist dies mit rund 16 Prozent der Haushaltseinkommen ein wesentlicher Teil; dies ist jedoch deutlich weniger als in Deutschland (30 %) oder Grossbritannien (38 %). Indes zeigt die Forschung auch, dass unterstützungspflichtige Personen (meist Männer) unter Umständen unter den Verpflichtungen privater Transfers leiden. Qualitative Forschung hat aufgezeigt, dass sich «Anti-Alimony-Movements» (Phänomen aus den USA) oft aus der Motivation speisen, dass Unterhaltszahlungen die Lebensneugestaltung des Schuldners nach einer Scheidung erschweren (vgl. zum Konzept des «*clean breaks*», unten) (Crowley 2016, Crowley 2017). Diesbezüglich gibt es keine Schweizer Forschungsergebnisse, aber Veröffentlichungen von Interessenorganisationen weisen auf eine ähnliche Situation in der Schweiz hin.¹

2.3 Unterschiedliche Aufteilung der Betreuungspflichten und Erwerbsbeteiligung

Das Stressoren-Anpassungs-Modell (vgl. Abbildung 3) der individuellen Scheidungsfolgen rückt den Fokus auch auf die Bedingungen, die sich auf die Ressourcen von Scheidungsbetroffenen und deren Möglichkeiten, Ressourcen zu erwerben, auswirken. Zunächst ist bei der Bestimmung von Ressourcen die Aufteilung des Erwerbseinkommens und der Betreuungspflichten zwischen den Partnern und Partnerinnen wesentlich (in Kapitel 3 gehen wir auf das Unterhaltssystem und die Sozialleistungen ein, die weitere wichtige institutionelle Rahmenbedingungen darstellen).

Wichtig ist hier die Ungleichheit der Geschlechter bezüglich Erwerbs- und Betreuungsarbeit. Diese entsteht häufig bereits, bevor eine Ehe eingegangen wird und vor der Geburt von Kindern. Für die Entstehung von Geschlechterungleichheiten lassen sich sechs Erklärungen finden. Erstens können diese

1 https://www.maenner.ch/kampa_page/fallbeispiele-fuer-unfaire-sorge-und-unterhaltsrechtspraxis/ (Zugriff am 4.4.2023).

auf geschlechterspezifische Verhaltensnormen und Präferenzen zurückgeführt werden. Die Berufswahl und die Entscheide bezüglich der Erwerbstätigkeit und des Erwerbsspensums sowie der Übernahme von Care- und Hausarbeit können als Ausdruck des «Doing-Genders» verstanden werden, zum Beispiel um die Konformität des Verhaltens mit internalisierten und sozial geteilten Normen sicherzustellen (West & Zimmerman 1987). Frauen wählen beispielsweise häufiger Studiengänge, in denen Kreativität und soziale Kompetenzen erwartungsgemäss häufiger zum Einsatz kommen als abstraktes Denkvermögen und technische Fähigkeiten (Combet 2023). Dass geschlechterspezifische Erwerbsentschiede mit kulturellen Faktoren zusammenhängen, zeigt die jüngste Forschung zur Mutterschaftsstrafe. Damit ist ein reduziertes Einkommen der Frauen aufgrund der Geburt eines Kindes gemeint. Im internationalen Vergleich ist die Mutterschaftsstrafe in der Schweiz mit einer längerfristigen Einkommenseinbusse von 68 Prozent aussergewöhnlich hoch (vgl. Deutschland: 61%; Österreich: 51%; Dänemark: 21%; Schweden: 26%; USA: 34%; UK: 53%). Dies steht auch im Zusammenhang mit den eher negativen Einstellungen gegenüber der Erwerbstätigkeit von Müttern in der Schweiz. Mütter haben also die Wahl zwischen zwei schlechten Optionen: Bewerten sie Mutterschaft und Care-Arbeit höher, büssen sie finanziell ein, möchten sie auch nach der Geburt voll erwerbstätig sein, werden sie sozial stigmatisiert («Rabenmutter»). Weiter zeigen die Analysen, dass die Mutterschaftsstrafe in Schweizer Regionen mit geringer Unterstützung für die Gleichstellung von Mann und Frau (gemessen an den Wahlergebnissen zum Frauenstimmrecht 1971) höher ist. Höher ist sie zudem für Frauen, die in den betreffenden Regionen sozialisiert wurden, und zwar unabhängig davon, in welchem Kontext die Frau zum Zeitpunkt der Geburt lebt (Kleven 2021; Kleven 2022; Krapf, Roth & Slotwinski 2020). Die Bedeutung der kulturellen Erklärungen für Geschlechterunterschiede wird zudem durch Ergebnisse unterstrichen, die aufzeigen, dass biologische Geschlechterunterschiede im Zusammenhang mit der Geburt die unterschiedlichen Erwerbschancen erklären könnten (Schwangerschaft, Geburtskomplikationen, Stillen), die negative Einkommensentwicklung nach der Geburt nicht erklären können: Die Mutterschaftsstrafe unterscheidet nämlich kaum zwischen biologischen Müttern und Adoptivmüttern (Andresen & Nix 2022; Kleven, Landais & Sjøgaard 2021).

Eine zweite Erklärung ist Diskriminierung. Analysen zum Gender Pay Gap kommen zum Schluss, dass auch unter der Berücksichtigung objektiver Faktoren 2020 ein Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern von rund acht Prozent bestanden hat (EBG 2023). Es wurde zudem aufgezeigt, dass Lohnunterschiede von drei Prozent bis sechs Prozent unabhängig von den kognitiven Fähigkeiten und der beruflichen Stellung schon beim Arbeitsmarkteintritt bestehen. Diese Beobachtung gibt Hinweise auf eine diskriminierende Lohnpraxis auf dem Schweizer Arbeitsmarkt (Combet & Oesch 2019). Experimentelle Studien zeigen, dass gleiche Löhne für Männer generell als weniger fair wahrgenommen werden als für Frauen, wobei diese Unterschiede nach Geschlecht

nur bei verheirateten Personen bestehen (Jann, Zimmermann & Diekmann 2021). Feststellen lässt sich auch, dass verheirateten Männern im Vergleich zu nicht verheirateten Männern höhere Löhne zugesprochen werden und dass sie häufiger zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden (McDonald 2020).

Die je nach Geschlecht unterschiedliche Berufswahl, die Erwerbsschleife, die unterschiedlichen Löhne bei Karrierebeginn und die geschlechterspezifische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt hängen mit einer dritten Erklärung für Geschlechterunterschiede zusammen: den komparativen Vorteilen respektive der Spezialisierung innerhalb von Paaren. Wenn das Einkommenspotenzial der Ehemänner zu Beginn der Partnerschaft respektive vor der Geburt gemeinsamer Kinder höher ist als dasjenige der Ehefrauen, dann ist eine Fokussierung der Ehemänner auf eine Vollzeitberufstätigkeit und eine Fokussierung der Ehefrau auf die Haus- und Betreuungsarbeit ökonomisch effizient und rational (Becker 1985). Entsprechend zeigen empirische Analysen, dass die Einkommensunterschiede im Verlauf der Partnerschaft tendenziell grösser werden, wenn diese bereits vor der Partnerschaft bestanden haben (Grunow, Schulz & Blossfeld 2007). Allerdings zeigt sich, dass die Mutterschaftsstrafe für diejenigen Frauen am grössten ist, die im Vergleich zu ihren Partnern das grössere Einkommenspotenzial hätten. Dies wird u. a. an ihrer Ausbildung gemessen. Diese Diskrepanz weist auf eine geringe empirische Bedeutung solcher ökonomisch-rationaler Motive hin (Kleven 2021).

Bei der Diskussion der Ursachen für Geschlechterunterschiede wird in der Regel einer vierten Erklärung – den (familien-)politischen Institutionen und damit auch dem sozialpolitischen Systemtyp – eine grosse Bedeutung zugesprochen (Esping-Andersen 2009; Lewis 2018). Für die Schweiz wird oft auf die geringe Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der betreffenden Institutionen – insbesondere auf die Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung und die familienexterne Betreuung – hingewiesen (Matysiak & Węziak-Białowolska 2016; Ravazzini 2018). So sind die privaten Kosten einer externen Familienbetreuung im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen höher als in allen anderen OECD-Ländern (Bundeszentrale für politische Bildung 2018). Vom Ausbau respektive von der Erhöhung der Zugänglichkeit zu diesen Institutionen wird eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Müttern erwartet. Empirische Ergebnisse bestätigen diese (hohen) Erwartungen allerdings nur teilweise. Ravazzini (2018) stellt einerseits fest, dass Mütter in Kantonen mit einer überdurchschnittlichen Zunahme der Fremdbetreuungsangebote deswegen häufiger ein höheres Teilzeitpensum aufweisen. Andererseits hat der Ausbau der externen Kinderbetreuung nicht zu einer Reduktion der Nichterwerbstätigkeit oder zu einer Erhöhung der Vollzeitberufstätigkeit von Müttern geführt. In einer Studie für den Kanton Bern wurde die Auswirkung der Einführung von Kinderbetreuungsangeboten in Gemeinden untersucht. Hier wurde festgestellt, dass Kinderbetreuungsangebote die Mutterschaftsstrafe reduziert haben, allerdings nur um 4,5 Prozentpunkte (6,3% der Mutterschaftsstrafe) (Krapf et al. 2020). In einer ähnlichen Studie mit österreichischen Daten konnten Zweimül-

ler et al. (2021) allerdings keine statistisch signifikante Reduktion der Mutterschaftsstrafe durch die Einführung von Kinderkrippen feststellen. Ebenfalls keine positiven Beschäftigungseffekte wurden aufgrund der Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 (Girsberger et al. 2023) oder der früheren Einschulung von Kindern (Gangl & Huber 2022) festgestellt. Andersen hat hingegen positive Effekte des Vaterschaftsurlaubes auf die Erwerbstätigkeit von Müttern in Dänemark gemessen (Andersen 2018). Insgesamt lässt sich also sagen, dass institutionelle Rahmenbedingungen einen Einfluss haben, dieser aber im Vergleich zu anderen Faktoren, welche die Rollenaufteilung bei Paaren festlegen – zum Beispiel kulturelle Aspekte – eher gering ausfallen.

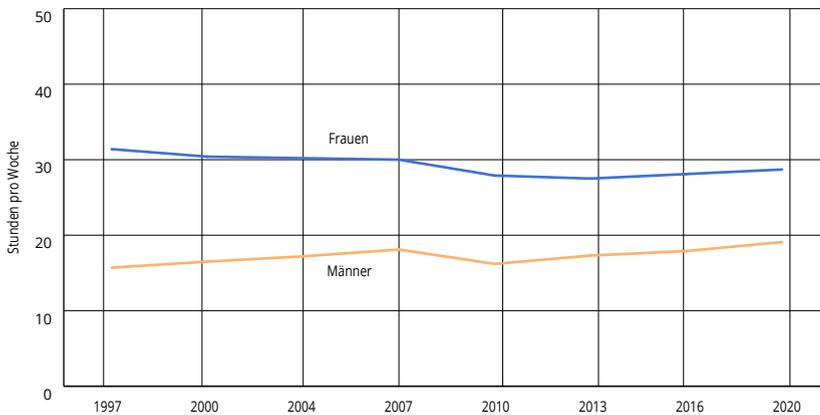
Eine fünfte Erklärung ist das Vorhandensein informeller Unterstützungsnetze durch Familienmitglieder. Wenn beispielsweise Grosseltern einen Teil der Betreuung ihrer Enkel übernehmen, dann erhöht dies die verfügbare Zeit der Eltern für die Erwerbsarbeit. Viele Grosseltern sind zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Enkel bereits im Rentenalter. Für Grosseltern, die noch erwerbstätig sind, wurde mit österreichischen Daten festgestellt, dass eine Geburt zu einer Reduktion der Erwerbstätigkeit der Grossmütter führt, da diese dann vermehrt Betreuungsaufgaben übernehmen (Frimmel et al. 2022). Dieses Resultat dürfte für die Schweiz ähnlich ausfallen. Sind solche Reaktionen der Grossmütter nicht möglich, z.B. weil sie weiter weg von den Enkeln leben, dürfte die Erwerbstätigkeit der Mütter geringer ausfallen. Eine sechste Erklärung sind die Arbeitsbedingungen. Für Deutschland wurde festgestellt, dass familien- und frauenfreundliche betriebliche Arbeitsbedingungen zu einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Müttern führen (Bachmann, Frodermann & Müller 2020). Dazu gehören Aspekte wie betriebliche Kinderbetreuung, flexible familienfreundliche Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsmassnahmen nach dem Wiedereinstieg oder gezielte Massnahmen zur Erhöhung der Gleichstellung, beispielsweise Quotenregelungen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in der Schweiz nach wie vor grosse Ungleichheiten bei den Ressourcen von Männern und Frauen zum Zeitpunkt einer Scheidung bestehen. Männer verfügen über deutlich höhere Einkommen. Dies bedeutet, dass sie grössere finanzielle Ressourcen haben. Frauen hingegen dürften aufgrund ihrer Einbindung in die Betreuungsarbeit über eine intensivere und bessere Beziehung mit ihren Kindern verfügen, was mit mehr psychosozialen Ressourcen einhergeht (Grätz 2017). Da diese Ressourcenungleichheit mit grossen geschlechterspezifisch unterschiedlichen Risiken – Armut, tiefes Wohlbefinden – einhergeht und zu einem grossen Teil auf kulturelle Faktoren zurückzuführen ist, sprechen Widmer und Spini (2017) auch von «misleading norms», also von «irreführenden Normen». Die Normen geschlechterspezifischer Arbeitsteilung sind «irreführend», da sie das erhöhte Risiko einer solcher Rollenaufteilungen aufgrund gestiegener Trennungsraten – oder auch weiterer Risiken im Lebensverlauf – nicht mitberücksichtigen.

Auch wenn die institutionellen Bedingungen in der Schweiz nach wie vor mit grossen Ungleichheiten einhergehen, müssen jedoch auch die Trends

bezüglich einer Aufweichung geschlechtsspezifischer Rollenmodelle erwähnt werden. Zwischen 1991 und 2015 hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen stark zugenommen. Waren 1991 noch lediglich rund 60 Prozent der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren erwerbstätig, so hat sich diese Quote bis 2021 auf 82 Prozent erhöht (BFS 2022b). Eine Zunahme kann auch für Frauen ohne schulpflichtige Kinder festgestellt werden – wenn auch auf geringerem Niveau (BFS 2016b). Eine gewisse Veränderung lässt sich zudem für die Aufteilung unbezahlter Arbeit feststellen. Gaben 1997 noch lediglich sieben Prozent der Paare an, die Verantwortung für unbezahlte Arbeit (Haus- und Betreuungsarbeiten) gleichmässig untereinander aufzuteilen, so hat sich der Anteil bis 2013 auf 17 Prozent erhöht. Allerdings standen auch 2013 bei drei Vierteln der befragten Paare immer noch die Frauen in der Hauptverantwortung für unbezahlte Hausarbeiten. Auch die Zahl der wöchentlich aufgewendeten Zeit für Haus- und Familienarbeit unterscheidet sich nach wie vor stark nach Geschlecht und hat sich in der Zeit zwischen 1997 und 2020 nur leicht angeglichen (Abbildung 4).

Abbildung 4: Durchschnittlich aufgewendete Zeit für Haus- und Familienarbeit nach Geschlecht 1997–2020 (in Stunden pro Woche)



Quelle: BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE 1997–2020), eigene Darstellung.

2.4 Forschungslücke «Scheidung als soziales Risiko»

Das vorliegende Kapitel zeigt auf, vor welchem theoretischen und empirischen Hintergrund wir die Frage nach dem «sozialen Risiko Scheidung» untersuchten. Scheidungen und Trennungen langjähriger Beziehungen sind in den letzten Jahrzehnten deutlich häufiger geworden. Zentral für die Untersuchung der Konsequenzen ist die Erkenntnis der Scheidungsursachenforschung, dass dies nicht lediglich darauf zurückzuführen ist, dass die negativen Folgen von Scheidungen abgenommen haben, weil zum Beispiel die Erwerbstätig-

keit von Frauen zugenommen hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erhöhte Instabilität von Partnerschaften auch auf einen Mix veränderter Geschlechterverhältnisse, veränderter sozialer Normen und sozialer Diffusion zurückzuführen ist. Konkret hatte dies zur Folge, dass im Gegensatz zu früher heute nicht nur diejenigen Personen eine Trennung auf sich nehmen, die über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Folgen von Trennungen gut bewältigen zu können, sondern auch Paare, bei denen dies nicht der Fall ist.

Ob eine Scheidung negative Auswirkungen auf das ökonomische, soziale oder emotionale Wohlbefinden von Individuen hat, hängt von der Verfügbarkeit von Ressourcen ab. Eine Vermutung der bisherigen Scheidungsfolgenforschung ist, dass die Geschlechterungleichheiten in den Scheidungsfolgen auf die unterschiedliche Verfügbarkeit von Ressourcen zurückzuführen sind. Die Erwerbsintegration von Müttern hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die institutionelle und normative Situation in der Schweiz bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führt jedoch immer noch zu grossen Ungleichheiten in der Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungsaufgaben, und die Einkommensnachteile der Mütter sind vergleichsweise hoch. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass bei Paaren zum Zeitpunkt einer Scheidung Männer deutlich höhere Erwerbseinkommen haben als Frauen und dass Frauen aufgrund ihrer stärkeren Involvierung in die Kinderbetreuung umgekehrt bessere Beziehungen zu ihren Kindern haben. Zu diesen Fragen gibt es in der Schweiz bisher erhebliche Wissenslücken.

3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen von Scheidungen

Die Folgen von Scheidungen hängen von den rechtlichen Regelungen ab, beispielsweise der Unterhaltsregelung, den institutionellen Rahmenbedingungen sowie den sozialpolitischen Massnahmen wie die Unterstützung mit Sozialleistungen. Das folgende Kapitel befasst sich mit dem institutionellen Umfeld. Die rechtlichen Folgen einer Scheidung, wie die Regelung der finanziellen Rechte und Pflichten und der Betreuungsaufgaben, sind im Scheidungsrecht geregelt. Die Ausführungen dazu beruhen auf den rechtlichen Grundlagen, die Sandro Clausen für das vorliegende Projekt aufgearbeitet hat. Diese sind in einem Arbeitspapier festgehalten (Clausen 2016). Darin wird der rechtliche und institutionelle Kontext von Scheidungen anhand der relevanten Institutionen, deren Veränderungen sowie der möglichen geschlechterspezifischen Wirkungen dargestellt. Die wichtigsten Änderungen seit 1988 sind in Tabelle 1 festgehalten.

3.1 Scheidungsrechtliche Regelung des ökonomischen Ausgleichs im neuen Ehe- und Scheidungsrecht

3.1.1 Aufteilung der Vermögen und Guthaben der beruflichen Vorsorge (Anwartschaften)

Mit dem neuen Scheidungsrecht von 2000 haben sich die Prinzipien der Scheidungsregelungen grundsätzlich geändert. Das Eherecht vor 1988 und das Scheidungsrecht vor 2000 waren patriarchalisch geprägt.² Entsprechend hatte der Ehemann nach der Auflösung der Ehe im ordentlichen Güterstand Anspruch auf zwei Drittel des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens. Darüber hinaus hingen die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen davon ab, wer die Schuld am Scheitern der Ehe trug (Verschuldensprinzip).

Das neue Eherecht von 1988 ist dagegen durch den Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft geprägt, womit die Gleichstellung der Ehepartner:innen erreicht werden sollte (Clausen 2016). Anstelle der Güterverbindung als ordentlicher Güterstand trat die Errungenschaftsbeteiligung. Mit dem neuen Scheidungsrecht von 2000 sollte eine ausgewogene Regelung der

2 Dies bedeutete, dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist, für den Lebensunterhalt zu sorgen hat und alle wichtigen Entscheide für alle Familienmitglieder allein treffen kann – im Konfliktfall, ohne auf die übrigen Familienmitglieder Rücksicht nehmen zu müssen.

wirtschaftlichen Scheidungsfolgen erreicht werden. Eine wichtige Änderung war insbesondere die Einführung des Vorsorgeausgleichs bei der beruflichen Vorsorge: Die während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung seither auf beide Partner aufgeteilt. Bereits 1997 wurde der Ausgleich von Beitragszahlungen in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung während der Ehejahre eingeführt (Splitting).

Tabelle 1: Die wichtigsten rechtlichen Änderungen, die bei Scheidungen relevant sind (seit 1988)

1988 Revision des Eherechts	1997 10. AHV Revision	2000 Revision des Scheidungs- rechts	2014 Sorgerecht	2017 Neuerungen im Kindes- unterhalts- recht	ab 2018 Bundes- gerichts- scheide zur Eigenversor- gungspflicht
Aufteilung des Vermögens auf beide Parteien (Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand)	Splitting und Betreuungsgutschriften	Regelung der wirtschaftlichen Scheidungsfolgen, Einführung des gemeinsamen Sorgerechts	Gemeinsames Sorgerecht wird zum Regelfall	Berücksichtigung der Betreuungskosten im Kinderunterhalt	Neues Schulstufenmodell, das einen früheren Ausbau der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils verlangt ersetzt die 10/16-Regel
Grundsatz der Gleichberechtigung, Einführung des geteilten Sorgerechts		Vorsorgeausgleich bei der beruflichen Vorsorge		Rechtsgrundlage für den Unterhalt von unverheirateten, getrennt lebenden Paaren mit Kindern	Erwerbsaufnahme wird auch ab 45 Jahren verlangt. Neudefinition der lebensprägenden Ehe

Heute wird der ökonomische Ausgleich nach einer Scheidung einerseits anhand der Aufteilung des Vermögens vollzogen. Bei Ehen, die nach der Einführung des partnerschaftlichen Eherechts im Jahr 1988 geschlossen wurden, ist die Errungenschaftsbeteiligung der «ordentliche» Güterstand, das heisst der Normalfall, wenn bei der Eheschliessung kein anderer Güterstand vereinbart wird. Die während der Ehe erworbenen Vermögensteile werden bei der Scheidung hälftig unter den Eheleuten aufgeteilt. Andererseits erfolgt – wie bereits erwähnt – ein Ausgleich der Anwartschaften der beruflichen Vorsorge (hälftige Aufteilung der während der Ehe angesparten Vorsorgevermögen).

3.1.2 Regelung von Unterhaltszahlungen

Das Rechtssystem regelt zudem die Pflicht bzw. Möglichkeit von Unterhaltszahlungen. Unterhaltspflichten können einerseits aus der elterlichen Unterstützungspflicht abgeleitet werden. Dies betrifft den Kindesunterhalt. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, wird in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes oder bis zur ersten abgeschlossenen Ausbildung Unterhalt für das Kind leisten müssen. Bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts wird sowohl die Einkommens- und Vermögenssituation des Kindes als auch die Zahlungsfähigkeit des potenziell unterhaltspflichtigen Elternteils mitberücksichtigt. Seit Anfang 2017 sind verschiedene Neuerungen im Kindesunterhaltsrecht eingeführt worden. Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Erweiterung des Kindesunterhalts. Neben der Deckung des eigentlichen Bedarfs für die Lebenskosten des Kindes deckt dieser neu auch die Betreuungskosten für das Kind ab. Faktisch bedeutet dies, dass die erweiterten Kinderalimente einen Teil des Unterhalts des betreuenden Elternteils decken müssen, wenn dieser für seine Existenz nicht mit eigenem Einkommen aufkommen kann. Gegenüber dem bisherigen Unterhaltsrecht wurde erstmals auch für getrennte nicht verheiratete betreuende Elternteile eine Rechtsgrundlage für Unterhaltszahlungen geschaffen. Ebenfalls wichtig ist die Änderung, dass Kindesunterhalt gesetzlichen Vorrang gegenüber anderen Arten familienrechtlicher Unterstützungspflichten erhalten hat (Zivilgesetzbuch Art. 276).

Andererseits können Gerichte im Fall ehelicher Trennungen nacheheliche Unterstützungszahlungen für geschiedene Ehepersonen festlegen (folgend nachehelicher Unterhalt genannt). Ist einer Eheperson nicht zuzumuten, dass sie für den eigenen Lebensunterhalt selbst aufkommt, so hat ihr der Partner oder die Partnerin einen angemessenen Beitrag zu leisten; dazu gehört auch ein angemessener Beitrag zum Aufbau der Altersvorsorge (ZGB, Art. 125 Abs. 1). Im Grundsatz geht das Gesetz davon aus, dass die Eheleute nach einer Scheidung in wirtschaftlicher Hinsicht auf sich allein gestellt sein sollen (Grundsatz der Eigenversorgung). Im Gegensatz zum Kindesunterhalt bestehen bei der Festlegung des nachehelichen Unterhalts keine zwingenden gesetzlichen Festlegungen. Es braucht dafür eine explizite Begründung. Vier Rechtsgrundsätze können zur Begründung eines nachehelichen Unterhalts herangezogen werden (vgl. dazu Clausen 2016). Erstens legitimiert der Aufgabenteilungsunterhalt Unterhaltszahlungen mit dem Argument, dass die Aufgabenteilung zwischen Ehepartnern während der Ehe zu nicht einholbaren Einbussen im Einkommenspotenzial geführt hat. Zweitens leitete sich bis 2017 der Betreuungsunterhalt aus dem Anspruch ab, dass die für die Betreuung gemeinsamer Kinder aufgewendete Zeit vergütet werden soll, da Betreuungsaufgaben den betreuenden Elternteil in seiner Erwerbstätigkeit einschränken. Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts und der Aufnahme des Betreuungsunterhalts als Bestandteil des Kindesunterhalts ist der Betreuungsunterhalt kein Grund mehr für die Festlegung des nachehelichen Unterhalts. Drittens gibt es die Möglichkeit eines Solidargemeinschaftsunterhalts. Dieser wird in der Regel bei lebens-

prägenden Ehen als Argument für den nachehelichen Unterhalt eingesetzt (siehe Kapitel 3.1.4). Viertens wird teilweise auch das Argument des Aufbesserungsunterhalts ins Feld geführt. Der Aufbesserungsunterhalt legitimiert den nachehelichen Unterhalt auf der Basis des ehelichen Lebensstandards. Dieser ist ebenfalls tendenziell auf Ehen beschränkt, die lebensprägend waren. Hier wird argumentiert, dass grosse Einkommensunterschiede und entsprechend grosse Verschlechterungen im Lebensstandard für die weniger gut verdienende Ehepartnerin oder den weniger gut verdienenden Ehepartner zumindest vorübergehend durch nachehelichen Unterhalt auszugleichen seien.

Bei der Festlegung der Höhe des nachehelichen Unterhalts zwischen geschiedenen Eheleuten werden drei Faktoren berücksichtigt. Erstens stellt sich die Frage nach dem gebührenden Unterhalt. Dies ist eng mit der Frage verknüpft, ob eine Ehe lebensprägend war. Als lebensprägend werden in der Regel Ehen betrachtet, die lange dauerten und in denen die Aufgabenteilung ausgeprägt war – sprich bei denen eine der Ehepersonen vorwiegend einer Erwerbsarbeit nachging und die andere unbezahlte Betreuungs- und Haushaltsarbeit verrichtete (vgl. Kapitel 3.1.4). Zweitens besteht die Frage nach der Leistungsfähigkeit der potenziellen Unterhaltsempfängerin. Da der Grundsatz der Eigenversorgung gilt, wird nachehelicher Unterhalt deutlich seltener gesprochen, wenn die sogenannte Eigenversorgungskapazität hoch ist. Die Beurteilung der Eigenversorgungskapazität orientiert sich am potenziellen Einkommen, das der bzw. die Unterhaltsempfänger:in erzielen kann. Dabei werden Betreuungspflichten, Bildung, Berufserfahrung, Alter und Gesundheit berücksichtigt. Die wichtigste Ursache für eine reduzierte Eigenversorgungskapazität nach einer Scheidung sind die Betreuungspflichten für Kinder, wobei der Betreuungsbedarf bzw. das Alter der Kinder berücksichtigt wird (vgl. unten zum Schulstufenmodell). Drittens wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der potenziellen Unterhaltsschuldner:in eruiert. Die Festlegung der Leistungsfähigkeit orientiert sich an denselben Kriterien wie für die Beurteilung der Eigenversorgungskapazität. Sie bezieht sich nicht nur auf das Vorhandensein aktueller ökonomischer Ressourcen, sondern an der potenziellen ökonomischen Leistungsfähigkeit (vgl. zu den Faktoren, die Unterhaltszahlungen bestimmen Kapitel 8.1).

Ein zentraler Grundsatz, der sich in der Rechtspraxis widerspiegelt und durch Bundesgerichtsentscheide gestützt wird, ist die einseitige Mankoteilung (Freivogel 2007). Diese besagt, dass Unterhaltszahlungen ausgeschlossen sind, wenn der potenzielle Unterhaltsschuldner aufgrund von Unterhaltszahlungen nicht mehr in der Lage wäre, seinen finanziellen Eigenbedarf zu decken. Wenn also das gemeinsame Einkommen eines Paares nach der Scheidung nicht mehr ausreicht, um den gemeinsamen Einkommensbedarf zu decken (Mankosituation), so muss in der Regel der weniger verdienende Ehepartner Sozialhilfe beantragen. Empirische Evidenzen zeigen, dass es aufgrund dieses Kriteriums oft zu einer Unterdeckung der unterhaltsberechtigten Person kommt und diese deshalb auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. z. B. BFS 2021b: 72 sowie Kapitel 9).

3.1.3 Abkehr vom Verschuldensprinzip

Im Zuge der sich verändernden Geschlechterrollen in den letzten Jahrzehnten haben grosse Veränderungen im schweizerischen Scheidungsrecht stattgefunden. Im Jahr 2000 wurde das Scheidungsrecht grundlegend revidiert. Der wichtigste Aspekt der Revision war die Abkehr vom Verschuldensprinzip (Feststellen einer Schuld für das Scheitern einer Ehe). Zudem wurde die Scheidung auf gemeinsames Begehren als Regelfall festgelegt (Büchler & Cottier 2012:191). Das Verschuldensprinzip war früher eine wichtige Grundlage für die Festlegung des nachehelichen Unterhalts. Wenn einer potenziell unterhaltspflichtigen Person Schuld für die Scheidung zugesprochen wurde, so wurde in der Rechtsprechung häufiger ein nachehelicher Unterhalt festgelegt. Das Scheidungsrecht stützte sich vor dem Jahr 2000 noch auf das Eherecht aus dem Jahr 1907, aus dessen Sicht die Ehe die Existenzsicherung von Frauen sicherstellen sollte (Binkert & Wyss 1997). Dem neuen, partnerschaftlichen Eherecht von 1988, mit dem das Scheidungsrecht in Einklang gebracht werden sollte, liegt dagegen ein partnerschaftliches Verständnis von Ehe zu Grunde. In dieser Sichtweise werden dem Ehemann und der Ehefrau gleiche Pflichten und Rechte zugestanden. Bezüglich der Festsetzung des nachehelichen Unterhalts ist somit die Schuldfrage kein Argument mehr.

3.1.4 Clean break und Eigenversorgungspflicht

Dieser veränderte Orientierungsrahmen spiegelt sich in den beiden Prinzipien «clean break» und Eigenversorgung wider. «Clean-break»-Scheidungen bezeichnen das aus der angelsächsischen Rechtspraxis stammende Ideal, dass eine Scheidung jede Art der finanziellen Abhängigkeit zwischen den Eheleuten beenden sollte. «Clean-break»-Scheidungen sollen nacheheliche Konflikte reduzieren, da keine finanziellen Verpflichtungen mehr bestehen. Der Grundsatz der Eigenversorgung entspricht dem Gedanken, dass aus einer Ehe für keinen der beiden Eheleute ein Recht respektive eine Pflicht auf finanzielle Unterstützung erwächst. Nacheheliche Unterstützungszahlungen können für die begünstigten Personen negative Erwerbsanreize schaffen. Damit können nacheheliche Unterhaltszahlungen Geschlechterungleichheiten in den Erwerbskarrieren verheirateter Personen legitimieren (Berghahn 2004; Berghahn et al. 2007).

Ausdruck dieser Entwicklungen sind eine Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtes, die seit 2018 verschiedene Grundsätze und (informale) Regeln in der Unterhaltspraxis veränderten. Erstens wurde mit der Einführung des sogenannten Schulstufenmodells festgehalten, dass betreuenden, unterhaltsberechtigten Elternteilen schon ab der Einschulung des Kindes eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 Prozent zumutbar ist. Die früher gültige 10/16-Regel besagt, dass erst ab dem zehnten Altersjahr des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50 Prozent und ab dem 16. Altersjahr von 100 Prozent erwartet werden kann. Zweitens wurde die 45er-Regel abgeschafft, die besagte,

dass unterhaltsberechtigten Personen keine Erwerbsaufnahme zugemutet werden kann, wenn diese über 45 Jahre alt sind und sie vor der Scheidung nicht erwerbstätig waren. Drittens wurde die Definition der lebensprägenden Ehe abgeändert. Während früher Ehen ab zehn Jahren als lebensprägend betrachtet wurden, orientiert sich die Lebensprägung neu stärker an der tatsächlichen ökonomischen Aufgabenteilung bei Paaren (Baud 2021; Bundesgericht 2021).

Die internationale Literatur zur Rechtspraxis bei Scheidungen in der Zusprechung des nahehelichen Unterhalts spiegelt diese für die Schweiz beschriebenen Veränderungen wider. Sowohl in der europäischen als auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung sind die Ideale des «clean breaks» und der ökonomischen Eigenversorgung bedeutsamer geworden (McMullen 2014; Ribot 2011).

3.2 Die Aufteilung von Betreuungspflichten: geteiltes Sorgerecht

Eine weitere wichtige Änderung des Scheidungsrechts von 2000 war die Einführung des geteilten Sorgerechts. Vor dieser Scheidungsrechtsrevision galt der Regelfall, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht erhielt. 1999 (im letzten Jahr vor der Scheidungsrechtsrevision) wurde das alleinige Sorgerecht in 89 Prozent aller Scheidungen der Mutter zugeteilt. In den restlichen elf Prozent erhielt entweder der Vater oder eine dritte Partei das alleinige Sorgerecht erhalten. Mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechtes im Jahr 2000 hat der Anteil der Scheidungen, bei denen das Sorgerecht aufgeteilt wird, kontinuierlich zugenommen. 2010 wurde das gemeinsame Sorgerecht in 46 Prozent der Scheidungen festgelegt (BFS 2018c). Schliesslich wurde 2014 das gemeinsame Sorgerecht zur Regel.

Trotz dieser neu geregelten juristischen Gleichheit bezüglich Mitverantwortung der Väter in der Kindererziehung ist zu erwarten, dass aktuell immer noch grosse Unterschiede bei der Aufteilung der Betreuungsarbeit bestehen. In der Nationalfondsstudie «Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge» (2007) wurde letztmals zu Beginn des Jahrtausends die Aufteilung des Sorgerechts bei Scheidungen detailliert untersucht. Für die in der Studie berücksichtigten Scheidungen (der Jahre 2002 und 2003) wurde in rund 25 Prozent der Scheidungen das Sorgerecht gleichmässig zwischen den Elternteilen aufgeteilt. Aufschlussreich ist die Betrachtung des tatsächlichen Aufenthaltsortes der Kinder bei diesen Fällen mit gemeinsamem Sorgerecht: In lediglich einem Drittel dieser Fälle lebten die Kinder abwechselnd in beiden Haushalten oder beim Vater (Cantieni 2007: 176). Trotz der Einführung des gemeinsamen Sorgerechtes lässt sich also vermuten, dass Mütter immer noch den Grossteil der Betreuungsaufgaben und (finanziellen) Pflichten im Zusammenhang mit der Kindererziehung übernehmen (vgl. Kapitel 5). Dies kann ein Ausdruck davon sein, dass in der Realität – trotz der Bestrebungen zur Gleichstellung – häufig immer noch davon ausgegangen wird, dass den

Vätern die Hauptverantwortung für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zukommt. Eine Erhebung von 2018 zeigt auf, dass 89 Prozent der Kinder unter 18 Jahren mit getrenntlebenden Eltern mehrheitlich bei der Mutter leben (BFS 2020).

3.3 Scheidung und Sozialleistungsbezug

Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz sieht im Grundsatz vor, dass in Situationen eingeschränkter oder nicht vorhandener Erwerbsfähigkeit eine Sozialversicherung für ein Ersatzeinkommen sorgt. Dabei sind die Lebensrisiken Arbeitslosigkeit, Invalidität, Unfall, Mutterschaft, und Alter durch spezifische Sozialversicherungen abgedeckt. Nicht dazu gehört jedoch das Risiko einer Scheidung und deren wirtschaftliche Folgen. Für einen Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung sieht daher das Scheidungsrecht Unterhaltszahlungen zwischen den geschiedenen Personen vor (vgl. Kapitel 3.1.2). Durch die Scheidung wird die unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten berücksichtigte «Wirtschafts- und Unterstützungsgemeinschaft» aufgelöst. Deshalb gilt es, für beide Eheleute die Fortdauer des Schutzes durch die Sozialversicherungen zu gewährleisten (Clausen 2016).

In Scheidungssituationen nehmen die Risiken der Arbeitslosigkeit, der gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder der Vorsorgelücken zu. Deshalb sind Geschiedene stärker auf Sozialleistungen angewiesen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

3.3.1 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALE)

Durch die Arbeitslosenversicherung wird Geschiedenen beim Wiedereintritt ins Erwerbsleben Arbeitslosenentschädigung bezahlt, auch wenn vorher keine Beiträge geleistet wurden. So sind Personen, die wegen Trennung und Scheidung der Ehe gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (AVIG, Art. 14 Abs. 2).³ Die Arbeitslosenversicherung gewährt Taggelder im Umfang von 80 Prozent des bisherigen versicherten Verdienstes bei Personen mit Unterhaltspflichten und von 70 Prozent bei Personen ohne Unterhaltspflichten.

Eine Untersuchung der Verläufe neu arbeitslos gewordener Personen zeigt, dass 10,4 Prozent der Geschiedenen im Jahr 2009 neu arbeitslos geworden sind. Damit ist diese soziale Gruppe im Vergleich zur übrigen Bevölkerung in der Arbeitslosenstatistik übervertreten – ihr Bevölkerungsanteil beträgt 8,9 Prozent (Fluder et al. 2017: 25). Auch bei problematischen Verläufen mit gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosenentschädigung und Sozialhilfe sowie Pendler-

3 Generell wird für den Bezug einer Arbeitslosenentschädigung innerhalb der vorgesehenen Rahmenfrist eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten verlangt. Die betreffenden geschiedenen oder getrennten Personen sind von dieser Beitragspflicht befreit.

verläufe mit verschiedenen abwechselnden Leistungsbezügen aus den beiden Sicherungssystemen sind Geschiedene überdurchschnittlich häufig vertreten (Fluder et al. 2013; Fluder et al. 2017). Es zeigt sich auch, dass Geschiedene nach einer Phase der Arbeitslosigkeit mehr Schwierigkeiten haben, sich wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. So ist der Verlauf einer nachhaltigen Erwerbsintegration bei Geschiedenen weniger wahrscheinlich als bei anderen Zivilstandsgruppen (45,6 % im Vergleich zu 47,9 % bei Verheirateten). Geschiedene sind zudem öfter nicht oder nur minimal erwerbstätig. Dies trifft besonders auf Frauen mit Betreuungspflichten häufig zu. Auch der Anteil von Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen (Working Poor) oder teil-arbeitslos sind, ist bei Geschiedenen hoch. Deutlich höher ist zudem ihr Risiko, in den acht Jahren nach Beginn der Arbeitslosigkeit ausgesteuert zu werden (33 % im Vergleich zu 23 % der gesamten Kohorte der Neubeziehenden 2005) (Fluder et al. 2017: 80). Diese Dynamik zieht oft einen Sozialhilfebezug nach sich. Es zeigt sich generell, dass Geschiedene im Zusammenhang mit einer Arbeitslosigkeit häufiger auf Sozialleistungen angewiesen sind als andere Bevölkerungsgruppen.

3.3.2 IV-Renten

Die Invalidenversicherung (IV) gewährt Personen mit einer anerkannten gesundheitlichen Beeinträchtigung abhängig vom Invaliditätsgrad eine IV-Rente. Eine Scheidung ändert grundsätzlich nichts am Rentenanspruch. Allerdings kann die Scheidung zu einer veränderten Einstufung führen, da Betreuungspflichten bei der Einstufung der Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt werden und diese sich aufgrund einer Scheidung in der Regel verändern können (Clausen 2016).

IV-Bezüge sind bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung möglich. Eine Untersuchung zu Bezugsverläufen in die IV zeigt, dass der Anteil der Geschiedenen bei den IV-Neurentnerinnen und -Neurentnern mit 23 Prozent deutlich höher ist als in der Bevölkerung (10,4 %) (Fluder et al. 2013). Besonders häufig sind bei Geschiedenen Verläufe, bei denen nach einer Phase der Arbeitslosigkeit und des Sozialhilfebezugs eine IV-Rente zugesprochen wird. Überdurchschnittlich häufig ist ein Sozialhilfebezug vor der IV-Rente (ohne Arbeitslosenentschädigung), sei dies als Phase der Sozialhilfeabhängigkeit oder als Phase der Vorleistung zu einer IV-Rente (wegen langer Abklärungszeiten). Die vorhandenen Zahlen verdeutlichen, dass Geschiedene häufiger als übrige Bevölkerungsgruppen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Reichen die IV-Renten zusammen mit den übrigen finanziellen Ressourcen nicht aus, um den Existenzbedarf zu decken, so können die betroffenen Personen Ergänzungsleistungen beziehen. Rund 49 Prozent aller IV-Rentner und Rentnerinnen bezogen 2020 Ergänzungsleistungen, bei Geschiedenen ist dieser Anteil mit 52 Prozent erwartungsgemäss etwas erhöht (BFS 2022a).

Eine neuere Untersuchung zu den Entwicklungen der IV-Anmeldungen zeigt, dass sich Geschiedene, verglichen mit Ledigen und Verheirateten, deutlich häufiger bei der IV anmelden. Die Unterschiede sind auch dann signifikant, wenn das Alter, die Staatszugehörigkeit und die Wohnregion (Stadt – Land und Sprachregion) berücksichtigt werden (Guggisberg & Bischof 2020). Auch bei der Gesamtheit der IV-Rentner:innen sind Geschiedene mit 19,4 Prozent deutlich stärker vertreten als bei der Bevölkerung ohne IV-Rente (9,7%) (Guggisberg et al. 2020a: 9).

3.3.3 Bedarfsabhängige Leistungen für Familien

Bedeutsam für geschiedene Personen mit eigenen Kindern im Haushalt sind auch Bedarfsleistungen für Familien, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Allerdings variieren diese wegen der kantonalen Zuständigkeit von Kanton zu Kanton. Damit hängt ein Teil der institutionellen Umfeldbedingungen von kantonalen und teilweise gar kommunalen Gegebenheiten ab.

Familienbeihilfen kennen nur zehn Kantone, nämlich Genf, Waadt, Freiburg (Mutterschaftsbeiträge), Wallis, Tessin, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Graubünden und Glarus. Spezielle Ergänzungsleistungen für Familien haben die Kantone Waadt, Genf und Solothurn eingeführt. Auch der Kanton Tessin kennt ausbaute Leistungen für Familien. Die Kantone BS und GE gewähren zudem Wohnbeihilfe, die ebenfalls eine substanzielle Unterstützung für Geschiedene mit Kindern leisten können.

Alle Kantone kennen Alimentenbevorschussungen, wenn unterhaltspflichtige Personen die festgelegten Unterhaltszahlungen für Kinder nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen. Allerdings richten sich diese Bevorschussungen nach den festgelegten Unterhaltszahlungen und nicht am Existenzbedarf und können somit eine Armutssituation oder eine Sozialhilfeabhängigkeit in vielen Fällen nicht verhindern. Wird gerichtlich keine oder eine aufgrund einer einseitigen Mankoteilung nur sehr tiefe Unterhaltszahlung festgelegt, so wird keine oder nur eine sehr tiefe Alimentenbevorschussung gewährt. Zudem variiert die Höhe der Bevorschussung stark von Kanton zu Kanton. Schweizweit bezogen 2020 knapp 47400 Personen Alimentenbevorschussungen (0,56 % der Bevölkerung), wobei die Leistungsbeziehenden fast ausschliesslich Frauen sind (BFS 2021a).

3.3.4 Sozialhilfe

Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit, um das finanzielle Existenzminimum eines Haushaltes sicherzustellen. Mit der Sozialhilfe sind verschiedene Bedingungen, Auflagen und die Gefahr einer Stigmatisierung verbunden, weshalb ein erheblicher Teil der Berechtigten auf den Bezug von Leistungen verzichtet (Fluder et al. 2020; Hümbelin 2019, vgl. zum Nichtbe-

zug von Sozialhilfe Kapitel 10.1.3).⁴ Für die Gewährung der Sozialhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. Das heisst, dass die Sozialhilfe immer erst dann leistungspflichtig wird, wenn keine andere Sozialleistung herangezogen werden kann oder die Ansprüche darauf erschöpft sind. Das bedeutet im Falle einer Scheidung, dass unterhaltsberechtigten Personen immer zuerst die gerichtlich zuerkannten Unterhaltszahlungen einfordern müssen, bevor Sozialhilfe bezogen werden kann. Sollte es dabei zu Zahlungsproblemen kommen, unterstützen die Sozialdienste unterhaltsberechtigten Personen bei der Geltendmachung solcher Zahlungen (z. B. durch ein Alimenterinkasso). Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Einkommen der potenziell unterhaltspflichtigen Personen dafür ausreicht und die nötigen Informationen dazu vorliegen (Bochsler 2012). Entsprechend kann festgestellt werden, dass Geschiedene mit tiefen Einkommen nur selten wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wenn Ex-Partner über hohe Einkommen verfügen (Kessler, Potarca & Bernardi 2022, vgl. auch Kapitel 9.3).

Eine Herausforderung stellt für die Sozialdienste allerdings die einseitige Mankoteilung dar. Den unterhaltspflichtigen Personen mit geringen Einkommen werden Unterhaltszahlungen nur in einem solchen Mass zugemutet, wie ihr Existenzminimum nicht gefährdet ist (Bochsler 2012; Freivogel 2007; Kessler & Zimmermann 2017) (vgl. Kapitel 3.1.2). In Situationen, in denen die potenziell unterhaltspflichtige Person ein zu tiefes Einkommen hat, werden keine oder nur geringe Unterhaltszahlungen festgelegt. Die fehlenden oder zu tiefen Unterhaltsbeiträge führen daher oft zu einem Sozialhilfebezug der unterstützungsberechtigten Person. Dies bedeutet somit generell, dass ein allfälliges Manko bei der unterhaltsberechtigten Person verbleibt (in der Regel der Frau). Sie muss also Sozialhilfe beantragen und später allenfalls zurückzahlen (einseitige Mankoteilung oder nicht vollständiger Ausgleich der Familienlasten) (Clausen 2016: 24; Kessler & Zimmermann 2017, Bochsler 2012).

Geschiedene gehören zu den Hauptrisikogruppen der Sozialhilfe. Mit 4,8 Prozent liegt die Sozialhilfequote der Geschiedenen deutlich über dem Durchschnitt von 2,6 Prozent⁵ der Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren, die Sozialhilfe bezieht (vgl. auch Kapitel 9). Untersuchungen der Sozialhilfeverläufe verschiedener Zivilstandsgruppen haben zudem gezeigt, dass geschiedene und getrenntlebende Personen bei Langzeitbezügen (13–60 Monate) und den Dauerbeziehenden von Sozialhilfe übervertreten sind (Salzgeber et al. 2016).

4 Im Armutsmonitoring für den Kanton Basel-Landschaft wurde für Personen im Erwerbsalter (26- bis 64-Jährige) eine Nichtbezugsquote von 42,5 Prozent errechnet (Hümbelin et al. 2022). Für Bern beträgt die Quote 37,7 Prozent. Allerdings ist dies bei Einelternhaushalten mit 22 Prozent und bei Einpersonenhaushalten mit 30,2 Prozent deutlich tiefer, jedoch immer noch erheblich (Fluder et al. 2020).

5 BFS 2021, Tabelle T13.05.01.01.05 (26.3.2023).

3.3.5 Altersvorsorge

Eine Scheidung kann sich trotz der Verbesserungen (vgl. Kapitel 3.1.1) auch negativ auf die Altersvorsorge der beteiligten Personen auswirken. Bei der AHV werden die während der Ehe erworbenen Anrechte gleichmässig auf die beiden Personen aufgeteilt. Dies kann zur Folge haben, dass das durchschnittliche massgebende Einkommen nicht mehr für eine maximale AHV-Rente reicht. Bezüglich der beruflichen Vorsorge gilt seit der Scheidungsrevision von 2000 der Vorsorgeausgleich. Danach sind die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen hälftig aufzuteilen. Können die Ansprüche nicht aufgeteilt werden (z. B. weil der Vorsorgefall bereits eingetreten ist), so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet (vgl. Clausen 2016: 26 ff.). In gewissen Fällen kann die Aufteilung des Vorsorgeausgleichs auch verweigert werden; dies gilt zum Beispiel, wenn daraus ein krasses Missverhältnis bei der Vorsorge der Eheleute resultiert (vgl. dazu Clausen 2016).

Es kann angenommen werden, dass die Vorsorgesituation für das Alter aufgrund einer Scheidung oftmals ungenügend ist. Allerdings gibt es nur wenige Kenntnisse über die Altersvorsorge geschiedener Personen. Eine Studie zur Vorsorgesituation der Selbständigen zeigt allerdings, dass die Renten der beruflichen Vorsorge bei 69- bis 70-Jährigen geschiedenen Selbständigen wie auch geschiedenen Unselbständigen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung deutlich tiefer sind (Fluder & Oesch 2019). Ein Hinweis auf die Vorsorgesituation nach einer Scheidung ergibt sich aus dem Risiko, Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Eine BFH-Studie hat die Existenzsicherung im Alter anhand der EL-Bezüge zur AHV untersucht. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2012 Geschiedene mit einer EL-Quote von 27,6 Prozent ein fast fünfmal höheres EL-Risiko haben als Verheiratete (EL-Bezugsquote 6%). Im Durchschnitt betrug die EL-Bezugsquote 12,4 Prozent (Von Gunten et al. 2015: 74). Zudem kann festgestellt werden, dass bei der Untersuchung der soziodemografischen Merkmale der Neurentner:innen des Jahres 2012 (Geschlecht, Herkunft, Zivilstand) Geschiedene die höchste EL-Bezugsquote aufweisen. Einzig bei den Schweizer Männern haben Ledige mit 19 Prozent eine leicht höhere EL-Bezugsquote als die Geschiedenen (16,5%). Mit 41,6 Prozent sind fast die Hälfte der geschiedenen Frauen ausländischer Herkunft auf Ergänzungsleistungen angewiesen, bei ausländischen Männern sind es 30,8 Prozent und bei den geschiedenen Schweizer Frauen gut ein Fünftel (21,4%) (ebd., 38). Diese Ergebnisse deuten auf eine prekäre Vorsorgesituation vieler Geschiedener im Alter hin.

4 Methodik und Datengrundlagen

In der Studie wurden zwei sich ergänzende Forschungsmethoden angewendet. Im ersten Schritt wurden die Folgen von Scheidungen mit quantitativen Methoden untersucht. Anhand von Sekundärdatenanalysen wurde ermittelt, inwiefern Scheidungen ein soziales bzw. finanzielles Risiko darstellen. Wer ist wie stark und in welchen Dimensionen von den Folgen einer Scheidung betroffen? Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme dienen in einem zweiten Schritt als Grundlage für die Durchführung leitfadengestützter Experteninterviews und der darauf basierenden Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

4.1 Quantitative Analysen

Wie können die Folgen von Scheidungen statistisch erfasst bzw. gemessen werden? In Rubins Kausalmodell der Analyse von Wirkungszusammenhängen (Imbens & Rubin 2015) werden «Folgen von Scheidungen» so definiert: Die Folgen des «Treatments»⁶ Scheidung entsprechen der Differenz zwischen dem Erwartungswert der Situation Geschiedener (z.B. ihrer durchschnittlichen Gesundheit) vom Erwartungswert der Situation Geschiedener in einer kontrafaktischen Situation. Damit ist die Situation gemeint, in der sie sich befunden hätten, wenn sie sich nicht hätten scheiden lassen. Die methodische Herausforderung der vorliegenden Studie besteht demnach darin, diese nicht beobachtbaren, fiktiven kontrafaktischen Erwartungswerte zu schätzen. Um die Folgen von Scheidungen zu ermitteln, verwendeten wir einfache Querschnittsvergleiche zwischen Geschiedenen und Verheirateten, Querschnittsvergleiche zwischen kürzlich Geschiedenen und Personen, die sich in erster Ehe befinden (zur Schätzung der kontrafaktischen Situation der Geschiedenen), sowie individuelle Längsschnittdaten, die Veränderungen der untersuchten Dimensionen im Scheidungsverlauf ermöglichen. In den folgenden Abschnitten werden die Methoden der drei Ansätze beschrieben. Anschließend werden deren Einschränkungen diskutiert. Diese drei methodischen Ansätze der quantitativen Analysen unterscheiden sich einerseits bezüglich der Reichweite der Aussagen im Hinblick auf Folgen von Scheidungen und andererseits in Bezug auf die Anforderungen an die Daten.

4.1.1 Vergleich der Zivilstandsgruppen

Ein erster Ansatz der Untersuchung von Scheidungsfolgen ist, die Situation derjenigen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Befragung den Zivilstand

⁶ Englisch «Behandlung». Die Sprache des Rubin-Kausal-Modells verwendet die Begrifflichkeiten der klinischen Experimentalforschung zur Wirksamkeit medizinischer Behandlungen.

«geschieden» angegeben haben, mit der Situation der Personen zu vergleichen, die zum gleichen Zeitpunkt verheiratet waren. Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass er nur geringe Ansprüche an die benötigten Daten stellt: Neben der Zielgrösse (z. B. die Gesundheit) benötigten wir dafür lediglich eine Variable für den Zivilstand einer Person. Aufgrund dieser geringen Anforderungen kommen verschiedene Datenquellen in Frage. In der ersten Spalte der Tabelle 2 sind die Datensätze aufgelistet, die wir für diese Methode verwendet haben. Dazu gehört erstens die Erhebung zu Familien und Generationen (EFG). Diese Querschnittsbefragung beruht auf einer nationalen Stichprobe von Personen. Sie wurde 2013 durchgeführt (BFS 2018b). Zweitens haben wir die Welle 15 des Schweizer Haushalt-Panels (SHP) für die vorliegende Analyse herangezogen. Das SHP ist eine Längsschnittbefragung, die auf drei Zufallsstichproben auf Haushaltsebene der Jahre 1999, 2004 und 2013 beruht. Das SHP ermöglicht eine Erweiterung der Querschnittsdaten aus der EFG. Zusammen verwenden wir diese beiden Datensätze, um die Einkommen der Zivilstandsgruppen zu vergleichen. Drittens erlaubt uns dieser Ansatz die Verwendung der Daten aus dem Modul Soziale Sicherheit der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Die Daten dieses Moduls wurden in den Jahren 2002, 2005, 2008 und 2012 anhand von Zufallsstichproben der Schweizer Bevölkerung erhoben (BFS 2023). In dieser Befragung finden sich Informationen zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe im erweiterten Sinn. Neben wirtschaftlicher Sozialhilfe gehören auch vorgelagerte Leistungen wie Alimentenbevorschussung oder Wohnbeihilfen dazu. Da diesbezügliche Informationen lediglich in der SAKE erhoben wurden⁷, konnten wir nur anhand dieser Daten den Einfluss von Scheidungen auf die Inanspruchnahme erweiterter Sozialhilfeleistungen untersuchen (siehe Kapitel 9). Dieser Datensatz erlaubt es uns zudem, die Veränderung der Häufigkeit und des Niveaus von Unterhaltszahlungen bei geschiedenen Personen zu untersuchen.

Die zentrale Annahme dieser Methode ist, dass die Situation verheirateter Personen eine gute Annäherung an die Situation geschiedener Personen ermöglicht, wenn sie verheiratet geblieben wären. Die Gruppe der Verheirateten stellt also die sogenannte kontrafaktische Situation der geschiedenen Personen dar. Die Forschung zu Scheidungsfolgen stellt jedoch diese Annahme infrage (Arránz Becker 2015). Die Resultate könnten aufgrund einer umgekehrten Kausalität verzerrt sein. Beispielsweise gibt es Studien, die nachweisen, dass Personen, die von Gesundheitsproblemen betroffen sind, ein höheres Trennungsrisiko aufweisen (Karraker & Latham 2015). Andere Studien zeigen auf, dass Scheidungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen (Kalmijn 2017). Eine weitere Verzerrung kann durch die sogenannte unbeobachtete Heterogenität entstehen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass risikoreicherer Alkoholkonsum sowohl das Scheidungsrisiko erhöht als auch den Gesundheitszustand Geschiedener verschlechtert. Kann also ein schlechterer Gesund-

7 Zum Zeitpunkt der Analysen waren diesbezüglich keine individuell aufbereiteten Administrativdaten auf nationaler Ebene zugänglich.

heitszustand geschiedener Personen im Vergleich zu verheirateten Personen festgestellt werden, so ist dieser möglicherweise auf diese beiden Verzerrungen zurückzuführen und nicht lediglich als ein Ausdruck der Folgen von Scheidungen zu interpretieren. Der ausgewiesene Zustand zur Gesundheit und zum Wohlergehen Verheirateter ist also eine Überschätzung der kontrafaktischen Situation Geschiedener.

Der Vergleich von Zivilstandsgruppen lässt zudem die biografische Komplexität ausser Acht. Unter der Gruppe der Verheirateten befinden sich nämlich nicht nur Personen, die zum ersten Mal verheiratet waren, sondern auch Personen, die sich schon einmal scheiden liessen. Dies impliziert, dass ein Teil des Scheidungseffektes auch die Gruppe der Verheirateten betrifft. Im Beispiel des Gesundheitszustandes führt dies zu einer Unterschätzung der kontrafaktischen Gesundheitssituation und somit zu einer Unterschätzung des Scheidungseffektes. Da ein besserer Gesundheitszustand die Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit erhöht (Hiyoshi et al. 2015), gilt allerdings auch, dass die Geschiedenen eine selektive Gruppe von Personen mit einem durchschnittlich schlechteren Gesundheitszustand sind. Dies wiederum hat eine Überschätzung des Scheidungseffektes zufolge. Schliesslich muss angeführt werden, dass der Scheidungseffekt unterschätzt werden kann, wenn das Scheidungsereignis im Durchschnitt schon einige Jahre zurückliegt.⁸ Für Personen mit dem Zivilstand «geschieden» liegt der Prozess der Trennung teilweise länger zurück und sie konnten sich bereits an die neue Situation anpassen.

Alles in allem bietet der Vergleich zwischen Personen mit dem Zivilstand «geschieden» und Personen mit dem Zivilstand «verheiratet» ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Einflusses von Scheidungen. Diese Verzerrungen dürften in besonderem Masse auf die gesundheitlichen Folgen von Scheidungen zutreffen, aber auch bei anderen Zielgrössen (z. B. dem Sozialhilferisiko) vorkommen. Wegen der erwähnten Verzerrungsmöglichkeiten liefert der Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten lediglich eine erste Annäherung an die soziale und gesundheitliche Lage geschiedener Personen und damit zu deren spezifischen Problemlagen.

4.1.2 Retrospektivinformationen

Ein zweiter methodischer Ansatz beruht auf retrospektiven Informationen zur Partnerschaftsgeschichte. Die zweite Spalte in Tabelle 2 zeigt, dass der verwendete Retrospektivdatensatz eine Kombination aus Daten verschiedener Einzelerhebungen ist. Dazu gehörten die EFG, der Mikrozensus Familie (MF), der Schweizerische Arbeitsmarktsurvey (SAMS), der Life Calendar des SHP (LC), und der biografische Datensatz des SHP (Bio). Der wesentliche Grund für die Verwendung dieser Datensätze war die Möglichkeit, Scheidungsfolgen im historischen Vergleich zu analysieren. Der MF, der SAMS und der Bio sind die einzigen Datensätze mit ausreichender Stichprobengrösse, die sich dazu eignen,

8 In der EFG und dem SHP waren es im Durchschnitt 15 Jahre.

die Folgen von Scheidungen vor der Scheidungsrechtsrevision im Jahr 2000 zu messen. Dies gilt insbesondere für die Outcomes Einkommen und Glücksempfinden. Die Analyse­methode mit Retrospektiv­informationen ermöglichte somit die Untersuchung historischer Veränderungen der Scheidungsfolgen.

Der verfolgte methodische Ansatz beruht ebenfalls auf einem Vergleich der Treatment-Gruppe der Geschiedenen und der kontrafaktischen Gruppe der Verheirateten. Im Gegensatz zu einem blossen Zivilstandsgruppenvergleich erreichen wir mit dieser Methode jedoch eine bessere Annäherung an die Folgen von Scheidungen. Diese Verbesserung beruht auf der Berücksichtigung biografischer Informationen: Der Datensatz enthält Informationen dazu, wann und wie oft die Befragten geheiratet haben, wann und wie oft sie Kinder bekommen haben und ob und wann sie sich von ihren Ehepartnern und -partnerinnen getrennt haben. Einerseits ermöglichen uns diese Informationen, die kontrafaktische Situation erstmalig Geschiedener anhand der Situation von Personen zu messen, die sich noch in erster Ehe befinden. Die Geschiedenen, die wir mittels dieser Daten identifizierten, umfassen alle Personen, die sich nur einmal geschieden haben. Wiederverheiratete Personen sind hier von unserer Treatment-Gruppe nicht ausgeschlossen. Andererseits können wir Informationen berücksichtigen, wie lange die Scheidung zurückliegt. Da Scheidungsfolgen im Wesentlichen mit der Haushaltstrennung einsetzen, konnte anhand dieser Daten ermittelt werden, seit wann die Befragten von den Scheidungsfolgen betroffen sind. Die Literatur suggeriert, dass die Folgen einer Scheidung mit der Zeit überwunden werden (Arránz Becker 2015). Deshalb erwarten wir, dass bei denjenigen Befragten, bei denen die Trennung nur kurz zurückliegt, die Folgen am stärksten sind. Diese Annahme überprüfen wir, indem wir a) die Treatment-Gruppe auf Geschiedene einschränken, deren Trennung höchstens 13 Jahre zurückliegt, und b) die Differenz zwischen Geschiedenen und Verheirateten nach der Zeit zwischen Befragung und Scheidung gesondert untersuchen.

Trotz dieser Verbesserungen löst auch dieser Ansatz das Problem der umgekehrten Kausalität und der unbeobachteten Heterogenität nicht – zum Beispiel kann eine mit dieser Methode festgestellte schlechtere Gesundheit geschiedener Personen auch Ursache und nicht nur Folge der Scheidung gewesen sein. Der Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten ist also auch hier ein imperfekter Indikator für die Folgen von Scheidungen.

4.1.3 Vorher-nachher-Vergleiche der individuellen Situation

Der dritte in dieser Studie verfolgte methodische Ansatz beruht auf biografischen Vorher-nachher-Vergleichen. Dazu wurden Messungen bei denselben Personen wiederholt durchgeführt. Bei dieser Methode beruht die Schätzung auf Informationen zur faktischen Situation derselben Person vor der Scheidung im Unterschied zur kontrafaktischen Situation verheirateter Personen bei der Methode mit Retrospektiv­informationen. Noch verheiratete Personen

sind aus der Analyse ausgeschlossen. Damit konnte das Problem der unbeobachteten Heterogenität vollständig gelöst werden.

Das Problem der umgekehrten Kausalität ist zudem stark abgeschwächt. Die Schätzung des Scheidungseffekts beruht auf der durchschnittlichen Differenz der Beobachtungswerte vor dem Scheidungsereignis vom Mittelwert aller Beobachtungen eines Individuums und der durchschnittlichen Abweichung der Beobachtungswerte nach dem Scheidungsereignis vom Mittelwert aller Beobachtungen dieses Individuums (sog. Deviation-scores-Methode bei der Fixed-Effects-Regression). Da sich Trennungsursachen wie die Verschlechterung der Gesundheit⁹ oder der finanziellen Situation in der Regel schon Jahre vor der Trennung zeigen, sind solche Verschlechterungsprozesse bei der Situation vor der Trennung also mitberücksichtigt. Innerhalb des Jahres, in dem wir die Scheidung identifizieren, ist jedoch unklar, ob die Verschlechterung gegenüber den Vorjahren auf den kausalen Einfluss der Scheidung zurückzuführen ist oder ob eine besonders starke Verschlechterung unmittelbar vor der Scheidung die Ursache für die Scheidung war. Dieser Ansatz lässt somit noch eine Restmöglichkeit für die umgekehrte Kausalität offen. In der Summe ist die Verwendung von Vorher-nachher-Vergleichen dennoch die geeignetste und deshalb auch am weitesten verbreitete Methode in der Scheidungsfolgenforschung (Bonnet, Garbinti & Solaz 2021; Leopold 2018; Leopold & Kalmijn 2016).

Die Datensätze, die für die Anwendung dieser Methodik verwendet wurden, sind in der dritten bis fünften Spalte der Tabelle 2 beschrieben. Ein erster Datensatz ist der prospektive Datensatz des Schweizer Haushalt-Panels (SHP). Dies sind die Daten der Erhebungswellen, in denen die Personen der betreffenden Haushalte seit 1999 jährlich befragt wurden. Eine Ehetrennung wurde dann identifiziert, wenn eine Person in einer Erhebungswelle berichtet hatte, dass sie mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin zusammenlebe, und dies in der nächsten Welle nicht mehr der Fall war. Neben dem Längsschnittcharakter ist die Vielzahl der Indikatoren zur ökonomischen, gesundheitlichen und sozialen Situation der Befragten ein grosser Vorteil dieses Datensatzes. Das SHP enthält beispielsweise Informationen zum Haushaltseinkommen, zu Transferleistungen zugunsten anderer Haushalte und zur subjektiven Einschätzung der persönlichen Gesundheit sowie der finanziellen Situation. Ein wesentlicher Nachteil dieser Datenquelle ist die geringe Fallzahl. Insgesamt können weniger als 1000 Scheidungsereignisse identifiziert werden. Für die Untersuchung durchschnittlicher Populationseffekte ist dieser Datenumfang ausreichend. Da uns jedoch hauptsächlich die Sozialleistungen interessieren und diese jeweils nur von einem kleinen Teil der in der Erhebung erfassten Geschiedenen in Anspruch genommen werden, erlaubt die begrenzte Stichprobengrösse des SHP keinen ausreichend detaillierten Blick auf den Sozialleistungsbezug.

Das Problem der geringen Zahl von Beobachtungen mit Sozialleistungsbezug wird durch die häufigere Umfrageverweigerung Sozialleistungsbezie-

9 Siehe Kapitel 7.2.

hender verstärkt. Rund 3,3 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung bezogen 2016 monetäre Leistungen der Sozialhilfe (BFS 2015). Da Sozialhilfebeziehende seltener als Nichtsozialhilfebeziehende an Umfragen teilnehmen, wird diese Quote anhand von Umfragedaten unterschätzt. Im SHP lag die geschätzte Bezugsquote für 2016¹⁰ lediglich bei 1,3 Prozent.

Das Problem der geringen Stichprobengrösse lösen wir anhand der Verwendung von Administrativdaten zum Sozialleistungsbezug. Dazu haben wir zwei verschiedene Verknüpfungen vorgenommen. Ein erster Datensatz enthält Informationen aus der SAKE, die mit weiteren Datensätzen verknüpft wurden: mit den Zivilstandsdaten der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (BEVNAT: BFS 2018a), den Einkommensdaten der Individualkonten der AHV (Zentrale Ausgleichsstelle 2020), den Haushaltsveränderungen der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP: BFS 2018d) sowie den Daten des Monitoring SHIVALV zum Bezug monetärer Sozialhilfe, von Invaliditätsrenten und Arbeitslosengeldern (Bundesamt für Sozialversicherungen 2014) (Spalte 4 von Tabelle 2). Die verwendete Stichprobe beschränkt sich auf Personen, die sich zwischen 2011 und 2015 rechtlich scheiden liessen und deren Haushaltstrennung sich zwischen 2009 und 2015 ereignet hat. Das Trennungseignis wird durch das erstmalige Datum definiert, an dem eine der beiden Personen sich nach der Heirat an einer neuen Wohnadresse registriert. Vorteile des Datensatzes sind, dass er ermöglicht hat, den Einfluss von Haushaltstrennungen zu untersuchen, und dass er zeitunveränderliche Informationen über die geschiedenen Individuen enthält (z. B. das Geburtsjahr der Betroffenen). Der Datensatz ist allerdings ebenfalls vom Problem der Untervertretung Sozialhilfebeziehender betroffen. Der Anteil der SAKE-Teilnehmenden von 2014, die Sozialhilfe bezogen hatten, betrug lediglich 1,14 Prozent.

Der zweite verknüpfte Datensatz löst das Problem der Stichprobenverzerrung. Er beruht auf der Gesamtpopulation der Personen, die sich zwischen 1990 und 2010¹¹ in der Schweiz scheiden liessen. Verknüpft wurden die Scheidungseignisse in BEVNAT mit den IK- und SHIVALV Daten. Da in den BEVNAT-Daten vor 2010 keine Personenidentifikatoren erhoben wurden, mussten die Einträge zuerst anhand eines probabilistischen Matching-Verfahrens mit den AHV-Nummern aus dem Infostar-Bestandesfile verknüpft werden (vgl. Kessler 2020). Sowohl die BEVNAT-Scheidungseignisfiles als auch das Infostar-Bestandesfile enthalten Informationen über das Geburtsdatum und das Scheidungsdatum der betroffenen Personen. So konnten wir rund 70 Prozent der geschiedenen Personen im Beobachtungszeitraum identifizieren. Es gelang uns, die IK-Einkommensdaten und die SHIVALV-Sozialleistungsdaten für diese Personen zum Datensatz hinzuzufügen.

10 Unter der Anwendung von Querschnittsgewichten (CSS). Sozialhilfe: Variable I110; Ausschluss von Fällen, bei denen CSS negative Werte hat.

11 Spätere Scheidungen wurden nicht berücksichtigt, da Informationen zu den rechtlichen Eigenschaften der Scheidungsurteile nur bis 2010 registriert wurden.

Der grosse Vorteil dieses Datensatzes ist zudem, dass er Informationen zu den Scheidungsurteilen enthält. Bis 2008 war beispielsweise die Information enthalten, ob im Urteil festgehalten wurde, dass einer der Ex-Partner Unterhaltszahlungen enthält. Der Datensatz enthält auch detaillierte Informationen zur Aufteilung des Sorgerechts. Der einzige Nachteil liegt in der Messung des Scheidungsereigniszeitpunkts. Da STATPOP und somit Informationen zu Umzügen erst ab 2010 verfügbar sind, war die Messung von Haushaltstrennungen für diese Scheidungen ausgeschlossen. Der verwendete Scheidungszeitpunkt ist deshalb das Datum, an dem der Scheidungsantrag gestellt wurde («L'introduction de l'action»).

4.1.4 Überblick über die verwendeten quantitativen Daten

Insgesamt haben wir eine differenzierte Datenstrategie angewendet. Die Verwendung von Sekundärdaten erlaubte es uns allerdings nicht, für alle interessanten Fragestellungen ein optimales Forschungsdesign zu verwenden. Die einzelnen Datenquellen ergänzen sich jedoch, erlauben eine Gesamtsicht und liefern neuartige Erkenntnisse bezüglich der Ressourcenlage Geschiedener und der sozialen Risiken, die von Scheidungen ausgehen.

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die verwendeten Datensätze, den Zeitpunkt der Erhebung und die angewendeten Analysemethoden. Wie bereits erwähnt, wurden neben den verschiedenen Querschnittsbefragungen der amtlichen Statistik auch die Längsschnittdaten des Schweizer Haushalt-Panels, die Administrativdaten der Sozialversicherungen, die Sozialhilfestatistik sowie die Registerdaten zum Wohnort (STATPOP) und zur Scheidung (BEVNAT) verwendet. Die Administrativdaten wurden mit Befragungsdaten verknüpft. Wie oben erwähnt, wurden je nach Fragefokus unterschiedliche Datensätze verwendet. Dies erlaubte eine ergänzende und gesamtheitliche Sicht auf die Scheidungsfolgen.

Tabelle 2: Übersicht über die verwendeten Datenquellen

1. Querschnittsdaten	2. Retrospektivdaten	3. Schweizer Haushalt-Panel	4. Verknüpfung 1: SAKE, STATPOP, BEVNAT, IK, SHIVALV	5. Verknüpfung 2: BEVNAT Scheidungen, IK, SHIVALV
Quellen und Erhebungsjahre				
Erhebung Familien und Generationen (2013), Schweizer Haushalt-Panel Welle 15 (2013), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (2002, 2005, 2008, 2012)	Erhebung Familien und Generationen (2013, 2018), Mikrozensus Familie (1994/1995), Schweizerischer Arbeitsmarktsurvey (1998), Schweizer Haushalt-Panel Life calendar (2013), Schweizer Haushalt-Panel biografischer Datensatz (2001/2002)	Längsschnittdaten Schweizer Haushalt-Panel 1999–2022	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 2002–2014, BEVNAT (2010–2015), STAT-POP (2011–2015), AHV-IK (1982–2014), SHIVALV (2005–2014)	BEVNAT Scheidungen, AHV-IK (1982–2015), SHIVALV (2005–2014)
Datenstruktur				
Zivilstandsgruppenvergleich im Querschnitt	Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten im Querschnitt, differenziert nach Zeit zwischen Befragung und Ehetrennung	Vorher-nachher-Vergleich im Längsschnitt	Vorher-nachher-Vergleich im Längsschnitt	Vorher-nachher-Vergleich im Längsschnitt
vorgenommene Analysen				
Vergleich Einkommen und Bezug von Sozialhilfe zwischen Verheirateten und Geschiedenen	Vergleich Einkommen, Armutsrisiko, subjektive Gesundheit und Wohlbefinden (Glücksempfinden) zwischen Verheirateten und Geschiedenen nach zeitlicher Dauer seit der Trennung	Messung ökonomischer und psychosozialer Effekte von Ehetrennungen	Gesundheitsunterschiede zwischen Verheirateten und Geschiedenen, Interdependenzen zwischen Männern und trennungsbedingten Sozialhilfebezug ihrer Ehefrauen	Sozialleistungsbezugsquoten vor und nach Scheidungen; Erklärung der Veränderung in der Wahrscheinlichkeit, dass in Urteilen nacheheliche Unterstützung festgelegt wird

Fortsetzung der Tabelle 2 auf der folgenden Seite

1. Querschnittsdaten	2. Retrospektivdaten	3. Schweizer Haushalt-Panel	4. Verknüpfung 1: SAKE, STATPOP, BEVNAT, IK, SHIVALV	5. Verknüpfung 2: BEVNAT Scheidungen, IK, SHIVALV
Untersuchte Outcomes				
<p>Sozialhilfebezug, Bezug von Arbeitslosentagelidern, Invaliditätsrenten (SAKE), Haushaltsäquivalenzeinkommen (EFG), Kinderalimente (EFG), Erhaltungentalimente (EFG), Erhaltungserträge festgelegter Beträge (EFG), Unterhaltszahlungen insgesamt (SAKE)</p>	<p>Haushaltsäquivalenzeinkommen, subjektiver Gesundheitsstatus, Glücksempfinden</p>	<p>Einkommen, Depressionen («Depressionen, Blues, Angst»), subjektive Gesundheit, Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen, Einschätzung, wie Betroffene mit gegenwärtigem Einkommen zurechtkommen, weitere Indikatoren finanzielle Situation</p>	<p>Subjektiver Gesundheitsstatus, Sozialhilfe monetär</p>	<p>Sozialhilfe monetär, Arbeitslosentagelidernbezug, Bezug von IV-Renten, Alimentenzusprachen</p>
Operationalisierung Outcome				
<p>Sozialhilfe (SAKE): Bezug oder nicht, Bezug zum Befragungszeitpunkt, (so05) Haushaltsäquivalenzeinkommen (EFG): Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder (rev_net_m) geteilt durch Wurzel der Anzahl Mitglieder (t_haus02+t_haus03+t_haus04)</p>	<p>Haushaltsäquivalenzeinkommen: EFG 2013; siehe Spalte 1 SHP; htn; MZ; f145; SAMS; hh_inco Glücksempfinden: EFG Glücklichkeit (s_wohl05a); SHP: Depressionen, Blues, Angst umgekehrt (c17); MZ: Glücksempfinden (f730a)</p>	<p>Einkommen, Glücksempfinden Spalte 2 Zufriedenheit Gesundheit: (c02) Zufriedenheit persönliche Beziehungen: (q104) Einschätzung, wie man mit gegenwärtigem Einkommen zurechtkommt: (i51), aufs Nötigste beschränken (i33), Rechnungsrückstände (i31), Braucht Ersparnis (i35), Macht Schulden (i50), Freunde helfen (i36)</p>	<p>Mindestens ein Monat Bezug im Beobachtungsjahr</p>	<p>Mindestens ein Monat Bezug im Beobachtungsjahr, Frau erhält Erwachsenenalimente zugesprochen</p>

1. Querschnittsdaten	2. Retrospektivdaten	3. Schweizer Haushalt-Panel	4. Verknüpfung 1: SAKE, STATPOP, BEVNAT, IK, SHIVALV	5. Verknüpfung 2: BEVNAT Scheidungen, IK, SHIVALV
Populationen				
Nationale Zufallsstichproben im Erhebungsjahr	Nationale Zufallsstichproben im Erhebungsjahr	Nationale Zufallsstichproben 1999, 2004, 2013, 2020	Personen, die zwischen 2002 und 2014 mindestens einmal in der SAKE teilgenommen haben (gepoolte nationale Zufallsstichproben)	Alle Personen, für die zwischen 1990 und 2010 in der Schweiz eine Scheidung registriert wurde und deren AHVNR identifiziert werden konnte
Definition Scheidung				
Zivilstand: geschieden	Beendigung erste Ehe durch Trennung oder Haushaltsauflösung. Retrospektivformation. Berücksichtigt werden Ereignisse, die maximal 13 Jahre vor Umfrageteilnahme stattfanden.	Haushaltstrennungen: Haushalt mit Ehepartner in T0, kein Haushalt mit Ehepartner in T1	Für Analysen zur Gesundheit: stichprobenbasiert; für Analysen zur Sozialhilfe: Stichproben basieren auf allen Personen mit zivilrechtlicher Scheidung zwischen den Jahren 2011 und 2015; das Analyseereignis ist die Haushaltsstrennung = erster Tag nach Ehegründung, an dem sich eine Person an einer neuen Adresse registriert hat, ohne dass die andere Person sich auch registriert hat (STATPOP).	Das Analyseereignis ist die «Introduction de l'action» = Einleitung des Scheidungsverfahrens

Fortsetzung der Tabelle 2

1. Querschnittsdaten	2. Retrospektivdaten	3. Schweizer Haushalt-Panel	4. Verknüpfung 1: SAKE, STATPOP, BEVNAT, IK, SHIVALV	5. Verknüpfung 2: BEVNAT Scheidungen, IK, SHIVALV
Zeitraum der berücksichtigten Scheidungsereignisse				
Nicht bekannt	1981–2018	2000–2022	2009–2015	1990–2010
Anzahl Geschiedene (Total)				
EFG: 1274 SHP: 365 SAKE: 20 186	3032	1041	3421 Paare	308 606 Paare
Anzahl Verheiratete (Total)				
EFG: 9551 SHP: 2962 SAKE: 116 321	20 521	0	0	0
Zeitraum Messungen				
2002, 2005, 2008, 2012, 2013	1994, 1995, 1998, 1999, 2013, 2018	1999–2022	Einkommen: 1982–2015 Sozialleistungen: 2005–2014	Einkommen: 1982–2015 Sozialleistungen: 2005–2014

4.2 Expertinnen- und Experteninterviews

Die Ergebnisse der quantitativen Datenanalysen wurden anhand qualitativer, leitfadengestützter Interviews mit Expertinnen und Experten zu Scheidungsfragen aus unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten validiert, vertieft und eingeordnet. Abgesehen davon, dass die Ergebnisse der quantitativen Analysen validiert wurden, sollten die betreffenden Fachpersonen die Ergebnisse aus den quantitativen Analysen durch ihr Fachwissen ergänzen und damit zum tieferen Verständnis der Analyse beitragen. Die den Fachpersonen vorgelegten Fragen bezogen sich auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen einer Scheidung, die geschlechtsspezifischen unterschiedlichen Scheidungsfolgen, die rechtlichen Grundlagen, den Bezug von Sozialleistungen sowie

Tabelle 3: Übersicht Interviews/schriftliche Stellungnahme

Name	Funktion/Organisation bzw. Institution	Form der Befragung
Annette Wisler	Anwältin (Habegger+Biedermann Rechtsanwälte, Langenthal), Mitglied der Richtlinienkommission der SKOS, Gemeinderätin	telefonisch
Pierre Heusser	Anwalt Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht, Zürich	Face-to-Face
Pascal Coullery	Leiter Direktionsstab Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	Face-to-Face
Jonas Schweighauser	Anwalt (Advokaturbüro Binnigen BS), Lehrbeauftragter Universität Basel und Zürich	Face-to-Face
Myriam Grütter	Oberrichterin (Obergericht des Kantons Bern, Zivilkammern, Bern)	Face-to-Face
Laura Hunziker	Oberrichterin (Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Zürich)	Face-to-Face
Teri Aschwanden	Dipl. Trennungsberaterin (Trennung – Scheidung – Vorsorge)	telefonisch
Christian Ess, Hanspeter Küpfer	Co-/Präsident mannschaft Vorstandsmitglied mannschaft	telefonisch
Danielle Estermann	Geschäftsführerin Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV)	Face-to-Face
Raymond Sollberger	Leiter Sektion Unterhaltsbeiträge, Sozialdienst Bern	Face-to-Face
Fériès Azzoun	Sozialarbeiter, Team Beratung, Sozialdienst Bern	Face-to-Face
Raymond Caduff	ehemaliger Leiter Sozialdienst Luzern, ehemaliges Mitglied Gleichstellungskommission des Kantons Luzern	telefonisch
Andrea Binder	Leiterin Fachbereich Recht, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)	schriftlich (Stellungnahme per E-Mail)

Anmerkung: Die Funktion bezieht sich auf den Zeitpunkt des Interviews.

die Veränderung der Situation der Geschiedenen in den letzten Jahren. In einem letzten Teil wurde nach möglichen Lösungsvorschlägen aus der Sicht des jeweiligen Praxisfeldes gefragt. Für die Rekrutierung wurden Fachpersonen aus den Bereichen Scheidungs- und Sozialhilferecht, Sozialdienste (zur Praxis der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung) sowie Beratung Geschiedener gesucht. Insgesamt wurden sechs juristische Fachpersonen, drei Scheidungsberater:innen und drei weitere Personen von Sozialdiensten befragt. Die zwölf Interviews mit 13 Fachpersonen (11 Einzelinterviews und 1 Gruppeninterview) wurden im Zeitraum zwischen Juli und Oktober 2017 durchgeführt. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beantwortete in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme Fragen rund um das Thema der Geschlechtergleichstellung.

Die Interviews dauerten im Durchschnitt rund 1,5 Stunden. Sie wurden elektronisch aufgezeichnet, zusammenfassend transkribiert und inhaltsanalytisch (vgl. Mayring 2015) anhand der Analysesoftware F4 ausgewertet.

Die Aussagen der Expertinnen und Experten wurden anonymisiert. Unabhängig von den Angaben in Tabelle 3 wurde dabei jeder befragten Person nach dem Zufallsprinzip eine ID-Nummer zugeordnet. Diese ID-Nummer können lediglich die Forschenden mit der befragten Person in Verbindung bringen.

Teil II
Quantitative
Analysen
zur Situation
Geschiedener

Im Folgenden präsentieren wir die Ergebnisse der quantitativen Analysen, die wir anhand von Administrativdaten zur Scheidung, zu den Sozialleistungen und den Befragungsdaten durchgeführt haben (vgl. Kapitel 4.1). Wir betrachten generell die Lebenssituation (Lebensform, Erwerbstätigkeit, Unterhaltspflichten) (Kapitel 5), die Einkommenssituation anhand des Haushaltseinkommens und der subjektiven Beurteilung der Einkommenslage (Kapitel 6), den Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand (Kapitel 7), die Bedeutung von Unterhaltszahlungen (Kapitel 8) und den Bezug von Sozialleistungen (Kapitel 9).

Die fünf thematischen Unterkapitel sind jeweils gleich aufgebaut. Als erste Annäherung an mögliche Problemlagen Geschiedener werden Vergleiche zwischen Geschiedenen und Verheirateten präsentiert. Bei den Geschiedenen handelt es sich sowohl um Personen, deren Scheidung vor kurzem vollzogen wurde, als auch um solche, deren Scheidung schon länger zurückliegt. Ob eine Scheidung erst kürzlich oder bereits vor längerer Zeit erfolgt ist, kann sich auf die jeweilige Problemsituation auswirken. In einem zweiten Schritt betrachten wir deshalb die Situation unmittelbar nach der Scheidung (Kapitel 5) bzw. die Veränderungen rund um die Scheidung auf der Basis individueller Verläufe (Kapitel 6–9). Schliesslich werden in einem dritten Schritt die Scheidungsfolgen in den 1990er Jahren mit der neueren Situation in den 2010er Jahren verglichen (ausser Kapitel 9, da dazu keine Daten verfügbar sind).

5 Lebenssituation

Im Folgenden untersuchen wir, inwiefern sich geschiedene Personen von Verheirateten und Ledigen unterscheiden, um spezifische Problemkonstellationen Geschiedener identifizieren zu können. Dabei liegt der Fokus auch auf den Unterschieden zwischen Frauen und Männern. Verglichen werden soziodemografische Merkmale, die Erwerbssituation sowie die Betreuungspflichten und die damit verbundene zeitliche Beanspruchung. Schliesslich gehen wir auf die Lebenssituation in den ersten Jahren nach der Scheidung ein und untersuchen, ob sich diese Lebenssituationen nach einer Scheidung seit den 1990er Jahren verändert haben.

5.1 Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten

Obwohl in der Schweiz fast jede zweite Ehe geschieden wird, gehören nur elf Prozent der erwachsenen Bevölkerung (über 18-Jährige) oder rund 770 000 Personen zur Zivilstandsgruppe der Geschiedenen oder der von ihren Ehepartnerinnen/ihren Ehepartnern getrennt Lebenden. Bei den Frauen ist dieser Anteil mit 12,5 Prozent etwas höher als bei den Männern (9,5 %), was darauf hindeutet, dass Frauen nach einer Scheidung weniger rasch bzw. weniger oft wieder heiraten. Es zeigt sich also, dass der Zivilstandsstatus «geschieden» oft nur vorübergehend ist, da nach einer Scheidung häufig eine erneute Ehe folgt (vgl. Abbildung 7).

Im Vergleich dazu ist gut die Hälfte der Bevölkerung über 18 Jahre (52,2 %) verheiratet, ein Drittel (31,7 %) ist ledig und 5,8 Prozent sind verwitwet. Männer sind etwas häufiger ledig, während Frauen viel häufiger verwitwet sind (Männer 2,4 %, Frauen 9,1 %).¹²

5.1.1 Soziodemografische Merkmale und Erwerbstätigkeit

Zur Charakterisierung der Gruppe der Geschiedenen werden in einem ersten Schritt Geschiedene mit Verheirateten anhand soziodemografischer Merkmale und der Erwerbssituation verglichen. Gemäss den Befragungen EFG und SHP beträgt das Durchschnittsalter der geschiedenen Männer 54 und das der geschiedenen Frauen 52 Jahre (vgl. Tabelle 4); sie sind rund zwei Jahre älter als Verheiratete. Geschiedene Personen sind im Durchschnitt bereits seit zwölf Jahren geschieden, und die frühere Ehe hat im Durchschnitt 14 Jahre gedauert.¹³

12 Die Daten beziehen sich auf den 31. Dez. 2021. BFS 2022: Berechnung aufgrund der Tabelle su-d-01.02.03.03 (27.3.2023).

13 EFG 2013 (Personen im Alter von 15 bis 79 Jahren).

Rund zehn Prozent der Verheirateten haben bereits eine Trennung erfahren.¹⁴ Einige wenige leben nach einer Scheidung immer noch im gleichen Haushalt (ca. 2% der geschiedenen Männer und 1% der geschiedenen Frauen).

In den letzten dreissig Jahren hat die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich zugenommen, insbesondere jene der Frauen mit Kindern. Waren 1991 59,6 Prozent der Mütter erwerbstätig, erhöhte sich deren Erwerbsquote bis im Jahr 2015 auf 78,8 Prozent (BFS 2016c). Trotz der erhöhten Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen ist deren Beschäftigungsgrad im Vergleich zu den Männern immer noch deutlich tiefer. Dies trifft insbesondere auf verheiratete Frauen mit Kindern zu.

Während sich die Erwerbssituation verheirateter Männer im Durchschnitt nicht von den geschiedenen Männern unterscheidet, zeigen sich bei den Frauen deutliche Unterschiede. Geschiedene Frauen sind zu einem wesentlich höheren Anteil erwerbstätig als verheiratete Frauen (79% vs. 68%), und ihr Beschäftigungsgrad ist erheblich höher (76% vs. 61%). Damit ist die Erwerbsquote geschiedener Männer und Frauen fast gleich hoch und der geschlechtsspezifische Unterschied beim Beschäftigungsgrad wesentlich geringer als bei Verheirateten.

Tabelle 4: Alter, Anteil Getrennte und Erwerbssituation der Geschiedenen und Verheirateten

	Männer		Frauen	
	verheiratet	geschieden	verheiratet	geschieden
Alter (Durchschnitt)	52	55	50	54
Anteil mit Trennung	17 %	96 %*	16 %	97 %*
Anteil erwerbstätig	81 %	77 %	69 %	74 %
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der Erwerbstätigen	93 %	91 %	62 %	76 %
N	6925	911	7075	1659

Anmerkung: Beschäftigungsgrad: 100 % = 42 Stunden pro Woche.

* Ein kleiner Teil der Geschiedenen lebt nach der Scheidung immer noch im gleichen Haushalt.

Quelle: SHP 2013, EFG 2013/2018.

Ob Kinder im gleichen Haushalt leben, korreliert mit dem Beschäftigungsgrad geschiedener und verheirateter Frauen und Männer auf sehr unterschiedliche Weise: Männer mit Kindern haben unabhängig vom Zivilstand einen eher höheren Beschäftigungsgrad als solche ohne Kinder. Bei den Frauen ist es umgekehrt: Leben Kinder im eigenen Haushalt, ist der Beschäftigungsgrad

14 Es handelt sich dabei um Personen, die nach einer Scheidung wieder geheiratet haben, und um solche, die getrennt leben und noch verheiratet sind.

der Mütter tiefer. Gleichzeitig haben verheiratete Frauen generell einen tieferen Beschäftigungsgrad als geschiedene Frauen (Tabelle 5). Während hingegen der Beschäftigungsgrad der geschiedenen Männer mit Kindern gar leicht höher ist als jener der Männer ohne Kinder, sind die Verhältnisse bei den Frauen gerade umgekehrt. Geschiedene Frauen ohne Kinder arbeiten zu 59 Prozent Vollzeit, während dies bei Frauen mit Kindern nur 21 Prozent sind (vgl. Tabelle 9).

Es zeigt sich zudem, dass der Beschäftigungsgrad mit dem Alter der Kinder zusammenhängt. Frauen mit Kindern unter 13 Jahren haben einen tieferen Beschäftigungsgrad als solche mit älteren Kindern (über 13 Jahre). Im Vergleich zu den Verheirateten ist dieser Faktor bei den Geschiedenen deutlicher ausgeprägt (Tabelle 5). Das suggeriert, dass geschiedene Frauen ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, sobald die Kinder älter und selbständiger sind (van Damme 2010). Dies könnte teilweise auch eine Folge der Regelungen von Unterhaltszahlungen sein. Bei den Männern lässt sich hingegen kein eindeutiger Trend feststellen.

Tabelle 5: Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der Geschiedenen nach Zivilstand, Geschlecht und Kindern (nur Erwerbstätige)

	Männer			Frauen		
	ledig	verheiratet	geschieden	ledig	verheiratet	geschieden
Keine Kinder	92 %	88 %	91 %	86 %	69 %	82 %
Mit Kind(ern) unter 13 Jahren	96 %	97 %	92 %	66 %	55 %	64 %
Mit Kindern im Alter von 13 Jahren und älter	-	95 %	97 %	(81 %)	63 %	76 %

Anmerkung: () = weniger als 50 Fälle; - = weniger als 25 Fälle.

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013; eigene Darstellung. N = 11 412.

Diese Befunde unterstützen zwei Vermutungen: Die Tatsache, dass auch verheiratete Frauen ohne Kinder einen tieferen Beschäftigungsgrad haben als Männer, weist erstens darauf hin, dass die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung kulturell in der Schweiz immer noch stark verankert ist. Zweitens deutet der vergleichsweise hohe Beschäftigungsgrad geschiedener Frauen mit Kindern darauf hin, dass die ökonomische Notwendigkeit von Erwerbseinkommen nach einer Scheidung hoch ist.

Geschiedene Frauen haben im Vergleich mit den verheirateten Frauen generell einen deutlich höheren Beschäftigungsgrad, da sie zur Existenzsicherung auf das Erwerbseinkommen angewiesen sind. Möglicherweise lassen sich erwerbstätige Frauen jedoch auch häufiger scheiden (vgl. Kapitel 5.3) (van Damme 2010). Weil die Kinder nach einer Trennung meistens bei ihrer Mutter

leben, impliziert dies, dass die Doppelbelastung von Erwerbs- und Hausarbeit für geschiedene Frauen besonders hoch ist (van der Heijden et al. 2016). Darin zeigt sich auch, dass sich an der traditionellen Rollenteilung zwischen Frauen und Männern nur wenig verändert hat.

5.1.2 Betreuungspflichten und zeitliche Beanspruchung

Bei Geschiedenen mit Kindern stellt sich nach einer Scheidung die Frage, bei wem die Kinder leben werden, wer also die Obhut hat. Grundsätzlich leben geschiedene Personen weniger häufig mit Kindern im gleichen Haushalt als Verheiratete. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Während 55 Prozent der verheirateten Männer und Frauen mit Kindern im gleichen Haushalt leben, sind dies bei den geschiedenen Männern nur 22 Prozent, bei den geschiedenen Frauen hingegen 41 Prozent. Daran zeigt sich, dass Kinder nach der Scheidung wesentlich häufiger bei der Mutter leben als beim Vater. Es ist evident, dass die Kinder, die bei geschiedenen Eltern wohnen, im Durchschnitt älter sind als Kinder in Haushalten Verheirateter (vgl. Tabelle 6). Da Kinder nach einer Scheidung viel häufiger bei der Mutter leben, bedeutet dies, dass die Doppelbelastung von Erwerbs- und Familienarbeit für die geschiedenen Frauen besonders hoch ist.

Tabelle 6: Haushaltssituation (mit oder ohne Kinder) Geschiedener nach Geschlecht

	Männer			Frauen		
	ledig	verheiratet	geschieden	ledig	verheiratet	geschieden
Keine Kinder	93 %	45 %	78 %	91 %	44 %	59 %
Mit Kindern unter 13 Jahre	6 %	32 %	10 %	7 %	32 %	13 %
Mit Kindern im Alter von 13 Jahren und älter	(1 %)	23 %	12 %	2 %	23 %	28 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Anmerkung: () = weniger als 50 Fälle.

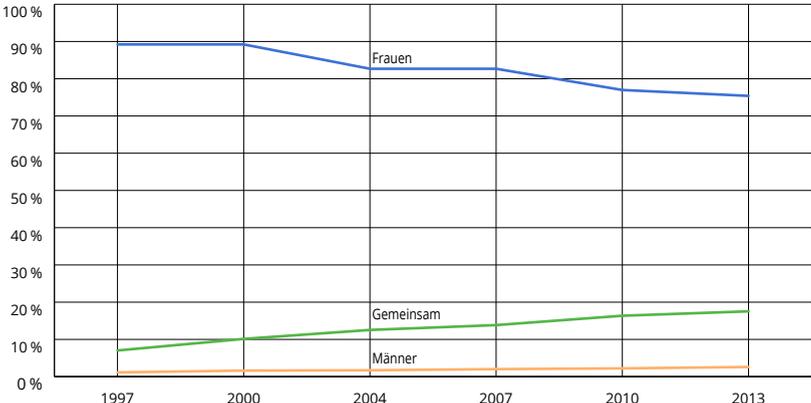
Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013; eigene Darstellung. N = 16 555.

Die unterschiedliche Belastung geschiedener Frauen und Männer aufgrund der Verantwortung für Kinder zeigt sich auch bei der subjektiven Wahrnehmung der eigenen Situation. So berichten geschiedene Frauen öfter als verheiratete über Konflikte zwischen Erwerbsarbeit und familiären Verpflichtungen sowie Hausarbeit (vgl. van der Heijden et al. 2016). Geschiedene und ledige Frauen geben am häufigsten an, wegen der Erwerbsarbeit zu müde zu sein, um Hausarbeiten zu erledigen. Bei verheirateten Frauen und Männern trifft dies

am seltensten zu (Zimmermann 2016, Tab. 17 bis 19). Gleichzeitig sind es auch die geschiedenen Frauen, die am häufigsten angeben, wegen der Erwerbsarbeit ihren familiären Verpflichtungen nicht nachkommen zu können – mehr als die Hälfte hat damit oft bis sehr oft Schwierigkeiten. Am wenigsten trifft dies auf verheiratete Frauen zu (60 % selten bis nie). Bei den Männern sind die Unterschiede, betrachtet nach Zivilstand, eher gering. Jeweils gut die Hälfte hat selten bis nie Schwierigkeiten, wegen der Erwerbsarbeit den familiären Verpflichtungen nachzukommen. Umgekehrt geben auch geschiedene Männer und Frauen häufiger an, sich wegen familiärer Verpflichtungen bei der Arbeit nicht konzentrieren zu können. Bei den Frauen sind die Werte durchgehend etwas höher als bei den Männern (Zimmermann 2016).

Vergleicht man diese Einschätzungen der eigenen Belastungssituation mit entsprechenden Zeitbudget-Daten des BFS, bestätigt sich das skizzierte Bild (BFS 2021: 33). In Paarhaushalten mit Kindern haben die Frauen die Hauptverantwortung für die Hausarbeit. Zwischen 1997 und 2013 hat der Anteil der Frauen, die für den Haushalt die Hauptverantwortung tragen, zugunsten einer geteilten Verantwortung von 90 Prozent auf 75 Prozent abgenommen. Dabei bleibt allerdings offen, wie egalitär die Verantwortung für Hausarbeiten tatsächlich aufgeteilt wird. Der Anteil der Männer, welche die Hauptverantwortung für die Hausarbeit übernehmen, hat im gleichen Zeitraum nur marginal zugenommen und bewegt sich im tiefen einstelligen Prozentbereich (Abbildung 5).¹⁵

Abbildung 5: Paarhaushalte nach Hauptverantwortung für die Hausarbeit (1997–2013)



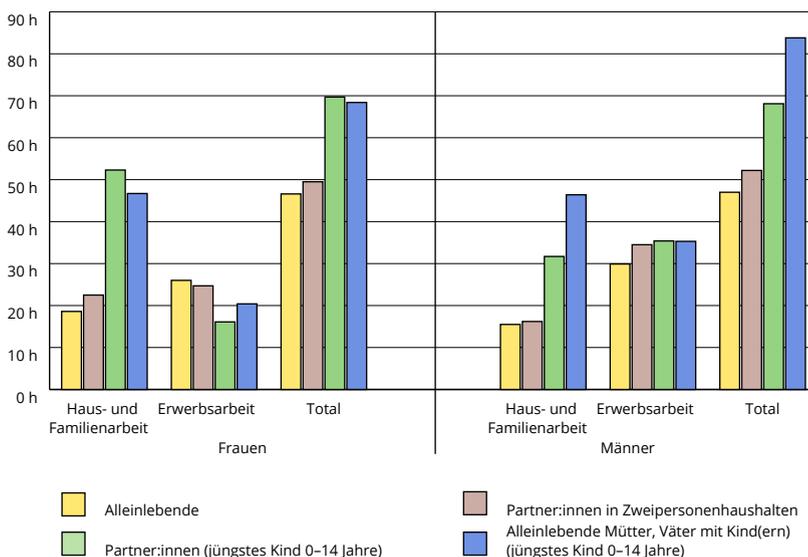
Quelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), (BFS 2016c); eigene Darstellung.

15 Vgl. Details zur Aufteilung der Hausarbeit nach Geschlecht BFS 2021, 33.

Im Jahr 2020 hatten Mütter und Väter mit Kindern unter 14 Jahren mit rund 60 bis 70 Wochenstunden das höchste Pensum, Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit zusammengezählt. Dabei ist die Verteilung der Zeit auf die Erwerbs- und Familienarbeit sehr unterschiedlich: Mütter mit Kindern unter 15 Jahren, die in einer Paarbeziehung leben, wenden 23 Prozent ihrer verfügbaren Zeit für die Erwerbsarbeit und 75 Prozent für die Haus- und Familienarbeit auf. Bei den Vätern ist es umgekehrt: 52 Prozent der Zeit werden für die Erwerbsarbeit verwendet und 47 Prozent für die Haus- und Familienarbeit. Auch alleinerziehende Frauen verwenden mit 68 Prozent den grösseren Teil ihrer Zeit für die Haus- und Familienarbeit und mit 30 Prozent den kleineren Teil für Erwerbsarbeit.

An dieser Verteilung hat sich seit 1997 nichts grundlegend geändert. Einzig die Verteilung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit in Paarbeziehungen mit Kindern ist seither leicht egalitärer worden. So ist der Anteil an Arbeitsstunden, die von Müttern in Paarbeziehungen für die Erwerbsarbeit aufgewendet wird, von 17 Prozent auf 23 Prozent gestiegen. Der Anteil an Haus- und Familienarbeit, den Väter leisten, hat sich im selben Zeitraum von 34 Prozent auf 47 Prozent erhöht (BFS 2024).

Abbildung 6: Durchschnittlicher Aufwand für Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit nach Geschlecht und Haushaltstyp 2020 (Stunden pro Woche)



Anmerkung: Da es nur wenige alleinerziehende Väter gibt, ist das n für alleinlebende Väter mit Kind(ern) zu gering für statistisch gesicherte Angaben.

Quelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE [BFS 2024]); eigene Darstellung.

5.2 Lebensform nach der Scheidung

Fast die Hälfte der Geschiedenen lebt allein (2017: 48 %), wobei dieser Anteil bei Männern etwas höher ist als bei Frauen (BFS 2020: 6). Geschiedene leben jedoch oftmals nur vorübergehend allein. Ein erheblicher Teil dieser Personengruppe geht wieder eine Partnerschaft ein und heiratet wieder. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Folgen von Scheidungen direkt nach der Haushaltstrennung eintreten, interessiert die unmittelbare Zeit nach einer Ehetrennung. Deshalb gehen wir im Folgenden anhand der EFG 2013 auf die Lebensform von Personen ein, die sich in den letzten vier Jahren von ihrem Ehepartner scheiden liessen.

In den ersten vier Jahren nach der Scheidung leben 56 Prozent der Frauen und 23 Prozent der Männer mit Kindern zusammen. Als Alleinerziehende leben 47 Prozent der Frauen und 12 Prozent der Männer. Rund 10 Prozent leben in einem Haushalt mit einer neuen Partnerin/einem neuen Partner und mit Kindern, wobei es sich nicht zwingend um eigene Kinder handeln muss. Die Mehrheit der Männer (59 %) und gut ein Drittel der Frauen (36 %) leben unmittelbar nach der Scheidung allein. Ein Teil lebt bereits in den ersten vier Jahren nach der Scheidung wieder in einer Partnerschaft; bei Männern trifft dies häufiger zu (27 %) als bei Frauen (16 %). Frauen leben also direkt nach der Scheidung viel häufiger mit Kindern zusammen als Männer, was zu einer erheblichen Doppelbelastung führen und eine grosse Herausforderung für die Neuorientierung darstellen dürfte.

Tabelle 7: Haushaltsstruktur geschiedener Personen in den ersten vier Jahren nach der Scheidung

	Frauen	Männer
Durchschnittliches Alter	43	45
Haushaltsstruktur		
Paar mit Kindern	9 %	11 %
Paar ohne Kinder	7 %	18 %
Alleinerziehende	47 %	12 %
Alleinlebende	36 %	59 %
Total	99 %	100 %
N	230	152

Quelle: BFS, EFG 2013; SHP 2013.

Betrachtet man die Erwerbssituation unmittelbar nach der Scheidung, so ist der Grossteil der Männer (80 %) vollzeitlich erwerbstätig. Dabei unterscheiden sich die frisch geschiedenen Männer nicht von den Verheirateten und von der Gesamtheit der Geschiedenen (vgl. Tabelle 5). 85 Prozent der Frauen

sind unmittelbar nach der Scheidung erwerbstätig – rund zwei Drittel zu mehr als 50 Prozent. Dies sind deutlich mehr im Vergleich zu den Verheirateten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Erwerbsbeteiligung geschiedener Personen in den ersten vier Jahren nach der Scheidung

Beschäftigung	Frauen	Männer
Nicht erwerbstätig	15 %	8 %
50 % oder weniger	22 %	4 %
51–80 %	30 %	8 %
81–100 %	33 %	80 %
Total	100 %	100 %
N	230	152

Quelle: BFS, EFG 2013; SHP 2013.

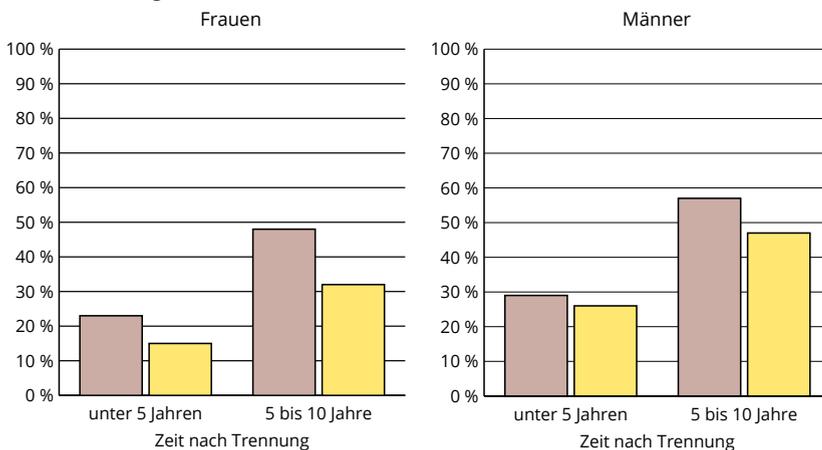
Während sich die obige Betrachtung auf die ersten vier Jahre nach einer Scheidung bezieht, stellt sich die Frage, wie sich diese Situation längerfristig verändert und ob und wie rasch Geschiedene nach einer Scheidung wieder in einer Partnerschaft bzw. in einem Paarhaushalt leben, womit sich ihre Situation als Geschiedene grundlegend verändert. Eine erneute Wohnpartnerschaft führt zu einer Entlastung in finanzieller und/oder zeitlicher Hinsicht. Es zeigt sich, dass sowohl kurz nach der Scheidung als auch fünf bis zehn Jahre danach Männer mit und ohne Kinder häufiger wieder in Partnerschaft leben als Frauen (Abbildung 7, oberer Teil). In der Periode unmittelbar nach der Scheidung sind Geschiedene mit Kindern im Vergleich zu Personen ohne Kinder weniger häufig wieder in einer Partnerschaft. Längerfristig, das heisst fünf bis zehn Jahre nach der Scheidung, trifft dies nur noch auf die Frauen zu. Somit gehen alleinerziehende Frauen seltener eine neue Partnerschaft ein und können sich auch in geringerem Umfang durch eine neue Partnerschaft entlasten (Schnor, Pastels & Van Bavel 2017). Ein Grund dafür könnte sein, dass die hohe zeitliche Beanspruchung durch die Kinderbetreuung das Eingehen einer neuen Partnerschaft erschwert. Demgegenüber entlastet sich die Situation der Männer häufiger durch eine neue Partnerschaft.

Vergleicht man die Periode unmittelbar nach der Scheidung (erste fünf Jahre nach der Scheidung) mit einer späteren Periode (fünf bis zehn Jahre nach der Scheidung), so zeigt sich, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern nach einer ersten Periode zunimmt, während die Erwerbsquote bei den Männern eher abnimmt (Abbildung 7, unterer Teil). Hier spielt möglicherweise das höhere Alter der zweiten Gruppe eine Rolle (Frühpensionierungen oder Reduktion des Beschäftigungsgrads vor der Pensionierung). Möglicherweise sind aber die Männer unmittelbar nach der Scheidung einem höheren finanziellen Druck ausgesetzt, der aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit der Ex-Partnerin mit der

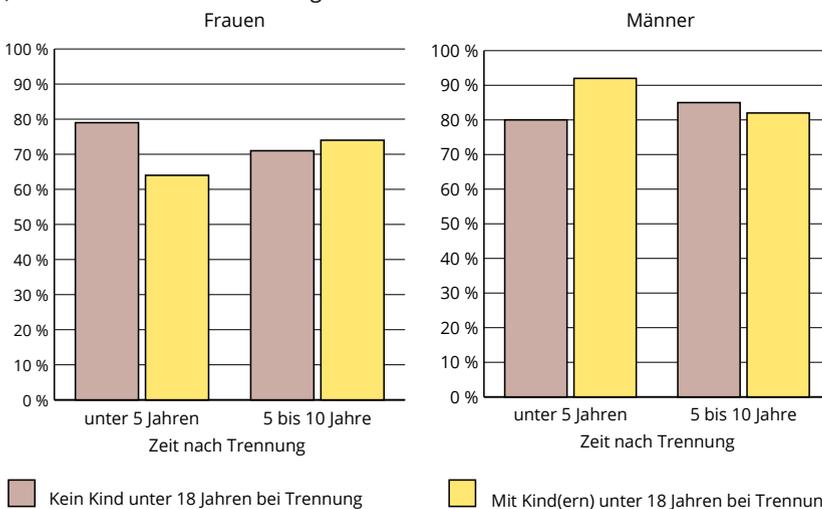
Dauer nach der Scheidung abnimmt. Bei den Frauen dürfte der Trend zu einer vermehrten Erwerbstätigkeit mit der Dauer der Trennung auch damit zusammenhängen, dass sie mit älteren Kindern vermehrt erwerbstätig sein können.

Abbildung 7: Erwerbstätigkeit und Häufigkeit einer neuen Partnerschaft nach Geschlecht, Kinder bei Trennung und Dauer seit Ehetrennung

a) Partner:in im gleichen Haushalt



b) Mindestens zu 50 % beschäftigt



Kein Kind unter 18 Jahren bei Trennung Mit Kind(ern) unter 18 Jahren bei Trennung

Anmerkung: Ehetrennungen zwischen 2003 und 2018. Personen im erwerbsfähigen Alter (Männer <66, N = 319 Frauen <65, N = 564).

Fortsetzung der Legende auf der folgenden Seite.

Fortsetzung der Legende zu Abbildung 7.

Signifikante Gruppenunterschiede (* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$):

Mit Kind < 18 Jahre vs kein Kind < 18 Jahre

** Frauen mit Partner im gleichen Haushalt, Trennung vor 6–10 Jahren

* Frauen, mindestens 50 % beschäftigt, Trennung weniger als 5 Jahren

* Männer, mindestens 50 % beschäftigt, Trennung weniger als 5 Jahren

Frauen vs Männer

** Frauen mit Partner im gleichen Haushalt und mit Kind < 18 Jahre, Trennung vor weniger als 5 Jahren

*** Frauen mit Partner im gleichen Haushalt und mit Kind < 18 Jahre, Trennung vor 6–10 Jahren

*** Frauen, mindestens 50% beschäftigt und mit Kind < 18 Jahre, Trennung vor weniger als 5 Jahren

** Frauen, mindestens 50% beschäftigt und mit Kind < 18 Jahre, Trennung vor vor 6–10 Jahren

* Frauen, mindestens 50% beschäftigt, ohne Kind < 18 Jahre, Trennung vor 6–10 Jahren

Trennung vor ≤ 5 Jahren vs Trennung vor 5–10 Jahren

*** Frauen mit Partner im gleichen Haushalt sowohl mit Kind wie ohne Kind < 18 Jahre, Trennung vor weniger als 5 Jahren

** Frauen, mindestens 50 % beschäftigt, mit Kind < 18 Jahre, Trennung vor weniger als 5 Jahren

*** Männer, mit Partnerin im gleichen Haushalt sowohl mit wie ohne Kind < 18 Jahre, Trennung vor weniger als 5 Jahren

Lesehilfe: Im oberen Teil der Grafik wird ausgewiesen, ob eine geschiedene Person mit einem Partner oder einer Partnerin im eigenen Haushalt zusammenlebt: 14 Prozent der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren (bei Trennung) leben in den ersten fünf Jahren nach der Trennung mit einem Partner zusammen, nach fünf bis zehn Jahren sind dies 30 Prozent. Bei den Männern betragen die betreffenden Werte 25 Prozent bzw. 46 Prozent.

Quelle: Erhebung Familien und Generationen 2013/2018, Schweizer Haushalt-Panel 2013 (vgl. Datensatz 2).

5.3 Veränderungen in den letzten 20 Jahren

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Bild der Ehe verändert. Die traditionelle Ehe ist weniger dominant und die Geschlechterrollen haben sich der neuen Situation angepasst. Deshalb stellt sich die Frage, ob sich auch die Lebenssituation nach einer Scheidung und damit möglicherweise auch die Folgen einer Scheidung verändert haben. Tabelle 9 vergleicht die Wohnform und die Erwerbstätigkeit in den ersten vier Jahren nach einer Scheidung von Personen unter 50 Jahren, die sich in den 1990er Jahren scheiden liessen, mit jenen des Zeitraums zwischen 2009 und 2013.

Frisch Geschiedene sind heute etwa zwei Jahre älter als vor 20 Jahren. Etwa 34 Prozent der Männer und 18 Prozent der Frauen leben bis vier Jahre nach der Scheidung heute wieder in einem Paarhaushalt. In den 1990er Jahren war dieser Anteil bei den Männern gleich gross und bei den Frauen sogar etwas höher (27 %). Bei den Männern mit Kindern hat der Anteil der Alleinerziehenden leicht zugenommen – auch wenn dieser Anteil mit 16 Prozent immer noch sehr gering ist – im Vergleich zu 70 Prozent bei den Frauen.¹⁶ Daran zeigt sich eine leichte Tendenz, dass vermehrt auch Männer nach der Scheidung die

16 Bei diesen Auswertungen wurden nur Personen unter 50 Jahren berücksichtigt. Deshalb ist der Anteil der Alleinerziehenden wesentlich höher als bei den Analysen in Tabelle 7.

Betreuung der Kinder übernehmen, auch wenn die Kinderbetreuung immer noch zur überwiegenden Mehrheit bei den Frauen liegt. Ein Trend zeigt sich bei den Frauen, die allein leben: Der Anteil der Alleinlebenden hat bei den Frauen leicht zugenommen. Im Unterschied dazu leben Männer mit Kindern heute weniger häufig allein. Insgesamt lebt aber immer noch die Mehrheit von knapp 60 Prozent der Männer in der ersten Zeit nach der Scheidung allein. Es zeigt sich also, dass sich die deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschiede der Lebenssituation nach der Scheidung trotz veränderter Rollenmuster und des veränderten Bildes der Ehe (z. B. vermehrte Erwerbstätigkeit der Frauen, etwas häufiger gemeinsame Verantwortung für den Haushalt vgl. Kapitel 5.1.2) kaum verändert haben.

Tabelle 9: Vergleich der Lebenssituation der Geschiedenen in den 1990er Jahren mit der Situation in den Jahren 2013 und 2018

	1990er Jahre				2013/2018			
	ohne Kinder		mit Kindern		ohne Kinder		mit Kindern	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Alter	37	35	38	38	38	41	40	41
Haushaltsstruktur (%)								
Paar mit Kindern	10	18	24	17	3	7	14	18
Paar ohne Kinder	20	24	2	13	25	22	5	17
Alleinerziehende	2	0	65	8	4	0	70	16
Alleinlebende	68	58	8	62	68	71	12	49
Beschäftigung (%)								
nicht erwerbstätig	15	2	33	4	13	15	13	2
50 % oder weniger	0	0	11	0	4	1	30	3
51-80 %	37	3	35	12	24	6	36	6
81-100 %	49	95	19	84	59	79	21	88
N	30	26	157	80	51	46	261	113

Quelle: Ehetrennungen zwischen 2009 und 2018: Erhebung Familien und Generationen 2013/2018, Schweizer Haushalt-Panel 2013. Ehetrennungen während der 1990er Jahre: Schweizer Haushalt-Panel (1999), Mikrozensus Familie (1994/1995), Schweizerischer Arbeitsmarktsurvey (1998) (vgl. Datensatz 2), Personen unter 50 Jahren mit einer Scheidung in den vier Jahren vor der Befragung.

Auch bei der Erwerbstätigkeit zeigen sich bei Männern und Frauen unterschiedliche Trends. Männer ohne Kinder sind heute häufiger nicht erwerbstätig, während Frauen mit Kindern deutlich öfter erwerbstätig sind, allerdings oft in einem geringen Umfang. Bei Frauen ohne Kinder hat der Anteil mit einem Vollzeitjob deutlich zugenommen. Männer mit Kindern sind nach wie vor zur überwiegenden Mehrheit vollzeitleich erwerbstätig. Die vermehrte Erwerbstätigkeit

tigkeit der geschiedenen Frauen spiegelt einen generellen Trend der verstärkten Erwerbsintegration der Frauen wider. Damit dürften Frauen bereits unmittelbar nach der Scheidung vermehrt wirtschaftlich selbständig sein.

5.4 Zusammenfassung

Heute wird fast jede zweite Ehe geschieden. Da jedoch nach einer Scheidung häufig wieder eine Ehebeziehung folgt, haben nur elf Prozent der erwachsenen Bevölkerung den Zivilstand «geschieden», während 52 Prozent verheiratet sind. Zudem lebt ein Teil der Bevölkerung heute in einer unverheirateten Partnerschaft.¹⁷

Geschiedene Frauen sind häufiger erwerbstätig als verheiratete Frauen, da für die geschiedenen Frauen nach einer Scheidung häufig die Notwendigkeit besteht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese auszubauen; allerdings hängt der Erwerbsumfang der geschiedenen Frauen stark vom Betreuungsbedarf für Kinder ab. Bei Männern zeigen sich hingegen im Hinblick auf ihr Erwerbsverhalten keine grossen Unterschiede: Ob sie verheiratet oder geschieden sind, ob sie Kinder haben oder nicht – wenn sie Kinder haben, arbeiten sie jedoch geringfügig mehr.

Geschiedene Frauen leben wesentlich häufiger mit Kindern zusammen als geschiedene Männer, da nach der Scheidung die Kinder meistens bei der Mutter leben. Geschiedene Frauen sind stark durch die Erwerbs- und Familienarbeit belastet, weil sie eine Doppelrolle als Arbeitnehmerinnen und Familienfrauen übernehmen müssen. Unmittelbar nach einer Scheidung lebt der überwiegende Teil der Geschiedenen allein oder als Alleinerziehende mit ihren Kindern, wobei die Haushaltsform «alleinlebend» häufiger bei Männern, «alleinerziehend» häufiger bei Frauen ist.

Vergleicht man die Lebenssituation unmittelbar nach der Scheidung in den 1990er Jahren mit der in den Jahren 2009 bis 2013, so zeigt sich, dass Frauen heute etwas häufiger allein leben. Etwa gleich viele Frauen wie in den 1990er Jahren sind alleinerziehend. Männer leben heute wie vor 20 Jahren mehrheitlich allein; der Anteil der alleinerziehenden Männer hat nur leicht zugenommen. Insgesamt hat sich somit an den deutlich unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebensumständen nach einer Scheidung in den letzten 20 Jahren nur wenig verändert.

17 Ein Fünftel der Personen, die in einer heterosexuellen Beziehung leben sind nicht verheiratet (19 %) (BFS 2021b: 14).

6 Einkommenssituation

Wie bereits in Kapitel 5 zur Lebenssituation Geschiedener gezeigt, bestehen zum Zeitpunkt der Scheidung in Bezug auf die Haushalts- und Beschäftigungssituation von Männern und Frauen beachtliche Unterschiede. Gemeinsame Kinder leben meistens bei der Mutter, was eine unterschiedliche finanzielle Bedarfslage von Frauen und Männern bedeutet. Zudem sind Frauen oft nur zu einem geringen Beschäftigungsgrad erwerbstätig. Ihre geringere Einbindung in den Arbeitsmarkt während der Ehejahre als Folge der Rollenteilung führt oft zu einer Einschränkung ihrer Verdienstmöglichkeiten. Dies ergibt sich aus Entscheidungen, welche die Familiengründung betreffen (Grunow et al. 2007). Somit steht der höhere finanzielle Bedarf geschiedener Frauen mit Kindern in der Regel einem geringeren Einkommen gegenüber. Hinzu kommt, dass die Gründung neuer Partnerschaften bei Frauen oft später erfolgt. Viele Geschiedene leben zunächst als Alleinerziehende und sind somit die einzige Person im Haushalt, die mit einem Verdienst zum Haushaltseinkommen beiträgt.

Das vorliegende Kapitel zeigt auf, inwiefern sich diese strukturellen Bedingungen der Erwerbs- und Haushaltssituation in der ökonomischen Wohlfahrt geschiedener Männer und Frauen widerspiegeln. Dazu werden Analysen zur ökonomischen Situation Geschiedener im Vergleich zu anderen Zivilstandsgruppen präsentiert. Diese ergeben einen ersten Überblick über die Einkommenssituation Geschiedener. In einem weiteren Schritt wird auf Längsschnittdaten zurückgegriffen, die eine detaillierte Beurteilung ermöglichen, wie sich die der Einkommenslage rund um die Scheidung individuell verändert. Damit kann aufgezeigt werden, welche Veränderungen sich durch die Scheidung ergeben und wie sich Betroffene in der Zeit nach der Scheidung zurechtfinden: Wie stark leiden Betroffene ökonomisch unter den Folgen einer Scheidung? Wie lange dauern diese Folgen an? Um zu untersuchen, wie Kinderbetreuungspflichten Scheidungsfolgen beeinflussen und welche Geschlechterdifferenzen existieren, werden die Analysen für Männer und Frauen mit und ohne Kinderbetreuungspflichten separat durchgeführt. Vor dem Hintergrund der historischen Veränderungen im Bereich der Geschlechterrollen (siehe Kapitel 2.3) und des Scheidungsrechts (Kapitel 3.1) wird zudem untersucht, ob sich die ökonomischen Folgen von Scheidungen in den letzten 20 Jahren verändert haben.

6.1 Die Einkommen Geschiedener im Vergleich zu Verheirateten und Ledigen

In einem ersten Schritt nähern wir uns dem Verständnis der ökonomischen Scheidungsfolgen anhand eines Vergleichs der Zivilstandsgruppen an. Wie sehr unterscheidet sich die Einkommenssituation von Personen unterschiedlicher Zivilstandsgruppen? Tabelle 10 gibt einen ersten Überblick über Erwerbs-

und Haushaltseinkommen Geschiedener, Verheirateter und Lediger. Wird das Erwerbseinkommen der Frauen und Männer dieser Zivilstandsgruppen verglichen, so zeigt sich, dass die geschiedenen Frauen ein um 35 Prozent geringeres Erwerbseinkommen haben als geschiedene Männer. Bei den Verheirateten sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern am grössten: Hier beträgt das Erwerbseinkommen der Frauen im Durchschnitt weniger als 50 Prozent (48,5%) des Erwerbseinkommens der Männer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mittelwerte nur auf erwerbstätige Personen beziehen. Bei den verheirateten Frauen ist ein viel grösserer Anteil nicht erwerbstätig als bei den Ledigen und den Geschiedenen (vgl. Kapitel 5.1.1). Bei den Ledigen ist der Einkommensunterschied mit 14 Prozent verhältnismässig gering.

Tabelle 10: Erwerbseinkommen nach Zivilstand und Geschlecht (CHF pro Monat, nur Erwerbstätige, Mittelwert)

	Männer			Frauen		
	ledig	verheiratet	geschieden	ledig	verheiratet	geschieden
Erwerbseinkommen befragte Person	4518	7072	6620	3891	3434	4332
Haushaltseinkommen	8417	10 079	7940	7872	8966	6320

Quelle: BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG). 2013. N = 10 200. Gewichtete Werte.

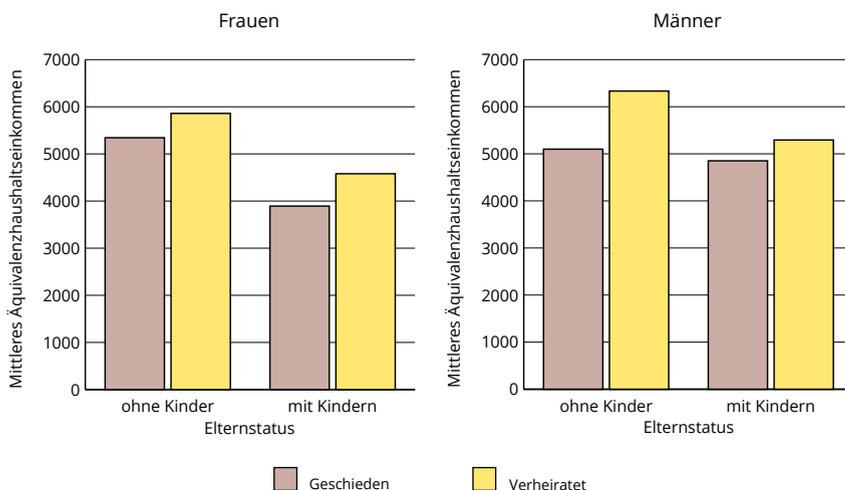
Wird die Summe aller Einkommensquellen aller Haushaltsmitglieder, also das Haushaltseinkommen, betrachtet, so zeigt sich, dass Ledige und Verheiratete höhere Werte aufweisen als Geschiedene. Deutlich wird auch, dass die Einkommensnachteile geschiedener Personen im Vergleich zu verheirateten Personen bei Frauen grösser sind (rund 30%) als bei Männern (rund 20%). Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auch bei verheirateten Personen Geschlechterunterschiede bei den Haushaltseinkommen bestehen. Da sich die Werte auf den gesamten Haushalt beziehen – sie enthalten also das Einkommen der Frauen und Männer –, müssen diese Unterschiede methodisch erklärt werden. Sie bestehen entweder aufgrund geschlechtsspezifischer Einkommensverzerrungen bei der Umfrageteilnahme – einkommensstarke Männer nehmen häufiger teil – oder aufgrund geschlechtsspezifischer subjektiver Angaben zum Einkommen – Männer schätzen dieselben Einkommen höher ein als Frauen.

Um die ökonomische Wohlfahrt der Zivilstandsgruppen unabhängig von der Haushaltsgrösse miteinander vergleichen zu können, wird in Veränderung der finanziellen Situation als Folge von Scheidungen das Haushaltsäquivalenzeinkommen verwendet (im Folgenden als Äquivalenzeinkommen bezeichnet). Das Mass entspricht der Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder, unter Berücksichtigung der Sozialabgaben und der bezahlten Transferleistungen für andere Haushalte, aber vor dem Abzug von Steuern und anderen Fixausgaben wie Miete und Krankenkassenprämien.

Das gesamte Einkommen wird durch die Wurzel der Anzahl Haushaltsmitglieder¹⁸ geteilt, um den unterschiedlichen Bedarf von Haushalten unterschiedlicher Grösse miteinander vergleichen zu können. Dieses Mass wird als Indikator verwendet, um Folgen von Scheidungen auf die individuelle ökonomische Wohlfahrt zu untersuchen (Andreß et al. 2006; Tach & Eads 2015).

Wichtig ist auch die Rolle der Kinderbetreuungspflichten für die ökonomische Wohlfahrt Geschiedener zu berücksichtigen, weshalb in Abbildung 8 zwischen Personen mit Kindern und solchen ohne Kinder unterschieden wird.

Abbildung 8: Durchschnittliches Äquivalenzeinkommen pro Monat nach Zivilstand, Geschlecht und Elternstatus (in CHF)



Definition des Äquivalenzeinkommens: Summe der Haushaltseinkommen abzüglich der an den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin und die Kinder geleisteten Unterhaltsbeiträge, geteilt durch die Wurzel der Anzahl Haushaltsmitglieder.

Signifikante Gruppenunterschiede (* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$):

Elternstatus: ohne Kind vs mit Kind

*** Frauen ohne Kinder, verheiratet

** Frauen ohne Kinder, geschieden

*** Männer ohne Kinder, verheiratet

Frauen vs Männer

*** Frauen mit Kindern, geschieden oder verheiratet

Zivilstand

*** Frauen mit Kinder, geschieden

** Männer ohne Kindern, geschieden

Quellen: Erhebung Familien und Generationen. 2013. N = 7442.

18 Die Wurzel des Haushaltseinkommens wird deshalb verwendet, da der Einkommensbedarf pro Person mit jeder weiteren Person im Haushalt sinkt.

Somit vergleichen wir das Äquivalenzeinkommen der Geschiedenen und Verheirateten bei vier Gruppen: Männer mit Kindern, Männer ohne Kinder, Frauen mit Kindern und Frauen ohne Kinder. Abgesehen von den Informationen zum durchschnittlichen Einkommen enthält die Grafik auch Informationen zur statistischen Signifikanz der Gruppenunterschiede (vgl. Anmerkung zur Grafik).

Geschiedene der vier Gruppen haben generell ein geringeres Äquivalenzeinkommen als Verheiratete. Statistisch signifikant sind die Unterschiede nach Zivilstand allerdings nur für Männer ohne Kinder und Frauen mit Kindern. Geschiedene Männer mit Kindern haben nur geringfügig, statistisch nicht-signifikant geringere Äquivalenzeinkommen als verheiratete Männer mit Kindern. Geschiedene Männer leben meistens nicht mit ihren Kindern zusammen, leisten aber Unterhaltszahlungen für ihre Sprösslinge. Deshalb unterscheidet sich ihr Äquivalenzeinkommen nur in geringem Mass von dem der verheirateten Männer.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Werden die Zivilstandsgruppen miteinander verglichen, fördert dieser Vergleich Geschlechterunterschiede bei den ökonomischen Scheidungsfolgen zutage. Die Analysen bestätigen zudem die Vermutung, dass die ökonomischen Scheidungsfolgen für Frauen mit Kindern besonders gravierend sind. Aber auch bei Männern ohne Kinder sind die Scheidungsfolgen erheblich. Allerdings ermöglichen diese Analysen nur ein grobes Bild. Sie berücksichtigen zum Beispiel nicht, dass Geschiedene möglicherweise auch schon vor einer Scheidung geringere Einkommen haben als verheiratete Personen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Verheirateten bereits eine Scheidung hinter sich hat und somit ebenfalls von Scheidungsfolgen betroffen ist. Anhand dieser Analysen kann also noch nicht abschliessend festgestellt werden, wie stark sich eine Scheidung auf die ökonomische Wohlfahrt der Betroffenen auswirkt.

6.2 Veränderung der finanziellen Situation als Folge von Scheidungen

In einem nächsten Schritt betrachten wir die Veränderungen der finanziellen Situation Betroffener vor und nach der Scheidung. Zunächst berechnen wir das Einkommen bei Geschiedenen in einem Zeitraum von vier Jahren vor der Scheidung. Dieses vergleichen wir mit der Situation, wie sie sich vier Jahren nach der Scheidung zeigt. Dazu werden drei Arten von Informationen zur finanziellen Situation berücksichtigt: Erstens untersuchen wir den Einfluss von Scheidungen auf die Einkommen unter Berücksichtigung des Einkommensbedarfs. Wir unterscheiden zwischen Bruttoäquivalenzeinkommen (Äquivalenzeinkommen¹⁹ vor der Berücksichtigung von Transferzahlungen),

¹⁹ Nach Sozialversicherungsabgaben.

dem Äquivalenzeinkommen nach Transfers an andere Haushalte²⁰ (wie in Abbildung 8) und dem simulierten verfügbaren Äquivalenzeinkommen²¹. Zweitens berücksichtigen wir Masse zur subjektiven Beurteilung der Einkommenssituation. Dazu gehören die Einschätzung des minimalen Bedarfs des Haushalts²² sowie die subjektive Beurteilung der finanziellen Situation. Die subjektive Einschätzung der gesamten finanziellen Situation beruht auf der Frage, wie gut jemand mit dem vorhandenen Haushaltseinkommen zurechtkommt.²³ Schliesslich betrachten wir Indikatoren zu den finanziellen Schwierigkeiten: Armutsgefährdungsquote²⁴, Indikatoren, die angeben, ob jemand Rückstände bei der Bezahlung von Rechnungen hat, sich aufgrund finanzieller Probleme im Konsum auf das Nötigste einschränkt, Ersparnes aufbraucht, Schulden macht oder sich Geld von Freunden und Freundinnen leihen muss. Für kontinuierliche Masse (Bruttoäquivalenzeinkommen, Äquivalenzeinkommen nach Transfers, verfügbares Äquivalenzeinkommen, Differenz zwischen Einkommen und Bedarf, subjektive Einschätzung) weisen wir die proportionalen Veränderungen aus, die mit der Scheidung zusammenhängen. Die diskreten Masse (Armutsgefährdung, finanzielle Problemlagen) beziehen sich auf die Veränderungen der Wahrscheinlichkeit. Bei diesen Analysen unterscheiden wir wiederum zwischen Frauen und Männern mit und ohne Betreuungspflichten von (minderjährigen) Kindern.

Die Resultate in Tabelle 11 zeigen, dass die Einbussen beim verfügbaren Einkommen infolge Scheidung bei Frauen generell stärker sind als bei Männern. Sowohl bei Paaren mit minderjährigen Kindern als auch bei Paaren ohne minderjährige Kinder sind die scheidungsbedingten Einkommensverluste für Frauen grösser. Die Geschlechterunterschiede sind am ausgeprägtesten, wenn das Einkommen vor der Zahlung von Transfers an andere Haushalte (bspw. Kinderalimente und nachehelicher Unterhalt) und Steuern berücksichtigt wird. Bei Frauen mit Kindern liegt das Bruttoeinkommen nach der Scheidung im Durchschnitt um 38 Prozent tiefer – verglichen mit der Situation vor der Scheidung (-30 % bei Frauen ohne Kinder). Bei Männern steigt das Einkommen

20 Im SHP ist lediglich die Gesamtsumme der Transferzahlungen erhoben. Unklar bleibt jedoch, ob es sich um Kinder- oder Erwachsenenalimente handelt. Verwendet wird eine bereinigte Variable bezüglich der Transfers.

21 Entspricht dem Bruttoäquivalenzeinkommen, abzüglich der Transfers an andere Haushalte, der Steuern (gemäss Simulation) und Nettokrankenkassenprämien (KV-Prämien abzüglich Prämienvergünstigungen je Kanton).

22 Der Wortlaut der Frage lautet: «Was meinen Sie: Was ist im Monat das absolute Minimum an Einkommen, den Ihr Haushalt benötigt, um finanziell gerade durchzukommen?»

23 Der Wortlaut der Frage ist «Wie gut kommen Sie mit dem gegenwärtigen Einkommen von Ihrem Haushalt zurecht, wenn 0 <sehr schwierig> und 10 <sehr gut> bedeutet?».

24 Gemäss OECD-Standard definiert als Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen (nach Transfers) von weniger als 60 Prozent des Medians in einem bestimmten Jahr.

Tabelle 11: Finanzielle Scheidungsfolgen für Männer und Frauen mit und ohne minderjährige Kinder im Haushalt (Vergleich des Zeitraums vier Jahre vor und vier Jahre nach der Trennung)

a) Ohne minderjährige Kinder im Haushalt										
Bruttoäquivalenzen kommen	Äquivalenzen kommen minus Transfers	Verfügbares Äquivalenzen kommen	Einkommen minus Grundbedarft ¹	Subjektive Einschätzung der Finanzen	Arbeitsfähigkeitsquote	Rechnungsrückstände	Aufsichtigste einschränken	Braucht Ersparnis	Macht Schulden	Freunde helfen
Männer										
-0.0476 (0.0298)	-0.104*** (0.0304)	-0.108*** (0.0290)	-0.465*** (0.0728)	-0.0462* (0.0227)	0.0311 (0.0174)	0.0183 (0.0223)	0.0178 (0.0220)	0.0189 (0.0181)	0.0297 (0.0174)	0.0209 (0.0143)
Frauen										
-0.296*** (0.0343)	-0.293*** (0.0343)	-0.268*** (0.0327)	-0.780*** (0.0859)	-0.0716*** (0.0208)	0.116*** (0.0258)	-0.00261 (0.0208)	-0.00324 (0.0200)	-0.00248 (0.0171)	0.0125 (0.0119)	0.0263* (0.0119)
2502	2420	2461	1828	2711	2461	2785	2785	2785	1759	2785

Fortsetzung der Tabelle 11 auf der folgenden Seite.

Fortsetzung der Tabelle 11.

b) Mit minderjährigen Kindern im Haushalt

Brutto- äquivalenz- einkommen minus Transfers	Äquiva- lenzen- kommen minus Transfers	Verfügba- res Äqui- valenz- einkommen minus Grundbe- darf ¹	Subjektive Einschät- zung der Finanzen	Armut- gefähr- dungs- quote	Rech- nungs- rückstän- de	Aufs- Nötigste einschrän- ken	Braucht Ersparnis	Macht Schulden	Freunde helfen	
Männer										
0.147*** (0.0274)	-0.0444 (0.0256)	-0.0657** (0.0243)	-0.498*** (0.0761)	-0.157*** (0.0224)	0.0873*** (0.0179)	0.0255 (0.0233)	0.0139 (0.0224)	-0.00337 (0.0199)	0.0328 (0.0186)	0.0134 (0.0144)
Frauen										
-0.379*** (0.0281)	-0.377*** (0.0283)	-0.324*** (0.0274)	-0.769*** (0.0667)	-0.151*** (0.0189)	0.184*** (0.0197)	0.0314 (0.0220)	0.0183 (0.0205)	-0.0176 (0.0183)	0.0260 (0.0161)	0.0248 (0.0146)
3669	3551	3627	2608	3775	3629	3897	3897	3897	1999	3897

Anmerkungen: Trennungseffekt bezieht sich auf die Abweichung zwischen den vier Jahren vor und den vier Jahren nach der ersten im SHP beobachteten Trennung. Ausgewiesen werden proportionale Effekte (Bruttoäquivalenzeinkommen, Äquivalenzeinkommen nach Transfers, Einkommen minus Grundbedarf, subjektive Einschätzung) respektive Veränderungen in der Wahrscheinlichkeit auf der Grundlage von Random-effects-OLS-Regressionsmodellen. Die Modelle berücksichtigen lineares und quadratisches Alterswachstum sowie lineare und quadrierte Periodeneffekte. Angaben zur Stichprobengröße beziehen sich auf Personen-Jahre. Standardfehler in Klammern. * p < 0,05, ** p < 0,01, *** p < 0,001.

1 Beim Grundbedarf handelt es sich um eine subjektive Einschätzung, vgl. FN 30.

Quelle: Schweizer Haushalt-Panel (SHP) 1999–2022 (Datensatz 3).

hingegen um 14 Prozent (-5 % bei Männern ohne Kinder). Transferzahlungen führen dazu, dass auch Männer aufgrund von Scheidungen geringere Äquivalenzeinkommen haben (-4 % mit Kindern bzw. -10 % ohne Kinder). Werden die Ausgaben für Steuern und Krankenkassenprämien berücksichtigt, so sind die Unterschiede der finanziellen Situation geschiedener Männer und Frauen immer noch erheblich. Während Frauen mit Kindern also aufgrund der Scheidung durchschnittlich rund 33 Prozent (27 % ohne Kinder) ihres verfügbaren Äquivalenzeinkommens verlieren, können bei Männern nur geringfügige Verschlechterungen gemessen werden (-7 % bei Männern mit Kindern bzw. -11 % bei Männern ohne Kinder).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine neue Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Bischof et al. 2023). Auch diese Studie zeigt auf, dass sich die wirtschaftliche Situation der Mütter mit Kindern unter 25 Jahren nach der Trennung massiv verschlechtert: In dieser Gruppe erhöht sich der Anteil mit sehr geringen finanziellen Mitteln²⁵ von 7 Prozent auf 34 Prozent. Bei den Vätern hingegen bleibt der Anteil nach der Scheidung stabil (Bischof et al. 2023: 94).

Werden die subjektiven Informationen zur finanziellen Lage verwendet, so lassen sich auch für Männer deutliche scheidungsbedingte Verschlechterungen feststellen. So vermindert sich die Differenz zwischen Einkommen und dem (subjektiv beurteilten) minimalen Bedarf bei Männern mit Kindern um 50 Prozent (Männer ohne Kinder: -47 %), während diese Reduktion bei Frauen mit Kindern 77 Prozent und bei Frauen ohne Kinder 78 Prozent beträgt. Dieses Resultat kann als deutliche Abnahme der Fähigkeit, Ersparnisse zu generieren, interpretiert werden. In Bezug auf die subjektive Beurteilung der finanziellen Lage zeigen sich bei Männern mit Kindern (-16 %) gar leicht höhere Einbussen als bei Frauen mit Kindern (-15 %). Dabei spielen möglicherweise unterschiedliche Bewertungsmuster eine Rolle. Da der subjektive Verlust durch hohe Transferzahlungen an andere Haushalte möglicherweise als besonders belastend empfunden wird, schätzen Väter ihre Veränderungen insgesamt negativer ein als Mütter.²⁶

Weiter wird in der Erhebung des SHP auch nach finanziellen Schwierigkeiten gefragt und auch hier zeigen sich in der Folge einer Scheidung deutliche Belastungen bei Männern. Zusätzlich wurden die Scheidungsfolgen speziell bei unteren Einkommensschichten in den Blick genommen. Dabei zeigt sich, dass die Armutsgefährdungsquote für Männer mit minderjährigen Kindern (+9 Prozentpunkte) ebenfalls statistisch signifikant ansteigt. Bei Frauen mit Kindern beträgt die Zunahme 18 Prozentpunkte, bei Frauen ohne Kinder 12 Pro-

25 Haushalte haben sehr geringe finanzielle Mittel, wenn ihr Haushaltsäquivalenzeinkommen weniger als 50 Prozent des Medians des Äquivalenzeinkommens aller Haushalte beträgt.

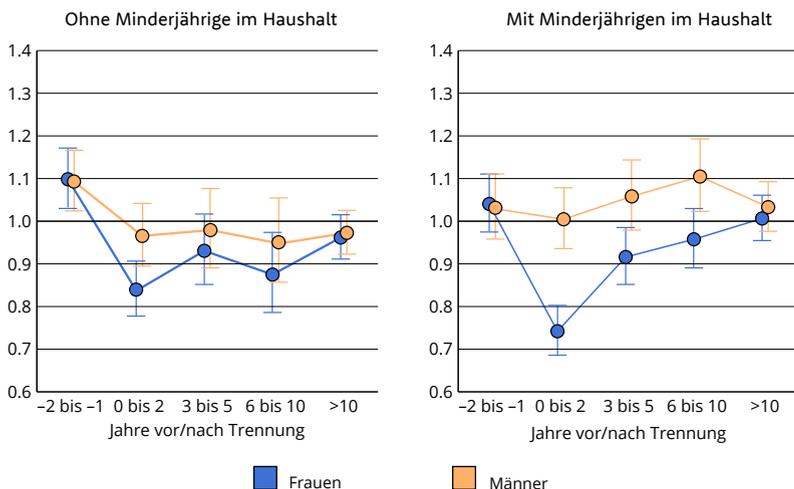
26 Bei Einzelpersonen, die Alimente bezahlen, betragen diese im Durchschnitt 2041 Franken pro Monat. Damit betragen diese Transfers rund 23 Prozent der Ausgaben (BFS 2020: 14).

zentpunkte. Die meisten Indikatoren der subjektiven Einschätzung finanzieller Schwierigkeiten zeigen in der Tendenz eine Verschlechterung. Es lässt sich jedoch nur bei der Unterstützung durch Freunde und Freundinnen bei Frauen ohne Kinder eine statistisch signifikante Zunahme feststellen.

Wie gut können Betroffene die ökonomischen Schwierigkeiten nach einer Scheidung überwinden? Im Kapitel zur Haushaltssituation und Beschäftigung Geschiedener wurde nachgewiesen, dass Geschiedene eine gewisse Zeit nach der Scheidung häufig wieder in einer Partnerschaft leben und Frauen mit Kindern ihre Erwerbsbeteiligung erhöhen. Abbildung 9 zeigt die proportionale Entwicklung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens im Vergleich zur Situation vor der Scheidung (Linie mit dem Wert 1,0). Dabei lässt sich die Entwicklung des Äquivalenzeinkommens nach einer Scheidung nachvollziehen.

Die Resultate zeigen, dass die Einkommenseinbußen circa drei bis fünf Jahre nach der Trennung mehrheitlich überwunden sind. Frauen ohne Kinder erreichen dann ein Niveau, das sich nicht mehr signifikant von jenem der

Abbildung 9: Entwicklung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach der Trennung im Vergleich zur Situation drei und mehr Jahre vor der Trennung für Paare mit und ohne Kinder



Anmerkung zum verfügbaren Äquivalenzeinkommen: Äquivalenzeinkommen nach Transfers an andere Haushalte, Steuern (simuliert) und Krankenkassenprämien (simuliert). Proportionale Abweichungen in Bezug auf die Situation von Personen zum Zeitpunkt von mehr als zwei Jahren vor der Trennung (die Situation der Periode 3 bis 17 Jahre vor der Scheidung entspricht 1). Potenzierte Betakoeffizienten von Random-Effects-OLS-Regressionsmodellen mit logarithmierter abhängiger Variable (Abweichungen sind proportional zu interpretieren) und 95 Prozent Konfidenzintervalle, kontrolliert für lineare und quadratische Veränderung des Alters sowie lineare und quadrierte Periodeneffekte.

Quelle: Schweizer Haushalt-Panel 1999–2022 (Datensatz 3). N = 10 900.

Männer unterscheidet. Bei Frauen mit Kindern ist ein ähnliches Muster festzustellen, wobei die Geschlechterunterschiede ausgeprägter sind. Erst zehn oder mehr Jahre nach der Scheidung sind keine Geschlechterunterschiede in den Einkommensabweichungen gegenüber der Vorscheidungssituation zwischen Müttern und Vätern mehr festzustellen. Bischof et al. (2023: 94) weisen nach, dass sich die wirtschaftliche Situation der Mütter bereits in den zwei Jahren nach der Trennung deutlich verbessert: zum einen aufgrund des steigenden Erwerbseinkommens, zum anderen wegen der Unterhaltszahlungen.

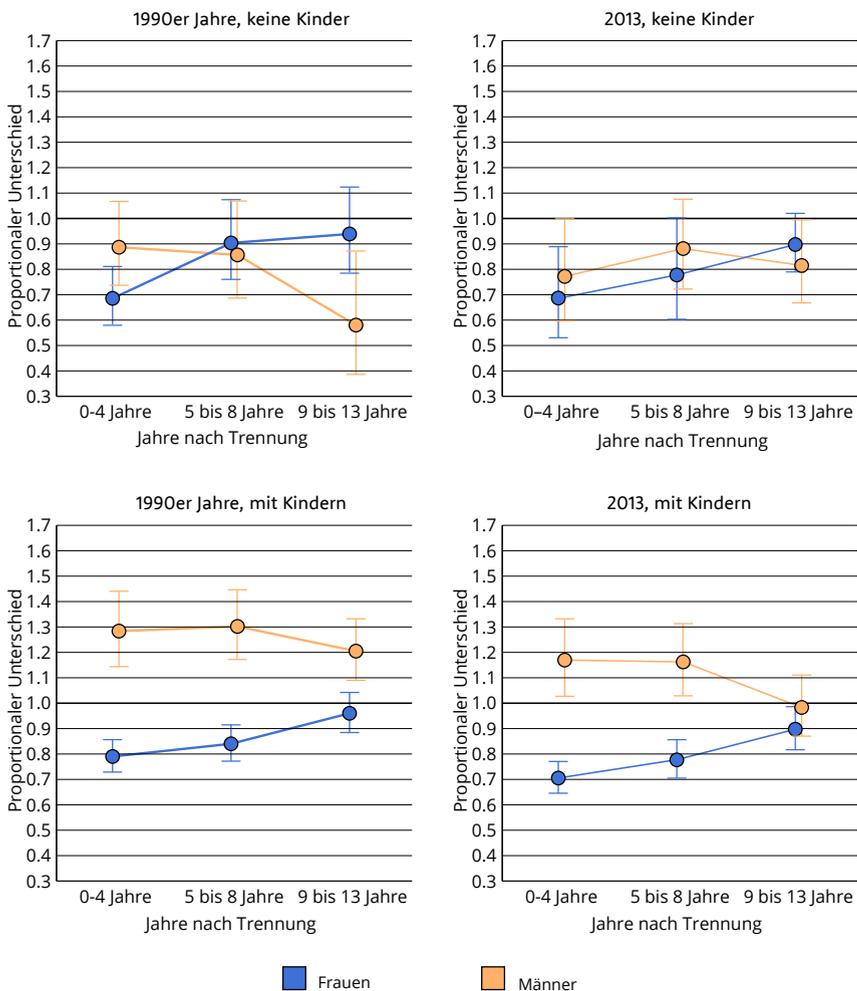
6.3 Historische Entwicklungen

Haben sich die ökonomischen Konsequenzen von Scheidungen ab den 1990er Jahren verändert? Die gestiegene Arbeitsmarktteilnahme von Frauen (vgl. Kapitel 5) suggeriert, dass die ökonomischen Scheidungsfolgen für Frauen geringer geworden sind und die ökonomischen Folgen für Männer zugenommen haben. Vor diesem Hintergrund ist also eine abnehmende Tendenz ökonomischer Ungleichheit geschiedener Paaren zu erwarten.

Da das Schweizerische Haushalt-Panel erst 1999 lanciert wurde, lassen sich auf der Basis dieser Datengrundlage keine historischen Vergleiche über einen längeren Zeitraum ziehen. Um trotzdem Hinweise auf mögliche Trends bei der Entwicklung von Scheidungsfolgen zu erhalten, wurde auf verschiedene Querschnittsdaten aus den 1990er Jahren zurückgegriffen (vgl. Tabelle 2). Damit können jedoch die individuellen Veränderungen der ökonomischen Situation im Verlauf einer Scheidung nicht geschätzt werden. Die Verfügbarkeit von Retrospektivinformationen zur Partnerschaftsgeschichte erlaubt es uns aber, Scheidungsfolgen zu schätzen: Dafür wird die Situation von Personen, die sich kürzlich in erster Ehe haben scheiden lassen, mit der Situation von Personen verglichen, die noch in erster Ehe verheiratet sind. Um die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Gruppen zu ermöglichen und Unterschiede in der ökonomischen Situation somit möglichst auf den Einfluss der Scheidung zurückführen zu können, halten wir den Einfluss des Alters, des Bildungsniveaus, der Anzahl Kinder, des Heiratsalters und der Erfahrung elterlicher Trennung auf die ökonomische Situation konstant zwischen geschiedenen und verheirateten Personen.

Aufgrund der unterschiedlichen Altersbeschränkung der Stichproben der verwendeten Datensätze mussten die Schätzungen auf Personen unter 50 Jahren eingeschränkt werden. Als Einkommensindikator ist zudem nur das Bruttoäquivalenzeinkommen verfügbar. Es sind somit keine Informationen zu den geleisteten Transfers vorhanden. Erhaltene Transfers sind jedoch mitberücksichtigt. Die Scheidungsfolgen haben wir anhand der Schätzung der ökonomischen Situation Geschiedener in den 1990er Jahren und im Jahr 2013 im Vergleich zu Verheirateten geschätzt. Um Geschlechterunterschiede darzustellen, haben wir zwischen Männern und Frauen und zwischen Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder unterschieden. Die Entwicklung von Scheidungs-

Abbildung 10: Unterschiede beim Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen Geschiedenen und Verheirateten nach Dauer seit der Ehetrennung



Anmerkung: Transferzahlungen sind beim Einkommen nicht berücksichtigt. Ausgewiesen werden potenzierte durchschnittliche Marginaleffekte einer OLS-Schätzung mit logarithmierter abhängiger Variable und 95 Prozent Konfidenzintervalle, kontrolliert für Alter, höchste abgeschlossene Bildung, Alter bei Eheschliessung, Erfahrung elterlicher Trennung, Anzahl Kinder vor und nach Schuleintritt.

Lesebeispiel: In den 1990er Jahren hatten Frauen mit Kindern, die vor 0 bis 4 Jahren eine Ehetrennung erlebt hatten, ein um den Faktor 0,8 tieferes Haushaltseinkommen als verheiratete Frauen in einer vergleichbaren Situation. Das heisst, sie hatten ein um 20 Prozent tieferes Äquivalenzeinkommen.

Quellen: Erhebung Familien und Generationen 2013, Schweizer Haushalt-Panel 1999/2013, Mikrozensus Familie1994/1995, Schweizerischer Arbeitsmarktsurvey 1998. N = 11 164 (Datensatz 2, Tabelle 2).

folgen nach der Trennung untersuchten wir anhand eines Differenzschätzers zwischen Geschiedenen und Verheirateten. Für die Schätzung berücksichtigten wir auch die zeitliche Distanz zwischen dem Befragungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Ehetrennung (0–4 Jahre, 5–8 Jahre und 9–13 Jahre nach der Scheidung).

Abbildung 10 präsentiert die Resultate. Die oben dargestellten Muster können sowohl bezüglich der Höhe der Schätzer, der Bedeutung von Kindern, der Geschlechterunterschiede und der langfristigen Überwindung von Scheidungsfolgen repliziert werden. Wenn Kinder vorhanden sind, verfügen geschiedene Frauen über signifikant geringere Äquivalenzeinkommen als verheiratete Frauen in einer vergleichbaren Situation. Für Männer hingegen bedeutet die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes einen Gewinn in Bezug auf das Bruttoäquivalenzeinkommen: Ihr Einkommen steigt, falls sie Kinder haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Männer häufig für die Kinder und teilweise für ihre Ex-Partnerin noch in erheblichem Ausmass Unterhaltszahlungen leisten müssen, was aufgrund der Datenlage nicht berücksichtigt werden konnte. Wie oben festgestellt, reduzieren sich Geschlechterunterschiede umso stärker, je länger das Scheidungsereignis zurückliegt.

Es lässt sich nicht eindeutig feststellen, dass sich die Scheidungsfolgen historisch verringern. Bei Frauen mit Kindern ist die Differenz zwischen den geschiedenen Frauen mit Kindern und den verheirateten Vergleichspersonen im Jahr 2013 (-29%) sogar grösser als in den 1990er Jahren (-21%). Da die Schätzer für Väter in der späteren Kohorte allerdings etwas weniger stark positiv ausfallen (1990er Jahre: +28%; 2013: +17%), bleibt das Niveau der Geschlechterunterschiede nahezu unverändert. Auch bei Paaren ohne Kinder sind die Unterschiede historisch stabil: Frauen erleiden leicht stärkere Einbussen als Männer in beiden Kohorten.

6.4 Zusammenfassung

Die Vergleiche der Erwerbseinkommen verschiedener Zivilstandsgruppen zeigen deutliche Geschlechterunterschiede auf. Sowohl ledige und verheiratete als auch geschiedene Frauen haben geringere Einkommen als ihre männlichen Vergleichsgruppen. Auch wenn geschiedene Frauen höhere Erwerbseinkommen haben als ledige und verheiratete Frauen, haben sie deutlich geringere Einkommen als geschiedene Männer. Der Zivilstandsgruppenvergleich zeigt aber auch, dass Geschiedene unabhängig vom Geschlecht tendenziell geringere Äquivalenzhaushaltseinkommen aufweisen als Verheiratete. Dies zeigt, dass Scheidungen mit ökonomischen Risiken und Wohlstandseinbussen verbunden sind.

Der Vergleich der Zivilstandsgruppen verzerrt jedoch das wahre Ausmass der ökonomischen Folgen von Scheidungen, da die Zivilstandsgruppe der Geschiedenen durchschnittlich schon einige Jahre geschieden und somit auch älter ist. Dazu kommt, dass Personen, die sich scheiden lassen, möglicherweise

zu einer besonderen Gruppe gehören (z.B. in Bezug auf ihre Verdienstfähigkeiten). Zudem war ein Teil der Verheirateten bereits von einer Scheidung betroffen.

Um die tatsächlichen Scheidungsfolgen ausweisen zu können, haben wir die Einkommensverläufe Geschiedener rund um die Scheidung untersucht. Die Längsschnittanalysen bestätigen, dass Scheidungen für Betroffene signifikante Verschlechterungen ihrer finanziellen Situation zur Folge haben. Sie verdeutlichen zudem, dass Scheidungen finanziell besonders belastend sind, wenn Kinder vorhanden sind. Aber auch Paare ohne minderjährige Kinder sind erheblichen scheidungsbedingten ökonomischen Belastungen ausgesetzt. Im Weiteren festigen sie das Bild, dass Frauen sowohl mit Kindern als auch ohne Kinder deutlichere finanzielle Einbussen erfahren als Männer. Letztere sind bezüglich einkommensbasierter Indikatoren besser gestellt. Das liegt daran, dass bei alleinlebenden Männern auch die Indikatoren des Bedarfs korrigiert werden müssen (zum Beispiel Haushaltsgrösse, Alimente, Steuern und Krankenkassenprämien). Die Geschlechterungleichheiten reduzieren sich nur langsam nach Scheidungen, sodass Väter und Mütter mit minderjährigen Kindern zum Zeitpunkt der Scheidung erst nach über zehn Jahren nach der Scheidung wieder über vergleichbare Einkommen verfügen. Anhand der analysierten Daten zeigt sich, dass diese Geschlechterunterschiede trotz der deutlich erhöhten Erwerbsbeteiligung von Müttern historisch stabil sind. In Kapitel 8 erörtern wir, inwiefern Veränderungen in der Unterhaltspraxis mit der historischen Stabilität von Scheidungsfolgen für Mütter in Zusammenhang stehen könnten.

Dennoch stellen wir fest, dass bei Vätern die subjektiv wahrgenommenen finanziellen Veränderungen nach einer Scheidung ähnlich belastend ausfallen wie bei den Müttern. Dies kann möglicherweise auf die wahrgenommene Belastung durch häufige Unterhaltszahlungen und den seltenen Bezug von Sozialleistungen (vgl. Kapitel 9) zurückgeführt werden.

7 Psychosoziale und körperliche Gesundheit

Das folgende Kapitel präsentiert die Resultate zur psychosozialen und körperlichen Gesundheit Geschiedener. Gemäss Resultaten der internationalen Forschung sind Personen, die von Scheidung betroffen sind, anfälliger für eine Reihe von Krankheiten als Personen, die nicht geschieden sind. Wer geschieden ist, ist, gemessen an Morbiditätsindikatoren, gesundheitlich stärker beeinträchtigt (Brockmann & Klein 2004; Dahl, Hansen & Vignes 2015; Monden et al. 2015). Diese Menschen fühlen sich zudem öfter einsam (Tilburg et al. 2015). Längsschnittstudien für die Schweiz bestätigten das Bild, dass sich die psychische Gesundheit im Scheidungsverlauf verschlechtert (Budowski, Masia & Tillmann 2009). Die folgenden Resultate basieren auf einer umfassenden Re-Analyse der Daten, die zum Zeitpunkt der Analysen am aktuellsten und für die Schweiz verfügbar waren. Sie weisen auf einen Zusammenhang zwischen Scheidungen und der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Qualität sozialer Beziehungen hin.

Auch im folgenden Kapitel präsentieren wir als Einstieg in die Thematik einen Vergleich, und zwar stellen wir die Gesundheit Geschiedener und Verheirateter gegenüber. In einem zweiten Schritt werden Längsschnittdaten des Schweizer Haushalt-Panels (SHP) und Retrospektivdaten analysiert. Dadurch werden Rückschlüsse zur Kausalität zwischen Scheidungen und der psychosozialen und physischen Gesundheit Geschiedener möglich. Ein letzter Abschnitt befasst sich mit dem historischen Vergleich der Scheidungsfolgen. Hier stellen wir uns die Frage, ob sich die gesundheitlichen Folgen von Scheidungen mit der Zeit verringert haben.

7.1 Vergleich der Zivilstandsgruppen

Wir vermuten, dass sich die Folgen von Scheidungen für die Gesundheit unter anderem wegen der spezifischen Haushalts-, Erwerbs- und Einkommenssituation der geschiedenen Männer und Frauen unterscheiden. Deshalb wurden die Vergleiche für Männer und Frauen separat durchgeführt. Verglichen mit Verheirateten zeigt sich, dass Geschiedene ihren allgemeinen Gesundheitszustand sowie ihre psychosoziale Situation schlechter beurteilen (vgl. Tabelle 12). Geschiedene haben häufiger permanente Gesundheitsprobleme²⁷,

27 Wortlaut der Frage: «Haben Sie eine Krankheit oder ein gesundheitliches Problem, das chronisch oder andauernd ist? Damit sind Krankheiten oder gesundheitliche Probleme gemeint, die schon seit mindestens sechs Monaten andauern oder schätzungsweise noch während mindestens sechs Monaten andauern werden.»

empfinden weniger häufig Glück²⁸ und fühlen sich häufiger einsam²⁹ als Verheiratete. Die schlechtere Gesundheit Geschiedener im Vergleich zu Verheirateten trifft für Männer und Frauen in ähnlichem Umfang zu. Gemessen an den subjektiv wahrgenommenen permanenten Gesundheitsproblemen sind Frauen stärker betroffen, unter der subjektiv wahrgenommenen Einsamkeit leiden die Männer etwas mehr. Bezüglich des subjektiv empfundenen Glücks ist bei Männern und Frauen die Differenz zur Vergleichsgruppe der Verheirateten identisch. Insgesamt zeigen sich somit bei den Gesundheitsfolgen nur wenige geschlechtsspezifische Unterschiede.

Ähnliche Unterschiede weisen Auswertungen der Gesundheitsbefragung 2017 des BFS nach: Geschiedene haben häufiger dauerhafte Gesundheitsprobleme und starke Beschwerden im Vergleich zu Verheirateten. Bei vielen Indikatoren der Gesundheit, beispielsweise der wahrgenommenen Gesundheit oder des psychischen Wohlbefindens, zeigen sich jedoch vor allem Unterschiede zwischen Verheirateten sowie Geschiedenen mit einer Partnerin oder einem Partner und geschiedenen Personen, die nicht in einer Partnerschaft leben. Offenbar ist für viele Aspekte der Gesundheit weniger der Zivilstand, sondern vielmehr der Beziehungsstatus relevant. Einen entscheidenden Einfluss hat dabei die soziale Unterstützung in einer Partnerschaft (BFS 2020: 8).

Tabelle 12: Vergleich der Gesundheit Verheirateter und Geschiedener nach Geschlecht

	Männer		Frauen	
	verheiratet	geschieden	verheiratet	geschieden
Anteil mit permanenten Gesundheitsproblemen	31 %	39 %	29 %	39 %
Indikator «Glück» (Mittelwert) ^a	3,5	3,3	3,6	3,4
Indikator «Einsamkeit» (Mittelwert) ^a	1,8	2,3	1,9	2,3

Gewichtete Werte.

a Mittelwert auf einer Skala von 1 bis 5 mit 1 = nie, 5 = immer. Vgl. Fussnoten 35 bis 37 für den Wortlaut der Fragen.

Quelle: BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013. N = 11 300.

7.2 Entwicklung der Gesundheit im Verlauf der Scheidung

Der im Durchschnitt schlechtere Gesundheitszustand Geschiedener muss nicht zwingend eine Folge der Trennung sein – schliesslich können diese Personen bereits vor der Scheidung psychosoziale und körperliche Probleme

28 Wortlaut der Frage: «Wie häufig haben Sie im Allgemeinen die folgenden Gefühle? – Glück.»

29 Wortlaut der Frage: «Wie häufig haben Sie im Allgemeinen die folgenden Gefühle? – Einsamkeit.»

gehabt haben. So weisen Studien nach, dass Gesundheitsprobleme mit einer erhöhten Scheidungswahrscheinlichkeit einhergehen (Karraker & Latham 2015). Deshalb wurde in einem weiteren Schritt anhand von Längsschnittdaten die Gesundheit der Personen im Verlauf einer Scheidung untersucht. Der Gesundheitszustand nach einer Scheidung wird hier mit der Situation derselben Person vor der Scheidung verglichen.

In einer ersten Analyse untersuchen wir anhand dreier Indikatoren, ob eine Scheidung zu unmittelbaren Veränderungen der psychosozialen Situation der Betroffenen führt. Abbildung 11 präsentiert, wie sich die Einschätzung der Betroffenen in Bezug auf ihr psychisches Wohlbefinden (Häufigkeit negativer Gefühle³⁰), ihre subjektive Einschätzung der Gesundheit (subjektiver Gesundheitsstatus³¹) und die Zufriedenheit mit ihren persönlichen Beziehungen³² im Verlauf einer Trennung verändern. Die Schätzungen beziehen sich auf die durchschnittlichen Abweichungen der Antworten nach der Trennung im Vergleich zu den Antworten vor der Trennung. Gesundheitliche Verschlechterungen zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten, die auf den Alterungsprozess zurückgeführt werden können, werden herausgerechnet.

Erstens zeigt sich, dass sich das psychische Wohlbefinden (negative Gefühle) stärker verschlechtert als die allgemeine subjektiv wahrgenommene Gesundheit, was bereits Kalmijn (2017) festgestellt hat. Im Unterschied zur Verschlechterung des psychischen Wohlbefindens finden wir lediglich bei Müttern eine zwar geringfügige, aber statistisch signifikante Verschlechterung des subjektiv wahrgenommenen Gesundheitszustandes. Zweitens zeigt sich, dass bei Männern Trennungen einen leicht stärkeren Effekt auf die Häufigkeit negativer Gefühle haben, wenn minderjährige Kinder im Haushalt vorhanden sind.

Bezüglich der Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen kann lediglich bei Männern ohne Kinder eine deutliche und statistisch signifikante Verschlechterung festgestellt werden, während bei kinderlosen Frauen wie auch bei Personen mit Kindern keine signifikante Verringerung der Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen festzustellen ist.

In einem nächsten Schritt untersuchen wir, wie sich die psychosoziale Situation Geschiedener im zeitlichen Verlauf rund um Scheidungen entwickelt. Möglicherweise verschlechtert sich die psychosoziale Situation Geschiedener schon vor der Trennung: einerseits deshalb, weil Gesundheitsprobleme (z. B. psychische Krankheiten) auch eine Ursache von Trennungen sein können, und andererseits, weil die negativen Folgen des Trennungsprozesses (z. B.

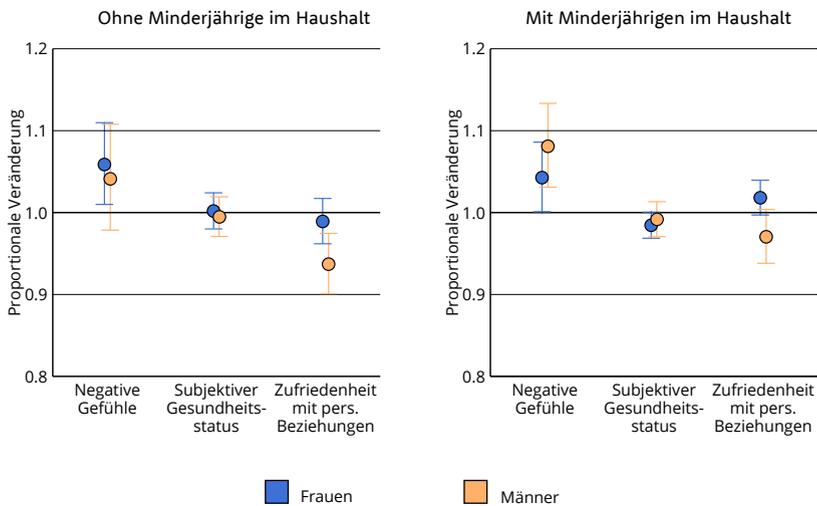
30 Wortlaut der Frage: «Wie häufig haben Sie negative Gefühle wie Niedergeschlagenheit, Hoffnungslosigkeit, Angst oder Depressionen? 0 bedeutet «nie» und 10 «immer»»

31 Wortlaut der Frage: «Ich möchte jetzt mit Ihnen über verschiedene Aspekte Ihrer Gesundheit reden. Wie geht es Ihnen zurzeit gesundheitlich? Sehr schlecht, schlecht, mittelmässig, gut oder sehr gut?»

32 Wortlaut der Frage: «Wie zufrieden sind Sie mit Ihren persönlichen Beziehungen, in der Familie und im gesellschaftlichen Umfeld, wenn 0 «gar nicht zufrieden» und 10 «vollumfänglich zufrieden» bedeutet?»

die Folgen anhaltender Konflikte) schon vor der Trennung einen Einfluss auf die psychosoziale Situation haben können. Mit dieser Analyse können wir zudem eruieren, inwiefern die gesundheitlichen Probleme Geschiedener vorübergehender Natur sind oder ob sie auch noch lange nach den Trennungen fortbestehen.

Abbildung 11: Veränderung des Gesundheitszustands und der Zufriedenheit mit Beziehungen nach der Ehetrennung (Schätzungen und 95 % Konfidenzintervall)



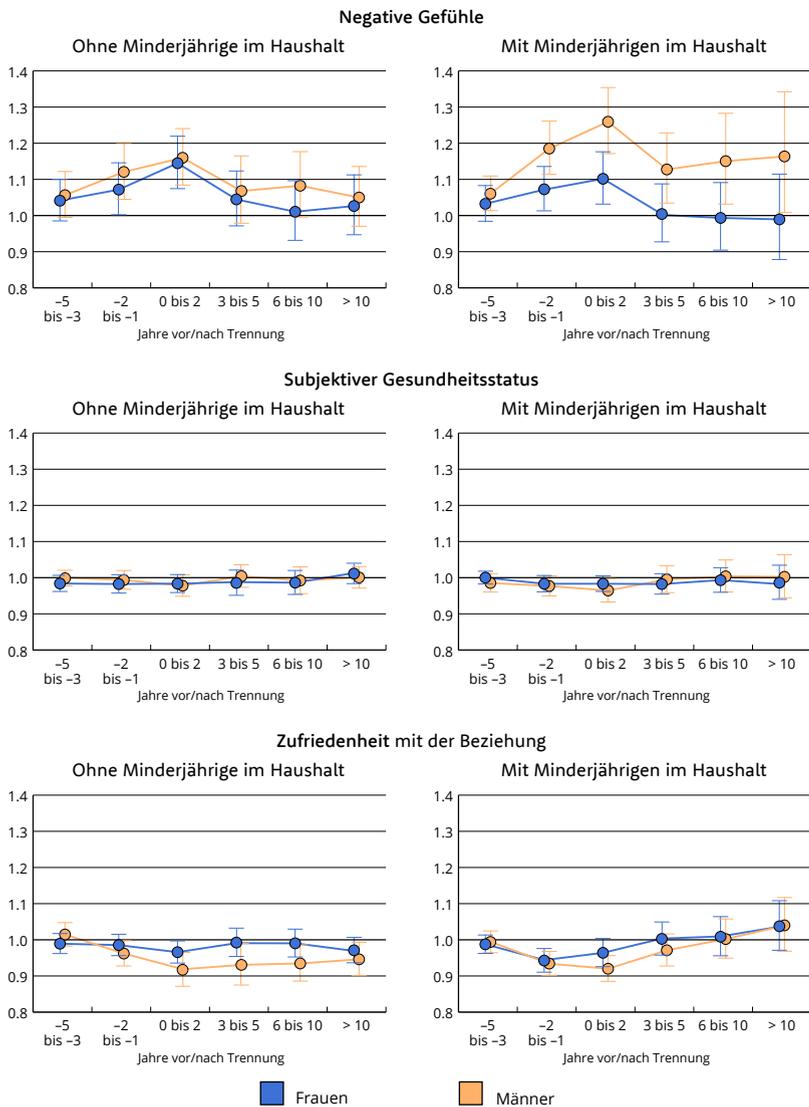
Anmerkung: Der Trennungseffekt bezieht sich auf die proportionale Differenz zwischen dem Zustand in den vier Jahren vor und den vier Jahren nach der Trennung. Schätzungen, basierend auf Fixed-effects-Regressionsmodellen, kontrolliert für lineares und quadratisches Alterswachstum und Periodeneffekte.

Quelle: Schweizer Haushalt-Panel 1999–2022 (Datensatz 3).

Abbildung 12 zeigt bei Geschiedenen die Abweichung der Einschätzung der durchschnittlichen Gesundheit im Vergleich zum Niveau sechs Jahre oder mehr vor der Trennung³³. Die Ergebnisse zeigen, dass ein Grossteil der gesundheitlichen Verschlechterungen geschiedener Personen schon vor der Haushaltstrennung entstanden ist. Zum Zeitpunkt der Trennung und bis maximal zwei Jahre danach zeigen sich bei fast allen untersuchten Gruppen bei den meisten Indikatoren signifikant schlechtere Messwerte im Vergleich zur Situation vor der Trennung (Ausnahme ist der subjektiv wahrgenommene Gesundheitszustand

³³ Auch hier werden altersbedingte Veränderungen der psychosozialen Situation herausgerechnet.

Abbildung 12: Psychosoziale und gesundheitliche Befindlichkeit im Verlauf einer Trennung (Schätzungen und 95% Konfidenzintervall)



Anmerkung: Proportionale Abweichungen in Bezug auf die Situation fünf Jahre und mehr Jahre vor der Trennung. Der Wert 1 repräsentiert die Situation fünf und mehr Jahre vor der Scheidung. Schätzungen basieren auf Random-effects-Regressionsmodellen, kontrolliert für lineares und quadratisches Alterswachstum und Periodeneffekte.

Quelle: Schweizer Haushalt-Panel 1999–2022 (Datensatz 3).

bei Personen ohne Minderjährige vor der Trennung). Zudem erkennen wir bei den meisten Indikatoren und Subgruppen eine Verbesserung der Situation im Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach der Trennung. Bemerkenswert ist die Reduktion der negativen Gefühle bei Personen mit Kindern. Persistent negativ bleibt hingegen der negative Einfluss von Trennungen auf die Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen bei Männern ohne Kinder, während sich diese bei Frauen ohne Kinder kaum verändert. Es zeigt sich also, dass negative Gefühle in der Zeit rund um die Trennung zunehmen, sich der subjektiv wahrgenommene Gesundheitszustand aber nur wenig verschlechtert. Demgegenüber verschlechtert sich die Zufriedenheit mit Beziehungen zum Trennungszeitpunkt, wobei die Verschlechterung bei den Männern ohne Kinder länger andauert.

Kapitel 10.2 geht aus der Sicht von Fachpersonen vertieft auf mögliche Ursachen gesundheitlicher Folgen von Scheidungen ein.

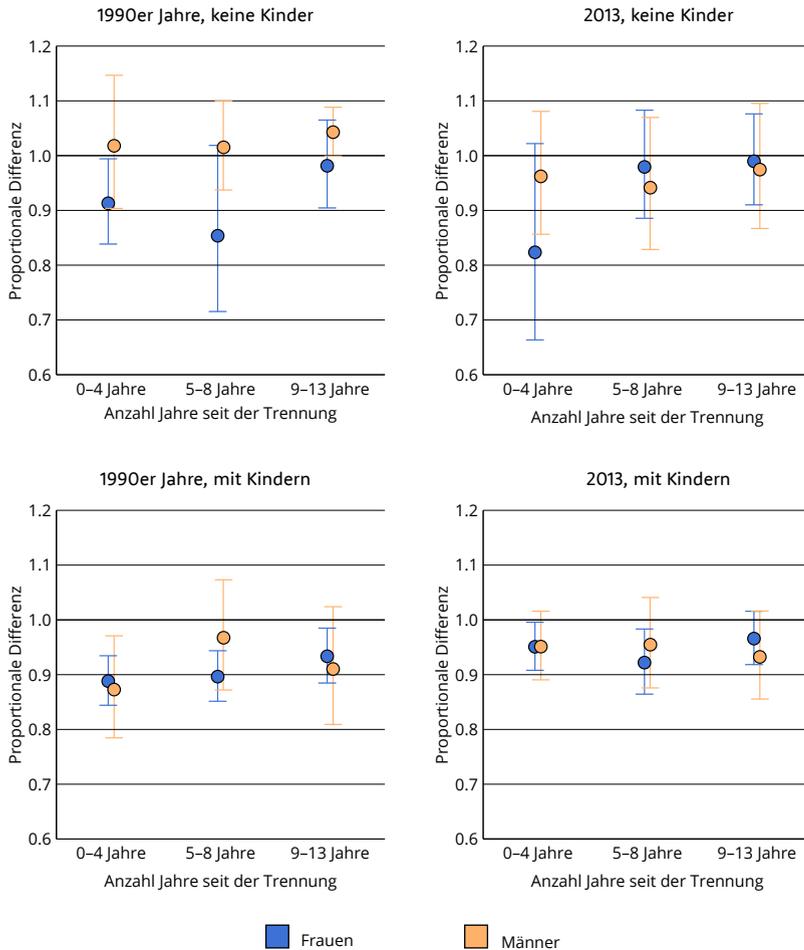
7.3 Historische Veränderungen

Die Frage, ob die Effekte bezüglich psychischer Gesundheit historisch stabil sind oder sich verringern, haben wir mittels zweier Untersuchungsdesigns getestet. Um möglichst weit zurückliegende Daten berücksichtigen zu können, greifen wir einerseits auf ein Retrospektivdatendesign zurück. Tabelle 13 zeigt die proportionale Differenz im selbstberichteten Glücksempfinden³⁴ zwischen geschiedenen Frauen und Männern sowohl mit Kindern als auch ohne Kinder. Diese Empfindung wird der subjektiven Einschätzung Verheirateter gegenübergestellt. Verglichen wird die Situation Geschiedener mit der Situation von Personen, die in erster Ehe verheiratet sind, und zwar in den frühen 1990er Jahren und im Jahr 2013. Bei der Berechnung der Unterschiede zwischen Geschiedenen und Verheirateten wird das Alter, die Wahrscheinlichkeit, als Kind eine Trennung erlebt zu haben, das Bildungsniveau, das Heiratsalter und die Anzahl und das Alter der Kinder (unter 7 Jahren, über 7 Jahre) kontrolliert. Bei den Geschiedenen wurden nur Personen berücksichtigt, die weniger als dreizehn Jahre getrennt waren. Bei den Differenzen zu den Verheirateten wird die Dauer seit der Scheidung berücksichtigt: Personen, deren Scheidung weniger als fünf Jahre zurückliegt, Personen, deren Scheidung zwischen fünf und acht Jahre zurückliegt, und Personen, deren Scheidung neun bis dreizehn Jahre zurückliegt, werden separat betrachtet.

Gemäss diesen Resultaten kann bei Personen mit Kindern eine geringfügige Reduktion der Scheidungsfolgen in Bezug auf das Glücksempfinden festgestellt werden. Für Männer war der Effekt in den 1990er Jahren 0,888 und für die Frauen 0,873, während er im Jahr 2013 sowohl für Männer als auch für

34 Wortlaut der Frage: Mikrozensus Familie (1990er Jahre): «Wie würden Sie sich selbst auf einer siebenstufigen Skala für die folgenden gegensätzlichen Eigenschaften einordnen? Glücklich»; Erhebung Familien und Generationen siehe Fussnote 37 (2013), Schweizer Haushalt-Panel siehe Fussnote 38 (1990er Jahre).

Abbildung 13: Trennungseffekt (geschieden vs. verheiratet) auf das selbstberichtete Glücksempfinden, nach Geschlecht, Elternstatus und Beobachtungsperiode



Anmerkung: Nur Personen unter 50 Jahre. Die Vorhersagen basieren auf OLS-Schätzungen mit logarithmierter abhängiger Variable, kontrolliert für Alter, höchste abgeschlossene Bildung, Alter bei Eheschliessung, Erfahrung elterlicher Trennung, Alter der Kinder.

Lesebeispiel: In den 1990er Jahren hatten Männer mit Kindern, die vor weniger als 5 Jahren eine Ehetrennung erlebt hatten, im Vergleich zu verheirateten Männern ein um den Faktor 0,888 tieferes selbstberichtetes Glück. Das heisst, sie hatten einen um 11,1 Prozent tieferen Glückswert. 2013 betrug der gleiche Effekt 0,951, was einem um 4,9 Prozent reduzierten Glückswert entspricht.

Quelle: Erhebung Familien und Generationen 2013, Schweizer Haushalt-Panel 1999/2013, Mikrozensus Familie1994/1995, Schweizerischer Arbeitsmarktsurvey 1998 (Datensatz 2).

Frauen 0,951 betrug. Für Personen ohne Kinder sind die Scheidungsfolgen hingegen eher ausgeprägter geworden.

Dieser Vergleich ist allerdings mit einer Unzulänglichkeit behaftet: Es könnte sein, dass Veränderungen zwischen Geschiedenen und Verheirateten nicht nur auf veränderte Scheidungsfolgen zurückgeführt werden können, sondern möglicherweise auch auf ein verändertes Scheidungsverhalten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass sich früher nur sehr unglückliche Personen scheiden liessen, während heute auch eher glückliche Personen eine Scheidung auf sich nehmen.

Um historische Veränderungen des Einflusses von Scheidungen auf die psychische Gesundheit möglichst genau untersuchen zu können, haben wir Längsschnittdaten des Schweizer Haushalt-Panels untersucht. Mit dieser Datengrundlagen können wir jedoch nur die Periode seit der Jahrtausendwende analysieren. Damit lässt sich zumindest überprüfen, ob in dieser Zeitspanne ein Trend der Abnahme von Scheidungsfolgen festgestellt werden kann.

Tabelle 13: Wirkung der Trennung auf negative Gefühle, nach Geschlecht und Elternstatus, Effekte für 2010 und Parameter für die Veränderung des Trennungseffektes

	Männer ohne Kinder	Frauen ohne Kinder	Männer mit Kindern	Frauen mit Kindern
Trennungseffekt, 2010	1.022 (0.40)	1.024 (0.51)	1.105** (3.29)	1.031 (1.23)
Veränderung, pro Kalenderjahr	1.000 (0.07)	0.995 (-0.82)	0.999 (-0.31)	0.998 (-0.63)
N	956	1072	2156	3215

Anmerkungen: Personen unter 50 Jahre. Bei den Kindern wurden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt.

Die Vorhersagen basieren auf Random-effects-Schätzungen mit logarithmierten abhängigen Variablen, kontrolliert für lineares und quadratisches Alter und lineare Periodenhaupteffekte. Verglichen werden Beobachtungen vier Jahre vor der Scheidung mit den Beobachtungen vier Jahre nach der Scheidung. T-Statistik in Klammern. * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$, *** $p < 0,001$.

Lesebeispiel: Für Männer mit Kindern, die sich 2010 geschieden haben, stieg der Wert für negative Gefühle um den Faktor 1,105 (10,5%). Mit jedem Jahr sinkt dieser Wert um den Faktor 0,999. Werte unter 1 stehen also für eine Reduktion der Scheidungseffekte. Das heisst, im Jahr 2023 kann ein Effekt von 1,09 (9%) erwartet werden (1,107*0,999¹³). Da der Veränderungskoeffizient (0,999) nicht statistisch signifikant ist, kann jedoch nicht von einer statistisch signifikanten Reduktion der Trennungseffekte für Männer mit Kindern gesprochen werden.

Quelle: Schweizer Haushalt-Panel 1999–2022 (Datensatz 3).

Tabelle 13 zeigt die Scheidungseffekte für Männer und Frauen ohne minderjährige Kinder und mit minderjährigen Kindern für das Jahr 2009. Zudem präsentiert sie einen statistischen Test der Veränderung des Trennungseffektes nach der Scheidung (Interaktion zwischen Scheidungseffekt und Trennungsjahr). Die Resultate zeigen, dass sich der Trennungseffekt für keine Gruppe über die Zeit statistisch signifikant verändert. Es gibt zwar für alle Gruppen (ausser für Männer ohne minderjährige Kinder) eine Tendenz, dass die Effekte abnehmen (Werte unter 1, vgl. Lesebeispiel). Diese Schätzungen sind – unter anderem auch wegen der kurzen Beobachtungsspanne und relativ geringer Fallzahlen – jedoch mit grosser Unsicherheit behaftet, um von einer Abnahme der Effekte einer Scheidung auf das emotionale Wohlbefinden zu sprechen.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass bei Paaren mit Kindern Hinweise darauf bestehen, dass die Folgen von Scheidungen für die psychische Gesundheit in den letzten Jahrzehnten geringer geworden sind. Methodische Unsicherheiten (Veränderungen des Scheidungsverhaltens, Dauer des Beobachtungszeitraums) verunmöglichen jedoch eine eindeutige Aussage zu den Trends in den Scheidungsfolgen. Zukünftige Längsschnittdatenforschung mit längeren Beobachtungsperioden muss hier weiter Aufschluss geben.

7.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend bestätigen diese Ergebnisse, dass Geschiedene stärkeren gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind als verheiratete Personen. So haben Geschiedene häufiger chronische Gesundheitsprobleme, empfinden häufiger negative Emotionen, fühlen sich einsamer und sind unzufriedener mit ihren persönlichen Beziehungen im Vergleich zu Verheirateten. Diese Nachteile sind besonders ausgeprägt, wenn Geschiedene direkt nach der Haushaltstrennung betrachtet werden. Dennoch können wir in Übereinstimmung mit der aktuellen Literatur (Kalmijn 2017) festhalten, dass das Ereignis der Haushaltstrennung keine bedeutsamen negativen kausalen Folgen für die subjektive Einschätzung der allgemeinen Gesundheit nach sich zieht. Die Gesundheitseinschätzung verschlechtert sich vielmehr schon in den Jahren vor der Trennung. Dies kann auf die Gesundheitsfolgen ehelicher Konflikte zurückgeführt werden. Es kann aber auch Ausdruck davon sein, dass bei Personen, deren Gesundheit sich verschlechtert, Trennungen wahrscheinlicher werden. In Bezug auf das psychische Wohlergehen (das Empfinden negativer Emotionen) und die subjektive Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen (letztere nur bei kinderlosen Männern) deuten unsere Ergebnisse jedoch auf eine deutliche trennungsbedingte Verschlechterung hin. Dieses Muster scheint zudem historisch stabil: In der Beobachtungsperiode können wir keine signifikanten Veränderungen dieser Effekte feststellen. Das heisst, sie haben sich kaum verändert.

Bezüglich der Dauer von Scheidungseffekten lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die psychischen Belastungen der Geschiedenen in der Zeit

nach der Scheidung abnehmen. Insbesondere bei Personen mit Kindern verbessert sich die Situation merklich. Eine zentrale Erkenntnis betrifft zudem die geschlechterspezifische Bedeutung von Kindern für die psychische Gesundheit der Geschiedenen. Scheidungen gehen bei Männern mit einer stärkeren Zunahme negativer Gefühle einher, wenn Kinder vorhanden sind. Dies bestätigen ähnliche Ergebnisse für Deutschland (Leopold & Kalmijn 2016). Eine naheliegende, aber noch nicht empirisch überprüfte Erklärung für dieses Resultat ist, dass Mütter es aufgrund ihrer stärkeren Involvierung in die Kindererziehung besser als Väter schaffen, während des Scheidungsprozesses die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen aufrechtzuerhalten (Grätz 2017). Dafür spricht die Tatsache, dass Kinder nach der Scheidung häufig bei den Müttern leben (vgl. Kapitel 5). Gegen diese These spricht jedoch die Feststellung, dass Männer mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen Männern von geringeren trennungsbedingten Verschlechterungen ihrer Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen berichten. Wir gehen davon aus, dass dieses Mass auch durch die Beziehungen zu Kindern beeinflusst wird. Eine weitere Erklärung für die geringeren Verschlechterungen des psychischen Wohlbefindens bei Müttern könnte mit der ungleichen Aufteilung von Hausarbeit zu tun haben: Nach der Scheidung reduziert sich der Aufwand für die Hausarbeit bei Müttern, während Väter vermutlich erstmals die gesamten Hausarbeiten erledigen müssen, ihr Aufwand also zunimmt. Väter verlieren also das Privileg, dass Frauen die Haushaltsarbeit erledigen.

8 Häufigkeit und Umfang von Unterhaltszahlungen

In welchem Umfang können Haushalte geschiedener Personen auf einen nachehelichen Unterhalt und Kindesalimente (fortan wird von Unterhalt gesprochen, wenn nachehelicher Unterhalt und Kindesunterhalt gemeint sind) zurückgreifen, um ihren Einkommensbedarf zu decken? Hat sich die Bedeutung von Unterhaltszahlungen in den letzten Jahrzehnten verändert? Was bedeutet eine allfällige Änderung für die Existenzsicherung betroffener Haushalte? Die zentrale Hypothese, die wir im vorliegenden Kapitel verfolgen, ist, dass die Bedeutung des nachehelichen Unterhalts aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Veränderungen abgenommen hat.

In der Schweiz sind bisher keine national repräsentativen Studien zu Unterhaltszahlungen durchgeführt worden. Einzig Binkert und Wyss (1997) sowie Cantieni (2007) haben anhand regionaler Stichproben von Gerichtsurteilen die Häufigkeit von Übereinkünften zu Unterhaltszahlungen und Sorgerechtsentscheiden in Scheidungsurteilen ermittelt. Binkert und Wyss (1997) haben gezeigt, dass in rund der Hälfte aller untersuchten Scheidungen aus dem Jahr 1992 nachehelicher Unterhalt und in 92 Prozent der Scheidungen von Paaren mit minderjährigen Kindern³⁵ Kindesalimente festgelegt wurden. Für eine Stichprobe von Eltern, die sich rund zehn Jahre später scheiden liessen, bestätigt Cantieni (2007), dass in der Mehrheit der relevanten Fälle (rund 93%) der Partner zu einem Kindesunterhalt verpflichtet wurde.

Das folgende Kapitel hat zum Ziel, die Häufigkeit von Ehegatten- und Kindesunterhalt anhand aktueller nationaler Datenquellen zu untersuchen und allfällige Trends bezüglich der Häufigkeit von Unterhaltszahlungen zu ermitteln. In einem ersten Schritt analysieren wir Gerichtsakten der nationalen Scheidungsstatistik zum nachehelichen Unterhalt. In einem zweiten Analyseschritt werden die Abweichungen von den gerichtlichen Vereinbarungen und den tatsächlich erhaltenen Zahlungen sowie die Trends in Bezug auf die tatsächlich erhaltenen Unterhaltszahlungen untersucht. Diese Analysen werden anhand der Daten der EFG-Befragung sowie der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung durchgeführt.

8.1 Abnehmende Bedeutung des nachehelichen Unterhalts

Anhand der Daten zu den Gerichtsurteilen (siehe Tabelle 2 Datensatz 5) haben wir untersucht, wie häufig der nacheheliche Unterhalt in Scheidungsurteilen während der Periode von 1990 bis 2008 festgelegt wurde. Abbildung 14 zeigt

35 45 Prozent ihrer Gesamtstichprobe.

die Entwicklung des Anteils der Scheidungsurteile mit einer Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen im Zeitraum 1990 bis 2008. Dabei unterscheiden wir zwischen nachehelichem Unterhalt bzw. Kapitalabfindungen von Männern zugunsten der Frauen (braun), von Frauen zugunsten der Männer (oliv) sowie den Angaben zur Dauer des nachehelichen Unterhalts.

Die allermeisten in Gerichtsurteilen festgelegten Entscheide zum nachehelichen Unterhalt betreffen Verpflichtungen des Mannes gegenüber der Frau. 2008 war es rund 60-mal wahrscheinlicher, dass ein nachehelicher Unterhalt für die Frau festgesetzt wurde als für den Mann (in rund 30 % aller Urteile vs. in rund 0,5 % aller Urteile). Die Grafik zeigt zudem, dass der Grossteil der Zahlungen in Form regelmässiger Zahlungen festgesetzt werden: 2008 wurden in lediglich zwei Prozent der Scheidungen Kapitalabfindungen festgelegt.

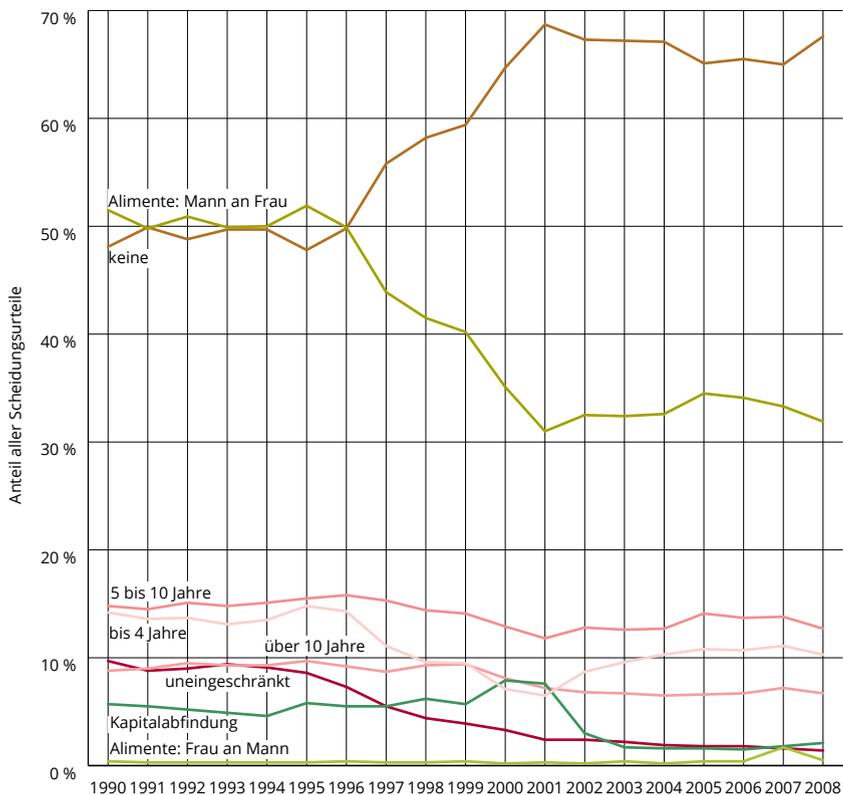
Anhand der Abbildung 14 wird sichtbar, dass der nacheheliche Unterhalt in der beobachteten Periode immer seltener festgelegt wurde. Insbesondere in den Jahren von 1995 bis 2000 hat sich die Rechtsprechung deutlich verändert: Während 1995 noch in über der Hälfte aller Scheidungsurteile ein nachehelicher Unterhalt festgesetzt wurde, war dies 2001 in nur noch rund einem Drittel der Scheidungen der Fall. Die deutliche Abnahme in den 1990er Jahren kann auf Veränderungen in der Scheidungsrechtspraxis zurückgeführt werden, die in die Scheidungsrechtsrevision von 2000 mündeten (vgl. Kapitel 3.1.2).

Eine wichtige Rolle für den finanziellen Ausgleich geschiedener Paare kommt dem im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes 1995 eingeführten Vorsorgeausgleich der beruflichen Vorsorge zu. Diese betrifft den Ausgleich des im Rahmen der beruflichen Vorsorge angesparten Vermögens. Da der Vorsorgeausgleich ökonomische Ungleichheit bei geschiedenen Paaren – insbesondere die erwartete ökonomische Ungleichheit im Rentenalter – erheblich reduziert hat, könnten Unterhaltszahlungen auch deshalb ihre Funktion als Mittel des ökonomischen Ausgleiches eingebüsst haben. Eine detaillierte Analyse der Abnahme des nachehelichen Unterhalts je nach Alter und Dauer der Unterhaltsbeträge zeigt jedoch, dass auch ein nachehelicher Unterhalt für jüngere Frauen weit unter dem ordentlichen Rentenalter seltener wurde.³⁶ Dies spricht dafür, dass andere Gründe, wie etwa eine veränderte Rechtspraxis (unter anderem im Zusammenhang mit der Abschaffung des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht) für die Abnahme verantwortlich waren (Büchler & Cottier 2012: 191 ff.).

Es stellt sich die Frage, ob die Abnahme von Unterhaltszahlungen das Existenzminimum der betroffenen Personen gefährdet hat und diese in der Folge Sozialhilfe beziehen mussten. Zur Klärung dieser Frage haben wir untersucht, bei welchen Einkommensgruppen Unterhaltszahlungen besonders stark abgenommen haben: Hat die Abnahme hauptsächlich jene Personen betroffen, die für den Lebensunterhalt in hohem Mass darauf angewiesen sind? Trifft dies zu, so kann eine Verschiebung der Lasten von privaten Transfers zu öffentlichen Sozialleistungen vermutet werden.

36 Vgl. auch Abbildung 17.

Abbildung 14: Festlegung des nachehelichen Unterhalts (1990–2008), nach Art und Dauer des Unterhalts



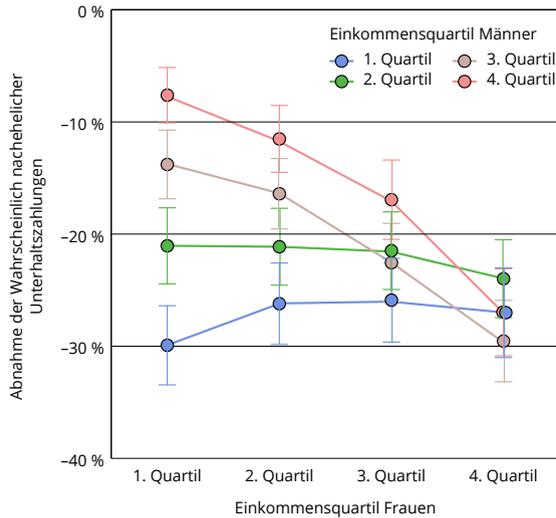
Quelle: Datensatz 5, gemäss Tabelle 2.

Abbildung 15 und Abbildung 16 zeigen pro Einkommenskonstellation (definiert über die Erwerbseinkommen der Ehegatten und Ehegattinnen) von Männern und Frauen sowie pro Sorgerechtsituation die Wahrscheinlichkeit des nachehelichen Unterhalts sowohl von 1990 bis 1992 als auch im Zeitraum zwischen 2006 und 2008. Dabei zeigt sich, dass der nacheheliche Unterhalt für Frauen mit hohen Einkommen (im obersten Quartil³⁷) unabhängig vom Einkommen des Partners abgenommen hat. Für diese Frauen haben Unterhaltszahlungen nur eine geringe Bedeutung für die Existenzsicherung, und sie haben auch ohne diese Beiträge nur ein kleines Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

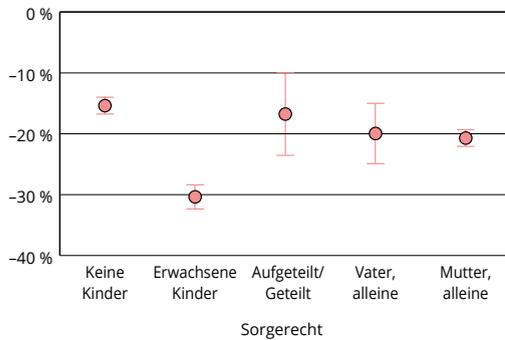
37 Also Einkommen, bei denen 75 Prozent der Einkommen aller Frauen in der Untersuchungspopulation tiefer liegen.

Abbildung 15: Abnahme der Wahrscheinlichkeit des nahehehlichen Unterhalts (im Zeitraum 1990–1992 vs. 2006–2008) nach Einkommen der Ehegatten und Sorgerechtsituation

a) Nach Einkommenssituation



b) Nach Sorgerechtsituation



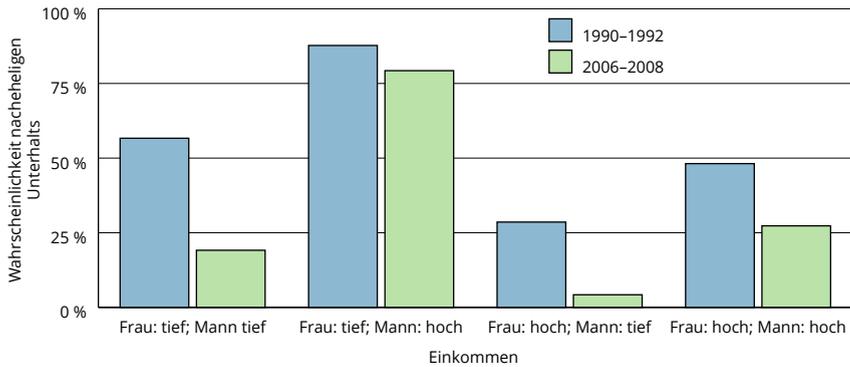
Anmerkung: Ausgewiesen sind die vorhergesagten Reduktionen der Wahrscheinlichkeiten von Unterhalt und 95 Prozent Konfidenzintervalle, berechnet auf der Grundlage einer logistischen Regression (z. B. -0.3 = eine Reduktion von 30 Wahrscheinlichkeitsprozentpunkten). Ehescheidungen, die zwischen 1990 und 1992 (1990) und zwischen 2006 und 2008 (2008) in Kraft getreten sind. Tiefe Einkommen: unterstes Quartil (25 %); hohe Einkommen: oberstes Quartil (75 %).

Quelle: Datensatz 5 gemäss Tabelle 2.

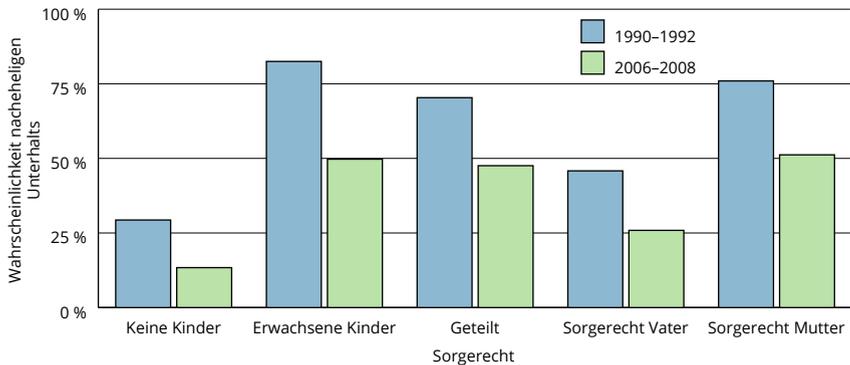
Bei der seltenen Konstellation von Paaren, bei denen die Frau über ein hohes Einkommen verfügt und der Mann über ein tiefes Einkommen (Einkommen

Abbildung 16: Wahrscheinlichkeit des nahehelichen Unterhalts der Männer für Frauen nach Einkommens- und Sorgerechtskonstellation (1990–1992 und 2006–2008)

a) Nach Einkommenssituation



b) Nach Sorgerechtssituation



Anmerkung: Ausgewiesen sind die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten für Unterhalt und 95 Prozent Konfidenzintervalle, berechnet auf der Grundlage einer logistischen Regression. Ehescheidungen zwischen 1990 und 1992 und zwischen 2006 und 2008. Tiefe Einkommen: unterstes Quartil (<25 %); hohe Einkommen: oberstes Quartil (>75 %).

Quelle: Datensatz 5 gemäss Tabelle 2.

im untersten Quartil³⁸), wurde zwischen 2006 und 2008 beinahe kein nahehelicher Unterhalt mehr festgelegt. Bemerkenswert ist jedoch, dass die grösste Reduktion der Wahrscheinlichkeit von Alimenten bei Paaren festzustellen ist, bei denen sowohl die Frau als auch der Mann über tiefe Einkommen verfügen.

38 Also Einkommen, bei denen 75 Prozent der Einkommen aller Männer in der Untersuchungspopulation höher liegen.

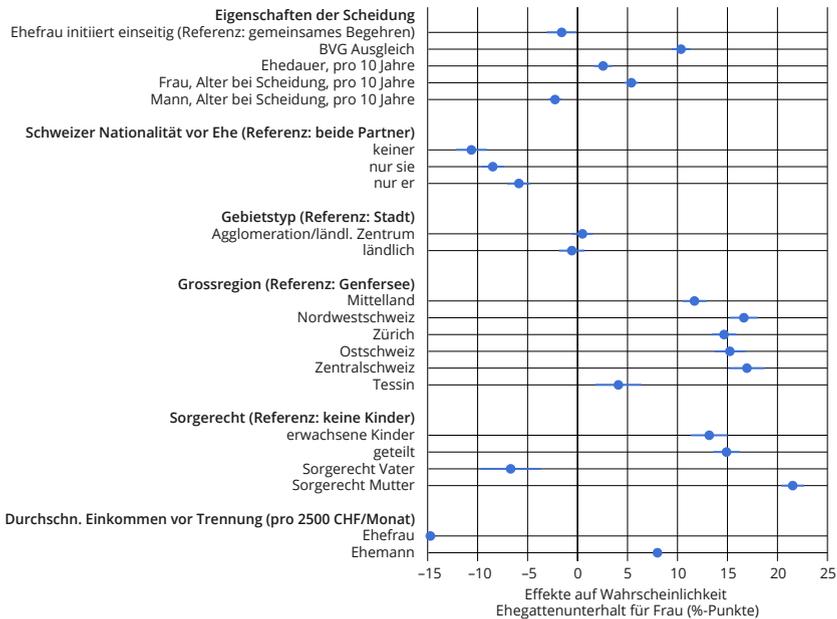
Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Praxis der einseitigen Mankoteilung seit der Jahrtausendwende ausgeprägter zum Tragen kommt (vgl. Kapitel 3.1.2 und 3.3.4). Männer, deren Existenz durch Unterhaltszahlungen bedroht war, sind im Beobachtungszeitraum stark von Unterhaltsverpflichtungen entlastet worden. Hingegen hat die Wahrscheinlichkeit von Unterhaltszahlungen bei Paaren weniger stark abgenommen, wenn Frauen tiefe Einkommen haben und deren Ex-Partner aufgrund eines hohen Einkommens problemlos Unterhaltszahlungen leisten kann.

Betrachtet man die Veränderung von Unterhaltszahlungen je nach Regelung des Sorgerechts, so bestätigt sich das Bild der grösseren Abnahmen bei ökonomisch weniger gefährdeten Haushalten. Die Abnahme von Unterhaltszahlungen liegt für alle Sorgerechtsgruppen bei rund 15 bis 20 Wahrscheinlichkeits-Prozentpunkten, ausser für Paare, die zum Scheidungszeitpunkt bereits erwachsene Kinder hatten. Hier war die Abnahme mit 30 Wahrscheinlichkeits-Prozentpunkten deutlich stärker. Dies kann als Ausdruck gesteigerter Erwartungen an die ökonomische Selbständigkeit von Frauen ohne Betreuungspflichten gedeutet werden.³⁹ Das Risiko, dass diese Frauen wegen geringerer oder fehlender Unterhaltszahlungen auf staatliche Leistungen angewiesen sind, ist deshalb eher gering, weil die Erwerbstätigkeit nicht durch Betreuungsverpflichtungen eingeschränkt wird. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Frauen aufgrund reduzierter oder fehlender Erwerbsteilnahme, als die Kinder jünger waren, möglicherweise nach der Scheidung nur geringe Verdienstmöglichkeiten haben. Entsprechend wurde für Frauen in dieser Situation auch zwischen 2006 und 2008 noch relativ häufig Unterhalt festgelegt. Bei Frauen ohne Kinder war nachehelicher Unterhalt bereits vor der Jahrtausendwende selten. Dadurch kann die hier festgestellte geringe Abnahme erklärt werden.

2008 wurde nur in weniger als einem Drittel der Scheidungen ein nachehelicher Unterhalt festgelegt. Bei welchen Paaren war das noch der Fall? Anhand eines multivariaten Modells schätzten wir die Wahrscheinlichkeit für die Festlegung eines nachehelichen Unterhalts anhand von Merkmalen des Scheidungsurteils und der geschiedenen Paare (vgl. Abbildung 17). Die Schätzer (und die 95% Konfidenzintervalle) drücken in Prozentpunkten aus, wie stark sich die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Subgruppe von der Referenzgruppe unterscheidet (bei diskreten Merkmalen). Bei einem kontinuierlichen Merkmal (Alter bei Scheidung, Einkommen) zeigt der Parameter an, wie stark sich die Wahrscheinlichkeit von Unterhaltszahlungen durch die Erhöhung des Werts eines bestimmten Merkmals um eine Einheit verändert (vgl. Lesebeispiel). Die Berechnungen beruhen auf multivariaten logistischen Regressionsmodellen. Es handelt sich bei den Schätzern also um den erwarteten Effekt einer Variablen, wenn alle restlichen Variablen konstant gehalten werden.

39 Vgl. zu den neuen Entscheidungen des Bundesgerichts zum nachehelichen Unterhalt bzw. zu den Erwartungen an die ökonomische Selbständigkeit geschiedener Frauen Kessler & Fluder 2023.

Abbildung 17: Einflussfaktoren auf die Festlegung des nachehelichen Unterhalts (2006–2008)



Anmerkung: Ausgewiesen sind die Effekte eines linearen Wahrscheinlichkeitsmodells und 95 Prozent Konfidenzintervalle. Ehescheidungen, die zwischen 2006 und 2008 in Kraft getreten sind.

Lesebeispiel zum Effekt der Ehedauer: pro 10 zusätzliche Ehejahre steigt die Wahrscheinlichkeit eines nachehelichen Unterhalts um 2,5 Prozentpunkte.

Quelle: Siehe Datensatz 5 gemäss Tabelle 2.

Erwartungsgemäss hängt die Häufigkeit für einen nachehelichen Unterhalt, den Männer für ihre Ex-Partnerinnen zahlen, deutlich mit dem Einkommen der beiden Partner zusammen. Dabei zeigt sich, dass ein nachehelicher Unterhalt besser mit dem Einkommen der Frau erklärt werden kann als mit dem Einkommen des Mannes. Dies kann als Ausdruck des Bedarfsprinzips interpretiert werden: Ein nachehelicher Unterhalt zugunsten der Frau wurde demnach hauptsächlich dann festgelegt, wenn er eine Bedarfslücke schliesst. Umgekehrt spielt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen (meistens des Mannes) dann eine Rolle, wenn es zu tief ist, um Unterhaltszahlungen leisten zu können, das heisst wenn dadurch das Existenzminimum tangiert wäre (zur Praxis der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen vgl. auch Kapitel 10.1).

Lebenshaltungskosten, die durch Kinder im eigenen Haushalt bedingt sind, werden grösstenteils durch Kinderalimente ausgeglichen. Bei einer ungleichen Aufteilung der Betreuungspflichten dient ein nachehelicher Unter-

halt zusätzlich dazu, den Betreuungsaufwand respektive die mit der Betreuung zusammenhängenden Erwerbseinschränkungen zu kompensieren⁴⁰. Die Aufteilung des Sorgerechts korrespondiert häufig nicht mit der tatsächlichen Aufteilung der Obhut. So leben Kinder auch bei gemeinsamem Sorgerecht meist bei der Mutter.⁴¹ In den Fällen, in denen das alleinige Sorgerecht gesprochen wird, ist jedoch zu erwarten, dass die tatsächliche Obhut und Betreuung derjenige Elternteil übernimmt, dem das Sorgerecht zufällt (Cantieni 2007). Entsprechend zeigt sich, dass die Sorgerechtssituation sehr stark mit der Festlegung des nachehelichen Unterhalts korrelierte. Den Annahmen entsprechend war die Wahrscheinlichkeit für die Festlegung eines nachehelichen Unterhalts bei Partnerschaften, in denen der Vater das alleinige Sorgerecht erhielt, am geringsten, und am höchsten bei Partnerschaften, in denen die Frau das alleinige Sorgerecht hatte. Ebenfalls weniger häufig war nachehelicher Unterhalt, wenn Kinder älter waren, wenn das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wurde⁴² oder wenn das Sorgerecht für einen Teil der gemeinsamen Kinder bei der Mutter und einen Teil beim Vater lag.

Wie häufig ein nachehelicher Unterhalt festgelegt wird, unterscheidet sich erheblich je nach Sprachregion: In der Deutschschweiz wurde ein nachehelicher Unterhalt mit rund 15 Wahrscheinlichkeitsprozentpunkten häufiger festgelegt als in der französischen Schweiz oder im Tessin. Einen geringeren, aber immer noch statistisch signifikanten positiven Effekt hatten ein höheres Alter der Frau, eine längere Ehedauer, die Schweizer Nationalität der Ehepartnerin und des Ehepartners vor der Heirat, eine Scheidung auf gemeinsames Begehren sowie das Vorhandensein eines Pensionskassenausgleichs.

Den Zusammenhang zwischen einem höheren Alter der Frau und dem nachehelichen Unterhalt interpretieren wir als Ausdruck gesunkener Erwerbschancen geschiedener Frauen im höheren Alter. Häufigere Unterhaltszahlungen bei länger andauernden Ehen drücken das Prinzip der lebensprägenden Ehe aus. Die Unterhaltspraxis orientierte sich damals in der Regel an der Dauer der Ehe als Indiz für eine lebensprägende Ehe, was zu nachehelichem Unterhalt berechtigte (vgl. Kapitel 3.1). Der Zusammenhang mit der Schweizer Nationalität und dem nachehelichen Unterhalt kann möglicherweise auf verbleibende, unbeobachtete Unterschiede im Vermögen zwischen Personen mit Schweizer und ausländischer Staatsbürgerschaft zurückgeführt werden. Möglicherweise werden bei Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft aber auch häufiger «Clean-break»-Scheidungen (also Scheidungen ohne nachehelichen Unterhalt) angestrebt, da die Geschiedenen teilweise in ihr Heimatland zurückkehren.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Regelung des Vorsorgeausgleiches bei der Festlegung von Unterhaltszahlungen zu berück-

40 Bis zur Revision der Kindesunterhaltsrevision von 2017.

41 2018 teilten sich nur rund ein Sechstel der getrennten oder geschiedenen Eltern die Betreuung mehr oder weniger hälftig auf (BFS 2020).

42 Seit 2014 der Regelfall.

sichtigen sei (vgl. ZGB, Art. 125 Abs. 8). Der positive Zusammenhang zwischen Vorsorgeausgleich und Unterhalt deutet jedoch darauf hin, dass es sich beim BVG-Ausgleich und dem nahehelichen Unterhalt nicht zwingend um Substitute handelt. Das würde bedeuten, dass häufiger auf Unterhalt verzichtet wird, wenn ein Vorsorgeausgleich besteht. Wir interpretieren den positiven Zusammenhang dahingehend, dass bei Scheidungen mit Vorsorgeausgleich die Einkommensverhältnisse und die Rollenteilung während der Ehe häufig ungleich waren. Dies könnte auch Unterhaltszahlungen wahrscheinlicher machen. Der positive Zusammenhang kann sich aber auch aufgrund einer Präferenz für eine ausgeglichene Regelung der ökonomischen Verhältnisse bei Paaren mit einem Vorsorgeausgleich ergeben.

8.2 Erhaltene Unterhaltsbeträge

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass sich die vereinbarten Unterhaltszahlungen von den effektiv ausbezahlten Beträgen unterscheiden. Der wohl wichtigste Grund ist die Zahlungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin. Cantieni (2007: 219) stellt fest, dass rund zwei Jahre nach der Scheidung 78 Prozent der betreuenden Mütter mit Kindesunterhaltsanspruch den gerichtlich festgelegten Betrag regelmässig und vollständig erhalten. Von den restlichen 22 Prozent erhielten 7,7 Prozent nur unregelmässige und unvollständige Unterstützung, zehn Prozent eine Leistung der Alimentenbevorschussung und 3,2 Prozent gar keine Unterstützung.

In der Erhebung Familien und Generationen (EFG) wurde bei Personen mit einem Anspruch auf Kindesunterhalt oder nahehelichem Unterhalt erhoben, ob sie die festgelegten Beträge erhalten haben. Dabei zeigt sich, dass 19 Prozent der Personen mit einer gerichtlichen Zusprache von Unterhaltbeiträgen keinen oder einen geringeren Betrag erhielten, als festgelegt wurde. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass in rund einem Fünftel der Fälle mit festgelegten Alimenen die Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise erfolgten.

Von den kürzlich geschiedenen Frauen (bis 4 Jahre nach der Scheidung) erhielten rund 45 Prozent Unterhaltszahlungen von ihrem Ex-Partner. Rund 17 Prozent betreffen den nahehelichen Unterhalt und 38 Prozent Kinderalimente (vgl. Tabelle 14). Die deutlichen Abweichungen zwischen den 17 Prozent der Personen, die effektiv nahehelichen Unterhalt erhalten, und den rund 30 Prozent in allen Scheidungsurteilen festgelegten Unterhaltszahlungen können durch Nichteinhaltung der gerichtlichen Vereinbarungen oder durch Auslaufen oder Aufhebung der gerichtlich festgehaltenen Unterstützung erklärt werden. Ein Grossteil der Scheidungsvereinbarungen bezieht sich auf Zahlungen unter vier Jahren (vgl. Abbildung 14). Betrachtet man nur Haushalte mit minderjährigen Kindern, so erhalten rund zwei Drittel der Frauen Unterhaltszahlungen: 22 Prozent nahehelichen Unterhalt und 59 Prozent Kinderalimente (vgl. Tabelle 14).

Mit einem durchschnittlichen Betrag von rund 1872 Franken pro Monat (Median: 1900) tragen Unterhaltsbeiträge wesentlich zum Einkommen der betreffenden Haushalte bei. Der nacheheliche Unterhalt und die Kinderalimente sind mit durchschnittlich rund 1500 Franken pro Monat ähnlich hoch (vgl. Tabelle 14). Unterhaltszahlungen sollten die Existenz geschiedener Frauen absichern. Ihnen kommt eine wichtige Rolle zu. Anhand von Steuerdaten des Kantons Bern konnte aufgezeigt werden, dass die Armutsquote von Einelternfamilien aufgrund von Alimenten um gut ein Drittel (35%) reduziert wird. Trotz Unterhaltszahlungen verharrt die Armutsquote der Alleinerziehenden jedoch immer noch bei 31 Prozent, wenn bedarfsabhängige Sozialleistungen nicht berücksichtigt werden. Daran zeigt sich deutlich, dass die Unterhaltszahlungen oft nicht die gesamte Einkommenslücke zur Existenzsicherung abdecken (Fluder et al. 2020).

Tabelle 14: Anteil der geschiedenen Frauen mit Erwachsenen- und Kinderalimenten und durchschnittlicher Betrag

	Unterhaltszahlungen gesamthaft	nachehelicher Unterhalt	Kinderalimente	n
Alle Haushalte				
Anteil mit Bezug	45 %	17 %	38 %	183
Durchschnittsbetrag pro Monat (CHF)	1872	1558	1585	57
Nur Haushalte mit minderjährigen Kindern				
Anteil mit Bezug	66 %	22 %	59 %	128
Durchschnittsbetrag pro Monat (CHF)	1857	1499	1585	55

Anmerkung: Schätzungen für das Jahr 2013, Frauen 0 bis 4 Jahre nach der Ehetrennung (keine Männer vorhanden, die einen Bezug berichteten).

Quelle: Erhebung Familien und Generationen 2013, gewichtete Angaben.

In der Periode von 2002 bis 2012 haben die durchschnittlichen Beiträge für geschiedenen Frauen von 1927 Franken (2002) auf 1753 Franken (2012) abgenommen (Tabelle 15).⁴³ Bei den wenigen Männern, die Unterhaltszahlungen erhalten, liegen diese deutlich tiefer als bei Frauen, wobei der gleiche zeitliche Trend festgestellt werden kann.

In der betrachteten Periode kann eine leichte Abnahme der Häufigkeit von Unterhaltszahlungen für Frauen festgestellt werden. Abbildung 18 zeigt, dass der Anteil der geschiedenen Frauen, die Unterhalt erhalten, zwischen 2002 und

⁴³ Während der Periode 2015 bis 2017 betragen die Alimente bei Einelternhaushalten im Durchschnitt 1841 Franken pro Monat. Damit trugen Alimente durchschnittlich 23 Prozent zum Haushaltseinkommen von Einelternhaushalten bei (BFS 2020, 140).

2012 von rund 29 Prozent auf rund 27 Prozent gesunken ist. Unterhaltszahlungen für Männer und für verheiratete Frauen bewegen sich hingegen konstant auf einem tiefen Niveau. Der Unterschied zu den Ergebnissen anhand der EFG in Tabelle 14 ergibt sich, weil Scheidungen bei der Gesamtheit der geschiedenen Personen länger zurückliegen und wiederverheiratete Geschiedene nicht berücksichtigt werden (Tabelle 14 bezieht sich nur auf die ersten vier Jahre nach der Scheidung).

Tabelle 15: Durchschnittliche Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen* (nachehelicher Unterhalt und Kindesalimente zusammengenommen) von Geschiedenen

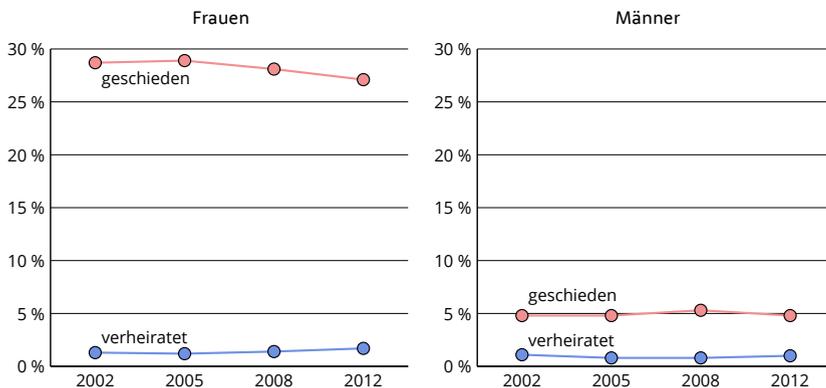
Jahr	Männer				Frauen			
	2002	2005	2008	2012	2002	2005	2008	2012
Monatliche Alimente	1382	1107	1125	1172	1927	1948	1860	1753
N	55	58	69	37	713	853	752	450

* Kindesalimente oder nachehelicher Unterhalt, in CHF (zu Preisen von 2013).

Anmerkung: Personen mit Zivilstand «geschieden».

Quelle: SAKE/SESAM 2002, 2005, 2008, 2012. Modul Soziale Sicherheit, gewichtete Angaben.

Abbildung 18: Anteil der Personen mit nachehelichem Unterhalt oder Kindesalimenten für Verheiratete und Geschiedene nach Geschlecht



Quelle: SESAM/SAKE Modul Soziale Sicherheit 2002, 2005, 2008, 2012. Gewichtete Angaben.

8.3 Zusammenfassung

Auch wenn sich die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis betreffend Unterhaltszahlungen verändert haben, haben diese immer noch eine grosse Bedeutung für die ökonomische Situation und für die Existenzsicherung kürzlich geschiedener Frauen. Beinahe die Hälfte der geschiedenen Frauen erhalten in den ersten Jahren nach der Scheidung Unterhaltszahlungen von durchschnittlich über 1800 Franken im Monat. Kinderalimente sind mehr als doppelt so häufig wie nachehelicher Unterhalt: Ein grosser Teil der seit kurzem geschiedenen Frauen, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben, erhalten Kinderalimente. Geschiedene Männer sind hingegen sehr viel seltener Unterhaltsempfänger. Viel häufiger sind sie unterhaltspflichtig und werden dieser Rolle in rund 80 Prozent der Fälle auch gerecht.

Die längerfristige Betrachtung zeigt eine abnehmende Bedeutung des Unterhalts. Seit Beginn des Jahrhunderts nimmt sowohl der Anteil der geschiedenen Frauen mit Unterhalt als auch die Höhe der ausbezahlten Beträge ab. Bisherige Untersuchungen zur Rechtsprechung von Alimenten zeigen, dass die Kinderalimente nach wie vor gleich häufig gewährt werden (Binkert & Wyss 1997; Cantieni 2007). Demgegenüber hat der nacheheliche Unterhalt stark abgenommen. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde nachehelicher Unterhalt noch in jeder zweiten Scheidung vereinbart. Im Zuge der Änderungen des Scheidungsrechts ist dieser Anteil auf rund ein Drittel gesunken. Aktuell bezieht lediglich wohl noch rund ein Fünftel der kürzlich geschiedenen Frauen einen nachehelichen Unterhalt.⁴⁴

Die Analysen zeigen, dass der nacheheliche Unterhalt umso seltener gewährt wird, je besser die ökonomische Situation der geschiedenen Paare ist. Bei Paaren, bei denen Frauen ein hohes Einkommen erwirtschaften, wird der nacheheliche Unterhalt sehr selten gewährt. Hat der Mann ein tiefes Einkommen oder das Paar erwachsene Kinder, wird der nacheheliche Unterhalt ebenfalls deutlich seltener gesprochen. Insgesamt deuten diese Resultate also darauf hin, dass sich mit der Veränderung des Scheidungsrechts Ende der 1990er Jahre ein neues Paradigma der Unterhaltsrechtspraxis etablierte. Danach ist ein nachehelicher Unterhalt nur noch gerechtfertigt, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist und wenn die Unterhaltszahlung für die zahlungspflichtige Person (meistens für den Mann) ökonomisch tragbar ist. Dies ist lediglich bei Ehepaaren mit stark traditioneller Rollenverteilung und grosser Einkommensungleichheit der Fall. Schliesslich zeigen unsere Analysen deutliche regionale Unterschiede in der Rechtspraxis: Unterhaltszahlungen sind in der Deutschschweiz wesentlich häufiger als in der französischen Schweiz.

44 Aufgrund der geringen Stichprobengrösse können keine Aussagen zum Bezug von Ehegattenunterhalt durch Männer gemacht werden.

9 Abhängigkeit von Sozialleistungen

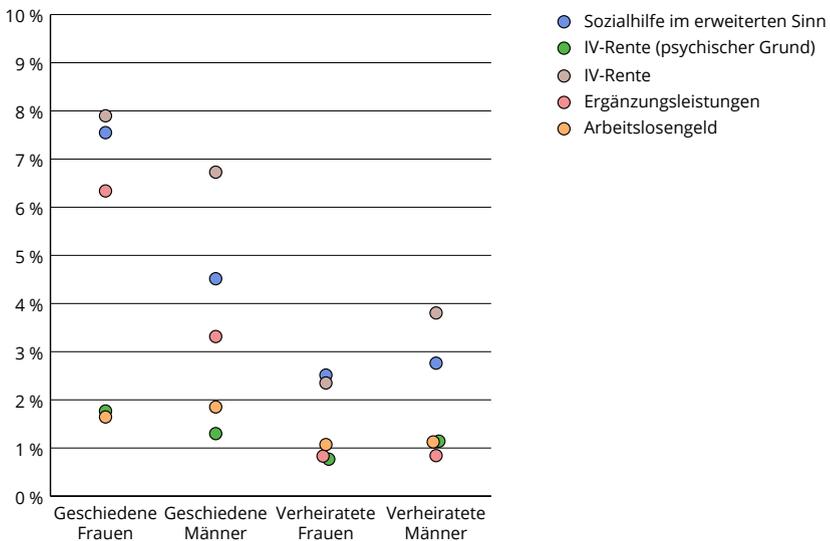
Im folgenden Kapitel untersuchen wir, wie häufig Personen nach einer Scheidung auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen angewiesen sind. In einem ersten Schritt wird die Häufigkeit des Bezugs von Sozialleistungen Geschiedener im Vergleich zu den Verheirateten präsentiert. Um den Zusammenhang zwischen der Abhängigkeit von Sozialleistungen und dem Ereignis der Trennung besser zu verstehen, haben wir in einem zweiten Schritt anhand von Verläufen rund um die Scheidung untersucht, ob Scheidungen zu einem erhöhten Sozialleistungsbezug führen. In einem dritten Schritt wurden die Ursachen für eine Sozialhilfeabhängigkeit nach der Scheidung untersucht. Dazu präsentieren wir Analysen, die den Sozialhilfebezug infolge einer Scheidung in Zusammenhang mit den Einkommen der beteiligten Partner und Partnerinnen setzen. Für diesen Teil der Analyse untersuchen wir

- 1) den Zusammenhang zwischen dem gesamten Einkommen eines Paares und dem Scheidungseffekt. Damit kann aufgezeigt werden, inwiefern die gesamten ökonomischen Ressourcen eines Paares den Einfluss von Scheidungen abfedern und wie sehr sich das Sozialhilferisiko bei Mankosituationen zwischen den Geschlechtern unterscheidet;
- 2) den Zusammenhang zwischen dem Einkommen des Mannes, dem Einkommen der Frau und dem Scheidungseffekt. Dies ermöglicht Rückschlüsse darüber, wie stark das eigene Einkommen und das Einkommen des Ex-Partners das Sozialhilferisiko nach einer Scheidung reduzieren kann. Hier geht es auch um die Frage, ob das System der nachehelichen Unterhaltszahlungen die Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindern kann und ob das Prinzip der Subsidiarität eingehalten wird – das heisst, dass Sozialhilfe nur dann bezogen wird, wenn der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin wenig Einkommen hat und somit keine Unterhaltszahlungen leisten kann.
- 3) den Zusammenhang zwischen dem Scheidungseffekt und der Einkommensverteilung innerhalb des Paares. Damit kann überprüft werden, inwiefern Individuen nach Auflösung einer Partnerschaft mit ungleicher Verteilung der Erwerbseinkommen ein erhöhtes Risiko von Sozialhilfebezug aufweisen (im Vergleich zu Paaren mit einer gleichen Aufteilung von Einkommen). Die Verteilung der Erwerbseinkommen zwischen den Paaren steht in Zusammenhang mit dem Modell der Rollenteilung, das während der Ehe praktiziert worden ist. Ist eine traditionelle Rollenteilung mit größeren Sozialhilferisiken und damit mit höheren Sozialkosten verbunden?

9.1 Geschiedene im Vergleich zu Ledigen und Verheirateten

Abbildung 19 präsentiert die Bezugsquoten der wichtigsten Sozialleistungen bei geschiedenen und verheirateten Männern und Frauen. Dabei zeigt sich, dass geschiedene Personen bei den untersuchten Leistungssystemen der sozialen Sicherheit deutlich höhere Bezugsquoten haben als verheiratete Personen. Erhebliche Unterschiede ergeben sich bei den Bezugsquoten der IV-Renten sowie den Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen. So beziehen geschiedene Frauen rund sieben Mal häufiger Ergänzungsleistungen und rund drei Mal häufiger Sozialhilfe als verheiratete Frauen. Dabei fällt auf, dass die Unterschiede zwischen Geschiedenen und Verheirateten bei Frauen wesentlich grösser sind als bei Männern. Eine Ausnahme sind die Arbeitslosentaggelder, bei denen die Unterschiede zwischen Geschiedenen und Verheirateten bei Männern und Frauen ähnlich hoch sind. Zusätzlich wurden auch die IV-Renten, die aufgrund psychiatrischer Diagnosen festgelegt wurden, betrachtet.⁴⁵ Auch hier zeigt sich, dass diese bei Geschiedenen häufiger sind als bei Verheirateten.

Abbildung 19: Sozialleistungsbezugsquoten nach Zivilstand und Geschlecht



Anmerkungen: Sozialhilfe im erweiterten Sinn: wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen der Kantone. IV-Renten generell und IV-Renten aufgrund einer psychiatrischen Diagnose.

Quelle: SAKE 2002, 2005, 2008 und 2012. N = 215 298.

45 Dazu gehören Schizophrenie, Charakterstörungen, involutive Depression oder Alkoholismus (BFS 2016a).

9.2 Veränderung der Sozialhilfebezüge nach der Scheidung

Die Resultate im Kapitel zu den Gesundheitsfolgen (Kapitel 7) von Scheidungen zeigen, dass sich die Gesundheitssituation Geschiedener bereits im Vorfeld von Scheidungen wesentlich verschlechtert. Die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit eines Bezugs von Invaliditätsrenten geschiedener und verheirateter Personen hat also möglicherweise schon vor der Scheidung bestanden. Ähnliches kann auch für den Sozialhilfebezug oder den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung vermutet werden. Um zu eruieren, inwiefern die höheren Sozialleistungsbezugsquoten eine Ursache oder eine Folge von Scheidungen sind, untersuchten wir den Leistungsbezug vor, während und nach der Scheidung. Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der Bezugsquoten von Arbeitslosentaggeldern, Sozialhilfe im engeren Sinn⁴⁶ und IV-Renten vor und nach der Scheidung. Die Resultate beruhen auf Beobachtungen der Periode 2005 bis 2015. Untersucht wurden Personen im erwerbsfähigen Alter, die zwischen 2003 und 2010 eine Scheidung erlebt hatten. Als Datenbasis dienten verschiedene Administrativdaten, die verknüpft wurden, sodass Informationen zu den Leistungsbezügen vor und nach einer Scheidung vorlagen.

Es zeigt sich, dass die Häufigkeit von Sozialleistungsbezügen insgesamt (unter Berücksichtigung aller Leistungen) einige Jahre vor der Scheidung ansteigen (rote Linie). Im Jahr des Scheidungsurteils bezieht rund ein Fünftel der Frauen ohne Kinder mindestens eine Leistung der ALV, der IV oder der Sozialhilfe. Zu diesem Zeitpunkt erreicht die Bezugsquote das Maximum und sinkt dann in den Folgejahren. Dies unterstützt die Vermutung, dass der erhöhte Bezug von Sozialleistungen eine Folge der Scheidung ist.

Ein Blick auf die Bezugsquoten der einzelnen Sozialleistungstypen zeigt, dass insbesondere die Bezugsquoten der Sozialhilfe das Gesamtmuster einer temporären Zunahme prägen. Dies deutet darauf hin, dass vor allem kurzfristige finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit Scheidungen zu Abhängigkeit von sozialstaatlicher Unterstützung führen. Wenn eine Anpassung an die neue Situation stattgefunden hat (beispielsweise indem geschiedene Personen neue Beziehungen eingehen oder eine besser bezahlte Erwerbstätigkeit aufnehmen) (vgl. Kapitel 5), nimmt der Sozialhilfebezug wieder ab. Ebenfalls wird klar ersichtlich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs sowohl für Männer als auch Frauen mit und ohne Kinder im Scheidungsverlauf ansteigt. Zudem zeigt sich, dass die Zunahme bei Frauen mit Kindern stärker ist.

Leistungsbezüge der IV und teilweise auch der ALV folgen anderen Mustern. Für Geschiedene stieg schon in den Jahren vor einer Scheidung die Wahrscheinlichkeit, während eines Jahrs Arbeitslosentaggelder zu beziehen. Das deutet darauf hin, dass Personen zuerst Arbeitslosentaggelder beziehen bzw. arbeitslos sind und sich dann scheiden lassen. Die Arbeitslosigkeit scheint eher eine mögliche Ursache als eine Folge von Scheidungen zu sein (vgl. zum

46 D.h. ohne Berücksichtigung von weiteren Bedarfsleistungen für spezielle Gruppen wie Familien oder Arbeitslose.

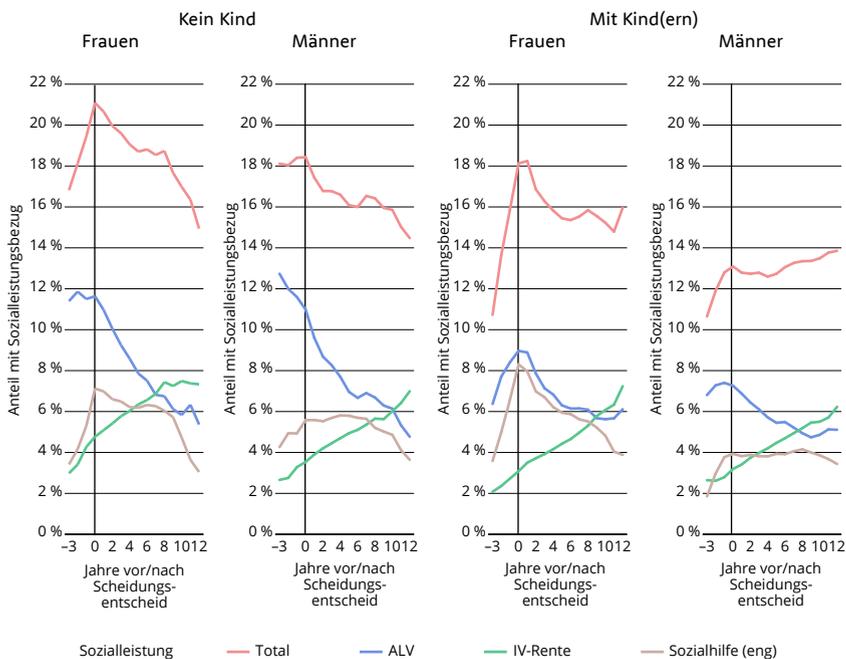
Einfluss von Arbeitslosigkeit auf das Trennungsrisiko in den USA: Killewald 2016). Lediglich bei Frauen mit Kindern lässt sich ein ähnliches Muster wie bei der Sozialhilfe feststellen: Beobachtet wird ein deutlicher Anstieg der Bezugswahrscheinlichkeit in den Jahren rund um die Scheidung und ein Abflachen der Bezugswahrscheinlichkeit, wenn die Scheidung weiter zurückliegt. Dies lässt sich damit erklären, dass insbesondere Frauen mit Kindern auf die gestiegenen finanziellen Bedürfnisse mit einer Ausweitung der Erwerbsarbeit reagieren können. Da sie vor der Scheidung im Vergleich zu den anderen Gruppen häufig gar nicht oder nur zu einem geringen Prozentsatz beschäftigt sind, ist der Bezug von ALV möglicherweise ein Mittel, um temporäre Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung zu kompensieren (vgl. unten).

Die Wahrscheinlichkeit, IV-Renten zu beziehen, verändert sich nicht, wenn nur die unmittelbaren Jahre vor der Scheidung berücksichtigt werden. Hier zeigt sich eine stetige Zunahme der Bezugsquote nach der Scheidung: Der Anteil der Geschiedenen, die eine IV-Rente beziehen, ist umso höher, je weiter die Scheidung zurückliegt. Dies spiegelt auch den langen Prozess zwischen einer IV-Anmeldung und dem Entscheid für eine IV-Rente wider (Fluder et al. 2013). Da Personen, bei denen die Scheidung weiter zurückliegt, allerdings auch älter sind als Personen, die sich kurz nach einer Scheidung befinden, und da Bezugsquoten von Invaliditätsrenten mit dem Alter zunehmen, lässt sich daraus nicht zwingend schliessen, dass diese deutlichen Zunahmen auf den kausalen Einfluss von Scheidungen zurückzuführen sind. Ob eher Männer oder eher Frauen IV-Leistungen beziehen, spielt nur eine untergeordnete Rolle – Geschlechterunterschiede sind bei den IV-Bezugsquoten gering.

Die Resultate in Abbildung 20 sind mit zwei Unsicherheiten behaftet, die Rückschlüsse auf die Wirkung von Ehescheidungen erschweren. Erstens berücksichtigen sie keine Alters- und Periodeneffekte. Geschiedene, bei denen die Scheidung länger zurückliegt, sind älter und zu einem späteren Zeitpunkt beobachtet worden. Ihre Bezugsquoten unterscheiden sich von Paaren, die sich zu einem späteren Zeitpunkt geschieden haben, möglicherweise nicht nur im Hinblick auf den Scheidungszeitpunkt, sondern auch, weil sie älter sind: Die Bezugsquoten wurden während einer späteren Periode beobachtet. Zweitens führt die Verwendung des Scheidungsurteils als Ereignis der Analyse⁴⁷ dazu, dass weniger eindeutige Schlüsse bezüglich der Folgen von Trennungen gezogen werden können. Da in den Jahren vor dem Urteil schon ein wesentlicher Teil der Geschiedenen nicht mehr im ehelichen Haushalt lebt, sind sie schon vor der formalen Scheidung von den finanziellen und psychosozialen Folgen der Haushaltstrennung betroffen. Um eindeutigere Hinweise auf den tatsächlichen Einfluss von Ehetrennungen zu erhalten, verwenden wir für die restlichen Analysen deshalb einen Datensatz, der auf den Befragungsdaten der SAKE basiert. Die SAKE-Daten wurden mit verschiedenen Administrativdaten (SHIVALV, AHV-IK, BEVNAT, STATPOP) verknüpft (Datensatz 4, vgl. Tabelle 2). Mit diesen Daten lassen sich alters- und periodenbezogene Einflüsse auf den

47 Datensatz 5 enthält keine Information zur Haushaltstrennung.

Abbildung 20: Bezugsquoten von Sozialleistungen vor und nach der Scheidung nach Geschlecht und Elternstatus



Quelle: Datensatz 5 gemäss Tabelle 2.

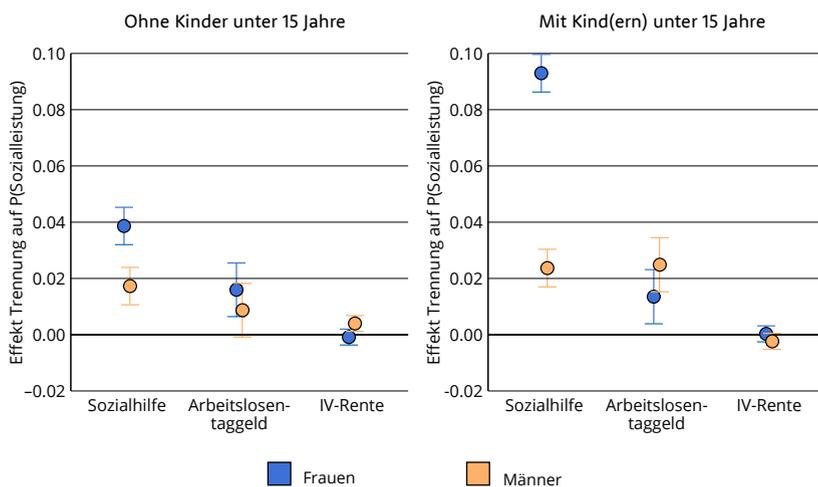
Bezug von Sozialleistungen konstant halten. Zudem können wir den spezifischen Einfluss der Auflösung des ehelichen Haushaltes auf die Bezugsquoten untersuchen.

Abbildung 21 zeigt die Schätzungen des Effektes von Ehetrennungen auf die Wahrscheinlichkeit des Bezugs von Sozialleistungen; dabei werden das Alter und die Bezugsperiode kontrolliert. Bezüglich der Sozialhilfe verändert sich das bisher ermittelte Bild kaum: Das Risiko, Sozialhilfe zu beziehen, steigt durch eine Ehetrennung für Männer und Frauen sowie Personen mit Kindern und solche ohne Kinder unter 15 Jahren. Zudem zeigt sich, dass der Effekt der Scheidung für Frauen signifikant stärker ist als für Männer und dass die Geschlechterunterschiede bei Paaren mit Kindern unter 15 Jahren besonders ausgeprägt sind. So steigt das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit nach einer Scheidung für Frauen um rund neun Prozentpunkte, während die Zunahme bei Männern nur zwei Prozentpunkte beträgt. Es zeigt sich zudem, dass der Effekt der Scheidung bei Frauen mit Betreuungspflichten besonders gross ist.

Wie bereits festgestellt, sind scheidungsbedingte Veränderungen bei den Bezugsquoten von Arbeitslosentaggeldern und Invaliditätsrenten wesentlich geringer. Im Unterschied zu den deskriptiven Resultaten zu den Bezugsverläufen können wir hier jedoch feststellen, dass Ehetrennungen mit einer signifikanten Zunahme der Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosentaggeldern verbunden sind. Dies kann damit zusammenhängen, dass eine Ehetrennung zu einer negativen Lebenslaufdynamik führt. Die bisherige Forschung konnte auch für die Schweiz aufzeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, den Arbeitsplatz zu verlieren, bei getrennten Personen höher ist als bei verheirateten Personen. Eine mögliche Erklärung dafür ist eine Zunahme gesundheitlicher Belastungen (Covizzi 2008). Der Bezug von Arbeitslosentaggeldern während der Suche nach einer besser bezahlten Stelle oder einer Stelle mit einem höheren Anstellungsgrad kann aber auch eine Strategie sein, um den gestiegenen finanziellen Bedarf nach einer Scheidung zu bewältigen. Mit den vorliegenden Daten können wir nicht unterscheiden, welche der beiden Erklärungen für den Anstieg in der Bezugsquote verantwortlich ist.

Schliesslich stellen wir fest, dass bei Kontrolle des Alterseffekts Ehetrennungen lediglich für Männer ohne Kinder einen Einfluss auf den Bezug von

Abbildung 21: Veränderung der Wahrscheinlichkeit von Sozialleistungsbezügen infolge einer Scheidung



Anmerkung: Wahrscheinlichkeit nach einer Scheidung (berücksichtigt wurden Leistungsbezüge bis zu fünf Jahre nach der Scheidung), während mindestens eines Monats monetäre Leistungen der spezifischen Sozialleistungssysteme zu beziehen, im Vergleich zur Wahrscheinlichkeit vor der Scheidung (und der 95% Konfidenzintervalle), kontrolliert auf Alters- und Periodeneffekte, basierend auf Random-effects-Regressionsmodellen.

Quelle: Datensatz 4 gemäss Tabelle 2.

IV-Renten haben. Für diese nimmt die Bezugswahrscheinlichkeit durch eine Trennung zwar gering, jedoch statistisch signifikant zu (um rund 0,5 Prozentpunkte). Die Resultate deuten darauf hin, dass die oben festgestellte Zunahme der Wahrscheinlichkeit, eine Invaliditätsrente zu beziehen, mit zunehmender zeitlicher Distanz seit der Scheidung zu einem grossen Teil einen Alterseffekt widerspiegelt. Allerdings muss erwähnt werden, dass diese Analyse lediglich fünf Jahre nach der Ehetrennung berücksichtigt. Der Grossteil der Beobachtungen bezieht sich also auf die unmittelbare Zeit nach der Scheidung. Negative Gesundheitseffekte von Scheidungen führen aber möglicherweise erst nach Jahren zu einer Arbeitsunfähigkeit und der Möglichkeit, eine Invaliditätsrente zu beziehen (Couch et al. 2015). Zudem kann der Prozess für die Zuspätschiebung einer IV-Rente mehrere Jahre dauern. Insbesondere bei Frauen mit Kindern scheint die Bezugsquote erst nach einigen Jahren deutlich anzusteigen (ca. fünf Jahre nach der Scheidung, siehe Abbildung 20). Auch wenn der Effekt in der kurzen Frist eher gering ist, kann aufgrund der längerfristigen Verläufe nicht ausgeschlossen werden, dass Scheidungen langfristig zu verstärkter Invalidität führen.

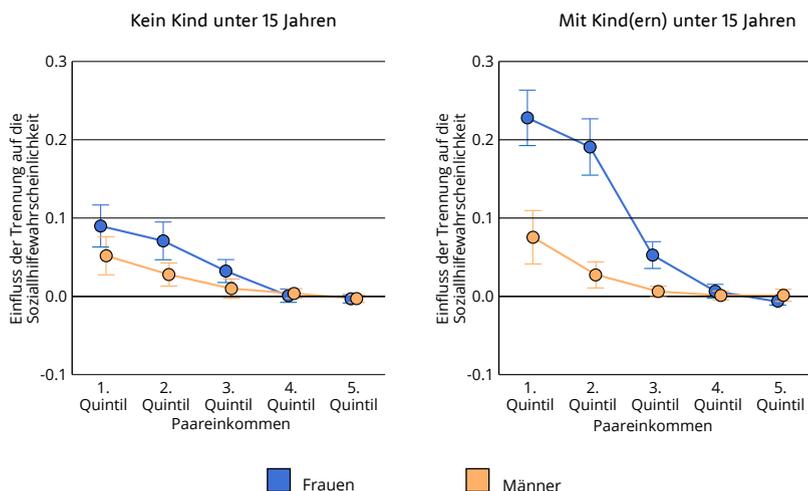
9.3 Einkommenssituation und Sozialhilfebezug nach Scheidungen

Da die Sozialhilfe das am stärksten von Scheidungen betroffene sozialstaatliche Leistungssystem ist, haben wir die Ursachen des Sozialhilferisikos nach Scheidungen genauer analysiert. Sozialhilfe dient der Unterstützung von Personen mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum (d.h. Armutsbetroffener). Damit verbunden sind verschiedene Einschränkungen und Auflagen. Sozialhilfeabhängigkeit wird deshalb auch als Indikator für die Armutsbetroffenheit verwendet. Wir sprechen deshalb in diesem Zusammenhang von einem Sozialhilferisiko. Zu diesem Zweck untersuchen wir den Zusammenhang zwischen dem Einkommen der Betroffenen und dem Einfluss von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko. Zunächst präsentieren wir in Abbildung 22 den durchschnittlichen Effekt von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko von Frauen und Männern, und zwar je nach Niveau der Haushaltseinkommen der beiden Partner⁴⁸. Die Resultate zeigen erwartungsgemäss, dass das Sozialhilferisiko lediglich in den untersten drei Einkommensquintilen infolge einer Ehetrennung ansteigt. Ehetrennungen führen also besonders bei Paaren mit einem geringen Einkommen zu einem erhöhten Sozialhilferisiko. Es zeigt sich aber, dass auch Paare mit einem mittleren Einkommen nicht vollständig vor einem durch Scheidung bedingten Sozialhilfebezug geschützt sind.

48 Da Erwerbseinkommen einen Grossteil der Haushaltseinkommen ausmachen, verwenden wir die Summe der Erwerbseinkommen des Partners und der Partnerin als Annäherung an das Haushaltseinkommen. Das Niveau drücken wir in Quintil-Zugehörigkeit aus. Diese wurde berechnet, indem das Einkommen im Beobachtungsjahr ins Verhältnis zu allen Einkommen gesetzt wurde.

Die Grafik verdeutlicht zudem, dass ein Einkommensmanko der Paare – das heisst ein geringes Haushaltseinkommen – zu einem unterschiedlichen Anstieg des Sozialhilferisikos bei Männern und Frauen führt. Besonders bei einkommensarmen Paaren mit Kindern unterscheidet sich das Sozialhilferisiko nach Ehetrennungen erheblich zwischen den Geschlechtern. Während bei Männern der zweiten Quintilgruppe das Risiko nach einer Scheidung um rund drei Prozentpunkte zunimmt, steigt es bei Frauen um 19 Prozentpunkte. Diese erheblichen Unterschiede der Scheidungsfolgen bei Männern und Frauen sind auf die Betreuungspflichten zurückzuführen. Frauen übernehmen in der Regel die Betreuung der Kinder, was ihre Erwerbsmöglichkeiten einschränkt. Hinzu kommt die ungleiche Teilung des Mankos im Unterhaltssystem. Weil Unterhaltszahlungen das Existenzminimum von Männern mit einem geringen Einkommen gefährden, wird bei einkommensschwachen Paaren in der Regel auf Unterhaltszahlungen verzichtet, oder diese werden deutlich zu tief angesetzt (vgl. Kapitel 8). Das Einkommensmanko verbleibt in der Folge bei der (potenziellen) Unterhaltsempfängerin (das heisst in der Regel bei der Frau). Diese wird dann von Sozialhilfe abhängig (Freivogel 2007). Das Muster ist deutlich weniger ausgeprägt bei Paaren ohne Kinder, doch besteht es auch dort.

Abbildung 22: Einfluss von Scheidungen auf das Sozialhilferisiko, nach Einkommensquintil



Anmerkung: Mittleres jährliches Einkommen des Paares: Quintilgruppe 1 (unterste 20 %) = weniger als 24 000 Franken;

Quintilgruppe 5 (oberste 20 %) = mehr als 240 000 Franken. Scheidungen 2011–2015.

Quelle: Datensatz 4 gemäss Tabelle 2.

Frauen mit geringen Einkommen sind also nach einer Ehetrennung dann stark gefährdet, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, wenn das Einkommen ihrer Ex-Partner zu gering ist, um sie angemessen zu unterstützen, und sie zudem die Betreuung der Kinder wahrnehmen.

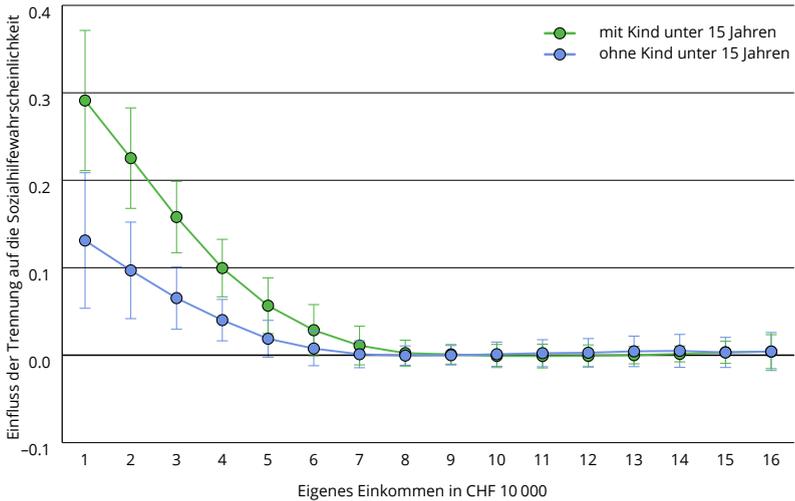
Ab welchem Niveau bietet das Einkommen des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin nun aber einen ausreichenden Schutz für eine geschiedene Person? Die folgende Analyse zeigt, ab welchem Einkommen der beiden Ehepartner kein Sozialhilferisiko besteht. Dazu untersuchten wir zuerst den Einfluss des eigenen Einkommens auf das Sozialhilferisiko nach der Scheidung. Abbildung 23 (obere Grafik) zeigt die Schätzung des Scheidungseffekts auf die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs in Abhängigkeit vom eigenen Einkommen. Die Analyse bezieht sich nur auf Personen, deren Partner ein so tiefes Einkommen hat (unterste Quartilsgruppe = weniger als 30 000 Franken/Jahr), dass er deshalb keine Unterstützungen leisten kann. Die Analyse zeigt, dass Personen mit einem jährlichen Einkommen über dem Grundbedarf ($12 \cdot 2500$) in den allermeisten Fällen vor trennungsbedingtem Sozialhilfebezug geschützt sind. Es sind also lediglich Personen mit einem Einkommen von weniger als 50 000 Franken, die infolge von Trennungen sozialhilfeabhängig werden.

Als zweites wurde untersucht, inwiefern die potenziell gefährdete Person durch das Einkommen des Partners geschützt wird (vgl. unterer Teil von Abbildung 23). Die Grafik bildet die Veränderung des Scheidungseffekts in Abhängigkeit vom Einkommen des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin ab. Dabei wird zwischen Paaren mit Kindern unter 15 Jahren und Paaren ohne Kinder in diesem Alter unterschieden. Die Grafik zeigt, dass der Effekt unverändert bleibt, wenn der Ex-Partner weniger als 50 000 Franken Erwerbseinkommen hat (mit Kindern). Dieses Resultat unterstützt die Annahme, dass Partner erst ab einem bestimmten Einkommen zu Unterstützungszahlungen verpflichtet werden. Über diesem Einkommensniveau reduziert sich das Sozialhilferisiko der früheren Partnerin kontinuierlich. So können wir feststellen, dass Personen mit geringen Einkommen vollständig vor trennungsbedingtem Sozialhilfebezug geschützt sind, wenn ihre Ex-Partner ein Einkommen von 130 000 Franken oder mehr haben (respektive 140 000 Franken oder mehr, wenn keine Kinder vorhanden sind). Die Resultate deuten darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip in der Regel eingehalten wird: Falls ein Ex-Partner Unterstützung leisten kann (weil er/sie ein hohes Einkommen hat), dann sind Individuen trotz geringer eigener Einkommen in den meisten Fällen nicht auf Sozialhilfe angewiesen (Bochsler 2012).

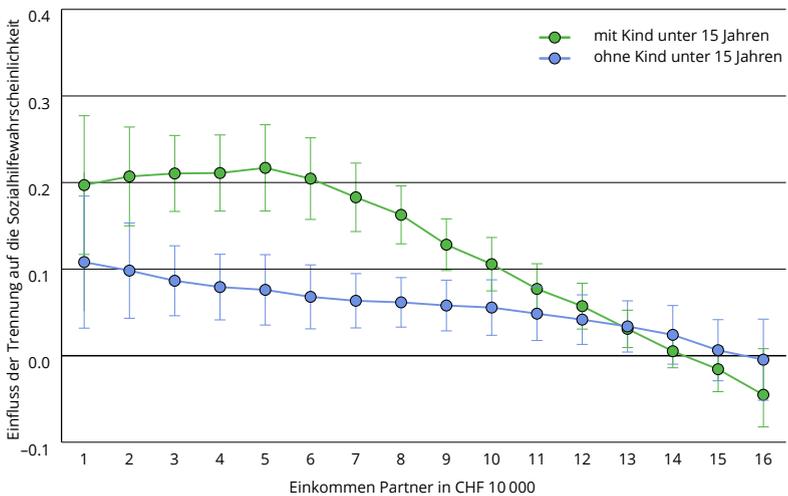
Aus den Resultaten kann allerdings auch geschlossen werden, dass das System der nachehelichen Unterstützungszahlungen nicht perfekt funktioniert. So könnte ein Einkommen von 100 000 Franken des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin theoretisch reichen, um vollständig zu verhindern, dass Personen mit geringem eigenen Einkommen nach der Trennung von Sozialhilfe abhängig werden. Unsere Analysen deuten also darauf hin, dass in manchen Fällen Sozialhilfe bezogen wird, auch wenn Ex-Partner:innen Unterstützung

Abbildung 23: Effekt von Ehetrennungen auf die Wahrscheinlichkeit von Sozialhilfebezug in Abhängigkeit vom Einkommen der Partnerin und des Partners

a) Partner hat Einkommen im ersten Quartil



b) Betroffene Person mit Einkommen im ersten Quartil



Anmerkung: Eigenes Einkommen und Einkommen des Ex-Ehepartners. Schätzung beruhend auf Random-effects-Regressionsmodell, kontrolliert für Alters- und Periodeneffekte. Einkommen mit kubischen Regressions splines modelliert. Erstes Quartil im Jahr der Trennung: unter 30 000 Franken.

Quelle: Datensatz 4 gemäss Tabelle 2.

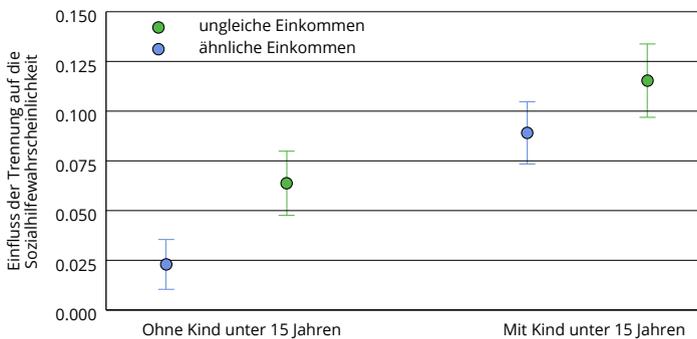
leisten könnten. Dies kann verschiedene Erklärungen haben. Erstens kann es sein, dass in diesen Fällen noch keine Unterhaltsregelungen festgelegt wurden. Zweitens scheint es möglich, dass die aktuellen Einkommensverhältnisse der Ex-Partner bei der Festlegung der Sozialhilfe nicht bekannt sind. Drittens könnte es sein, dass ein Teil der Ex-Partner mit hohem Einkommen aufgrund anderer Unterstützungsverpflichtungen nicht in der Lage ist, mehr Unterhalt zu bezahlen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen, geschlechterspezifischen Resultate untersuchten wir, inwiefern eine traditionelle Rollenteilung mit einem erhöhten scheidungsbedingten Sozialhilferisiko verbunden ist. Wir veranschaulichen dies am Beispiel zweier unterschiedlicher Rollenkonstellationen von Paaren mit Kindern. Wir nehmen an, dass alle vier betrachteten Individuen das gleiche Einkommenspotenzial haben (Stundenlöhne) und zusammen gleich viel Zeit für die Erwerbsarbeit aufbringen können. Paar A entscheidet sich nach der Eheschliessung für eine egalitäre Aufteilung der Erwerbsarbeit und des -einkommens zwischen den Partnern. Paar B wählt hingegen eine ungleiche Aufteilung von Erwerb und Haushalt bzw. Kinderbetreuung. Unsere bisherigen Resultate suggerieren, dass sich das Sozialhilferisiko der beiden Paare infolge einer Scheidung unterscheidet. Obwohl die beiden Paare das gleiche Haushaltseinkommen haben, kann vermutet werden, dass Paar B im Falle einer Trennung ein höheres Sozialhilferisiko hat, und zwar deshalb, weil das Einkommensmanko des Partners oder der Partnerin mit einem geringen Einkommen nicht (vollständig) durch das höhere Einkommen des besser verdienenden Partners oder der besser verdienenden Partnerin kompensiert wird. Wie oben festgestellt, hat das eigene Einkommen einen stärkeren Schutzeffekt vor Sozialhilfe als das Einkommen des Partners oder der Partnerin. Hinzu kommt, dass die Person, die bei Paar B die Hausarbeit und die Kinderbetreuung übernommen hat, aufgrund ihrer fehlenden beruflichen Erfahrungen ein geringeres Potenzial hat, auf die gestiegenen finanziellen Anforderungen nach der Scheidung mit einer Erhöhung ihres Erwerbseinkommens zu reagieren.

Um die Wirkung ungleicher Rollenmodelle darzustellen, haben wir analysiert, inwiefern sich das Modell der Rollenteilung (egalitär oder ungleich) auf das Sozialhilferisiko nach der Trennung auswirkt (Abbildung 24). Zu diesem Zweck wurde der Effekt von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko für Paare mit einer egalitären und für Paare mit einer ungleichen Rollenteilung geschätzt. Paare, bei denen die besser verdienende Person weniger als zwei Drittel des Gesamteinkommens erwirtschaftet, werden der Gruppe «egalitäre Paare» zugewiesen, Paare, bei denen die besser verdienende Person mehr als zwei Drittel verdient, der Gruppe «ungleiche Paare». Da egalitäre Paare in der Regel höhere Einkommen haben als Paare mit einer ungleichen Aufteilung der Einkommen, haben diese bereits aufgrund des höheren Gesamteinkommens ein geringeres Sozialhilferisiko. Um diesen Effekt zu kontrollieren, beruhen unsere Berechnungen auf einer fiktiven Situation, bei denen die Auswirkungen unterschiedlicher Haushaltseinkommen zwischen den beiden Gruppen herausgerechnet wurden.

Die Resultate zeigen, dass Paare mit ungleicher Aufteilung der Einkommen sowohl mit als auch ohne minderjährige Kinder bei Ehetrennungen eine signifikant stärkere Zunahme des Sozialhilferisikos aufweisen als Personen mit einer egalitärer Rollenteilung. Der Unterschied bei Paaren ohne Kinder ist erstaunlicherweise deutlicher als bei Paaren mit Kindern. Paare mit ungleichen Einkommen ohne Kinder haben eine durchschnittliche Zunahme im Sozialhilferisiko von rund sechs Prozentpunkten, während bei egalitären Paaren ohne Kinder das Risiko nur um rund zwei Prozentpunkte zunimmt. Bei Paaren mit Kindern beträgt die Zunahme des Risikos zwölf Prozentpunkte (bei ungleichen Rollen) und neun Prozentpunkte bei egalitären Rollen. Die grösseren Unterschiede bei Paaren ohne Kinder können möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass bei Paaren mit Kindern häufiger Unterhaltszahlungen gesprochen werden (nachehelicher Unterhalt und Kinderalimente) und deshalb Einkommensunterschiede ausgeglichen werden.

Abbildung 24: Effekt von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko in Abhängigkeit von der früheren Rollenteilung



Anmerkung: Gemessen wurde die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens eine Person eines Paares während mindestens eines Monats monetäre Leistungen der Sozialhilfe bezieht. Ungleiche Rollenteilung: Der besserverdienende Partner verdient mehr als zwei Drittel des Gesamteinkommens. Egalitäre Rollenteilung: Der besserverdienende Partner verdient weniger als zwei Drittel des Gesamteinkommens. Kontrolliert wurde das Haushaltseinkommen (Interaktionseffekt zwischen Trennung und Haushaltseinkommen), sowie Alters- und Periodeneffekte. Die Grafik basiert auf Random-effects-Regressionsmodellen. Vorhersagen werden bei durchschnittlichem Alter und Beobachtungsjahr (at means) gemacht.

Quelle: Datensatz 4 gemäss Tabelle 2.

9.4 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel präsentiert die Resultate zum Sozialleistungsbezug Geschiedener. Im Vergleich zu Verheirateten beziehen Geschiedene wesentlich häufiger Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosentaggelder und Inva-

Invaliditätsrenten. Anhand von Längsschnittdaten wurden Verlaufsanalysen von Sozialleistungsbezügen um das Scheidungsereignis durchgeführt. So können die Dynamiken der Beanspruchung von Sozialleistungen bei Geschiedenen analysiert werden. Dabei zeigt sich erstens, dass der Bezug von Sozialleistungen bereits in den Jahren vor einer Scheidung zunimmt und im Jahr der Scheidung das Maximum erreicht. Dies hängt auch damit zusammen, dass es nach der Trennung im Durchschnitt ein bis zwei Jahre bis zur formalen Scheidung dauert und erst zu diesem Zeitpunkt die Einkommensverhältnisse definitiv geregelt werden. Im Jahr der Scheidung bezieht jede fünfte Frau ohne minderjährige Kinder während mindestens eines Monats entweder Sozialhilfe, Arbeitslosentaggelder oder eine IV-Rente. Dass die Bezugsquoten nach der formalen Scheidung abnehmen, deutet darauf hin, dass die Betroffenen ihre erhöhte Abhängigkeit von Sozialleistungen, die auf den Einfluss der Scheidung zurückzuführen ist, mit der Zeit überwinden können – beispielsweise indem sie eine erneute Partnerschaft eingehen, Unterhaltszahlungen erhalten oder ihr Erwerbseinkommen erhöhen (vgl. Kapitel 5).

Die Längsschnittanalysen zeigen zweitens aber auch auf, dass die grossen Unterschiede der Bezugsquoten Geschiedener und Verheirateter nicht nur auf den Einfluss von Scheidungen zurückzuführen sind: Geschiedene hatten schon vor der Trennung deutlich höhere Bezugsquoten als verheiratete Personen. Die Resultate korrespondieren mit der internationalen Forschung zu Scheidungsursachen. Diese zeigt auf, dass Arbeitslosigkeit und Gesundheitsprobleme mit erhöhten Scheidungsrisiken assoziiert sind (Karraker & Latham 2015; Killwald 2016). Der genauere Blick auf den Einfluss von Ehetrennungen anhand der Methode der längsschnittdatenbasierten Kausalanalyse zeigt zwar, dass Ehetrennungen sowohl den Bezug von Sozialhilfe und Arbeitslosentaggeldern als auch den Bezug von Invaliditätsrenten signifikant erhöhen. Vergleicht man jedoch die Effektstärke, so wird deutlich, dass Ehetrennungen hauptsächlich den Bezug von Sozialhilfe beeinflussen. Bei IV-Renten kann lediglich bei kinderlosen Männern eine geringe scheidungsbedingte Zunahme nachgewiesen werden.

Deutlich sind die Resultate bezüglich der Geschlechterunterschiede: Ehetrennungen führen zu einem wesentlich stärkeren Anstieg des Sozialhilferisikos für Frauen als für Männer. Diese Geschlechterunterschiede bestehen unabhängig davon, ob minderjährige Kinder vorhanden sind oder nicht. Sie sind aber deutlich erhöht, wenn Paare gemeinsame Kinder im schulpflichtigen Alter haben. Wie erwartet zeigen die Analysen also, dass Scheidungen insbesondere für Frauen mit schulpflichtigen Kindern zu einem erhöhten Sozialhilfebezug führen.

Der Zusammenhang zwischen den Einkommen Betroffener und dem Effekt der Scheidungen auf die Sozialhilfeabhängigkeit wurde detailliert analysiert. Diese Analysen geben Einblick in die Mechanismen hinter diesen Durchschnittseffekten. Wir stellen fest, dass die Zunahme der Sozialhilfe durch Scheidungen auf Paare mit einem tiefen bis mittleren Haushaltsein-

kommen (die tiefsten 60% der Einkommensverteilung) beschränkt ist. Entsprechend der Praxis des Unterhaltsrechts, die das Einkommensmanko beim einkommensschwächeren Partner belässt (Freivogel 2007), sind Geschlechterunterschiede bei den Paaren mit einem tiefen Einkommen besonders hoch.

Die Analysen des Zusammenhangs individueller Einkommen zeigt, dass Individuen mit einem Bruttojahreseinkommen unter 30 000 Franken potenziell gefährdet sind, infolge einer Trennung von Sozialhilfe abhängig zu werden. Das tatsächliche Risiko variiert allerdings stark: Je höher das Einkommen des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin ist, desto geringer ist das Risiko. Wenn diese mindestens über ein Einkommen von 130 000 Franken im Jahr verfügt, lässt sich selbst für die einkommensschwächere Ex-Partnerin oder den Ex-Partner kein signifikanter Einfluss von Ehetrennungen auf das Sozialhilferisiko mehr feststellen. Dies zeigt, dass das Unterhaltssystem einen Sozialhilfebezug dort verhindert, wo der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin aufgrund ihrer guten Einkommenssituation finanzielle Unterstützung leisten kann.

Es gibt es aber auch Fälle, in denen der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin unter Umständen Unterhalt bezahlen könnte (zum Beispiel bei einem Einkommen von 100 000 Franken), dies aber nicht immer entsprechend festgelegt oder durchgesetzt wird. Die Haupteckdaten daraus ist, dass ein eigenes Einkommen einen deutlich stärker schützenden Effekt auf das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu werden, hat als das Einkommen des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin. Dementsprechend konnten wir aufzeigen, dass Paare ein insgesamt erhöhtes Risiko haben, Sozialhilfe zu beziehen, wenn das Einkommen zwischen den Eheleuten stark ungleich verteilt ist. Die Resultate zeigen also, dass Trennungen bei Paaren mit ungleicher Rollenteilung zwischen Erwerbsarbeit und Haus-/Betreuungsarbeit zu höheren Sozialhilfe- und Armutsriskien führen. Wenn die Einkommen der Paare gleicher verteilt sind, das heisst, wenn Paare eine egalitäre Rollenteilung wählen, sind die Risiken und somit auch die Kosten von Scheidungen für die Sozialhilfe geringer – abgesehen von Fällen, die schon vor der Trennung ein tiefes Haushaltseinkommen haben und Sozialhilfe beziehen.

Teil III
Experten-
interviews:
Einschätzun-
gen aus der
Praxis

Um die Ergebnisse der quantitativen Analysen zu validieren und zu vertiefen, wurden Interviews mit Expertinnen und Experten geführt (vgl. auch Kapitel 4.2). Dies ermöglichte es, ein breiteres Bild der mit Trennungen und Scheidungen verbundenen Realität zu erhalten und diese aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten. Auf der Grundlage der quantitativen Ergebnisse beantworteten die Fachpersonen dabei aus ihrer je spezifischen Perspektiven Fragen zu den folgenden Themen (vgl. auch Interviewleitfaden im Anhang A2):

- › wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale sowie weitere Folgen einer Scheidung,
- › Bezug von Sozialleistungen,
- › rechtliche Grundlagen (Scheidungsrecht, Sozialhilferecht).

Dabei interessierten vor allem drei Punkte:

- › Erstens haben wir gefragt, ob sich die Erfahrungen der Fachpersonen mit den Aussagen, die aus den quantitativen Ergebnissen abgeleitet werden, in Bezug auf finanzielle und gesundheitliche Belastungen Getrennter oder Geschiedener decken oder ob sie andere oder weitere Trends wahrnehmen, die sich in den statistischen Analysen allenfalls (noch) nicht manifestieren (Kapitel 10);
- › zweitens waren die mit diesen Themen verbundenen gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Hinblick auf die Situation geschiedener Personen (Kapitel 11) von Interesse;
- › drittens fragten wir nach Vorschlägen für konkrete Lösungsansätze (Empfehlungen) hinsichtlich der mit einer Scheidung verbundenen Problemstellungen (Kapitel 12). Mit solchen konkreten Vorschlägen sollten Anknüpfungspunkte für die Umsetzung der Projektergebnisse in die Praxis aufgezeigt werden.

Die befragten Fachpersonen nahmen zu den verschiedenen Themenbereichen Stellung. Die drei befragten Richterinnen und Richter behielten sich jedoch vor, ausschliesslich Fragen zum Themenbereich «rechtliche Grundlagen» zu beantworten, da sie zu den übrigen Fragen ihrer Meinung nach keine sachdienlichen Aussagen machen konnten.

10 Validierung und Vertiefung der quantitativen Ergebnisse

Im Folgenden wird gezeigt, wie die befragten Expertinnen und Experten die individuelle Situation Geschiedener beurteilt haben. Kapitel 10.1 umreist die primären Ursachen für die häufig auftretenden finanziellen Schwierigkeiten getrennter oder geschiedener Personen, während Kapitel 10.2 die gesundheitliche Situation der betroffenen Personen thematisiert.

10.1 Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten

Nach einer Trennung oder Scheidung müssen mit dem bisherigen Haushaltseinkommen Ausgaben zweier Haushalte bestritten werden. Je nach Ausgangssituation kann dies zu verschiedenen Schwierigkeiten führen, die gemäss Expertenaussagen auf unterschiedliche Ursachen zurückgeführt werden können.

10.1.1 Situation vor der Trennung und Erwerbsbeteiligung

Vor allem Personen, die schon vor der Trennung finanziell am Limit waren, sind gemäss Expertenaussagen oft nicht in der Lage, die entstandenen Mehrkosten zu tragen, und müssten deshalb Sozialhilfe beantragen. Dies betreffe häufig Personen mit einem geringen Bildungsniveau und einem tiefen Einkommen (vgl. Kapitel 9). Drei Expertinnen und Experten erwähnten ausserdem, dass viele Betroffene bereits während der Ehe oder der Partnerschaft mit Belastungen konfrontiert gewesen seien, die sich nach der Trennung verstärkt und die Erwerbschancen teilweise vermindert hätten. Dazu zählten beispielsweise Suchtprobleme wie Alkoholismus, Vereinsamung und psychische oder körperliche Erkrankungen, die zu einer längeren Arbeitslosigkeit führten.

Ausserdem seien trotz der Bemühungen, die Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, diesbezüglich bisher nur geringfügige Verbesserungen erzielt worden. Dies betreffe insbesondere die Rollenteilung: So werde die Kinderbetreuung weiterhin primär von den Frauen übernommen (vgl. auch Kapitel 5). Zwar werde laut einem Experten zunehmend anerkannt, dass es auch «gute Väter» brauche. Auch habe die Erwerbsbeteiligung der Frauen in den letzten Jahren zugenommen. Die Aufgaben der Frauen seien aber mehrheitlich dieselben geblieben. Zwei weitere Fachpersonen bestätigen, dass die meisten Familien dementsprechend das Ernährer- oder das Zuverdienermodell wählten. Während der Mann Vollzeit arbeite, steige die Frau komplett aus dem Erwerbsleben

aus (häufig während mehrerer Jahre) oder arbeite Teilzeit – in vielen Fällen mit einem tiefen Beschäftigungsgrad und/oder in Niedriglohnsegmenten.

Statistischer Hintergrund

Statistiken aus dem Jahr 2016 zeigen zwar, dass die Schweiz im europäischen Vergleich eine der höchsten Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen aufweist. Allerdings ist diejenige von Müttern geringer (BFS 2016c), vor allem wenn sie mit jüngeren Kindern zusammenleben. Jede fünfte Mutter (20,4%), die mit Kindern unter 25 Jahren und mit einem Partner zusammenlebt, ist nicht erwerbstätig, während dies nur auf 4,7 Prozent der Väter zutrifft. Im Unterschied zu den Müttern reduzieren Väter bei der Geburt eines Kindes den Beschäftigungsgrad kaum. Im Durchschnitt sinkt dieser von 98,4 Prozent auf 97,3 Prozent (vgl. BFS 2016c). Alleinerziehende Mütter sind häufiger, nämlich zu 86,9 Prozent, erwerbstätig (BFS 2017).

Zahlen aus dem Jahr 2015 (BFS 2016b, 2016c) zeigen, dass der Wiedereinstieg von Müttern, die nach der Geburt ihrer Kinder nicht mehr am Arbeitsmarkt teilgenommen haben, im Durchschnitt nach gut fünf Jahren erfolgt. Der Beschäftigungsgrad ist dabei deutlich tiefer als derjenige von Müttern, die direkt nach der Geburt beruflich aktiv geblieben sind. Insgesamt liegt das wöchentliche Pensum von Müttern mit kleinen Kindern (bis 8 Jahre) bei durchschnittlich 53 Prozent. Ist das jüngste Kind zwischen neun und elf Jahre alt, steigt das Pensum auf 55 Prozent, bei der folgenden Altersklasse (12–14 Jahre) auf 59 Prozent. Dieses Pensum liegt weit unter dem Beschäftigungsgrad gleichaltriger Frauen ohne Kinder (84 %).

Nach einer Trennung oder Scheidung gelinge es gemäss den befragten Expertinnen und Experten vielen geschiedenen Frauen nicht, wieder ins Berufsleben einzusteigen – ausser sie arbeiten in Berufen mit Personalmangel wie etwa der Pflege – oder das Pensum so auszuweiten, dass sie ihre Existenz wie auch diejenige ihrer Kinder sichern könnten (vgl. Kapitel 9.2). Diese Frauen und ihre Kinder lebten dann trotz Erwerbstätigkeit unter der Armutsgrenze und seien auf (ergänzende) Sozialhilfe angewiesen. Hindernisse für ihre nachhaltige Arbeitsmarktintegration seien nicht nur fehlende Ausbildungen und mangelnde Berufserfahrung. Vielfach fehle es auch an bezahlbaren und flexiblen familienexternen Kinderbetreuungsangeboten.

Auch eine Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen Vater und Mutter (alternierende bzw. geteilte Obhut), die es den Frauen erlauben würde, ihr Arbeitspensum weiter zu erhöhen, könne oft nicht realisiert werden, wie je eine Fachperson aus den Bereichen Recht, Sozialhilfe und Beratung Betroffener ausserhalb der Sozialhilfe feststellen. Die Gründe seien häufig logistischer Art (zu weit auseinanderliegende Wohnsitze, unflexible oder wechselnde Arbeitszeiten sowie mangelnde familienfreundliche Arbeitsbedingungen). Ein weite-

res Hindernis für die Realisierung einer geteilten Obhut sei, dass dafür in der Regel eine Reduktion des Arbeitspensums auf Seiten der Männer erforderlich wäre. Häufig seien die Männer selbst nicht bereit dazu, oder es fehle ihnen, so die Meinung der vier befragten Expertinnen und Experten, die Möglichkeit, das Pensum zu reduzieren – insbesondere in traditionell männertypischen Berufen. Nach Erfahrung der Fachpersonen unterstützten auch die Gerichte bei der Festlegung der Unterhaltszahlungen in den meisten Fällen die Rollenteilung, die vor der Scheidung gelebt worden sei. Der Wille der Männer zur Veränderung des Rollenmodells respektive eine freiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrads werde nicht akzeptiert bzw. dahingehend interpretiert, dass Männer sich den Alimentezahlungen entziehen wollen.

Weitere Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass teilweise auch Frauen die Realisierung einer geteilten Obhut verhinderten, weil sie keine Hilfe annehmen wollten und nicht bereit seien, dem Mann Verantwortung für die Kinderbetreuung abzugeben. Oftmals fehle es ihnen an Vertrauen in die Fähigkeiten ihrer Ex-Partner.

«Meine Beobachtung ist die, dass Mütter in einer Trennungssituation (...) ihre Kinder verteidigen und nicht von der klassischen Rollenverteilung abweichen wollen, obwohl es für sie ja total angenehm wäre, eine Woche nur für sich zu schauen (...) und für die Kinder wäre es auch das Beste. (...) Es kann aber auch sein, dass ein Mami einfach das Mami ist – das ist ein anderes emotionales Engagement. Wenn sie das plötzlich eine Woche lang nicht mehr ausüben kann und dem Vater, zu dem man ja als Partner kein Vertrauen mehr hat, die Kinder anzuvertrauen – dort ist eine Schwierigkeit und es ist verständlich, dass die Mutter diese Rolle verteidigt.» (ID 02, Abs. 53–56)

«Was die Unterstützung der Männer betrifft: Die sind wirklich bereit. Sie sind auch froh, wenn man sie anruft und sagt: Die Kinder <töbed> so, ich halte es nicht mehr aus, kannst du sie heute bitte für zwei Stunden holen. Die Männer kommen! In dem Moment kommt auch das Vertrauen in die Familie zurück: Sie kommt ja, wenn sie mich braucht. Aber sie muss es auch noch machen. Die Frauen sagen oft: Ich frag' doch nicht den, sonst meint er, ich habe es nicht im Griff. Wichtig sei auch, sich zu sagen: Wir sind noch Eltern, aber kein Paar mehr. (...) Es ist wichtig, einander in die Augen schauen zu können.» (ID 11, Abs. 60)

Eine Fachperson macht in ihrer Tätigkeit in der Beratung von Betroffenen die Erfahrung, dass manche Frauen auch zu unflexibel sind, was den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt betrifft. Oft seien sie nicht bereit, die Stellensuche auf Bereiche auszuweiten, die nicht ihren Qualifikationen oder Erfahrungen entsprechen.

10.1.2 Ungenügende Unterhaltsbeiträge und belastende Unterhaltspflichten

Zu tief angesetzte Unterhaltsbeiträge

Wenn sich die Parteien bei einer Scheidung über die Frage des Unterhalts bzw. über zukünftige Einkommens- und Erwerbsverhältnisse uneinig sind, nehmen die Gerichte Erwerbsprognosen vor, um das künftige Einkommen der betreuenden Person beurteilen und die Höhe allfälliger Unterhaltszahlungen festlegen zu können.

Eine befragte Fachperson aus dem Bereich Rechtsetzung erwähnt, dass die Annahmen der Gerichte auf der Beurteilung der bestehenden Verhältnisse (z. B. der bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit) beruhen und nach einem sogenannten kontradiktorischen Verfahren getroffen würden, im Rahmen dessen sich beide Eheleute zu den Kriterien, die für oder gegen eine Erwerbstätigkeit bzw. für einen höheren oder geringeren Lohn sprächen, äussern könnten. Die Lohnhöhe werde ausserdem anhand von Lohnrechnern oder anderen statistischen Angaben geschätzt, sodass davon ausgegangen werden könne, dass die ermittelten Einkommen erreicht werden könnten. Nach Aussagen von Expertinnen und Experten aus den Bereichen Rechtsvertretung und Beratung komme es jedoch oft vor, dass die Annahmen zu optimistisch seien, weshalb die Unterhaltszahlungen zu tief angesetzt werden. Vor allem Alleinerziehende aus tieferen Einkommensschichten, die vor der Scheidung nicht oder nur geringfügig erwerbstätig gewesen seien, schafften es in der Regel nicht, innert der vom Gericht festgelegten kurzen Zeit einen entsprechenden Lohn zu erzielen. Eine Expertin weist darauf hin, dass ein solcher Lohnanstieg nur möglich sei, wenn alle Rahmenbedingungen stimmten. Dazu zählten neben Kinderbetreuungsangeboten zum Beispiel Weiterbildungsoptionen respektive eine entsprechende Arbeitsstelle, die den Wiedereinstieg mit der notwendigen Flexibilität erlaube. Zudem müsse der Gesundheitszustand stabil und die Wohnsituation angemessen sein. Dieser Idealfall trete in der Realität selten ein: Die Weiterbildung ist ausgebucht, die eigene Gesundheit angegriffen oder ein Kind hat grössere Probleme. Es fehle an Unterstützung für die Kinderbetreuung – zum Beispiel, weil die Grossmutter sterbe, die bisher einen Teil der Betreuung übernommen habe, oder weil keine Verwandten in der Nähe lebten, die einspringen könnten. Unter diesen Bedingungen sei es den betroffenen Frauen oft nicht möglich, zum gewünschten Pensum zu arbeiten und den erwarteten höheren Lohn zu erzielen.

«Die Herausforderung ist der Unterschied zwischen dem, was auf dem Papier steht, und dem, was das Leben dann wirklich mit sich bringt. In höheren Einkommens- und Bildungsschichten geht es in der Regel besser, die Betroffenen arbeiten vorausschauender. Wenn die Ehe aufgelöst wird, ist der Gap dort nicht so gross; die Schritte, die man machen muss, sind kleiner.» (ID 08; Abs. 58)

Wenn die betreffende Person nicht so viel verdiene, wie prognostiziert worden sei, würden Unterhaltszahlungen selten nachträglich erhöht, obwohl dies gemäss ZGB, Art. 129 Abs. 3 seit dem Jahr 2000 möglich sei. Eine Fachperson aus dem Bereich Rechtsvertretung führt dies darauf zurück, dass die Gerichte keine falschen Anreize im Hinblick auf den Wiedereinstieg und die Erhöhung des Arbeitspensums setzen wollten. Viele Frauen würden auch auf die Beantragung höherer Unterhaltsbeiträge verzichten, weil damit nicht nur ein grosser administrativer und zeitlicher Aufwand und ein mit dem Gerichtsprozess einhergehendes Verlust- bzw. Kostenrisiko verbunden sei, sondern auch deshalb, weil sie weitere Auseinandersetzungen mit dem Ex-Partner vermeiden wollten. Dies bestätigen Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten: Viele Geschiedene seien bestrebt, ein erneutes Aufwühlen starker Emotionen (Wut, Ängste, Unsicherheiten usw.) zu vermeiden. Generell sei es für viele Unterhaltsberechtigte schwierig, etwas vom Ex-Partner zu verlangen oder zugeben zu müssen, dass sie es nicht allein schafften. Ein befragter Anwalt weist jedoch darauf hin, dass Frauen, die in seinem Kanton Sozialhilfe beziehen, in solchen Fällen grundsätzlich vom Sozialamt verpflichtet werden, eine Revision der Unterhaltsvereinbarung zu verlangen.⁴⁹

«Die Familie ist eine hochemotionale Sache – Träume sind geplatzt, das Leben ist destabilisiert. Es sind auch unglaublich viele Ängste da – vor allem um Kinder. Es besteht Unsicherheit, der Selbstwert leidet. Es sind ganz viele Ebenen – auch die Kommunikation – betroffen.» (ID 08)

«Männer treten in der Kommunikation eher aggressiver, fordernder auf in Situationen, in denen es emotional wird. Frauen nehmen sich eher zurück (...).» (ID 08, Abs. 54)

Als Hindernis für die Beantragung erhöhter Unterhaltsbeiträge sehen zwei Rechtsexpertinnen/-experten, dass nur innerhalb von fünf Jahren nach der Scheidung ein Antrag auf Erhöhung des Unterhalts gestellt werden könne. Um eine Heraufsetzung der Unterhaltsbeiträge zu erreichen, müssten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ex-Mannes verbessert haben. Häufig fehlten jedoch Informationen über die materielle Situation des Ex-Mannes, die nötig

49 In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität, das besagt, dass Sozialhilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Stelle nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Rechtsansprüche auf (Ersatz-)Einkommen müssen geltend gemacht werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel A.5.2). Auf Nachfrage weist die SKOS darauf hin, dass Sozialhilfebeziehende den Unterhaltsanspruch neu berechnen müssen, wenn der Verdienst geringer ist als prognostiziert wurde und daher der Unterhaltsanspruch zu tief angesetzt wurde. Die diesbezügliche Praxis der Kantone kann jedoch variieren. Die SKOS geht davon aus, dass in vielen Kantonen bzw. Sozialdiensten entsprechende Auflagen gemacht werden, dass aber je nach Situation und/oder fraglichem Betrag darauf verzichtet wird (Ermessensentscheid).

seien, um ein Verfahren einleiten zu können. Die vorgesehene Frist von fünf Jahren sei zu kurz, da sich die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen in dieser Zeit oftmals nicht massgeblich verbessern würden. Eine weitere Fachperson aus dem Bereich Rechtsprechung erwähnt, dass es auch selten sei, dass der Mann später mehr verdiene. Andere Rechtsexpertinnen und -experten weisen darauf hin, dass die im Jahr 2000 gesetzlich festgelegte Bestimmung mehrheitlich «ein toter Buchstabe» sei.

Gemäss Freivogel (2007) ist es seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts in beschränktem Rahmen möglich, innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Scheidung den im Urteil festgelegten Unterhalt nachträglich heraufzusetzen. Dies jedoch nur dann, wenn «im Urteil ausdrücklich festgehalten wurde, dass keine ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen seit der Scheidung verbessert haben» (ebd: 15). Dass in den Entscheidungssammlungen zumindest bis zum Jahr 2007 kein einziger Gerichtsentscheid dazu gefunden werden konnte, weist jedoch darauf hin, dass «dieses Instrument keine wirkliche Hilfe für die Frauen ist» (ebd: 13).

Ausbleiben vereinbarter Unterhaltszahlungen

Zwei der befragten Fachpersonen stellen in ihrer Beratungstätigkeit fest, dass sich ein Teil der unterhaltspflichtigen Männer ihrer finanziellen Verantwortung auch entziehe, zum Beispiel indem sie (mutwillig) ihren Job kündigten. Dies komme vor allem dann vor, wenn die durch die Trennung verursachten emotionalen Verletzungen zu gross seien. Andere verlören ihren Job und/oder seien verschuldet und aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

Die Person, die auf die Unterhaltszahlungen angewiesen sei, könne diese Situation sehr belasten – zumindest in der Zeit, bis Instrumente wie die Alimentenbevorschussung oder das Alimenteninkasso zum Zuge kommen. Diese können dann mindestens teilweise entlastend wirken (vgl. Kapitel 12.2).

Hohe finanzielle Belastung durch Unterhaltspflichten

Erfahrungen in der Rechtsvertretung Betroffener zeigen, dass Männer häufig «die stärkere Position haben als Frauen» und dass diese oft den Eindruck haben, von ihren Ex-Frauen ausgebeutet zu werden:

«(...) Ich muss dann erklären, dass sie schon vorher für Frau und Kinder bezahlt haben. Aber das war dann nicht so sichtbar. Und nun ist es plötzlich der Betrag, der auf dem Papier steht. Männer haben bei einem Betrag von zum Beispiel 3500 Franken das Gefühl, dass die Frau dann in Saus und Braus lebt. Wenn dann erklärt wird, was alles

damit bezahlt werden muss, dann kommt schnell das Argument, dass diese ja arbeiten kann. Es ist irgendwo drin, dass die Männer von den Frauen ausgenommen werden. Falls es so ist – falls eine Benachteiligung da ist –, gibt es eine juristische Handhabe, das zu ändern. Aber oft wollen die Männer das nicht machen. Zum Teil wollen sie auch nicht wieder zum Gericht gehen und scheuen sich auch vor dem Konflikt.» (ID 10, Abs. 29)

Drei weitere Fachpersonen betonen, dass vor allem unterhaltspflichtige Männer, deren Ex-Partnerinnen aufgrund eines Mankos nach der Trennung oder Scheidung Sozialhilfe beziehen, häufig knapp an oder auch unter der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Armutsgrenze leben. Unterhaltspflichtige Personen können zum Beispiel aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen einen Einkommensverlust erleiden oder deutlich höhere Ausgaben haben, als im Scheidungsurteil angenommen wurde. Für diesen Fall bestehe laut einem Rechtsexperten die Möglichkeit, eine Senkung der Unterhaltsbeiträge respektive eine Abänderung des Scheidungsurteils zu beantragen. Er betont, dass seiner Erfahrung nach Abänderungen zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich relativ einfach zu erreichen seien bzw. dass für den umgekehrten Fall – die Beantragung einer Erhöhung von Unterhaltsbeiträgen von Seiten der betreuenden Person – die Chancen auf Erfolg deutlich schlechter seien (siehe oben den Abschnitt «Zu tief angesetzte Unterhaltsbeiträge»).

Nach Aussage dreier weiterer Fachpersonen verzichten jedoch nicht nur betreuende Personen, sondern auch Unterhaltspflichtige häufig auf die Beantragung einer Abänderung der im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge. Grund dafür sei, dass damit trotz guter Erfolgsaussichten hohe Hürden verbunden seien: Es müsse bewiesen werden, dass während einer gewissen Zeit in der Zukunft⁵⁰ geringere Verdienstmöglichkeiten bestehen würden (z. B. wegen des Konkurses der eigenen Firma) und dass dafür kein Eigenverschulden vorliege oder dass weitere Kinder dazugekommen seien und sich deshalb die Ausgaben erhöht hätten. Dies sei in der Regel mit grossem Aufwand und hohen Gerichtskosten verbunden – die Dynamiken, welche die betroffenen Väter häufig vermeiden wollen. Am ehesten werde der Unterhalt bei einer Wiederverheiratung des Vaters neu verhandelt. Ein weiterer Experte macht in seiner Beratungstätigkeit die Erfahrung, dass durch den Verzicht auf eine Senkung der Unterhaltsbeiträge «wahnsinnige Verschuldungssituationen» entstehen können.

Eine Abänderung der Beträge ist laut dreier Experten einfacher, wenn «dynamische Vereinbarungen» getroffen würden – die Beträge werden in diesem Fall in Abhängigkeit von der Entwicklung automatisch angepasst. Das Urteil enthalte dann zum Beispiel eine Klausel, dass bei 100 Franken mehr oder weniger Verdienst pro Monat 50 Franken mehr bzw. weniger Unterhalt bezahlt werden müsse. Solche Vereinbarungen werden nach Aussage der Experten

50 Eine rückwirkende Abänderung ist nicht möglich.

und Expertinnen jedoch selten getroffen, da sich dadurch die Komplexität der Regelungen deutlich erhöhe und klare Regelungen bevorzugt werden.

Abänderungen von Scheidungsurteilen bzw. Unterhaltsbeträgen würden gemäss einer Fachperson auch aus emotionalen Gründen selten beantragt. Als im Jahr 2014 die gemeinsame elterliche Sorge im Gesetz verankert worden sei, hätten Scheidungsurteile, die weniger als fünf Jahre zurückgelegen hätten, im Hinblick auf die gemeinsame elterliche Sorge rückwirkend aufgehoben oder neu beantragt werden können. Die Betroffenenorganisation, für die die Fachperson tätig ist, sei davon ausgegangen, dass es «massenhaft Anträge» geben werde, doch die Anzahl Fälle sei sehr gering geblieben. Sie führt dies darauf zurück, dass es nach einer Trennung einige Zeit brauche, bis sich die Familie stabilisiere, wieder (positiv) als Familie wahrgenommen werde und sich die Familienmitglieder mit der neuen Situation arrangiert hätten. Diese Zeit sei «ein Krampf» – sie sei mit viel emotionaler wie auch bürokratischer Arbeit sowie mit hohen Kosten verbunden. Wenn die betroffenen Personen diese Aufgaben einmal bewältigt hätten und einigermaßen mit der Situation leben könnten, seien sie nicht so rasch bereit, alles noch einmal auf sich zu nehmen, «Wunden aufzureissen» und erneuten Streit zu provozieren. Unterhaltspflichtige Väter würden sich nach einer gewissen Zeit häufig auch bewusst, dass der Unterhalt den Kindern diene – ihrer Verpflegung, Ausbildung usw. Sie arrangierten sich und erhöhten – wenn nötig und möglich – ihr Arbeitspensum.

Wie die oben erwähnten Expertinnen und Experten verweist auch Freivogel (2007: S. 13) darauf, dass der naheheliche Unterhalt zwar grundsätzlich herabgesetzt werden kann (ZGB, Art. 129 Abs. 1), damit aber hohe Hürden verbunden sind. Möglich ist eine Herabsetzung des Unterhalts nur dann, wenn sich «die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen seit der Scheidung erheblich und dauerhaft verschlechtert haben» (ebd), wobei an die Dauerhaftigkeit der Veränderung «erhöhte Anforderungen» gestellt werden, oder wenn sich «die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten erheblich und dauerhaft verbessert haben» (ebd). Eine solche Verbesserung besteht jedoch nur dann, wenn «die ursprüngliche Rente den gebührenden Unterhalt, einschliesslich eines angemessenen Betrags für den nahehelichen Vorsorgeaufbau, tatsächlich voll gedeckt hat» (ebd).

10.1.3 Fehlendes Anrecht oder Verzicht auf Sozialhilfe

Bei der Berechnung des Unterhalts muss der unterhaltspflichtigen Person (in der Regel dem Vater) das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen werden. Eine Fachperson aus dem Bereich Rechtsvertretung geht davon aus, dass dieses grundsätzlich über dem von der SKOS berechneten sozialen Exis-

tenzminimum liege⁵¹ und deshalb auch kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen könne. Das verfügbare Einkommen Unterhaltspflichtiger solle dementsprechend auch über der vom BFS definierten Armutsgrenze liegen. Vom BFS auf Anfrage vorgenommene Berechnungen auf Basis der SILC-Erhebung⁵² zeigen jedoch, dass vor allem unterhaltspflichtige Einpersonenhaushalte⁵³, bei denen es sich überwiegend um Männer handelt, tendenziell erhöhte Armutsquoten aufweisen.⁵⁴

Drei Experten weisen darauf hin, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum in gewissen Fällen auch tiefer sei als das Existenzminimum nach SKOS-Richtlinien (siehe auch Freivogel 2007: 17), weshalb die betroffenen Personen in eine Notsituation geraten könnten. Diese Situation könne zum Beispiel aufgrund ausstehender Steuern⁵⁵ oder hoher Wohnkosten eintreten. Die Wohnkosten könnten vor allem dann zu hoch sein, wenn ein Vater zumindest teilweise die Kinderbetreuung übernehme und deshalb eine grössere Wohnung benötige. Ein Experte erwähnt, dass dem Vater vor Gericht zwar etwas höhere Kosten als für Alleinstehende zugesprochen würden, aber nicht dieselben, die der Mutter gemäss SKOS-Richtlinien zustünden. Wenn die betreffenden Personen ihre Existenz nicht mehr sichern könnten, hätten sie in der Regel kein Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe, wie auch drei weitere Expertinnen und Experten feststellen. Grund dafür sei, dass der Sozialdienst bei der Prüfung, ob das vorhandene Einkommen unter dem «sozialen

51 Es kann nicht absolut festgestellt werden, welches Existenzminimum am höchsten ist. Der Grundbedarf ist beim betriebsrechtlichen Existenzminimum in der Regel höher als derjenige der Sozialhilfe, jedoch tiefer als derjenige der EL. Hinzu kommen jedoch Beträge, die von der jeweiligen Haushaltssituation, den jeweils anerkannten Ausgaben (z. B. für die maximal anrechenbare Miete) und möglichen Zusatzleistungen abhängig sind. Die Kantone verfügen ausserdem bei allen drei Armutsgrenzen über einen gewissen Handlungsspielraum in der Umsetzung (vgl. SKOS 2015: 3).

52 Datenquelle: BFS, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC, 2015. Version 19.6.2017.

53 «Personen mit Unterhaltspflichten» sind Personen, die in einem Haushalt leben, der freiwillig oder obligatorisch Alimente an eine oder mehrere andere Haushalte bezahlt (Quelle: BFS, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC, 2015. Version 19.6.2017).

54 Die vom BFS berechnete Armutsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Bevölkerung ist, deren verfügbares Einkommen unter der Armutsgrenze liegt. Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus dem Bruttohaushaltseinkommen (Primäreinkommen und Transferleistungen), von dem alle Transferausgaben – einschliesslich Steuern und bezahlte Alimente – abgezogen werden. Allfällige Vermögensbestände werden dabei nicht berücksichtigt (BFS 2017b, BFS o. J.). Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Fallzahlen in der SILC-Erhebung relativ tief sind, weshalb die Resultate mit Vorsicht interpretiert werden müssen.

55 Wobei gemäss einer Rechtsexpertin im Kanton Bern die Möglichkeit auf einen Steuererlass besteht, wenn die Steuern früher regelmässig bezahlt wurden.

Existenzminimum» liegt, dieses nicht um die geschuldeten Unterhaltsbeiträge reduziere⁵⁶ und somit von einem höheren Einkommen ausgehe, als tatsächlich verfügbar sei.

Unterhaltspflichtige können deshalb unter starken finanziellen Belastungen stehen, wie die nachfolgenden Zitate zeigen:

«Die Männer mit Unterhaltspflichten sparen sich alles – auch Steuern – am Maul ab (...) Wenn die Frau aufs Sozialamt muss, dann geht es (...) beiden schlecht und es ging ihnen wahrscheinlich vorher schon schlecht.» (ID 11, Abs. 82–83)

«Wenn Frauen ein Alimenteninkasso verlangen, stellen wir bei den Vätern ein sehr hohes Frustrpotenzial fest. Jeder Zweite ist verschuldet. Die Väter sehen keinen Ausweg mehr und keine Perspektiven. Hier ist das Frustrpotenzial sehr hoch. Wir haben nicht den Eindruck, dass diese Väter das leicht nehmen und schnell darüber hinwegkommen. Das sind Geschichten, die jahrelang andauern. (...) Allerdings gilt dies auch für die Frauen. Da gibt es Informationen, dass die Väter zum Teil leichtfertig nicht zahlen und teure Autos fahren. (...) Der Frust ist bei den Männern nach unseren Einschätzungen etwa gleich gross wie bei den Frauen, das heisst, der Leidensdruck besteht auf beiden Seiten.» (ID 3, Abs. 10, 18)

Eine schwierige finanzielle Situation nach einer Trennung oder Scheidung kann sich auch dadurch weiter verschärfen, dass zwar ein Anrecht auf Sozialhilfe besteht, die Betroffenen jedoch darauf verzichten. Vor allem Personen mit ausländischer Nationalität versuchen nach Aussage eines Experten einen Sozialhilfebezug zu vermeiden, da sie dadurch ihren Aufenthaltsstatus oder die Chance auf Einbürgerung verlieren könnten.

Andere Personen würden wegen des hohen Drucks und der strengen Auflagen der Sozialhilfe auf eine Unterstützung verzichten. Wie mehrere der befragten Expertinnen und Experten betonen, könne auch die befürchtete Stigmatisierung dazu führen, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werde. Sozialhilfebeziehende würden aufgrund der hohen Bedeutung, die der Erwerbstätigkeit zugeschrieben wird, noch immer als Randgruppe wahrgenommen respektive als Personen, die «gescheitert» seien. Dies gelte gemäss einem Anwalt vor allem in ländlichen Gemeinden, da dort in der Regel allen bekannt sei, wer Sozialhilfe beziehe. Ein weiterer Experte verweist ausserdem darauf, dass ein stigmatisierender Effekt der Sozialhilfeabhängigkeit vor allem in denjenigen Kantonen erwartet werde, in denen die Sozialhilfe eine Gemeindeaufgabe ist.

Wer aus den oben genannten Gründen auf Sozialhilfe verzichtet, lebe häufig deutlich unter dem Existenzminimum. Ein Sozialhilfeexperte stellt fest,

56 Vgl. Grundsatz F.3.1, SKOS-Richtlinien 2016: «Wenn unterstützte Personen Alimente-Verpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.»

dass sich viele Betroffene verschulden und/oder Verwahrlosungstendenzen aufweisen, die insbesondere für Kinder problematisch seien. Er meint dazu:

«Ja, da bin ich klar der Meinung, dass Geschiedene häufig Schulden haben. Bei den Frauen hängt es davon ab, dass sie sich rechtzeitig bei der Sozialhilfe melden. Der Spitzenreiter hat bei mir etwa 300 000 Schulden, vor allem Alimentenschulden. Das ist eine Spirale – die Leute kommen fast nicht aus dieser Verschuldungssituation raus.» (ID 03, Abs. 88–89)

10.2 Ursachen für gesundheitliche Belastungen

Die Ergebnisse der quantitativen Analysen zeigen, dass Geschiedene ihren Gesundheitszustand schlechter einschätzen und häufiger an chronischen Krankheiten leiden. Zudem ist das psychische Wohlbefinden vor allem bei Frauen schlechter als bei Verheirateten (Kapitel 7). Die Expertinnen und Experten wurden gefragt, wie sie diese Ergebnisse einschätzen und wie sie generell die gesundheitliche Situation getrennter und geschiedener Personen beurteilen.

Aus ihrer Praxiserfahrung bestätigen die Expertinnen und Experten, dass viele Geschiedene und Getrennte unter erhöhten psychosozialen Belastungen litten respektive mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert seien. Zwei befragte Sozialdienstmitarbeitende weisen darauf hin, dass diese Belastungen vor allem durch die prekäre finanzielle Situation bedingt seien und unabhängig vom Zivilstand beständen. Wie in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben, sehen einzelne Expertinnen und Experten neben dem finanziellen Druck jedoch weitere Ursachen für die gesundheitlichen Probleme vieler getrennter oder geschiedener Personen.

10.2.1 Krisenhafte Situation nach der Trennung

Für viele Betroffene stelle die Zeit der Trennung oder Scheidung gemäss Expertenaussagen eine grosse Krise dar. Häufig dauere diese ungefähr zwei Jahre, in einigen Fällen – vor allem, wenn Kinder involviert seien – aber auch deutlich länger, was mit einer zunehmenden Verschlechterung des Gesundheitszustands einhergehen könne.

Nach Erfahrung einer befragten Fachperson werde die Krise vor allem dadurch verursacht, dass «Träume vom Familienleben geplatzt» seien und sich Lebensperspektiven grundlegend ändern würden. Die Betroffenen würden den Halt verlieren und unter Zukunftsängsten, Unsicherheiten und einem Verlust des Selbstwertgefühls leiden. In einem Zustand emotionaler Instabilität müssten viele «elementare Lebensentscheidungen» getroffen und viele Lebensbereiche neu organisiert werden, zum Beispiel die Wohnsituation, die berufliche Karriere, die Kinderbetreuung, Steuern, Verträge, die Trennung von Konten und schulische Fragen von Kindern. Es gäbe dafür keine «Auszeit» – alles müsse weitergehen, teilweise müssten grundlegende Aufgaben, die bis-

her der Partner oder die Partnerin übernommen habe, neu erlernt werden (wie das Bezahlen von Rechnungen oder das Kochen). Hinzu kämen allenfalls «Kleinkriege» um Unterhaltszahlungen, Besuchsdaten, das Sorgerecht, Kosten für Trainingslager der Kinder und ähnliches – kurz: verschiedene Faktoren, die eine zusätzliche Belastung darstellen könnten.

Die Fachperson weist weiter darauf hin, dass Frauen, welche die Verantwortung für die Kinderbetreuung übernahmen, die Situation nach einer Trennung oder Scheidung häufig schlechter beurteilten und als grössere Krise erlebten als alleinlebende Männer. Sie fänden sich in einem Umfeld wieder, das von stärkeren Mängeln und Belastungen geprägt sei. Sie müssten das Arbeitspensum erhöhen und im Beruf neu Fuss fassen, während die Betreuungsarbeit dieselbe bleibe. Bei den Männern änderten sich zwar die Wohn- und Familiensituation, doch andere Rahmenbedingungen wie das berufliche Umfeld blieben in der Regel stabil. Ein Sozialhilfeexperte ergänzt, dass Männer deshalb unabhängiger und freier einer Erwerbstätigkeit oder anderen Aktivitäten nachgehen könnten als Frauen. Nach der Verarbeitung des Verlusts der Familie könnten sie der neuen Situation deshalb auch schneller etwas Positives abgewinnen.

Viele Betroffene leiden unter anderem aufgrund dieser Krisensituation an Depressionen und einer sinkenden Leistungsfähigkeit. Mehrere in der Sozialhilfe tätige Fachpersonen stellen fest, dass die betreffenden Personen deshalb nicht mehr (genügend) arbeiten können, um ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften zu können und aus diesem Grund Sozialhilfe beantragen müssen. Die Situation werde jedoch oftmals einfacher, wenn eine Trennungsvereinbarung vorliege und Klarheit in Bezug auf die Höhe der Unterhaltsleistungen geschaffen worden sei, was häufig nach etwa zwei Jahren der Fall sei.

10.2.2 Besondere Belastungen Alleinerziehender

Alleinerziehende Frauen sind nach Aussage mehrerer Expertinnen und Experten nach einer Scheidung deutlich stärker belastet als geschiedene Personen, die keine Verantwortung für Kinder übernehmen müssen (siehe oben).

Eine Expertin erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit alleinerziehender Frauen noch immer als Selbstverständlichkeit betrachtet und entsprechend kommentiert werde. Ein Burnout, das durch den familiären Kontext verursacht worden sei, werde gesellschaftlich kaum anerkannt. Die betroffenen Frauen wagten deshalb häufig nicht zuzugeben, dass sie müde und permanent überlastet seien, was die Situation zusätzlich verschärfen könne. Ein Mann, der sich trenne und sich – gelegentlich – um Kinder kümmere, werde hingegen viel positiver bewertet. Werde ein Mann mit Kindern gesehen, bekomme er zu hören «Super, der kümmert sich um die Kinder» (ID 08). Die Übernahme von Betreuungsaufgaben durch Männer werde als etwas Lobenswertes, etwas Spezielles betrachtet.

Hinzu kommen laut weiteren Expertenaussagen problematische gesellschaftliche Bilder Alleinerziehender, die nach wie vor aktiv sind und sich

ebenfalls negativ auf das Befinden der betreffenden Personen auswirken können. Zwar würden Geschiedene und Alleinerziehende heute anders wahrgenommen; auch seien deutliche Verbesserungen erkennbar: Während Geschiedene noch vor 50 oder 60 Jahren häufig stigmatisiert und ausgegrenzt worden seien, gehörten Scheidungen heute zur Normalität. Stigmatisierungen und Ausgrenzungen Geschiedener fänden kaum mehr statt. Zur positiven Entwicklung habe nach Ansicht der Expertinnen und Experten unter anderem die Tatsache beigetragen, dass die Schuldfrage, die vor allem geschiedene Männer betraf, kaum mehr thematisiert und zunehmend anerkannt werde, dass in der Regel beide Seiten für Probleme in der Beziehung verantwortlich seien. Mit der wachsenden Zahl der Einelternfamilien sei ausserdem ein verstärktes Bewusstsein entstanden, dass Zweielternfamilien nicht mehr die Regel seien und dass eine Familie durchaus auch anders funktionieren könne.

Dieses Bewusstsein sei jedoch nicht immer vorhanden. Eine befragte Expertin erwähnt, dass Einelternfamilien zum Beispiel in Schulen vielfach noch immer als «defizitäre Familie» wahrgenommen würden, obwohl diese ihrer Erfahrung nach teilweise besser «funktionieren» als Zweielternfamilien. Kinder Alleinerziehender würden in der Schule vielfach «schulbladiert» und beispielsweise bei pubertären Problemen anders behandelt als Kinder aus Zweielternfamilien, die dieselben Verhaltensmuster zeigten. Nach Erfahrung der Expertin würden Kinder Alleinerziehender deshalb häufiger als andere Kinder in Sonderbetreuungsstrukturen platziert.

Die gesundheitlichen Folgen der häufig 15 bis 20 Jahre dauernden starken, vor allem durch die Kinderbetreuung und die Erwerbsarbeit entstehenden Belastung Alleinerziehender zeigen sich laut einer befragten Fachperson oft erst später. Viele alleinerziehende Frauen hätten im Rentenalter massive Gesundheitsprobleme (Unterleibsbeschwerden, Herzprobleme usw.). Studien zu den Ursachen dieser Probleme gibt es gemäss Expertenaussage zwar keine, doch ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese Beschwerden stressbedingt sind. Ein weiterer Experte erwähnt, dass die Gesundheit zusätzlich belastet werde, wenn aufgrund knapper finanzieller Ressourcen auf Arzt- und Zahnarztbesuche sowie auf eine gesunde Ernährung verzichtet werde.

Dass Väter nach einer Trennung oder Scheidung die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen, sei zwar noch immer selten. In den letzten Jahren habe die Zahl der alleinerziehenden Männer laut einer befragten Expertin jedoch zugenommen. Ihre Erfahrung in der Beratung zeige, dass Männer grundsätzlich mit denselben Herausforderungen konfrontiert seien wie Frauen. Im Unterschied zu den Frauen müssten sie jedoch in der Regel nicht nach Möglichkeiten suchen, um den Beschäftigungsgrad erhöhen zu können. Vielmehr seien Männer meistens vollzeitbeschäftigt, merkten jedoch nach der Scheidung, dass die Kinderbetreuung nicht mit dem bisherigen Erwerbsspensum zu vereinbaren sei. Insbesondere in der Privatwirtschaft bzw. in verantwortungsvollen Positionen und traditionell männertypischen Berufen könne der Beschäftigungsgrad bisher häufig nicht reduziert werden.

10.2.3 Druck durch institutionelle Verfahren

Mehrere Expertinnen und Experten erwähnen den hohen Druck, den Behörden im Rahmen verschiedener Verfahren auf die Betroffenen ausüben können. Dieser könne sich (zusätzlich) auf die Gesundheit der scheidungswilligen Eheleute auswirken. Konkret zeige sich dies daran, wie Betroffene die Kindes- und Erwachsenenbehörden (KESB) oder die Sozialhilfe wahrnahmen.

Bei Scheidungen, in die Kinder involviert seien, werde nach Erfahrung einer Fachperson aus dem Bereich der Rechtsvertretung standardmässig ein Brief durch die oder den Scheidungsrichter:in an die KESB verschickt, um abzuklären, ob die Familie «bekannt sei». In der Regel werde zum Zeitpunkt der Scheidung nichts weiter unternommen, ausser wenn es sich um Fälle häuslicher Gewalt oder um Probleme mit dem Besuchsrecht handle. Die Fachperson betont jedoch, dass bei Alleinerziehenden häufiger als in Zweielternfamilien Gefährdungsmeldungen gemacht würden (bereits bei «normalem Stress mit Teenagern»). Zwei weitere Experten machen in ihrer Tätigkeit in der Beratung die Erfahrung, dass die Anzahl der Fälle von Besuchsrechtsverweigerungen in den letzten Jahren zugenommen habe, wobei die damit verbundenen Verfahren sehr langwierig und aufwändig sein könnten.

Die betroffenen Personen würden dabei an verschiedene Stellen verwiesen, die häufig keine Lösungen herbeiführen könnten. Die Möglichkeiten der KESB seien ausserdem begrenzt. Bei einer Verweigerung des im Scheidungsurteil festgelegten Besuchsrechts könnten sie eine Weisung erteilen und eine Busse aussprechen, danach seien die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Folge einer Besuchsrechtsverweigerung könne eine Entfremdung des betreffenden Elternteils (häufig des Vaters) von den eigenen Kindern sein, was nach Aussage eines Experten eine enorme psychische Belastung darstellen könne.

Im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht erwähnt eine Anwältin, dass die KESB auch unterstützend wirken könne, wenn die Anliegen einer Partei wiederholt nicht berücksichtigt würden. Sie könne dann einen Beistand dazu ermächtigen, Entscheide herbeizuführen, zum Beispiel bezüglich der Besuchsregelung an Wochenenden, Geburtstagen oder Weihnachten, die möglichst für beide Parteien stimmig seien.

Drei befragte Expertinnen und Experten weisen ausserdem darauf hin, dass im Rahmen des «Fordern und Förderns» und der verbreiteten «Sparübungen» im Sozialbereich der Druck in der Sozialhilfe deutlich zugenommen habe. In der Rechtsvertretung macht eine befragte Fachperson die Erfahrung, dass der Ermessensspielraum heute weniger genutzt werde als zu früheren Zeiten. Zwar hänge die jeweilige Praxis immer auch von der Organisationskultur und den einzelnen Personen in den Sozialdiensten ab, doch vielerorts werde gemäss einer weiteren Expertin «nach Büchlein abgerechnet» bzw. seien die Prozesse erheblich administrativer geworden. Alleinerziehende seien «früher separat abgerechnet» (ID 06) worden: Sie erhielten die Sozialhilfegelder und seien dann einige Monate «in Ruhe gelassen» (ID 08) worden. Heute stehe

die Überwachung der Sozialhilfebeziehenden respektive der Missbrauchsverdacht sowie der Druck in Bezug auf die Erwerbstätigkeit im Vordergrund. Dies bedeute für viele Betroffene zusätzlichen Stress. Viele Alleinerziehende verzichteten deshalb auf Sozialhilfe, wobei sich die finanzielle Belastung ebenfalls negativ auf den Gesundheitszustand auswirken könne.

10.2.4 Verlust des sozialen Netzes

Alleinlebende Personen (vor allem Männer) sind gemäss Expertenaussagen oftmals deshalb «psychisch angeschlagen», weil sie sozial isoliert sind. In der Beratung macht eine Fachperson die Erfahrung, dass Frauen in der Regel bereits während der Ehe ein unterstützendes soziales Umfeld hätten, während Männer häufig Mühe hätten, sich ein eigenes privates Netzwerk aufzubauen und dieses zu pflegen. Vielen Männern fehle nach Ansicht der Expertin die Fähigkeit, mit Kolleginnen und Kollegen über ihre Probleme zu sprechen. Häufig würden sie Eheprobleme verdrängen, weshalb eine Trennung in der grossen Mehrheit der Fälle von den Frauen ausgehe. Unter Umständen sind die Männer laut einer Expertin auch einfach «leidensfähiger» oder befürchten, dass sie durch eine Scheidung ihr Ansehen verlieren könnten.

Zusätzlich verstärkt werden könne die soziale Isolation nach einer Scheidung durch die Entfremdung von den Kindern und den Verlust der erweiterten Familie (zum Beispiel Grosseltern und andere Verwandte auf der Seite der früheren Partnerin oder des früheren Partners).

Ein Sozialhilfeexperte erwähnt, dass Frauen, die für die Kinder sorgen würden, auch Druck auf alleinlebende Väter ausüben könnten, indem sie das Besuchsrecht verweigerten oder dieses an die Zahlungsmoral des Vaters knüpften. Kinder würden teilweise aus Missgunst und Eifersucht gegen den Ex-Partner ausgespielt, was sich auch negativ auf die Kinder auswirke.

Eine weitere Expertin hat die Erfahrung gemacht, dass in Fällen, in denen eine alternierende Obhut für die Kinder vereinbart worden sei, Frauen damit gedroht hätten, aus dem Ort wegzuziehen, wenn bestimmte Bedingungen, zum Beispiel höhere Unterhaltszahlungen, nicht erfüllt würden.

Eine Distanzierung von den Kindern könne auch von den Männern ausgehen: Eine Rechtsexpertin weist darauf hin, dass sich viele Väter nach der Scheidung zu wenig um die Kinder kümmern und ihr Besuchsrecht und ihre Betreuungspflichten nicht wahrnehmen. Oft fänden Väter das gemeinsame Sorgerecht zwar «super» – vor allem, dass sie mitentscheiden könnten. Im Alltag – wenn es um die konkrete Betreuung gehe – sehe es dann ihrer Erfahrung nach oft anders aus.

10.3 Zusammenfassung

Expertinnen und Experten bestätigen in den Interviews aufgrund ihrer Berufspraxis, dass getrennte und geschiedene Personen oftmals mit spezifischen finanziellen und gesundheitlichen Belastungen konfrontiert sind. Finanzielle

Belastungen, die bereits während der Partnerschaft oder Ehe bestanden hätten, würden nach der Trennung oder Scheidung verstärkt, vor allem dann, wenn die Betroffenen bereits weitere Belastungen wie Suchtprobleme oder Erkrankungen erleiden würden. Kämen finanzielle und gesundheitliche Belastungen zusammen, könnten sie die Erwerbchancen nach der Scheidung vermindern.

Vor allem Frauen mit Kindern, die während der Ehe oder Partnerschaft in einem traditionellen Ernährer- oder Zuverdiener:innenmodell lebten, gelinge der Wiedereinstieg ins Berufsleben respektive die Erzielung eines existenzsichernden Einkommens oftmals nicht. Frauen fehle es dabei häufig an adäquaten Aus- und/oder Weiterbildungen, an Berufserfahrungen und an Möglichkeiten der Weiterbildung. Gemäss Expertenaussagen mangelt es ihnen in vielen Fällen an ausreichend hohen Unterhaltszahlungen, an bezahlbarer externer Kinderbetreuung, Familienangehörigen, die einen Teil der Betreuung übernehmen können oder an der Möglichkeit oder am Willen, die alternierende bzw. geteilte Obhut zu realisieren.

Geschiedene Frauen mit Kindern seien daher häufig auf (ergänzende) Sozialhilfe angewiesen, wobei sich die finanzielle Situation vor allem auch dann (zusätzlich) verschlechtere, wenn unterhaltspflichtige Männer ihrer finanziellen Verantwortung nicht nachkämen. Auch für unterhaltspflichtige Männer gestalte sich die finanzielle Situation oftmals schwierig. Wenn das Haushaltseinkommen bereits während der Partnerschaft oder Ehe niedrig gewesen sei und die Frau nach der Trennung oder Scheidung Sozialhilfe beziehe, könne das betriebsrechtliche Existenzminimum des Mannes in gewissen Fällen tiefer als das Existenzminimum nach SKOS-Richtlinien liegen. Die betreffenden Männer haben gemäss den befragten Expertinnen und Experten in der Regel jedoch kein Anrecht auf Sozialhilfe, da bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt werden und das Einkommen somit höher bewertet wird, als es tatsächlich ist.

Wenn unterhaltspflichtige Personen aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen einen Einkommensverlust erlitten oder deutlich höhere Ausgaben hätten, als im Scheidungsurteil angenommen worden sei, verzichteten sie häufig auf die Möglichkeit, die Senkung der Unterhaltsbeiträge zu beantragen. Auch wenn ein Anspruch auf die Unterstützung durch Sozialhilfe bestehe, werde darauf teilweise verzichtet. Dies habe zur Folge, dass sich viele Betroffene verschuldeten.

Die befragten Expertinnen und Experten bestätigten weiter, dass viele geschiedene und getrennte Personen mit gesundheitlichen – vor allem psychosozialen – Belastungen konfrontiert seien. Als Ursachen hierfür sehen sie unter anderem die bei vielen Betroffenen durch die Trennung oder Scheidung verursachte psychische Krise und – vor allem bei Alleinerziehenden – verschiedene weitere Belastungen oder Überlastungen. Auch ein hoher Druck durch institutionelle Verfahren, etwa durch die KESB oder die Sozialhilfe, könne sich negativ auf die Gesundheit auswirken, auch wenn diese Institutionen auch unterstützen könnten. Vor allem bei alleinlebenden Männern wird

beobachtet, dass ein Verlust des sozialen Netzes, die Entfremdung von Kindern und Druck durch Ex-Ehepartnerinnen oder -partner zu gesundheitlichen Belastungen führen könnten.

11 Einschätzungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen

Während in Kapitel 10 die Hauptursachen für die finanziellen und gesundheitlichen Schwierigkeiten, mit denen viele Getrennte oder Geschiedene konfrontiert sind, thematisiert worden sind, fokussiert dieses Kapitel auf die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die sich auf die Risiken und Scheidungsverläufe auswirken können. Dabei interessieren die Veränderungen der letzten Zeit, die sich aus Sicht der Expertinnen und Experten positiv oder negativ auf die Situation geschiedener Personen ausgewirkt haben.

11.1 Veränderungen im Hinblick auf die Rollenteilung

Wie oben erwähnt, leisten Frauen weiterhin den grössten Teil der Betreuungs- und Hausarbeit, während Männer den grössten Teil ihrer Zeit in die bezahlte Erwerbsarbeit investieren. In Bezug auf die Rollenteilung seien laut Aussage verschiedener Rechtsexpertinnen und -experten jedoch auch Veränderungen zu beobachten. Im Vergleich zu früheren Generationen blieben vor allem gut ausgebildete Frauen nach der Geburt von Kindern heute vermehrt erwerbstätig, während Männer insgesamt mehr Verantwortung für die Kinderbetreuung übernahmen. Teilweise brächten auch Arbeitgebende mehr Verständnis dafür auf, wobei dies, wie in Kapitel 10.1 erläutert, in traditionell männertypischen Berufen bzw. Berufen mit hohem Einkommen seltener der Fall sei. Gemäss einer Fachperson aus dem Bereich Rechtsprechung erhöht sich die Chance eines Vaters, dass ihm ein Teil der Betreuung bzw. Obhut zugesprochen wird, wenn er schon während der Ehe mindestens 50 Prozent der Kinderbetreuung übernommen hat. Wenn er sich zuvor jedoch nicht oder nur sehr wenig für die Kinderbetreuung engagiert habe, wirke ein plötzliches Engagement nach der Scheidung wenig glaubwürdig. Ein weiterer Experte bestätigt diese Aussage und merkt an, dass es wenig glaubwürdig sei, wenn ein Mann erst nach der Scheidung einen grösseren Anteil der Kinderbetreuung übernehmen und beispielsweise statt 100 Prozent nur noch 50 Prozent arbeiten wolle, während die Frau plötzlich auch arbeiten solle. Dies könne seiner Ansicht nach dahingehend interpretiert werden, dass dieser Mann sich um Unterhaltszahlungen foutieren wolle. Problematisch sei dies auch in Fällen, in denen die Frau Sozialhilfe beziehen müsse und ihm nur das betreuungsrechtliche Existenzminimum bleibe, da er in diesem Fall wenig Anreiz habe, mehr zu arbeiten.

Der Entscheid bezüglich der Betreuungsregelung hänge jedoch auch von den urteilenden Richterinnen und Richtern ab. Zwei Fachpersonen haben in ihrer Tätigkeit in der Beratung die Erfahrung gemacht, dass auch diejenigen

Männer, die während der Ehe einen grösseren Teil der Kinderbetreuung übernommen hätten, mehrheitlich weiterhin lediglich ein Besuchsrecht erhielten bzw. «zum Zahlvater degradiert» würden, wie dies ein Experte ausdrückt.

Vor allem Richterinnen würden gemäss der Erfahrung dreier weiterer Fachpersonen jedoch häufig mehr Verständnis für veränderte Rollenbilder aufbringen und seien sich in höherem Masse bewusst, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer Verantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen sollten.

Grundsätzlich verändern sich die Rollenbilder und die Arbeitsteilung in der Familie gemäss den befragten Fachpersonen jedoch nur langsam und in kleinen Schritten. Ein Experte erwähnt, dass unsere Gesellschaft immer noch auf traditionelle Rollen fixiert sei. Auch zwei weitere Fachpersonen weisen darauf hin, dass sich heute zwar viele Menschen aufgeklärt und emanzipiert zeigten, dass aber nicht nur bei der Berufswahl, sondern auch bei der Heirat und der Familiengründung noch immer alte Muster aktiviert würden. Laut einer Expertin tragen auch die eher konservativen Tendenzen in der Politik dazu bei, dass das traditionelle Familienbild wieder «stärker zementiert» (ID 08) wird.

Die Heirat und die Ehe würden heutzutage ausserdem wieder zunehmend «romantisiert», wie ein weiterer Experte anmerkt. Dadurch werde das Scheitern der Ehe begünstigt: Viele Menschen seien sich nicht bewusst, dass eine Beziehung mit Konflikten und Spannungen einhergehe und diese auf «vernünftige» Art und Weise gelöst werden könnten.

11.2 Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Wie nachfolgend gezeigt wird, konnten für Geschiedene in finanziell schwierigen Situationen bei den Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen in den letzten Jahren punktuell rechtliche Verbesserungen erreicht werden (unter anderem in Bezug auf Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sowie das Splitting bei der AHV). Weitere Verbesserungen sind im Scheidungsrecht⁵⁷ zu verzeichnen.

11.2.1 Vorsorgeausgleich

Der Vorsorgeausgleich, der im Jahr 2000 im Rahmen der Revision des Scheidungsrechts eingeführt und 2017 neu geregelt wurde, sieht bei einer Scheidung die hälftige Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge vor, die während der Ehezeit angespart wurden (seit 2017 auch für Personen, die bereits eine Invaliden- oder Altersrente der zweiten Säule beziehen). Gemäss einem Rechtsexperten und einer Vertreterin einer Betroffenenorganisation könne der Vorsorgeausgleich als wichtige Errungenschaft des Scheidungsrechts betrachtet werden. Die Altersarmut bzw. die Langzeitfolgen wegen einer fehlenden

57 Vgl. zu den Rahmenbedingungen von Scheidungen, Kapitel 3.

Erwerbstätigkeit, weil die Kinderbetreuung übernommen worden sei, könnten dadurch zumindest abgefedert werden.

Eine Expertin erwähnt jedoch, dass der Vorsorgeausgleich nicht immer umgesetzt werde und es in dieser Hinsicht verschiedene «blinde Flecken» gäbe. Das Thema der Vorsorge sollte deshalb noch viel stärker im Fokus der Diskussion stehen.

Eine weitere Rechtsexpertin weist darauf hin, dass der Vorsorgeausgleich zwar eine Verbesserung im Hinblick auf die Pensionierung bedeute, jedoch nicht dazu beitrage, die schwierige finanzielle Situation, die meist bereits vorher besteht, zu erleichtern.

11.2.2 Gemeinsames Sorgerecht und neues Kindesunterhaltsrecht

Seit 2014 gilt das gemeinsame Sorgerecht als Normalfall. Das gemeinsame Sorgerecht bedeutet in erster Linie, dass Eltern wichtige Entscheidungen im Leben ihrer Kinder gemeinsam fällen. Eine Expertin macht in ihrer Beratungstätigkeit die Erfahrung, dass man damit «Druck wegnimmt» (ID 03). Man «muss nicht mehr diskutieren» (ID 03) bzw. es sei von vornherein klar, dass Entscheide in wichtigen Lebensbereichen der Kinder – wie der Erziehung, der Ausbildung oder der Gesundheit – gemeinsam gefällt würden. Eine Rechtsexpertin stellt ausserdem fest, dass damit auch eine Abänderung des Betreuungsmodells und des Unterhalts einfacher geworden sei – zum Beispiel dann, wenn ein Kind in der Pubertät zum Vater ziehen möchte.

Das gemeinsame Sorgerecht bedeute aber nicht, dass auch die Betreuung von Kindern im Alltag (das heisst die Obhut) geteilt werde. Eine Expertin erwähnt, dass es bei Eltern jedoch das Bewusstsein fördere, dass sie ein Leben lang Eltern blieben – in welcher Art auch immer. Ex-Paare suchen gemäss ihrer Erfahrung heute deshalb vermehrt nach solidarischen Lösungen. Die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts habe «eine merkliche Wandlung im Kopf» ausgelöst und werde in der Praxis auch umgesetzt.

Eine Fachperson aus dem Bereich Rechtsvertretung erwähnt, dass ein gemeinsames Sorgerecht zwar nicht gleichbedeutend mit geteilter Obhut sei. Teilweise werde ihrer Erfahrung nach heute jedoch stärker darauf hingearbeitet und eine «Realbetreuung» der Väter gefordert. Die Expertin beobachtet dies vor allem in den Kantonen der Romandie. Hier würden ihrer Aussage nach beide Elternteile stärker als in der Deutschschweiz dazu angehalten, während den Schulferien der Kinder mindestens die Hälfte der Betreuung zu übernehmen und nicht nur «die klassischen drei, vier Wochen pro Jahr» (ID 06).

Gemäss zwei Fachpersonen, die im Bereich der Interessenvertretung bzw. Beratung Betroffener tätig sind, ist das gemeinsame Sorgerecht jedoch teilweise vom Bundesgericht wieder torpediert worden, indem Vätern das Sorgerecht dann doch nicht zugesprochen worden ist. Eine weitere Expertin weist darauf hin, dass bei solchen Bundesgerichtsentscheiden über die gemeinsame elterliche Sorge klar das Kindeswohl im Vordergrund stehe.

11.2.3 Neues Kindesunterhaltsrecht

Das neue Kindesunterhaltsrecht berücksichtigt bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für Kinder den sogenannten Betreuungsunterhalt – gemeint sind damit die Kosten für die Kinderbetreuung durch einen Elternteil. Er umfasst die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, für die er aufgrund der Betreuung nicht selbst aufkommen kann. Damit wurde ein Teil des nahehelichen Unterhalts in den Kindesunterhalt verschoben (vgl. auch Kapitel 3.1).

Die neue Unterhaltsregelung wird von einer befragten Rechtsexpertin unter anderem deshalb als vorteilhaft bzw. als «psychologisch geschickt» (ID 06) betrachtet, weil Männer gemäss ihrer Erfahrung eher bereit seien, für ihre Kinder als für ihre Ex-Ehefrauen zu bezahlen. Zwei andere Fachpersonen weisen darauf hin, dass bei Einelfamilien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, das Kind ausserdem neu als eigenes Sozialhilfesubjekt anerkannt werde. Damit entfalle für die Mutter die Rückzahlungspflicht. Ein Rechtsexperte geht jedoch davon aus, dass ein Teil der Frauen durch das neue Kindesunterhaltsrecht benachteiligt werde, da die Ehegattenalimente nun rechtlich nach dem Betreuungsunterhalt für Kinder kämen. Wenn der Mann mit einer anderen Frau erneut Kinder habe, gingen deshalb diese Kinder vor.

Eine andere Fachperson betont hingegen, dass zum Zeitpunkt des Interviews (2017) noch nicht beurteilt werden könne, wie das neue Unterhaltsrecht umgesetzt werde. Das Gesetz sei «unklar» und biete einen «riesigen Interpretationsspielraum». Die Gerichte seien in Bezug auf die Umsetzung des neuen Rechts bisher sehr zurückhaltend bzw. es herrsche «grosse Ratlosigkeit» (ID 02), wie man das Gesetz interpretieren solle. Bis es die ersten Fälle geben werde, in denen kein Konsens gefunden werden könne und die ersten Bundesgerichtsentscheide gefällt würden, sei deshalb noch «alles in der Schwebe» (ID 02). Seither liegen einige Bundesgerichtsentscheide vor (Schaub & Hochl 2021)⁵⁸, in denen der Grundsatz der Eigenverantwortung ausgeweitet wurde, wonach jeder Ehegatte nach der Scheidung wirtschaftlich eigenständig sein soll. Geändert wurde zudem die Festlegung der «lebensprägenden Ehe».⁵⁹ Zudem wurde die 10/16-Regel durch ein Schulstufenmodell ersetzt.⁶⁰ Laut drei weiteren Expertinnen und Experten, die in der Beratung Betroffener tätig sind, handhabt aktuell jedes Gericht diese Regelungen auf kantonaler Ebene nach

58 Die Publikation bezieht sich auf die Bundesgerichtsentscheide BGer 5A_907/2018, 5A_311/2019, 5A_891/2018, 5A_104/2018, 5A_800/2019, vgl. auch den Artikel von Kathrin Alder in der NZZ (12.3.2021): «Sicherer Hafen? Die Ehe ist für Frauen keine Lebensversicherung mehr».

59 Eine solche liegt vor, wenn ein Ehegatte/eine Ehegattin die berufliche Tätigkeit aufgrund der Haushaltstätigkeit und der Kinderbetreuung aufgegeben hat und deshalb in der beruflichen Weiterentwicklung nicht mehr an die früheren Erfahrungen anknüpfen kann, während sich der Ehegatte/die Ehegattin auf seine/ihre berufliche Tätigkeit konzentrieren konnte.

60 Die 10/16-Regel besagt, dass ab dem zehnten Altersjahr des jüngsten Kindes eine 50-prozentige Erwerbstätigkeit und ab dem 16. Altersjahr eine 100-prozentige Erwerbstätigkeit zumutbar sei (vgl. auch Kapitel 11.3).

eigenem Gutdünken. Dies führe dazu, dass beträchtliche Unterschiede bei der Festsetzung des Betreuungsunterhalts festgestellt werden könnten. In diesem Zusammenhang erwähnt eine in der Rechtsetzung tätige Fachperson, dass sich die einzelnen Regionalgerichte intern absprächen, wie sie das Gesetz in der Praxis umsetzen würden.⁶¹ Inzwischen haben einige gerichtliche Entscheidungen etwas mehr Klarheit gebracht.⁶²

Dasselbe gelte für die Bestimmung zur alternierenden Obhut (paritätische Betreuung des Kindes) bei gemeinsamer elterlicher Sorge, die im Rahmen des neuen Kindesunterhaltsrechts eingefügt wurde. Nach dieser Bestimmung muss eine Prüfung auf Verlangen eines Elternteils oder des Kindes vorgenommen werden. Eine Expertin mit Erfahrung in der Beratung weist darauf hin, dass damit vor allem für diejenigen Paare der Weg geebnet worden sei, die sich einig seien, nicht aber für Paare, bei denen es grössere Konflikte gebe. Sie erwähnt einen Fall, in dem die Elternteile die Kinder während der Ehe zu gleichen Anteilen betreut hätten. Nach der Scheidung drohe die Frau nun, vom Ort wegzuziehen, wenn der Ex-Mann bei Fragen, in denen sie sich uneinig sind, nicht einlenke (vgl. Kapitel 10.2) – nach Ansicht der Expertin ein klarer Fall von Erpressung. Für den Mann sei dies «brutal» – er habe «immer ein Messer im Rücken». Er könne zwar vor Gericht die Obhut beantragen, doch bestehe weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses für die Mutter entscheide. Die Expertin räumt jedoch ein, dass Richterinnen und Richter heute nicht mehr pauschal davon ausgingen, dass nur Frauen Kinder betreuen könnten. Die Chancen, einen Anteil der Betreuung übernehmen zu können, seien für den Mann heute grösser.

Wie oben erwähnt, stellt die alternierende Obhut heute aus verschiedenen weiteren Gründen noch die Ausnahme dar. Dies kann gemäss Expertenaussagen daran liegen, dass die Wohnsitze der Ex-Ehepartner zu weit auseinander

61 Das erste Bundesgerichtsurteil wurde nach der Durchführung der Experteninterviews am 17.5.2018 gefällt (A_454/2017). Gemäss Medienmitteilung entschied das Bundesgericht in einem Fall aus dem Kanton Genf, dass zur Bemessung des Betreuungsunterhalts die sogenannte Lebenshaltungskosten-Methode sowie eine Orientierung am familienrechtlichen Existenzminimum die adäquateste Lösung darstellt. Der Betreuungsunterhalt umfasst demgemäss die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, für die sie aufgrund der Betreuung selbst nicht aufkommen kann.

Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Unterhalt ist die Zeit, in der der betreuende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte (die Betreuung während der freien Zeit wird nicht berücksichtigt). Letztlich ist es jedoch Sache der Richterin oder des Richters, den Betreuungsunterhalt im konkreten Einzelfall festzulegen bzw. «über die Form und den Umfang der für das Wohl des Kindes erforderlichen Betreuung zu entscheiden». Das Bundesgerichtsurteil macht keine Aussagen zu Kriterien, nach denen darüber entschieden wird, ob eine Drittbetreuung ermöglicht werden soll oder vorzuziehen ist (Bundesgericht, 2018: 1–2).

62 Vgl. etwa Alder, Kathrin in der NZZ (18. Mai 2018: 13): «Bundesgericht: Nur die Lebenshaltungskosten zählen».

derliegen, die Arbeitszeiten beider Elternteile nicht flexibel genug sind, eine Reduktion des Beschäftigungsgrads des Mannes nicht möglich oder nicht erwünscht ist oder weil Frauen nicht bereit sind, Verantwortung abzugeben.

11.3 Zunehmende Bedeutung des Clean-break-Prinzips

Verbunden mit den Änderungen im Scheidungsrecht respektive den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen gilt heute verstärkt das Prinzip, dass die Ehegatten nach der Scheidung in finanzieller Hinsicht für sich selbst aufkommen sollen (Clean-break-Prinzip). Vor allem geschiedene Mütter sind gehalten, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen oder ihr Beschäftigungspensum zu erhöhen. Von der Rechtsprechung werden sie dementsprechend in verstärktem Mass auf ihre Eigenversorgungskapazität verwiesen.

Zu dieser Entwicklung befragt, weist eine Expertin jedoch darauf hin, dass nach Bundesrecht 2018 nach wie vor die sogenannte 10/16-Regel gegolten habe, um den Unterhalt für den betreuenden Elternteil zu bestimmen. Demnach werde der betreuenden Person eine Teilzeitarbeit von 50 Prozent zugemutet, wenn das jüngste Kind zehn Jahre alt sei. Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres sei eine Vollzeitstelle zumutbar. Wenn die betreuende Person (meistens die Frau) nicht arbeiten wolle, werde ein fiktives Einkommen bestimmt und der Unterhalt um den Betrag, den sie erwirtschaften könnte, reduziert.

Ein weiterer Experte bezeichnet die 10/16-Regel auch als «nacheheliche Solidarität», welche die traditionelle Rollenteilung bzw. die finanzielle Abhängigkeit der Frau vom Mann nach der Scheidung «zementiert» (ID 02). Die 10/16-Regel galt 2018 zwar tatsächlich weiterhin in vielen Kantonen. Sie sei nach Aussage dreier Expertinnen und Experten jedoch brüchig geworden. In gewissen Kantonen der Ost- und Innerschweiz würden die Kantonsgerichte heute verlangen, dass der Beschäftigungsgrad früher erhöht werde. Mit einem neuen Bundesgerichtsentscheid von 2018 wurde die 10/16-Regel durch ein Schulstufenmodell ersetzt. Danach wird erwartet, dass nach der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes einer Erwerbstätigkeit mit einem 50-Prozent-Pensum, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe mit einem 80-Prozent-Pensum und ab Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (ab 16 Jahren) mit einem 100-Prozent Pensum nachgegangen wird (Schaub & Hochl 2021).

Eine Vertreterin aus dem Bereich Rechtsprechung stellt fest, dass heute viele betreuende Elternteile bereits früher wieder arbeiteten. Wenn sie Sozialhilfe bezögen, seien sie bestrebt, finanziell unabhängig zu werden. Kinder könnten dabei nach Erfahrung einer weiteren Expertin ein «Motivator» bzw. ein Anreiz sein, es aus eigener Kraft zu schaffen. Umgekehrt erfülle dieses Streben nach Unabhängigkeit auch eine Vorbildfunktion für die Kinder. Bei alleinlebenden, geschiedenen Männern fehle dieser Anreiz teilweise – sie «igeln sich ein» (ID 08), sähen den Grund nicht, weshalb sie sich anstrengen sollten.

Auch bei der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung werden laut einer Rechtsexpertin betreuende Elternteile heute vermehrt dazu angehalten, sich dem Berufsleben zu stellen – selbst dann, wenn die Kinder noch klein sind. Ein weiterer Rechtsexperte weist darauf hin, dass sozialhilfebeziehende Alleinerziehende gemäss SKOS-Richtlinien neu spätestens dann eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen, wenn das jüngste Kind ein Jahr alt ist (und nicht mehr, wie zuvor, ab dem dritten Altersjahr), wobei die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder übernommen würden. Der Beschäftigungsgrad sei dabei nicht geregelt. Diese Regelung könne vor allem für Mütter, die früher nicht erwerbstätig waren, problematisch bzw. schwer umsetzbar sein.

11.4 Veränderungen im Sozialstaat

Verschiedene Expertinnen und Experten verweisen auf den zunehmenden Spardruck im Sozialstaat, der zu Leistungskürzungen und/oder einem restriktiveren Zugang zu bestimmten Leistungen führe. Nachfolgend wird erläutert, von welchen Entwicklungen getrennte oder geschiedene Personen nach Einschätzung der Befragten besonders betroffen sind.

11.4.1 Sozialhilfe

Der finanzielle Druck auf Sozialhilfebeziehende habe sich in den letzten Jahren verstärkt (vgl. Kapitel 10.2): Aufgrund der Leistungskürzungen kommen viele Betroffene laut Aussage eines Rechtsexperten heute «kaum mehr über die Runden» (ID 13). Der Spardruck in der Sozialhilfe habe weitere negative Folgen für die Betroffenen. So müssten sie «permanent Rechenschaft ablegen» (unter anderem in Bezug auf allfällige Einnahmen), was für viele sehr unangenehm sei.

Weiter stünden sie in einigen Kantonen unter Druck, die Sozialhilfegelder nach der Ablösung wieder zurückzahlen zu müssen. Gemäss einem weiteren Rechtsexperten gibt es aufgrund der Finanzknappheit immer mehr Kantone, die eine Rückzahlung verlangen.

Eine in der Beratung ausserhalb der Sozialhilfe tätige Fachperson meint, dass die Beratung durch die Sozialhilfe auf einem Vertrauensverhältnis zwischen den Sozialarbeitenden und der Klientel beruhen sollte, da ein solches Verhältnis oft entscheidend für eine Ablösung von der Sozialhilfe sei. In vielen Fällen könne dies jedoch nicht (mehr) ausreichend garantiert werden. Vor allem in grösseren Gemeinden seien die Fallbelastung und der Zeitdruck sehr hoch, weshalb häufig nicht der Mensch, sondern «der Fall» im Zentrum stehe. Aufgrund der hohen Fluktuation in den Sozialdiensten fehle vielfach auch die Stabilität zu den Betreuungspersonen. Eine stabile, vertrauensvolle Beziehung sei für die Betroffenen allerdings zentral.

11.4.2 Leistungen der IV

Ein Rechtsexperte verweist auf die sich verschlechternden Bedingungen bei der IV, von denen Geschiedene in besonderem Mass betroffen sind. Einerseits habe sich das Armutsrisiko von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern erhöht⁶³, was er als Indiz dafür sieht, «dass bei den IV-Renten etwas passiert ist» (ID 05). Andererseits habe ein Teil der Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der restriktiveren Praxis keinen Zugang mehr zur IV. Dies stellt auch eine weitere, in der Sozialhilfe tätige Fachperson fest.

Ein weiterer Rechtsexperte macht ebenfalls auf die restriktivere Praxis der IV aufmerksam und erwähnt, dass dabei auch IV-Gutachter:innen ein Problem darstellen können. Teilweise würden Gutachterteams aus dem Ausland beauftragt, die nicht mehr unabhängig seien, da sie an Folgeaufträgen interessiert seien und die IV eine restriktive Beurteilung präferiere. Nach Angabe des Experten schütze auch das Bundesgericht diese Praxis.

11.4.3 Unterstützung für Aus- und Weiterbildungen

Bei der Finanzierung von Aus- oder Weiterbildungen, die häufig zentral sind, um Geschiedene im Hinblick auf ihre finanzielle Unabhängigkeit bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, wird laut Expertenaussagen ebenfalls zunehmend gespart. Für Erwachsene über 40 Jahren seien die Möglichkeiten dazu äusserst beschränkt, insbesondere dann, wenn sie Sozialhilfe beziehen – die Sozialhilfe finanziere kaum Bildungsmassnahmen. Eine Expertin sieht darin eine verheerende Entwicklung, da lebenslange (Weiter-) Bildung in unserer Gesellschaft unter anderem aufgrund der technischen Entwicklungen zentral sei – gerade auch in KV-Berufen und im Detailhandel und damit in Bereichen, in der ihrer Erfahrung nach viele Alleinerziehende arbeiten.

11.5 Zusammenfassung

Als positiv in Bezug auf die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die sich auf die Risiken und Scheidungsverläufe auswirken können, bewerten einzelne Fachpersonen die sich langsam verändernden Rollenbilder. Vor allem gut ausgebildete Frauen blieben heute nach der Geburt von Kindern vermehrt erwerbstätig, während Männer mehr Verantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen und Arbeitgebende zumindest teilweise mehr Verständnis dafür aufbringen. Allerdings hielten sich traditionelle Rollenbilder hartnäckig und die Veränderungen gingen nur langsam voran.

Auf rechtlicher Ebene seien ebenfalls Verbesserungen zu verzeichnen, die dazu beitragen, die finanzielle Situation Geschiedener zu verbessern. So seien beispielsweise Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sowie das Splitting

63 Laut Aussage des Experten stieg dieses bei 20- bis 64-jährigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern zwischen 2005 und 2013 von 19 Prozent auf 33 Prozent.

bei der AHV eingeführt worden. In Einelternfamilien, die auf Sozialhilfe angewiesen seien, werde das Kind neu als eigenes Sozialhilfesubjekt anerkannt, wodurch für den betreuenden Elternteil die Rückzahlungspflicht entfalle. Im Scheidungsrecht seien der Vorsorgeausgleich, das gemeinsame Sorgerecht und das neue Kindesunterhaltsrecht eingeführt worden. Das gemeinsame Sorgerecht vereinfacht gemäss Expertenaussagen eine Änderung des Betreuungsmodells, während das neue Kindesunterhaltsrecht bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind die Kosten für die Kinderbetreuung durch einen Elternteil berücksichtigt und Bestimmungen zur alternierenden Obhut enthält.

Als problematisch erachten einzelne der befragten Fachpersonen, dass eine unrealistische Romantisierung der Ehe dazu führe, dass Ehen scheiterten. Ausserdem zeigten die Gerichte ihrer Ansicht nach zum Teil noch zu wenig Verständnis für veränderte Rollenbilder: Männern werde teilweise auch dann, wenn sie während der Ehe einen grösseren Teil der Kinderbetreuung übernommen hätten, lediglich ein Besuchsrecht zugesprochen. Der Vorsorgeausgleich werde zudem nicht immer umgesetzt, und in Bezug auf das neue Unterhaltsrecht und die darauf basierenden Festsetzung des Betreuungsunterhalts bestünden aufgrund des grossen Interpretationsspielraums noch Unklarheiten bzw. grosse kantonale Unterschiede. Das sogenannte Clean-break-Prinzip, erhielt in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung. Es könne aber vor allem für Mütter, die vor der Scheidung nicht erwerbstätig gewesen seien, problematisch bzw. schwer umsetzbar sein.

Die geteilte Obhut sei häufig deshalb nicht umsetzbar, weil die Wohnsitze der Ex-Partner zu weit auseinanderlägen, die Arbeitszeiten der Eltern nicht flexibel genug seien, der Mann das Arbeitspensum nicht reduzieren könne oder wolle oder Frauen nicht bereit seien, Verantwortung abzugeben.

Schliesslich sehen sich Geschiedene oder Getrennte, die auf Unterstützung durch den Sozialstaat angewiesen sind, gemäss Expertenaussagen mit einem zunehmenden Spardruck konfrontiert – etwa in der Sozialhilfe, bei der IV oder in Bezug auf eine Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen. Entsprechende Leistungskürzungen können die finanzielle Situation zusätzlich verschärfen respektive die Möglichkeit, wieder im Berufsleben Fuss zu fassen und ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, weiter einschränken.

12 Empfehlungen der Expertinnen und Experten

Nachfolgend wird auf die Empfehlungen eingegangen, welche die befragten Fachpersonen in Bezug auf die Situation Geschiedener sowie auf die finanziellen und gesundheitlichen Risiken einer Scheidung in den Interviews formuliert haben.

12.1 Prävention

Der folgende Abschnitt zeigt, in welcher Hinsicht die Expertinnen und Experten Möglichkeiten für Massnahmen sehen, um bereits während der Partnerschaft oder Ehe negative Folgen einer allfälligen späteren Trennung bzw. Scheidung verhindern oder mildern zu können.

12.1.1 Aufklärung über die Bedeutung von Ehe und Scheidung

Wie erwähnt wird laut Expertenmeinung die Heirat und die Ehe heute wieder vermehrt romantisiert. Dass Konflikte und Spannungen zu einer Beziehung gehören und diese auf «vernünftige Art» gelöst werden können, sei vielen Menschen zu wenig bewusst (vgl. Kapitel 11.1).

Ein Experte erkennt diesbezüglich Aufklärungsbedarf bzw. Bedarf nach einer stärkeren «Kultivierung» entsprechender Umgangsformen in der Gesellschaft. Seiner Ansicht nach solle generell der Dialog wieder stärker gepflegt werden. Dies gelte auch für die Förderung von Konsenslösungen. Gleichzeitig müsse kritisch hinterfragt werden, welche Bilder von Partnerschaft in der Gesellschaft über die Erziehung, Medien usw. vermittelt würden und mit welchen Vorstellungen die Menschen eine Partnerschaft eingingen.

«(...) Beziehungen – die muss man auch im kleineren Kreis üben. Das «Paradieszeug», das gibt es einfach nicht. Ich habe das Gefühl, das kommt jetzt wieder mehr, diese romantische Vorstellung (...). Daran ist die Gesellschaft natürlich auch beteiligt. Und wenn man sich an solch einem Bild orientiert, ist das Scheitern nicht weit weg. Und eigentlich muss man sich als Mensch damit auseinandersetzen, dass man damit umgehen kann, die richtige Reaktion hat, man muss ja nicht immer brüllen und um sich schlagen, es gibt andere Formen, die wir zu kultivieren versuchen – dass man mit anderen Mitteln Konflikte lösen, Spannungen abbauen kann. Dies lernen aber nicht alle. Nein, da sehe ich nicht unbedingt Verbesserungen.» (ID 01, Abs 37)

Aufklärungsbedarf besteht nach Ansicht weiterer Expertinnen und Experten auch im Hinblick auf wirtschaftliche Fragen. Scheidungen seien heute sehr

einfach; ausserdem lägen sie «im Trend» – man «schaue von den anderen ab» (ID 02). Die Bildungsschicht spiele nach Erfahrung eines Experten zumindest für die Entscheidung keine Rolle mehr. Viele Paare seien sich nicht im Klaren darüber, welche wirtschaftlichen Folgen mit einer Scheidung verbunden sein können, und überlegten sich nicht im Voraus, ob sie sich eine Scheidung überhaupt leisten könnten.

Zentral seien diese Fragen vor allem dann, wenn das traditionelle Rollenmodell gewählt werde. Wie sehr dieses Modell die Lebenssituation nach der Scheidung beeinflussen werde – darauf solle nach Meinung des Experten frühzeitig hingewiesen werden. Generell gehen die befragten Expertinnen und Experten davon aus, dass die Wahl eines egalitären Rollenmodells massgeblich zur Prävention negativer Folgen einer Scheidung beitragen könne (vgl. nächster Abschnitt). Eine Fachperson aus dem Bereich Rechtsvertretung erachtet es ausserdem als wichtig, dass bei langfristigen Partnerschaften bzw. bei der Heirat klare Regelungen – etwa in Konkubinats- oder Eheverträgen – getroffen werden.

12.1.2 Förderung einer egalitären Rollenteilung

In fast allen Interviews verweisen die befragten Expertinnen und Experten auf die grosse Bedeutung der Förderung einer egalitären Rollenteilung respektive einer egalitären Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit für die finanzielle Situation nach einer Scheidung.

Um dieses Ziel zu unterstützen, gelte es unter anderem, stereotype Rollenbilder in der Familie, in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu bekämpfen. Dazu gehöre, Kinder und Jugendliche schon in der Schule respektive in der Erziehung auf die Risiken hinzuweisen, die mit der Wahl gewisser Berufe verbunden seien. Laut einer Expertin sollten vor allem junge Frauen wissen, dass die Wahl eines typischen Frauenberufs bzw. der Entscheid, eine drei- statt eine vierjährige Lehre zu absolvieren, mit grossen finanziellen Nachteilen verbunden sein könne – nicht nur bei einer Scheidung, dann aber akzentuiert. Den Kindern und Jugendlichen solle deshalb vermittelt werden, dass sie einen Beruf wählen sollten, mit dem sie in Zukunft sich und notfalls auch die eigenen Kinder durchbringen können.

Wichtig sei gleichzeitig, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereits während einer Partnerschaft oder Ehe sowohl für Frauen wie auch für Männer zu erleichtern. Dazu sind laut den befragten Expertinnen und Experten die folgenden Massnahmen erforderlich (in Klammern die jeweilige Anzahl Expertinnen und Experten, die diese Massnahme nannten):

- › bezahlbares, ausreichendes und flexibles Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung (9),
- › (stärkere) Einbindung von Frauen in die Erwerbsarbeit nach der Geburt von Kindern (5),
- › Beseitigung negativer Erwerbsanreize im Steuersystem bei zusätzlichem Verdienst (3),

- › Einführung eines Elternurlaubs⁶⁴ (inkl. Urlaub bei Krankheit von Kindern und anderen Angehörigen) (2),
- › Unterstützung familienfreundlicher Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt (1),
- › Verwirklichung der Lohngleichheit/Bekämpfung der Lohndiskriminierung (1),
- › Verbesserung der Möglichkeiten für Männer, bereits während der Ehe Verantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen zu können, zum Beispiel indem Arbeitgeber:innen sie dabei unterstützen, ihr Pensum zu reduzieren (1).

12.2 Abmilderung der Folgen der Trennung/Scheidung

12.2.1 Förderung von Konsenslösungen, Flexibilität durch die Gerichte

Fünf Expertinnen und Experten erwähnen, dass die Förderung von Konsenslösungen bei einer Scheidung, in der Kinder involviert seien, ein wichtiges Mittel sei, um langwierige, zermürbende Verfahren, die zu andauernden Streitigkeiten («Krieg») führten und krankmachen könnten, zu verhindern (gemäß einer Anwältin seien es insgesamt jedoch nur wenige Paare, die sich «bis aufs Blut bekämpfen» – in ihrer Praxis etwa 10 bis 15 Prozent der Fälle). Es sollten vermehrt faire Lösungen gesucht werden (bspw. in Bezug auf die Kinderbetreuung), die für beide Parteien akzeptabel seien und nachteilige gesundheitliche wie auch finanzielle Auswirkungen einer Scheidung abmildern könnten.

Sowohl die Gerichte als auch die KESB sollen deshalb laut den Expertinnen und Experten scheidungswillige Eltern zur Kooperation bzw. zum Konsens verpflichten und vermehrt Mediationen anordnen. Im Hinblick auf die Gerichtspraxis verweisen zwei Experten auf die sogenannte Cochemer Praxis⁶⁵, ein Verfahren, das in einigen Regionen Deutschlands zur Verhinderung einer Konflikteskalation in Zusammenhang mit dem Sorge- bzw. Umgangsrecht angewandt wird. Dabei wird möglichst frühzeitig – das heisst vor einer Eskalation von Streitigkeiten – durch beschleunigte Familienverfahren und die Initiierung eines Dialogs durch Sachverständige interveniert, um die Trennung vor allem für Kinder möglichst schonend gestalten zu können.

Vier der befragten Fachpersonen aus den Bereichen Beratung und Rechtsvertretung äussern die Meinung, dass die Behörden scheidungswillige Eltern bereits dann, wenn eine Trennung bekannt werde, zur Teilnahme an einem «Runden Tisch» verpflichten sollten. Zwei der Fachpersonen plädieren ausserdem dafür, dass Anwältinnen und Anwälte für jede Trennung oder Scheidung

64 Zwei Experten sind der Ansicht, dass ein Elternurlaub eingeführt werden sollte und der Staat einen gewissen Druck auf Väter ausüben sollte, damit diese einen bestimmten Anteil davon beziehen. So werde deutlich, dass nicht die Mütter oder die Väter, sondern die Eltern für die Kinder verantwortlich sind.

65 Siehe <https://www.scheidung.org/cochemer-modell/> (Stand: 13.2.2018).

einen Pauschalbetrag erhalten sollten, um den Anreiz einer «künstlichen Verlängerung» des Verfahrens zu eliminieren.

Im Hinblick auf die negativen finanziellen Folgen einer Scheidung betonen zwei Expertinnen, dass ein Teil der Gerichte bemüht sei, flexiblere Lösungen auszuarbeiten. Die Berechnung des Budgets sei keine exakte Wissenschaft. Vielmehr gebe es einen grossen Spielraum, der zu Gunsten der beteiligten Personen genutzt werden könne. Wenn zum Beispiel ein Paar noch einen gemeinsamen Kredit habe und die Frau nach der Scheidung Sozialhilfe beziehe, könne sie nicht dazu verpflichtet werden, diesen Kredit zurückzuzahlen. Eine Möglichkeit kann dann gemäss einer befragten Rechtsexpertin sein, beim Mann das betriebsrechtliche Existenzminimum etwas zu erhöhen und die Höhe der Alimente an die Frau etwas zu senken, sodass er den Kredit zurückzahlen könne. Wenn hingegen kein solcher Kredit abbezahlt werden müsse und eine Person (meist die Frau) zum Beispiel aufgrund von Betreuungspflichten keine geeignete Erwerbstätigkeit finde respektive den Wiedereinstieg nicht schaffe, könne laut einer weiteren Fachperson vereinbart werden, dass die unterhaltspflichtige Person falls möglich nach der Trennung oder Scheidung etwas mehr bezahle, sodass die betreuende Person eine Weiter- oder Ausbildung machen könne. Sobald die Ausbildung abgeschlossen sei, könnten die Unterhaltszahlungen gesenkt werden.

Wichtig sei laut einer Rechtsexpertin auch hier, dass sich die Gerichte Zeit nehmen und mit den Parteien Lösungen erarbeiten könnten, die beiden entgegenkämen.

12.2.2 Realisierung des Clean-break-Prinzips und der alternierenden Obhut

Das sogenannte Clean-break-Prinzip soll laut Aussage zweier Experten verstärkt umgesetzt werden. Dies könne zum Beispiel bedeuten, dass die betreuende Person bereits dann zu einem gewissen Prozentsatz arbeiten solle, wenn das jüngste Kind in einen Hort gehe, und dass ein 80- bis 100-Prozent-Pensum zugemutet werde, sobald dieses in die Oberstufe komme. Die Experten räumen jedoch ein, dass die Umsetzung des Clean-break-Prinzips auch «extrem hart» für den wirtschaftlich Benachteiligten (meistens die Frau) sein könne und es in gewissen Fällen «unmenschlich» sei, dieses durchzusetzen – vor allem dann, wenn die Ehe länger gedauert habe.

Um das Clean-break-Prinzip realisieren und trotz Betreuungspflichten ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen erwirtschaften zu können, müsse die Betreuung entweder durch familienexterne Angebote gewährleistet werden und/oder eine geteilte Obhut umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 10.1). Dabei solle bei der Vereinbarung des gemeinsamen Sorgerechts nach Ansicht dreier Expertinnen und Experten stärker an die Betreuungspflichten der Väter appelliert werden. Wie oben erwähnt, sei dies zumindest in einigen Kantonen der Romandie bereits heute Usus (vgl. Kapitel 11.2).

Ein Experte meint, dass der Staat diesbezüglich keinen erhöhten Druck ausüben könne. Da die Familie Privatsache sei, bleibe die Aufteilung der Kinderbetreuung eine individuelle Entscheidung. Schwierig werde die Realisierung einer geteilten Obhut seiner Ansicht nach vor allem dann, wenn während der Partnerschaft oder Ehe die traditionelle Rollenteilung gelebt worden sei. Weitere Hindernisse können, wie oben erläutert, neben grösseren Konflikten zwischen den beiden Elternteilen vor allem die Distanz zwischen den Wohnsitzen der Ex-Partner respektive logistische Schwierigkeiten sein (vgl. Kapitel 10.1.1).

12.2.3 Verbesserte sozialstaatliche Unterstützung Alleinerziehender

Die Expertinnen und Experten wurden in den Interviews auch danach gefragt, ob die bestehenden Sozialleistungen ausreichten oder ob neue oder angepasste Sozialleistungen nötig seien, um eine Sozialhilfeabhängigkeit Geschiedener bzw. negative finanzielle oder gesundheitliche Folgen von Scheidungen zu verhindern.

Nach Ansicht der befragten Fachpersonen seien einzelne Sozialleistungen auszubauen oder zu verbessern (vgl. die folgenden Ausführungen). Eine Expertin erwähnt, dass Sozialleistungen vor allem deshalb nicht weiter gekürzt werden sollten, weil sich dadurch eine Negativspirale ergebe und den betroffenen Personen finanzielle Ressourcen fehlten. Diese seien nötig, um die finanziell prekäre Situation eigenständig zu überwinden.

Die Einführung neuer Sozialleistungen ist nach Ansicht einiger der befragten Expertinnen und Experten nicht der optimale Weg, um negative Scheidungsfolgen zu verhindern. Drei Experten vertreten die Auffassung, dass damit lediglich Symptome bekämpft würden. Eine Fachperson verweist darauf, dass die finanziellen Probleme, die eine Scheidung mit sich bringe, nur mit einer egalitären Rollenteilung, die in einer Gesellschaft gelebt werde – das heisst mit der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern –, aufgefangen werden könnten. Frauen und Männer sollten die Verantwortung, die sie gegenüber ihren Kindern haben, demnach verstärkt gemeinsam wahrnehmen.

Tabelle 16 gibt einen Überblick über die genannten Leistungen, die nach Ansicht einzelner befragter Expertinnen und Experten im Hinblick auf die Verbesserung der Einkommenssituation Geschiedener besonders unterstützenswert sind.

Tabelle 16: Vorgeschlagene Leistungen zur Abmilderung der Folgen von Trennung/Scheidung

Leistungen	Anzahl Expertinnen und Experten, die für einen Ausbau dieser Leistung plädieren ^{a)} (N = 12)
Sozialhilfe	
Berufliche Massnahmen/Integrationsmassnahmen	3
Bedarfsorientierte bzw. auf das Individuum abgestimmte Beratung/Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Beratern und der Klientel	3
Aufteilung der Rückzahlungspflicht zwischen Ex-Ehepartnern bzw. Minderung der Rückzahlungspflicht	2
Vermehrte/wiederholte Abklärung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten (IV usw.)	1
Erhöhte situationsbedingte Leistungen (SIL) für Kinder	1
Weitere (Bedarfs-)Leistungen	
Spezifische Bedarfsleistungen für Familien (grosszügige Familienzulagen, EL für Familien, erhöhte Kinderzulagen)	7
Ausbau familienexterner Kinderbetreuungsangebote, Sozialtarife für Einelternfamilien	6
(Angeordnete) Beratung (z. B. im Hinblick auf Scheidungsvereinbarungen, Alleinerziehung, Budgets oder psychosoziale Unterstützung), spezialisierte Familiengerichte	6
Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen bzw. Nachholbildung	5
Mietzinszuschüsse, Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, inkl. geeigneter Infrastruktur/Rahmenbedingungen (Anbindung an ÖV, Kinderbetreuung usw.)	3
Erhöhung der Alimentenbevorschussungen	3
Erhöhung der Krankenkassenprämien-Verbilligungen	1
Sozialversicherungen	
Spezialisierte Sozial- bzw. Scheidungsversicherung	1
Senkung des Koordinationsabzugs in der Altersvorsorge	1

Anmerkung: Diejenigen Leistungen, die von den Expertinnen und Experten näher erläutert wurden, werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

a) Die befragten Richterinnen und Richter haben zu dieser Thematik keine Stellung bezogen.

12.2.4 Sozialhilfe

Nach Erfahrung zweier Sozialhilfeexperten lösen sich Alleinerziehende in der Regel nach einer gewissen Zeit wieder von der Sozialhilfe ab. Dies gilt vor allem dann, wenn sich ihre Situation in Bezug auf die emotionale Seite und die Versorgung der Kinder usw. stabilisiert habe. Diese Zeit dauere im Durchschnitt fünf bis sieben Jahre. Hauptsächlich wenn die Versorgung der Kinder nicht mehr so stark im Vordergrund stehe und wenn es Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt gebe, entwickelten viele Alleinerziehende sehr viel Eigeninitiative und verfügten über einen grossen Willen, wieder selbständig zu werden. Ein Experte weist darauf hin, dass dies in einigen Fällen auch schwierig sei – zum Beispiel dann, wenn aufgrund negativer Erlebnisse in Zusammenhang mit der Scheidung Blockaden bestünden oder wenn die psychische Gesundheit stark belastet sei. Dann könne der Prozess länger dauern, und es brauche mehr Unterstützung.

Im Hinblick auf eine Ablösung von der Sozialhilfe können laut einzelnen Expertinnen und Experten zum Beispiel möglichst früh einsetzende, sinnvolle⁶⁶ Integrationsmassnahmen eine Rolle spielen. Diese Integrationsmassnahmen könnten dazu beitragen, dass sich eine Person in kürzerer Zeit von der Sozialhilfe ablöst. Je nach Bedarf könne auch eine auf das Individuum abgestimmte Beratung⁶⁷ und die Förderung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beratenden und Klientinnen oder Klienten besonders wichtig sein – unter anderem zur Unterstützung der psychischen Gesundheit oder im Hinblick auf allfällige kompensatorische Handlungen wie Suchtverhalten und andere, spezifische individuelle Bedürfnisse und Anliegen. Das Vertrauensverhältnis entscheidet laut einer Expertin darüber, in welchem Masse die Sozialhilfe als unterstützend wahrgenommen werde.

Wichtig seien auch vermehrte, wiederholte Abklärungen weiterer Unterstützungsmöglichkeiten. Ein Experte weist darauf hin, dass eine Neubeurteilung der Unterstützungszahlungen die materielle Situation verbessern könne. Auch systematische Abklärungen in Bezug auf weitergehende oder andere Unterstützungsleistungen (zum Beispiel der IV) könnten entscheidende Faktoren für die Stabilisierung sein. Ein Experte plädiert ausserdem dafür, dass in denjenigen Kantonen, in denen eine Pflicht zur Rückzahlung von Sozialhilfe-

66 Ein Experte weist darauf hin, dass die Wirksamkeit solcher Massnahmen von der jeweiligen Situation und der Ausgestaltung der Massnahmen abhängig sei. Häufig würden Beschäftigungsmassnahmen verordnet, die keinen Lerneffekt, sondern einen Sanktionscharakter hätten. Weiter würden Sozialhilfebeziehende oftmals als billige Arbeitskräfte eingesetzt. Dabei fehle der Fokus auf die Bedürfnisse der Betroffenen.

67 Wenn keine anderweitigen Probleme bestehen, für die in der Sozialhilfe spezifische professionelle Kenntnisse vorhanden sind, respektive kein Beratungsbedarf besteht, sollen sozialhilfebeziehende Alleinerziehende laut einem weiteren Experten nicht jeden Monat zu einem Gespräch eingeladen werden, sondern lediglich finanzielle Unterstützung erhalten.

geldern bestehe, diese zwischen den Ex-Ehepartnern aufgeteilt werden sollten, sodass die Frau, die im Mankofall meistens Sozialhilfe beziehen muss, nicht allein die Schuld abtragen müsse.

Laut einem Experten sind ausserdem ausreichende situationsbedingte Leistungen (SIL) vor allem für Kinder sehr wichtig – zum Beispiel zur Finanzierung von Schulmaterial, Lagerkosten, Musikunterricht oder für die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Die Regelungen in Bezug auf die Übernahme solcher Kosten im Rahmen der SIL seien vor allem kantonal sehr unterschiedlich. Eine verstärkte Unterstützung der beruflichen Integration könne ebenfalls über (grosszügige) situationsbedingte Leistungen erfolgen. Die diesbezügliche Haltung von Sozialdiensten und Sozialbehörden ist laut Expertenaussagen sehr unterschiedlich.

12.2.5 Weitere Leistungen

Mehrere Expertinnen und Experten erachten Familienzulagen und andere Leistungen für Familien als besonders wichtig. Es gehe darum, Alleinerziehende vor Armut zu schützen (vgl. Tabelle 16). Eine Expertin verweist dabei auf die grosszügigen Familienzulagen im Kanton Tessin, die viele Alleinerziehende vor einer Sozialhilfeabhängigkeit bewahrt hätten. Diese Regelung sei aufgrund von Sparmassnahmen jedoch gefährdet. Im Kanton Zürich habe es Kleinkinderbeiträge gegeben, welche die finanziellen Schwierigkeiten der Betroffenen «abgefedert» hätten. Diese seien jedoch abgeschafft worden. Dies hat laut einem befragten Anwalt die Sozialhilfeabhängigkeit Betroffener verstärkt.

Vier Experten betrachten Ergänzungsleistungen (EL) für Familien als wichtiges Instrument zur Armutsprävention bei Geschiedenen. Stigmatisierende Effekte, die mit der Sozialhilfe verbunden sein können, könnten damit verhindert werden. Ausserdem könnten Kinder vor Sozialhilfeabhängigkeit bewahrt werden. Wichtig ist laut einem Experten jedoch, dass diese Leistungen substanzielle Verbesserungen mit sich bringen.

Weiter ist gemäss mehreren Expertinnen und Experten ein Ausbau familienexterner Kinderbetreuungsangebote (vgl. Tabelle 16) nicht nur für die Förderung der egalitären Rollenteilung zentral, sondern mit einem entsprechenden Ausbau des Angebots respektive dessen Vergünstigung durch Sozialtarife oder der Zusprenchung entsprechender Sozialleistungen könne spezifisch für Alleinerziehende die Chance, mehr Einkommen zu generieren, deutlich erhöht werden. In einigen Städten, zum Beispiel Basel, sei laut Expertenaussage die Infrastruktur für die Kinderbetreuung gut ausgebaut, da das Recht auf Kinderbetreuung bzw. der Anspruch auf einen Betreuungsplatz verfassungsrechtlich garantiert sei. In ländlichen Regionen sei die Situation weniger gut. Es hänge ausserdem von den Gemeinden ab, wie gut die Institutionen subventioniert seien. Ein Experte verweist auf Länder wie Schweden, in denen die Fremdbetreuung sehr gut organisiert sei. Arbeitgebende würden zum Teil verpflichtet,

für eine Fremdbetreuung der Kinder zu sorgen, sodass Frauen nach der Geburt von Kindern einfacher wieder in der Arbeitswelt Fuss fassen könnten.

Eine weitere Möglichkeit, die finanzielle Situation langfristig verbessern zu können, seien Aus- und Weiterbildungen laut einzelnen Expertinnen und Experten (vgl. Tabelle 16). Diese sollten auch für ältere (über 40-jährige) Personen finanziert werden – etwa durch Stipendienfonds, Möglichkeiten von Ratenzahlungen oder zinslose Darlehen. Oft würden Bildungsmassnahmen zwar erst längerfristig lohnsteigernd wirken, sie erhöhten aber auch die intrinsische Motivation, finanziell unabhängig zu werden. Eine längerfristige Perspektive für Alleinerziehende, Kinder aus eigener Kraft zu ernähren, sei gemäss verschiedenen Expertinnen und Experten sehr wichtig.

Auch die Alimentenbevorschussung können gemäss Expertenaussagen für die Armutsprävention bzw. für die Verhinderung einer Sozialhilfeabhängigkeit Alleinerziehender wichtig sein. Laut einem Sozialhilfeexperten sind viele alleinerziehende Frauen dankbar, dass sie und vor allem ihre Kinder dank der Alimentenbevorschussung aus der Armut herausgekommen sind. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn sie mindestens noch teilzeiterwerbstätig sind). Diese Gelder müssten im Gegensatz zur Sozialhilfe nicht zurückgezahlt werden. Die Alimentenbevorschussung unterscheide sich zwar finanziell nicht stark von der Sozialhilfe, aber könne als Instrument hilfreich sein: Die Frauen nähmen dies im Vergleich zur Sozialhilfe als weniger stigmatisierend wahr; sie würden bei den zuständigen Behörden weniger kontrolliert, müssten nicht über jeden Franken Rechenschaft ablegen und stünden nicht unter Missbrauchsverdacht. Eine Expertin weist darauf hin, dass das Vorgehen in Bezug auf die Alimentenbevorschussung in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt sei. Eine Harmonisierung sei zwar im Gang, es werde jedoch nur eine Minimallösung geben. Wichtig sei ihrer Ansicht nach, die Alimentenbevorschussung bis zum Abschluss der Ausbildung eines Kindes zu gewährleisten.

Geschiedene sollen gemäss verschiedenen Expertinnen und Experten (vgl. Tabelle 16) ausserdem vermehrt vorhandene Beratungsangebote von unabhängigen, nichtstaatlichen Stellen in Anspruch nehmen können. Dazu gehören beispielsweise

- › Beratungen im Hinblick auf Scheidungsvereinbarungen (z.B. die Betreuungsregelung),
- › Beratung für Alleinerziehende,
- › Budgetberatung,
- › psychosoziale Unterstützung (unter anderem in Bezug auf den Umgang mit den neuen Lebensverhältnissen und allfälligen «Blockaden»).

Ein Rechtsexperte schlägt vor, dass zusätzliche Beratungsangebote für getrennte bzw. geschiedene Personen geschaffen werden sollten und die betroffenen Personen auch dazu verpflichtet werden sollten, diese in Anspruch zu nehmen.

12.3 Zusammenfassung

Die von den Expertinnen und Experten vorgeschlagenen Massnahmen beziehen sich erstens auf die Prävention gegen negative Scheidungsfolgen. Dies beginne bereits bei der Information von Kindern und Jugendlichen über die Konfliktbewältigung während der Partnerschaft. Dazu gehöre die Information über mögliche Folgen der gewählten Rollenmodelle während der Partnerschaft. Weiter sei mit gezielten Massnahmen die Möglichkeit zu fördern, dass der Partner und die Partnerin während der Partnerschaft die Erwerbsarbeit und ihre berufliche Laufbahn weiterverfolgen könnten, insbesondere auch dann, wenn Betreuungspflichten vorhanden seien. Wichtig sei dabei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Zweitens schlagen sie Massnahmen zur Milderung negativer Scheidungsfolgen vor. Im Scheidungsprozess seien seitens der Gerichte und der KESP einvernehmliche und faire Lösungen zu fördern. Diese Lösungen müssten für die Betreuung der Kinder, aber auch für die Regelung der finanziellen Verhältnisse gefunden werden. Zu fördern sei der Dialog zwischen den Personen im Trennungsprozess, um möglichst eine Konsenslösungen zu erreichen und in Scheidungsvereinbarungen festzuhalten. Wichtig seien Beratungsangebote im Scheidungsprozess, die sich auf Konfliktlösung, geeignete Arrangements, aber auch auf die Möglichkeit einer ausreichenden Erwerbsintegration beziehen. Bei der Festlegung von Unterhaltszahlungen sollten die Gerichte flexibel genug sein und die Erwerbsmöglichkeiten der Frauen realistisch einschätzen.

Um das «Clean-break-Prinzip» vermehrt durchsetzen zu können, bräuchte es genügend finanzierbare Angebote der familienexternen Kinderbetreuung und ein vermehrtes Engagement der Männer bei der Kinderbetreuung, um damit die geteilte Obhut durchzusetzen. Im Weiteren schlagen die befragten Fachpersonen Massnahmen für die Erwerbsintegration geschiedener Frauen vor (Beratungen, Weiterbildungsmöglichkeiten usw.). Zur finanziellen Absicherung seien bestehende Sozialleistungen auszubauen, beispielsweise die Alimentenbevorschussung oder die situationsbedingten Leistungen (SIL) in der Sozialhilfe. Verschiedene Experten und Expertinnen erachten Ergänzungsleistungen für Familien als geeignete Massnahme, um Geschiedene zu entlasten.

Teil IV

Fazit

13 Zusammenfassung und Synthese

13.1 Hintergrund und Fragestellung der Untersuchung

Die zunehmende Instabilität von Paarbeziehungen und Familien sowie die wachsende Formenvielfalt von Haushalten mit Kindern sind ein wesentliches Merkmal des gesellschaftlichen Wandels der letzten Jahrzehnte. Als Folge davon haben soziale Risiken und Unsicherheiten zugenommen, was eine grosse Herausforderung für die Institutionen der sozialen Sicherheit, aber auch für das Rechtssystem ist, weil sich diese an die neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Scheidungen und Trennungen sind Brüche in der individuellen Biografie, die oft gravierende finanzielle, soziale und psychologische Folgen haben. Die häufiger gewordenen Scheidungen und ihre Folgen sind deshalb Themen hoher gesellschaftspolitischer Brisanz.

Im Rahmen des Projektes «Scheidung als soziales Risiko», das vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wurde, haben wir uns dieser Thematik angenommen. Wir haben die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Scheidungen und die Situation Geschiedener aus unterschiedlichen Perspektiven untersucht. Im Zentrum stehen die Veränderungen der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der letzten 20 bis 25 Jahre und deren Auswirkungen auf die Scheidungsfolgen. Welche sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen hat eine Scheidung für die Betroffenen? Wie haben sich die institutionellen Veränderungen rund um die Revision des Scheidungsrechts auf die Situation der Geschiedenen ausgewirkt? In erster Linie interessieren die direkten wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Scheidungen sowie die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen auf die persönliche Situation Geschiedener. Zudem wurden die Auswirkungen auf die sozialstaatlichen Institutionen untersucht. Die vier Fragekomplexe der Untersuchung betreffen die institutionellen Rahmenbedingungen von Scheidungen, die Problemlagen und Risikokonstellationen Geschiedener, die Beanspruchung von Sozialleistungen und die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Folgen einer Scheidung. Fundierte Kenntnisse zu diesen Fragen sind eine wichtige Grundlage für die Entwicklung gezielter Massnahmen, um die negativen Folgen von Scheidungen abzumildern oder zu verhindern.

13.2 Überblick über das methodische Vorgehen

Eine zentrale methodische Herausforderung der quantitativen Analysen war die Messung der Folgen von Scheidungen. Das verwendete methodische Vorgehen orientiert sich am Rubin Model kausaler Analyse (Imbens & Rubin 2010). Vereinfacht ausgedrückt, wird die Situation geschiedener Personen in Bezug auf bestimmte Merkmale, zum Beispiel den Gesundheitszustand, ana-

lysiert. Dann wird dieser Zustand mit ihrer theoretischen Situation verglichen, wenn sie nicht geschieden worden wären; die Differenz zeigt auf, wie stark sich eine Scheidung auf die Personen in Bezug auf dieses Merkmal ausgewirkt hat. Technisch gesprochen: Die «Folgen von Scheidungen» (Effekt des «Treatment» Scheidung) entsprechen der Differenz zwischen dem Erwartungswert der Situation Geschiedener (z. B. ihre durchschnittliche Gesundheit) und dem Erwartungswert der Situation Geschiedener in einer kontrafaktischen Situation, wenn sie sich nicht hätten scheiden lassen und die Ehe unter den gleichen Bedingungen wie vor der Scheidung fortbestanden hätte. Die methodische Herausforderung der Studie bestand darin, diesen nicht beobachtbaren, fiktiven bzw. kontrafaktischen Erwartungswert zu schätzen.

Die quantitativen Analysen dieses Projekts beruhen auf drei verschiedenen methodischen Ansätzen, die sich nicht nur bezüglich der thematischen und zeitlichen Reichweite möglicher Aussagen im Hinblick auf die Frage «Welche Folgen hat eine Scheidung?», sondern auch bezüglich der Komplexität der Datenstruktur, die sie voraussetzen, unterscheiden.

Ein erster Ansatz zur Schätzung von Scheidungsfolgen ist der Vergleich der Situation geschiedener und verheirateter Personen anhand von Befragungsdaten der 2010er Jahre. Neben der Outcome-Variable (Einkommen, Sozialleistungsbezug, Gesundheit und Wohlbefinden) ist dazu lediglich die Information über den Zivilstand einer Person nötig. Dazu wurden verschiedene Befragungsdaten herangezogen (vgl. Kapitel 4.1.4). Die Ergebnisse dieser rein deskriptiven Analysen müssen jedoch hinsichtlich der Interpretation als Scheidungsfolge hinterfragt werden. Dies drängt sich erstens auf, weil sich die jetzt geschiedenen und die verheirateten Personen bereits vor der Scheidung voneinander unterscheiden können (Selektionseffekt). So zeigen Studien, dass Personen, die von Gesundheitsproblemen betroffen sind, erstens ein höheres Trennungsrisiko haben (Karraker & Latham 2015). Umgekehrt kann eine Scheidung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen (Kalmijn 2017). Zweitens gibt es unter den Verheirateten auch Personen, die sich bereits früher scheiden liessen und wieder geheiratet haben, sodass ein möglicher Scheidungseffekt auch bei einem Teil der Gruppe der Verheirateten vorkommen kann. Drittens befinden sich unter den Geschiedenen viele Personen, die seit langem geschieden sind. Es ist anzunehmen, dass bei diesen Personen Scheidungseffekte nur noch beschränkt festzustellen sind. Aus diesen Gründen ist die Messung des Scheidungseffekts, die ausschliesslich auf dem Vergleich der Zivilstandsgruppen basiert, verzerrt.

Ein zweiter Ansatz beruht auf retrospektiven Informationen zur Partnerschaftsgeschichte (z. B. das Datum einer Scheidung oder Trennung der befragten Personen). Dazu wurden sowohl Befragungsdaten der 1990er Jahre wie auch Datensätze der letzten Jahre verwendet. Dies ermöglichte die Untersuchung der historischen Veränderung der Scheidungsfolgen, insbesondere vor und nach der Scheidungsrechtsrevision von 2000. Aufgrund der verfügbaren Informationen war es möglich, bei den Verheirateten nur Personen zu berücksichtigen, die nach der Scheidungsrechtsrevision von 2000 verheiratet wurden.

sichtigen, die in erster Ehe verheiratet sind. Zudem konnte bei den Vergleichen berücksichtigt werden, wie lange die Trennung zurückliegt. Dazu konnte das Datum der Haushaltstrennung verwendet werden, die durchschnittlich zwei Jahre vor der formalen Scheidung liegt. Allerdings verbleiben auch hier mögliche Probleme unbeobachteter Heterogenität (Selektionseffekt).

Der dritte Ansatz beruht auf Paneldaten. Diese Methode basiert nicht auf der Schätzung der kontrafaktischen Situation auf der Basis von durchgängig verheirateten Personen, sondern auf der Situation der Geschiedenen vor der Scheidung. Dazu müssen Messungen des zu beobachtenden Merkmals (d. h. der Outcome-Variablen, z. B. des Gesundheitszustands) vor und nach der Scheidung vorliegen. Die Schätzung beruht auf der Differenz der Beobachtungswerte vor und nach einer Scheidung. Die Verwendung solcher verlaufsbezogenen Vorher-nachher-Vergleiche ist die am weitesten verbreitete Methode in der Erforschung von Scheidungsfolgen (de Vaus et al. 2017; Grätz 2017; Leopold 2018; Leopold & Kalmijn 2016).

Als Datenbasis für die Durchführung der Panelanalysen wurden neben dem Schweizer Haushalt-Panel auch weitere Befragungsdaten der öffentlichen Statistik verwendet, die mit Administrativdaten der Sozialversicherungen, Daten der Sozialhilfestatistik sowie Registerdaten zu den Haushalten und zu Scheidungen verknüpft wurden (vgl. Kapitel 4).

Ergänzend zu den quantitativen Analysen wurden Experteninterviews mit Fachpersonen aus den Bereichen Scheidungs- und Sozialhilferecht, der Praxis der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung sowie der Beratung Betroffener durchgeführt. Anhand dieser Gespräche wurden die Ergebnisse der quantitativen Analyse validiert, vertieft und durch Informationen aus der Praxis ergänzt (Kapitel 10 und 11) und nach Lösungsmöglichkeiten gefragt. Die Ergänzung der Ergebnisse der quantitativen Analysen durch Erkenntnisse aus qualitativen Interviews hat sich als äusserst fruchtbar erwiesen.

13.3 Die Bedingungen von Scheidungen haben sich verändert

Die zunehmenden Scheidungsraten der letzten Jahrzehnte stehen unter anderem in Zusammenhang mit dem veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld, wie dem veränderten Selbstverständnis von Frauen, deren erhöhter wirtschaftlicher Selbständigkeit und dem längerfristig gestiegenen Wohlstand. Damit erschien eine Scheidung auch breiteren Schichten als wirtschaftlich verkraftbar, was den Ausstieg aus unbefriedigenden Beziehungen eher ermöglichte. Mit der Revision von 2000 wurde das Scheidungsrecht dem gesellschaftlichen Wandel angepasst und das Scheidungsverfahren erleichtert (Kapitel 3). Schliesslich erhöhte sich aufgrund eines Wertewandels auch die Akzeptanz von Scheidungen.

Ein wesentlicher Aspekt betrifft die unterschiedliche Veränderung der Scheidungshäufigkeit je nach Schicht. So hat die Scheidungshäufigkeit in tieferen Bildungsschichten stärker zugenommen als bei Paaren mit einer höheren

Bildung. Während sich bis Mitte der 1970er Jahre Personen aus höheren Bildungsschichten deutlich häufiger scheiden liessen, hat seither die Scheidungshäufigkeit bei Personen mit einer tieferen Bildung im Vergleich zu den übrigen Schichten markant zugenommen. Weil diese Personengruppen meistens auch zu den Schichten gehören, die über tiefere Einkommen verfügen, führte dies zu einer Verschärfung der ökonomischen Folgen bei dieser grösser werdenden Gruppe Geschiedener: Diese haben oft keine ausreichenden ökonomischen Ressourcen, um die finanziellen Folgen einer Scheidung tragen zu können. Insgesamt sind die ökonomischen Folgen von Trennungen (z. B. das daraus resultierende erhöhte Armutsrisiko) gravierender geworden. Dies liegt daran, dass sich Personen mit geringer Bildung und nicht ausreichenden sozioökonomischen Ressourcen öfter trennen als besser ausgebildete Personen.

Die Herausforderung einer Scheidung hängt mit der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Verteilung der Erwerbs- und der Familien- bzw. Hausarbeit zusammen. Zwar hat die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich zugenommen. Der Beschäftigungsgrad, vor allem jener der verheirateten Frauen, ist jedoch nach wie vor deutlich tiefer als jener der Männer. Besonders tief ist der Beschäftigungsgrad verheirateter Frauen mit Kindern im Vorschulalter. Grund dafür ist, dass Frauen auch heute noch einen Grossteil der Haus- und Betreuungsarbeit übernehmen, während Männer den grössten Teil des Haushaltseinkommens erwirtschaften. Betrachtet man die gesamte aufgewendete Zeit für bezahlte Erwerbsarbeit und unbezahlte Familien- und Hausarbeit, so setzen Frauen mit Kindern durchschnittlich 75 Prozent dieser Zeit für Haus- und Familienarbeit ein, während dies bei Männern mit Kindern nur knapp 47 Prozent und damit deutlich weniger ist. Was die Kinderbetreuung betrifft, wird die unterschiedliche Aufgabenteilung meistens nach einer Scheidung weitergeführt. Deshalb haben Frauen nach einer Scheidung deutlich geringere Chancen, einer Erwerbstätigkeit mit einem existenzsichernden Einkommen nachgehen zu können. Dies wird noch dadurch verschärft, dass Frauen öfter in Bereichen mit einem tiefen Lohn arbeiten.

Das Scheidungsrecht wurde mit der umfassenden Revision von 2000 teilweise den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst (Kapitel 3.1). Dies betrifft insbesondere den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Eheleuten. Wesentlich waren dabei die Abkehr vom Verschuldungsprinzip bei einer Scheidung, das erleichterte Scheidungsverfahren und die Regelung der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen. Dabei sollte sich die Aufgabenteilung während der Ehe nicht nachteilig auf den Ehepartner oder die Ehepartnerin auswirken, der bzw. die den Haushalt geführt und die Kinder betreut hat. Wesentlich ist dabei der nacheheliche Unterhalt. Mit Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts (2017) werden die Kosten für die Kinderbetreuung durch einen Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für das Kind berücksichtigt (Betreuungsunterhalt). Damit soll der betreuende Elternteil angemessen dafür entschädigt werden, dass er oder sie aufgrund der Betreuung nicht selbst für die Existenzsicherung aufkommen kann. Zudem

sollen auch die erschwerten Bedingungen für den Wiedereinstieg jener Personen berücksichtigt werden, die sich wegen der Kinderbetreuung ganz oder teilweise aus dem Arbeitsmarkt zurückgezogen haben (vgl. Kapitel 3.1.2). Mit der Forderung, dass aufgrund des angepassten Scheidungsrechts Paare nach einer Scheidung möglichst rasch wirtschaftlich eigenständig sein sollen (*Clean-break-Prinzip*), werden geschiedene Frauen jedoch verstärkt auf die Eigenversorgungskapazität verwiesen. Reicht das verfügbare Einkommen aber nicht zur Deckung der Lebensunterhaltskosten beider geschiedener Ehegatten, wird das Manko gemäss aktueller Rechtsprechung einseitig derjenigen Person angelastet, die potenziell unterhaltsberechtigter ist (einseitige Mankoteilung). Dem unterhaltspflichtigen Partner wird das Existenzminimum belassen. Die unterhaltsberechtigtere Person ist meistens die Frau, da diese in der Regel die Betreuung der Kinder übernimmt. Deshalb sind ihre Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt. Zudem kann sich der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben als schwierig erweisen. Geschiedene Frauen, die Kinder betreuen, sind besonders stark durch die gleichzeitigen Aufgaben in Haushalt, Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit belastet. Dies ist wohl einer der Gründe, weshalb Frauen nach einer Trennung seltener wieder in einer neuen Partnerschaft leben. Da aufgrund des Clean-break-Prinzips die gerichtliche Zusprechung des nachehelichen Unterhalts nach der Scheidungsrechtsrevision von 2000 abgenommen hat und die wirtschaftliche Lage des Beitragspflichtigen stärker berücksichtigt wird, ist die Mankoteilung zugunsten der Frauen ausgeprägter geworden.

Ein wichtiger Aspekt der Revision des Scheidungsrechts von 2000 war der Vorsorgeausgleich mit der Aufteilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge. Die während der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen stehen beiden Ehegatten gemeinsam zu und werden im Scheidungsfall geteilt. Seit 2017 gilt dies auch nach Eintritt des Vorsorgefalls.

Die Lebenssituationen von Frauen und Männern unterscheiden sich nach einer Scheidung nach wie vor erheblich (Kapitel 5). Frauen mit minderjährigen Kindern leben oft als Alleinerziehende mit ihren Kindern zusammen und übernehmen den Grossteil der Betreuungspflichten. Männer leben nach einer Scheidung anfangs mehrheitlich allein, im Vergleich zu den geschiedenen Frauen leben sie jedoch schneller wieder in einer Partnerschaft.

13.4 Einkommenssituation: Verschlechterung nach einer Scheidung

Vergleicht man die bedarfsgewichteten Einkommen pro Haushaltsmitglied (Äquivalenzeinkommen), so haben Geschiedene im Vergleich zu Verheirateten ein deutlich tieferes Einkommen. Geschiedene schätzen ihre finanzielle Situation denn auch deutlich schlechter ein. Besonders prekär ist die Einkommenssituation alleinerziehender Mütter. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen geschiedenen Frauen und Männern: Das Erwerbseinkommen der Frauen ist gut ein Drittel tiefer als jenes der Männer (Kapitel 6).

Der Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten gibt erste Hinweise auf die Situation Geschiedener. Daraus kann aber nicht direkt auf die Folgen von Scheidungen geschlossen werden, da die Scheidungshäufigkeit nicht in allen sozioökonomischen Gruppen gleich hoch ist. Die gefundenen Unterschiede können sich auch aus dieser unterschiedlichen Betroffenheit ergeben. Zudem ist die Gruppe der geschiedenen Personen sehr heterogen. Sie besteht aus Personen, die vor kurzem geschieden wurden, und solchen, bei denen die Scheidung bereits länger zurückliegt. Die zeitliche Distanz zum kritischen Ereignis Scheidung wirkt sich auf die aktuelle Lebenslage aus.

Um genauere Kenntnisse über die Entwicklung der Scheidungsfolgen nach einer Trennung zu erhalten, wurden anhand von Längsschnittdaten Einkommensverläufe rund um eine Scheidung untersucht. Dabei bestätigt sich, dass sich die finanzielle Situation direkt nach der Scheidung deutlich verschlechtert, wobei die Einbussen als Folge einer Scheidung bei Frauen wesentlich stärker sind als bei Männern. Mit 38 Prozent ist der Verlust an verfügbarem Äquivalenzeinkommen bei Frauen mit Kindern am grössten, während die Einkommenseinbussen bei Männern mit Kindern nur etwa sieben Prozent betragen (Kapitel 6.2). Werden jedoch die subjektiv wahrgenommenen scheidungsbedingten Verschlechterungen der finanziellen Situation betrachtet, so stehen Männer ähnlich schlecht da wie Frauen. Dabei dürften insbesondere die zu leistenden Unterstützungszahlungen, die fast ausschliesslich durch Männer entrichtet werden, eine Rolle spielen. Männer in unteren Einkommensgruppen haben aufgrund einer Scheidung ebenfalls ein erhöhtes Armutsrisiko.

Betrachtet man dagegen einen längeren Zeitraum nach einer Scheidung, kann festgestellt werden, dass nach drei bis fünf Jahren ein Teil der Einbussen kompensiert werden können. Sind minderjährige Kinder bei der Scheidung vorhanden, dauert es jedoch länger (bis zu 10 Jahren), bis das Wohlstandsniveau vor der Scheidung wieder erreicht wird. So ist das monatliche Bruttoäquivalenzeinkommen geschiedener Mütter mit Betreuungspflichten noch acht Jahre nach der Scheidung um 800 bis 1000 Franken tiefer als das entsprechende Einkommen von verheirateten Müttern.

Wie stark die ökonomischen Folgen von Scheidungen sind, hängt somit von verschiedenen Faktoren ab. Zu berücksichtigen ist, ob minderjährige Kinder vorhanden sind, ob eine Person Betreuungsaufgaben hat und angemessene Unterhaltsbeiträge erhält oder ob sie Unterhaltsbeiträge bezahlen muss. Eine Rolle spielen auch die Haushaltssituation der betroffenen Person (z.B. eine neue Partnerschaft) sowie deren Erwerbsmöglichkeiten.

13.5 Unterhaltsbeiträge können prekäre Einkommenslagen entschärfen

Die wirtschaftliche Situation nach einer Scheidung hängt von zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen sowie von Unterhaltspflichten ab. Unterhaltsbeiträge sind wichtige Einkommensbestandteile für Einelternhaushalte, die aufgrund von

Betreuungspflichten nur eingeschränkt erwerbstätig sein können (Kapitel 8). Die wirtschaftliche Lage geschiedener Personen wird jedoch auch durch Unterhaltspflichten teilweise erheblich tangiert, insbesondere bei Geschiedenen mit einem mittleren oder eher geringen Einkommen.

Aufgrund der veränderten Rechtslage und -praxis hat die Häufigkeit von nahehelichen Unterhaltszahlungen seit den 1990er Jahren deutlich abgenommen. Frauen, insbesondere ohne Betreuungspflichten, sind nach einer Scheidung deshalb viel öfter auf sich allein gestellt. Auch deshalb sind geschiedene Frauen im Vergleich zu Verheirateten häufiger in einem höheren Umfang erwerbstätig.

Ob Unterhaltszahlungen festgelegt werden, hängt vom Einkommen der geschiedenen Ehepersonen ab. Betrachtet man die einzelnen Einkommenssegmente der Männer und Frauen, so kann festgestellt werden, dass die Häufigkeit des nahehelichen Unterhalts für Frauen im höchsten Einkommenssegment (oberstes Quintil) stark abgenommen hat, während er für Frauen im untersten Einkommenssegment nur im geringen Masse abnimmt, wenn der Ex-Partner über ein hohes Einkommen verfügt. Hingegen hat bei Frauen mit tiefen Einkommen und einem Ex-Partner im untersten Einkommenssegment die Häufigkeit der nahehelichen Unterhaltszahlungen ebenfalls deutlich abgenommen. Dies zeigt, dass Mankosituationen zunehmend einseitig auf Frauen abgewälzt werden und Männer im untersten Einkommensbereich entlastet wurden (Respektierung des Existenzminimums). Verschärft wird diese Situation durch Sparmassnahmen in der Sozialhilfe und die damit verbundene Einschränkung des Zugangs zur Sozialhilfe.

Mittels eines multivariaten Modells wurde geschätzt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für den nahehelichen Unterhalt ist (Kapitel 8.1). Dabei erweist sich das Einkommen der Ex-Eheleute als wesentlicher Faktor für die Wahrscheinlichkeit von Unterhaltszahlungen. Zudem zeigt sich, dass der Effekt des Einkommens der Frau stärker ist als der Effekt des Einkommens des Mannes. Bei Männern spielt das Einkommen vor allem dann eine Rolle, wenn es zu tief ist, um Unterhaltszahlungen leisten zu können. Falls keine Kinder vorhanden sind oder die Kinder älter sind, ist die Wahrscheinlichkeit für naheheliche Unterhaltszahlungen ebenfalls geringer. Auch die Regelung des Sorgerechts spielt eine Rolle: Unterhaltszahlungen sind dann häufiger, wenn die Frau das alleinige Sorgerecht hat. Bei gemeinsamem Sorgerecht sind sie weniger häufig, allerdings übernimmt auch dann in der Regel die Frau die Betreuung der Kinder. Es zeigen sich auch regionale Unterschiede in der Rechtspraxis: Ob Unterhaltsbeiträge gewährt werden oder nicht, hängt davon ab, welches Gericht für die scheidungswilligen Eheleute zuständig ist: In der Deutschschweiz wird ein nahehelicher Unterhalt häufiger festgelegt als in der französischen Schweiz oder im Tessin.

Knapp die Hälfte der geschiedenen Frauen erhält in den ersten Jahren nach der Scheidung Unterhaltsbeiträge. Der naheheliche Unterhalt und der Kindesunterhalt ergeben einen durchschnittlichen Betrag von monatlich 1872 Fran-

ken und tragen zusammen wesentlich zum Einkommen der betreffenden Haushalte bei (Kapitel 8.2). Für diese Haushalte haben Unterhaltszahlungen also immer noch eine grosse Bedeutung für die ökonomische Existenzsicherung. So zeigt sich anhand der Armutsmonitorings in den Kantonen Bern und Basellandschaft, dass Unterhaltszahlungen das Armutsrisiko bei geschiedenen Einelternfamilien erheblich reduzieren.⁶⁸ Trotzdem verbleibt bei diesen Frauen ein hohes Armutsrisiko. Oft wird bei der Scheidung die Eigenversorgungskapazität von Frauen zu positiv eingeschätzt, was zu tiefe Unterhaltsbeiträge zur Folge hat. Gemäss Aussagen der Experten und Expertinnen ist es schwierig, nachträglich eine Heraufsetzung der Unterhaltsbeiträge zu erwirken (Kapitel 10.1.2). Unterhaltszahlungen können aber auch die Unterhaltspflichtigen in eine schwierige finanzielle Situation bringen. Nur vier Fünftel der ehemaligen Ehepartner bezahlen die Beiträge im vereinbarten Umfang. Hier schafft die Alimenterbevorschussung teilweise Abhilfe. Wie andernorts erwähnt (vgl. Kapitel 3.3.3), können Alimente nur dann bevorschusst werden, wenn Unterhaltszahlungen gerichtlich festgelegt wurden.

Insgesamt kann aufgezeigt werden, dass die Revision des Scheidungsrechts im Jahr 2000 ein neues Paradigma in der Unterhaltsrechtspraxis etabliert hat. So wird ein nachehelicher Unterhalt nur noch dann gewährt, wenn der Bedarf nachgewiesen wird und die Unterhaltszahlung für die zahlungspflichtige Person tragbar ist, wobei die Eigenversorgungskapazität der Frauen häufig überschätzt wird.

13.6 Geschiedene Frauen sind häufig von Sozialleistungen abhängig

Genügen Erwerbseinkommen und Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung nicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, so besteht die Möglichkeit, die Einkommenslücke mittels Sozialleistungen zu schliessen. Geschiedene Personen beziehen deutlich häufiger Leistungen von Sozialversicherungen oder Bedarfsleistungen als verheiratete. Am grössten sind die Unterschiede bei der IV, den Ergänzungsleistungen (EL) und der Sozialhilfe. Geschiedene Frauen beziehen siebenmal häufiger Leistungen der EL, drei- bis viermal häufiger IV und dreimal häufiger Leistungen der Sozialhilfe als verheiratete Frauen. Geschiedene Männer unterscheiden sich in diesem Aspekt weniger stark von Verheirateten (Kapitel 9).

Wird der erhöhte Unterstützungsbedarf direkt durch die Scheidung ausgelöst oder besteht dieser bereits vor der Scheidung bzw. ist die prekäre Einkom-

68 Die Untersuchung zur Armut im Kanton Basel-Landschaft hat gar gezeigt, dass Unterhaltszahlungen die Armut stärker reduzieren als die Sozialhilfe (minus 1,4 Prozentpunkte vs. minus 0,9 Prozentpunkte). Besonders ausgeprägt ist der Effekt von Unterhaltszahlungen bei Einelternhaushalten mit minus 16,4 Prozentpunkten, während der Effekt der Sozialhilfe minus 4,7 Prozentpunkte beträgt (Hümbelin et al. 2022: 45).

menssituation gar ein auslösender Faktor für eine Scheidung? Und wie lange dauert es, bis Engpässe beim Einkommen überwunden werden? Um diese Fragen zu klären, wurde der Bezug von Sozialleistungen im zeitlichen Ablauf rund um den Scheidungstermin untersucht (Kapitel 9.2). Dabei zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, Arbeitslosentaggelder zu beziehen, bereits in den Jahren vor der Scheidung zunimmt. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass Arbeitslosigkeit eine mögliche Ursache für eine Scheidung sein kann. Bei der IV hingegen nimmt die Bezugswahrscheinlichkeit erst in den Jahren nach der Scheidung zu. Dies kann einerseits mit dem langandauernden Prozess bis zum Entscheid für eine IV-Rente zusammenhängen, es kann andererseits aber auch durch einen Alterseffekt verursacht sein, da Scheidungen oft in einem Alter erfolgen, in dem generell höhere IV-Quoten vorhanden sind. Bei der Sozialhilfe zeigt sich, dass es bereits vor der Scheidung zu einer Zunahme der Leistungen bis zum Scheidungszeitpunkt kommt. Da die Trennung meistens ein bis zwei Jahre vor dem offiziellen Scheidungsdatum erfolgt, deutet dies darauf hin, dass die finanziellen Belastungen infolge einer Trennung zu Abhängigkeiten von der Sozialhilfe führen. Dies betrifft sowohl Männer als auch Frauen mit Kindern und ohne Kinder, wobei Frauen mit Kindern am häufigsten Sozialhilfe beziehen. Nach der Scheidung nehmen die Bezugsquoten wieder ab, was als Anpassung an die neue Situation gedeutet werden kann. Diese Anpassungszeit dauert deutlich länger, wenn Kinder vorhanden sind.

Weiter wurde das erhöhte Sozialhilferisiko im Zusammenhang mit einer Scheidung in Abhängigkeit vom Einkommen der Paare analysiert (Kapitel 9.3). Es können erhebliche Geschlechterunterschiede beim scheidungsbedingten Sozialhilferisiko festgestellt werden: Während dieses bei Männern nur leicht zunimmt, steigt es bei Frauen deutlich an. Frauen haben wegen ihrer Betreuungspflichten eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten und das Einkommensmanko wird dann, wenn der Ex-Partner ein geringes bis mittleres Einkommen hat, nicht durch dessen Unterhaltszahlungen behoben (einseitige Mankoteilung und Belassung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen). Diese Geschlechterunterschiede bestehen auch bei Paaren ohne Kinder, wenn auch weniger ausgeprägt.

Es sind fast ausschliesslich Paare mit einem tiefen Einkommen (erstes Einkommensquartil), die aufgrund einer Scheidung ein deutlich erhöhtes Sozialhilferisiko aufweisen, wobei der Scheidungseffekt grösser ausfällt, je tiefer das Einkommen ist. Frauen mit tiefem Einkommen sind dann vor Armut und Sozialhilfe geschützt, wenn das Einkommen ihrer Ex-Partner hoch genug ist. Ab einem Einkommen des Ex-Partners von 50 000 Franken reduziert sich das Risiko kontinuierlich. Ein vollständiger Schutz ist allerdings erst ab einem Einkommen des Ex-Partners von rund 130 000 Franken festzustellen. Das Unterhaltszahlungssystem vermag offenbar nur dann einen Sozialhilfebezug zu verhindern, wenn sich der Ex-Partner aufgrund seiner Einkommenssituation problemlos finanzielle Unterstützung für die Ex-Partnerin leisten kann.

Weitere Analysen haben nachgewiesen, dass das Sozialhilferisiko nach einer Scheidung auch von der Rollenteilung während der Ehe abhängt (Abbildung 24). Bei Paaren mit einer mehr oder weniger egalitären Rollenteilung ist das scheidungsbedingte Sozialhilferisiko wesentlich geringer als bei Paaren mit einer ungleichen Rollenteilung. Bei einer egalitären Rollenteilung gelingt es den Frauen aufgrund der bereits bestehenden Erwerbsintegration während der Ehe eher, nach einer Scheidung ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Gleichzeitig schützt eigenes Einkommen besser vor Armut als das Einkommen des Partners, weil – wie erwähnt – das fehlende eigene Einkommen nicht vollständig durch das höhere Einkommen des besserverdienenden Partners kompensiert wird. Die Resultate zeigen also, dass Trennungen bei Paaren mit ungleicher Rollenteilung zwischen Erwerbsarbeit und Haus-/Betreuungsarbeit zu höheren Sozialhilfe- und Armutsrisiken führen. Diese Dynamik hat auch höhere Sozialhilfekosten zur Folge. Wenn die Einkommen der Paare ähnlich oder gleich hoch sind, wie dies bei einer egalitären Rollenteilung der Fall ist, ist das Armutsrisiko geringer und somit fallen auch geringere Sozialhilfekosten an.

Es sind jedoch nicht nur die unterhaltsberechtigten Personen – in der Regel Frauen –, die aufgrund fehlender oder zu geringer Unterhaltszahlungen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind. Auch für beitragspflichtige Personen – in der Regel Männer – bedeuten Unterhaltszahlungen eine grosse finanzielle Belastung, vor allem bei einem Einkommen, das im unteren Einkommensbereich liegt. Das betriebsrechtliche Existenzminimum kann unter Umständen unter dem Existenzminimum gemäss SKOS liegen, trotzdem haben diese Männer keinen Anspruch auf Sozialhilfe, weil die Unterhaltszahlungen bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt werden.⁶⁹ Dies führt dann zu Schulden Situationen, Rechnungsrückständen und einer Beschränkung auf das absolut Nötigste.

Zudem kann sich die finanzielle Situation weiter verschlechtern, wenn aufgrund externer Faktoren (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, ausländerrechtliche Konsequenzen bis hin zum Verlust des Aufenthaltsrechts, Stigmatisierung usw.) auf Sozialhilfe verzichtet wird und sich der betreffende Haushalt unter Umständen deshalb verschulden muss.

13.7 Unterschiedliche Folgen bei Männern und Frauen

Frauen verlieren aufgrund einer Scheidung häufig den finanziellen Support durch den Partner und leben häufig mit den Kindern in einem Einelternhaushalt, während Männer nach einer Scheidung öfter allein leben, den emotionalen Support der Expartnerin und eventuell die Beziehungen zu ihren Kindern verlieren. Es zeigt sich, dass sich an der unterschiedlichen Lebensweise von

69 Damit soll verhindert werden, dass die Sozialhilfe quasi die Rolle der Alimentenbevorschussung übernehmen muss. Dazu gibt es eine eigene Leistung der kantonalen Alimentenbevorschussung.

Männern und Frauen nach einer Scheidung heute im Vergleich zur Situation vor mehreren Jahrzehnten wenig geändert hat. Frauen bauen ihre Erwerbstätigkeit zwar nach einer Scheidung aus; oftmals reicht dies jedoch nicht zur Existenzsicherung. Bei der Erwerbstätigkeit der Männer verändert demgegenüber eine Scheidung kaum etwas. Insgesamt erfahren Frauen nach einer Scheidung einen deutlich höheren Verlust an verfügbarem Haushaltseinkommen, und ihr Einkommen ist erheblich tiefer im Vergleich zu ihren geschiedenen Partnern. Sie sind auch wesentlich häufiger auf Sozialhilfe angewiesen, insbesondere dann, wenn sie Kinder im vorschul- und im schulpflichtigen Alter betreuen.

Frauen, die als Alleinerziehende die Kinder betreuen und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind einer ausserordentlich hohen Doppelbelastung ausgesetzt. Dazu kommt, dass sie oft in äusserst prekären finanziellen Verhältnissen leben.

13.8 Hohe psychosoziale Belastungen

Geschiedene sind im Vergleich zu Verheirateten auch stärkeren psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Sie haben häufiger permanente Gesundheitsprobleme und ihre psychosoziale Situation ist schlechter (Kapitel 7). In Befragungen geben Geschiedene seltener an, bei gutem oder sehr gutem Gesundheitszustand zu sein. Sie leiden öfter an chronischen Krankheiten und haben häufiger Symptome einer Depression. Sie fühlen sich zudem im Vergleich zu Verheirateten einsamer und sind unzufriedener mit ihren persönlichen Beziehungen. Dabei lassen sich kaum geschlechtsspezifische Unterschiede nachweisen.

Scheidungen und Trennungen gehen oft mit einer Lebenskrise, Unsicherheit und Zukunftsängsten einher (Kapitel 10.2). Häufig muss nach einer Scheidung das ganze Leben neu organisiert werden, was neben finanziellen auch weitere Belastungen mit sich bringen kann. Diese unsichere Situation kann sich auf das Wohlbefinden und die Gesundheit auswirken. Betrachtet man den Gesundheitszustand im Verlauf, so zeigt sich, dass die gesundheitliche Verschlechterung bereits vor der Trennung einsetzt und zum Zeitpunkt der Trennung besonders ausgeprägt ist (Kapitel 7.2). In dieser Phase dürfte der Stress und die Belastung durch Herausforderungen der neuen Lebenssituation besonders ausgeprägt sein. Dass sich der subjektiv wahrgenommene Gesundheitszustand bereits in den Jahren vor der Trennung verschlechtert, kann einerseits auf Gesundheitsfolgen ehelicher Konflikte zurückgeführt werden. Andererseits kann sich dies aber auch daraus ergeben, dass bei Personen, deren Gesundheit sich verschlechtert, Trennungen wahrscheinlicher werden. Hier sind die kausalen Zusammenhänge unklar. Einen eindeutig kausalen Einfluss scheinen Trennungen und Scheidungen lediglich auf häufigere Depressionen – insbesondere bei Vätern – und, bei kinderlosen Männern, auf die Zufriedenheit mit den persönlichen Beziehungen zu haben. Der schlechtere Gesundheitszustand kann die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen und in der Folge die

Erwerbschancen verschlechtern, was wiederum zu Arbeitslosigkeit und einem erhöhten Armuts- und Sozialhilferisiko führen kann.

Auch wenn Geschiedene mit Verheirateten in Bezug auf ihr Glücksempfinden verglichen werden, zeigt sich, dass sich Geschiedene in den ersten Jahren nach der Scheidung seltener als glücklich einschätzen als Verheiratete. Mit der Dauer seit der Scheidung nehmen diese Unterschiede ab. Eine schlechte psychische Verfassung kann auch dadurch entstehen, dass das soziale Netz infolge der Scheidung brüchig geworden ist. Die soziale Isolation betrifft vor allem alleinlebende Männer, die trotz ihrer besseren finanziellen Situation im Vergleich zu alleinerziehenden Müttern, ähnliche psychosoziale Belastungsercheinungen aufweisen.

Es lässt sich somit nachweisen, dass Personen in Trennungsphasen besonders verletzlich und in dieser Phase oft auf Unterstützung angewiesen sind. Die Beziehung zu den Kindern kann für Väter und Mütter eine wichtige Rolle spielen. Ein gutes Arrangement der Kinderbetreuung, das die Beziehungspflege beider Elternteile zu den Kindern ermöglicht, ist deshalb nicht nur für die Befindlichkeit der Kinder, sondern auch für diejenige der Eltern zentral.

13.9 Im historischen Vergleich kaum veränderte Scheidungsfolgen

Aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte stellt sich die Frage, ob sich die Folgen von Scheidungen seit den 1990er Jahren verändert haben. Auffallend ist die steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen. Diese Entwicklung lässt geringere Scheidungsfolgen für Frauen vermuten. Trotz des veränderten Bildes der Ehe und der veränderten Geschlechterrollen hat sich an den Lebensformen nach der Scheidung jedoch wenig geändert. Frauen mit minderjährigen Kindern leben sehr oft in Einelternhaushalten, während die Mehrheit der Männer unmittelbar nach der Scheidung allein lebt. Der Anteil alleinerziehender Männer hat zwar leicht zugenommen, aber grossmehrheitlich übernehmen auch heute noch die Frauen die Betreuung der Kinder. Auf der anderen Seite hat der Anteil der alleinlebenden geschiedenen Frauen leicht zugenommen.

Anhand verschiedener Querschnittsbefragungen und der Informationen zur Partnerschaftsgeschichte konnten die Scheidungsfolgen für die 1990er- und die 2000er Jahre geschätzt werden. Aufgrund der durchgeführten Analysen lässt sich nicht feststellen, dass sich die ökonomischen Scheidungsfolgen verringert haben (Kapitel 6.3). Die Differenz zwischen der finanziellen Situation verheirateter Mütter und geschiedener Mütter hat sich sogar vergrößert. Trotz der deutlich erhöhten Erwerbsbeteiligung von Müttern bleiben die Geschlechterunterschiede also erhalten. Gesamthaft sind die Geschlechterunterschiede nahezu unverändert geblieben. Erklären lässt sich dies damit, dass die Erwerbsintegration von Frauen hauptsächlich auf mehr Teilzeitarbeit zurückzuführen ist, was oft mit ungenügendem Erwerbseinkommen einher-

geht. Deutlich abgenommen haben nacheheliche Unterhaltszahlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen. Nach der Scheidung wird erwartet, dass die Geschiedenen (vor allem die geschiedenen Frauen) rasch wirtschaftlich unabhängig werden (*Clean-break-Prinzip*) (Kapitel 11.3). Zwar werden die abnehmenden Unterhaltszahlungen für geschiedene Frauen teilweise durch eine vermehrte Erwerbsbeteiligung kompensiert. Unter dem Strich ist die ökonomische Verschlechterung nach einer Scheidung jedoch etwa gleichgeblieben.

13.10 Schlussbemerkung zu den empirischen Analysen

Scheidungen haben negative Folgen sowohl finanzieller Art als auch in Bezug auf das psychische und soziale Wohlbefinden. Allerdings unterscheiden sich die Folgen für Frauen und Männer. Sie hängen von der Konstellation ab, und zwar sowohl während der Ehe wie auch nach der Scheidung. Deutliche Unterschiede zeigen sich bei Paaren mit Kindern und Paaren ohne Kinder. Auch die Einkommenssituation des Haushaltes spielt eine wichtige Rolle. Wichtig ist die Rollenteilung während der Ehe: Besteht zwischen den Ehepartnern eine ausgeprägte Aufteilung der Rollen in Bezug auf Haushalt und Kinderbetreuung auf der einen Seite und Erwerbsarbeit auf der anderen Seite, so wirkt sich diese Entscheidung nach der Trennung erschwerend auf die Aufnahme oder den Ausbau der Erwerbstätigkeit der Person aus, die während der Ehe nicht oder nur in geringem Ausmass erwerbstätig war. Für diese Person ist es schwierig, die geforderte wirtschaftliche Selbständigkeit rasch zu erreichen. Deutlich besser ist die Situation für die Ex-Partner:innen nach einer Trennung, wenn während der Ehe eine eher egalitäre Rollenteilung gelebt wurde und wenn genügend finanzielle Ressourcen vorhanden sind. So können ausreichende Unterhaltszahlungen die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund von Betreuungsarbeit und fehlender Berufserfahrung kompensieren. Unterhaltszahlungen können jedoch nur geleistet werden, wenn der Unterhaltspflichtige über ein genügend hohes Einkommen verfügt. Das traditionelle Rollenmodell bedeutet somit für Frauen ein ökonomisches Risiko. Für die Männer kann es ein psychologisches und für die Sozialhilfe ein finanzielles Risiko bedeuten.

Die Folgen von Scheidungen und Trennungen, insbesondere die psychosozialen, hängen auch davon ab, welches Arrangement nach der Scheidung oder Trennung in Bezug auf die Kinderbetreuung gefunden werden kann. Es ist für beide Partner wichtig, ein gutes Verhältnis zu den Kindern erhalten zu können, da dies nicht nur für die Kinder, sondern auch für die beiden Elternteile eine entscheidende Rolle spielen kann. Auch neue Partnerschaften können sowohl die psychischen wie auch die finanziellen Belastungen reduzieren.

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel und die dadurch erfolgten rechtlichen Anpassungen haben sich die Rahmenbedingungen einer Scheidung in den letzten Jahrzehnten zwar wesentlich verändert, die vermehrte Erwerbsintegration der Frauen sowie gewisse rechtliche Veränderungen

haben sich jedoch kaum mildernd auf die Scheidungsfolgen ausgewirkt. Die geforderte wirtschaftliche Unabhängigkeit (Eigenversorgungsprinzip) wird oft durch Betreuungspflichten sowie Schwierigkeiten bei der Reintegration nach längerem (teilweisem) Rückzug aus dem Erwerbsleben und entsprechenden Brüchen in der Erwerbskarriere beeinträchtigt. Dies ist einer der Gründe, dass sich trotz der erwähnten Veränderungen die finanziellen Folgen einer Scheidung seit der Jahrhundertwende kaum verringert haben. Für Frauen aus Ehen im mittleren und unteren Einkommensbereich wirkt sich nachteilig aus, dass sie ein allfälliges Manko (einseitige Mankoteilung) zu tragen haben und deshalb Sozialhilfe beanspruchen müssen. Aber auch Männer, die nicht zu den Gutverdienenden gehören, werden durch Unterstützungspflichten finanziell stark belastet, sodass auch sie in den Bereich der Armutsgefährdung oder Armutsbetroffenheit geraten können. Bei sehr knappen finanziellen Ressourcen müssen sie nach der Scheidung mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben. Auch heute noch unterscheidet sich die Lebenssituation von Männern und Frauen nach einer Scheidung erheblich. Frauen leben oft als Alleinerziehende mit den Kindern zusammen und sind stark durch die Anforderungen der Familie und des Erwerbslebens belastet. Männer leben oft allein und sind finanziell durch Unterhaltspflichten und psychosozial durch die erschwerten Bedingungen der Beziehungsführung mit ihren Kindern belastet.

Die ermittelten Scheidungsfolgen bedeuten auch eine zusätzliche Belastung der sozialstaatlichen Institutionen, insbesondere der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen. Nicht nur aus der Sicht der direkt Betroffenen, sondern auch aus der Sicht dieser sozialstaatlichen Institutionen besteht somit ein erheblicher Handlungsbedarf, um die betreffenden Folgen zu mildern.

14 Handlungsbedarf und Lösungsvorschläge

Die Untersuchungsergebnisse zeigen in verschiedenen Feldern einen ausgewiesenen Handlungsbedarf auf, um die negativen Scheidungsfolgen zu reduzieren. Im Folgenden werden Vorschläge dazu präsentiert. Diese leiten sich zum einen aus den Ergebnissen der quantitativen Datenanalyse und den qualitativen Ergänzungen der Expertinnen- und Experteninterviews ab. Zum anderen basieren sie auf den Empfehlungen der befragten Expertinnen und Experten (Kapitel 12). Wir unterscheiden zwischen präventiven Massnahmen vor und während der Ehe bzw. der Partnerschaft, Massnahmen, die sich auf die Trennungsphase beziehen, und Massnahmen, die nach einer Scheidung negative Folgen mildern. Tabelle 17 gibt eine Übersicht über diese Vorschläge.

14.1 Präventive Massnahmen

Um negative Folgen von Trennungen und Scheidungen zu reduzieren oder zu vermeiden, sind Massnahmen zunächst im Bereich der Prävention erforderlich. Hier sind Vorkehrungen bei der Gestaltung der Partnerschaften bedeutsam. Dazu gehören Informationen zuhänden Jugendlicher und junger Erwachsener und insbesondere Hinweise zur Gestaltung der Partnerschaft.

14.1.1 Information über die Risiken

Dass frühzeitige Information über die Formen und die Ausgestaltung von Partnerschaften und über die Risiken bei Trennung oder Scheidung vermittelt werden, ist eine zentrale Forderung (Kapitel 12.1). Junge Menschen müssen über die zentrale Bedeutung von Bildung, Strategien zur Konfliktlösung – auch in Partnerschaften –, existenzsichernder Erwerbsarbeit und Rollenteilung in Partnerschaften informiert werden. Dabei gilt es, den eigenen Lebensunterhalt wie auch die Altersvorsorge sicherzustellen. Sie sollten die Risiken, die damit einhergehen, kennen. Insbesondere junge Frauen sollten mit den Risiken frauentypischer Berufe mit geringen Verdienstmöglichkeiten, einer geringen Erwerbsbeteiligung und einer traditionellen Rollenteilung in Partnerschaften vertraut sein. Sie sollen verstehen, dass Entscheidungen negative wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen bei Scheidungen und Trennungen mit sich bringen können. Wichtig sind auch Informationen über Schutzfaktoren vor Risiken bei einer Trennung.

14.1.2 Frühzeitige Regelungen während der Ehe oder des Konkubinats

Hilfreiche Präventivmassnahmen sind Vereinbarungen zwischen den Paaren wie Ehe- oder Konkubinatsverträge. Diese regeln die Aufgabenteilung und insbesondere die Kinderbetreuung sowie die finanziellen Verhältnisse im Trennungsfall (Kapitel 12.2). Solche Regelungen sollten zu einem Zeitpunkt gemacht werden, während dessen die Beziehung noch intakt ist. Sie dienen der Klärung in Trennungssituationen und können helfen, ausufernde Konfliktspiralen zu vermeiden.

14.1.3 Egalitäre Rollenteilung und Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit beider Eheleute

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen auf, dass bei einer egalitäreren Verteilung der Erwerbs- und der Betreuungs- bzw. Hausarbeit die Risiken nach einer Scheidung geringer sind, weil damit beiden Eheleuten die Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erleichtert wird (Kapitel 9.3). Zwar sind gewisse Veränderungen in der Rollenteilung zwischen Frauen und Männern beobachtbar, insgesamt halten sich die traditionellen Rollenmodelle bei vielen Paaren aber hartnäckig. Bei einem grossen Teil der Paare übernehmen die Männer den grössten Teil der Erwerbsarbeit und sind damit für die Erwirtschaftung des Haushaltseinkommens zuständig, während die Frauen den Hauptteil der Haus- und Betreuungsarbeit übernehmen und deshalb die Erwerbstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben. Ein Grund dafür ist, dass Paare finanziell profitieren, wenn ein Elternteil (mehrheitlich) die Kinderbetreuung und die Hausarbeit übernimmt und sich der andere Elternteil auf die Erwerbsarbeit und die Karriere konzentriert. Auf diese Weise kann die für das Erwerbseinkommen zuständige Person ein steigendes Erwerbseinkommen realisieren. Mit der Übernahme der Haus- und Betreuungsarbeit durch einen Elternteil können zudem hohe Kosten für diesbezügliche Dienstleistungen gespart werden. Auch steuerlich sind solche Paare im Vergleich zu Paaren, bei denen beide Personen zu höheren Teilen erwerbstätig sind, begünstigt. Mit gezielten Massnahmen müssten diese Nachteile für Paare mit einer egalitären Rollenteilung eliminiert werden.

Zentral sind hier Massnahmen zum Abbau institutioneller Hürden für eine egalitäre Rollenteilung in Paarbeziehungen. Wichtig ist vor allem ein genügend grosses Angebot für eine familienexterne, für alle Einkommensschichten finanziell tragbare Kinderbetreuung, um die Erwerbsmöglichkeiten von Müttern zu verbessern. Wichtig sind Angebote, die zeitlich genügend flexibel und räumlich ausreichend engmaschig sind, damit sie die bestehenden Betreuungsbedürfnisse und einen breiten Zugang effektiv auch abdecken können. Zwar bestehen bereits Bestrebungen dazu, zum Beispiel mit der Förderung von Kitas – dies hat zu gewissen Verbesserungen geführt. Diese Massnahmen reichen jedoch bei Weitem nicht aus. Wesentlich ist, dass es genügend externe

Kinderbetreuungsangebote gibt, die auch für Geringverdienende zugänglich sind. Deren Öffnungszeiten sollen den Arbeitszeiten angepasst sein.

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik sind Massnahmen zur Förderung von Arbeitsstellen erforderlich, die genug flexibel sind, um die Vereinbarkeit der Erwerbsarbeit und der Kinderbetreuung zu garantieren. Nötig sind Angebote qualifizierter Teilzeitstellen für Frauen und Männer, damit es für beide Geschlechter möglich ist, ihre berufliche Laufbahn mit den Anforderungen der Kinderbetreuung zu vereinbaren. Zu fördern wäre eine möglichst kontinuierliche Erwerbsintegration ohne längere Unterbrüche – nicht nur der Männer, sondern auch der Frauen. Dafür sind gute Chancen notwendig, nach einem Mutterschaftsurlaub wieder ins Berufsleben einsteigen zu können bzw. den Beschäftigungsgrad wieder zu erhöhen. Gerade um die rasche wirtschaftliche Selbständigkeit nach einer Scheidung zu erreichen, sind arbeitsmarktliche Massnahmen wichtig, die flexible Angebote von Teilzeitstellen mit hinreichender Entlohnung und entsprechenden Karrieremöglichkeiten fördern. Wichtig ist deshalb auch die Förderung innovativer Lösungen auf der Seite des Personalmanagements, welche die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsarbeit verbessern.

Solche verbesserten Rahmenbedingungen geben Anreize für Frauen, nach der Geburt mit einem höheren Beschäftigungsgrad erwerbstätig zu bleiben, um bestehende Qualifikationen zu erhalten, weitere Berufserfahrungen zu erwerben und vollständig im Arbeitsmarkt integriert zu bleiben. Auch für Männer ist dies eine wichtige Voraussetzung, um einer Beschäftigung mit einem Teilzeitpensum nachgehen zu können, die mit einem höheren Anteil an Betreuungs- und Hausarbeit vereinbar ist.

Auch Massnahmen wie ein Elternurlaub für Väter hilft, die Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung und die Umsetzung eines egalitären Rollenmodells zu fördern. Ein Elternurlaub, der auch von Vätern wahrgenommen werden muss, könnte die Erwerbchancen beider Geschlechter angleichen. Auch in diesen Bereichen sollten geeignete Innovationen seitens des Personalmanagements intensiviert werden.

Zudem müssten bestehende negative steuerliche Anreize eliminiert werden. Die Erwerbstätigkeit soll sich auch für verheiratete Frauen lohnen. Dies könnte die Attraktivität der Erwerbstätigkeit für Zweitverdienende erhöhen. Eine Individualbesteuerung aller erwachsenen Personen könnte einen Beitrag dazu leisten.

14.2 Unterstützende Massnahmen im Scheidungsprozess

Konflikte in Trennungssituationen und die Bewältigung der neuen Lebenssituation nach einer Scheidung überfordern viele. Wichtig sind geeignete Unterstützungsmassnahmen nicht nur im finanziellen, sondern auch im psychosozialen Bereich, um die gesundheitlichen Risiken vermindern zu können.

14.2.1 Mediation und Beratung

In allen Regionen sollten genügend Angebote für Mediation und Beratung vorhanden sein, um den Dialog zwischen den Partnern zu fördern. Wichtig wäre für die trennungswilligen Eheleute, eine rasche und gütliche, für beide Seiten faire Konsenslösung und geeignete Arrangements nach der Scheidung zu finden (Kapitel 12.2.1). Dies betrifft Lösungen für die Kinderbetreuung, aber auch für die gegenseitige finanzielle Unterstützung. Auch Massnahmen zur Unterstützung geschiedener Personen bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Scheidung sind wichtig, wie ein Support bei finanziellen Fragen (z. B. Budgetberatung).

14.2.2 Gesundheitsprävention

Eine Trennung und Scheidung führen zu verschiedenen Stressfaktoren, die sich negativ auf den Gesundheitszustand auswirken können (Kapitel 7, Kapitel 10.2). In der Folge kann es zu kritischen Gesundheitsverläufen kommen, die weitreichende Folgen für das persönliche Wohlbefinden nach sich ziehen wie auch die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen können. Der Gesundheitsprävention Geschiedener sollte deshalb ein besonderes Augenmerk zukommen. Um geschiedene Personen zu unterstützen, sollten geeignete Massnahmen vorgesehen werden, beispielsweise der Ausbau und die Förderung von Beratungen und Unterstützungen nach einer Scheidung zur Prävention gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

14.2.3 Anpassung der gerichtlichen Praxis

Verschiedene Experten und Expertinnen sehen Handlungsbedarf auch bei den Gerichten, um die Situation Geschiedener zu verbessern, z. B. durch die Anordnung von Mediationen, um einvernehmliche Lösungen zu fördern oder aufgrund von Regelungen, welche die geteilte Obhut ermöglichen und die Beteiligung der Männer an der Kinderbetreuung erleichtern (Kapitel 12.2). Wichtig ist zudem die Praxis der Gewährung des Unterhalts, um faire und für alle tragbare Lösungen zu finden. Insbesondere wird eine möglichst lebensnahe Einschätzung der Eigenversorgungskapazität der beiden scheidungswilligen Eheleute benötigt, die sich an der Realität des Arbeitsmarktes orientiert.

Insgesamt zeigen sich deutliche regionale Unterschiede, und zwar sowohl bei der Gewährungspraxis der Unterhaltszahlungen als auch bei der Zusprechung staatlicher finanzieller Unterstützung (Alimentenbevorschussung, Gewährung von Bedarfsleistungen). Hier wäre eine Vereinheitlichung angebracht, um regionale Unterschiede bei den Scheidungsfolgen zu beseitigen.

14.3 Massnahmen zur Milderung der Scheidungsfolgen

14.3.1 Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit

Bei traditioneller Rollenteilung, also ausgesprochen ungleicher Aufgabenteilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit, ist nach einer Scheidung der erforderliche Ausbau der Erwerbstätigkeit oder der Wiedereinstieg häufig mit Schwierigkeiten verbunden, vor allem wenn Betreuungspflichten bestehen. Da meistens Frauen bei der Familiengründung die Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, wird es für sie schwierig, nach einer Scheidung ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, wenn keine genügend hohen Unterhaltszahlungen geleistet werden können.

Es besteht somit ein ausgewiesener Handlungsbedarf, um die rasche wirtschaftliche Selbständigkeit zu fördern, um damit ein erhöhtes Armuts- und Sozialhilferisiko infolge einer Trennung oder Scheidung zu vermeiden. Aus der Perspektive der betroffenen Frauen – es betrifft meistens Frauen – ist es zentral, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärker zu fördern. Nötig sind aber auch genügend flexible Stellenangebote mit hinreichenden Verdienstmöglichkeiten, welche die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuung garantieren. Massnahmen zur Vereinbarkeit sind somit sowohl ein Mittel zur Prävention und zur Förderung einer egalitäreren Rollenteilung in Partnerschaften wie auch zur Existenzsicherung nach einer Trennung oder Scheidung.

Zudem sind Massnahmen nötig, um den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Wichtig sind hier Möglichkeiten der Weiterbildung und der Umschulung. Insbesondere sollten Möglichkeiten für Bildungsmassnahmen auch im fortgeschrittenen Alter durch Stipendien sichergestellt werden. Auch Berufcoachings können dabei helfen. Damit soll erreicht werden, dass die Betroffenen nach einer Scheidung möglichst rasch wirtschaftlich eigenständig werden.

14.3.2 Unterstützung bei Mankosituationen

Nach einer Scheidung haben geschiedene Paare häufig zusammen ein zu geringes Einkommen, um die Ausgaben für zwei Haushalte und den Unterhalt der Kinder zu finanzieren. Es entsteht ein Manko an finanziellen Ressourcen. Nach der heute gängigen Praxis im Unterhaltsrecht hat die Person mit dem geringeren Einkommen, d. h. die Person, die berechtigt wäre, Unterhaltsbeiträge zu erhalten, das Manko zu tragen. Für solche Mankosituationen sollen Lösungen gefunden werden, um die einseitige Verteilung der Lasten zu beseitigen und das Armuts- und Sozialhilferisiko der betroffenen Frauen zu reduzieren.

Geschiedene und Personen in Trennungssituationen sind im Vergleich zu Verheirateten weit häufiger auf Sozialleistungen angewiesen (Kapitel 9). Wie sich zeigt, sind diese aber unzureichend, um die oftmals prekäre wirtschaftliche Lage nach einer Scheidung zu vermeiden. Bisher trägt das schweizerische System der sozialen Sicherung dem Scheidungsrisiko von Paarhaushalten

nicht ausreichend Rechnung, wenn die eine Person voll verdient, während die andere Care-Arbeit leistet und für ihre Teilzeitarbeit nur gering entlohnt wird.

Oft ist die erforderliche Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei Frauen nach einer Scheidung nicht möglich, um die geforderte wirtschaftliche Selbständigkeit rasch zu erreichen. Die Situation verschärft sich, wenn Betreuungspflichten bestehen. Um die betroffenen Personen dennoch vor Armut und Sozialhilfeabhängigkeit zu schützen, bräuchte es eine vorübergehende ausreichend hohe sozialstaatliche Unterstützung, um die entstandene Mankosituation zu überwinden. Während das bestehende System der Alimentenbevorschussung nur in begrenztem Umfang Ausfälle vereinbarter Unterhaltszahlungen übernimmt,⁷⁰ sollten die zu schaffenden Leistungen das gesamte Manko abdecken und damit das Existenzminimum der betreffenden Personen sicherstellen. Damit kann sowohl die einseitige Abwälzung des Mankos beseitigt als auch das Sozialhilfe- und Armutsrisiko Geschiedener deutlich verringert werden. Auch die unterhaltspflichtigen Personen in angespannten finanziellen Verhältnissen – meistens Männer – können damit entlastet werden. Eine Verschuldung aufgrund von Unterhaltszahlungen und eine damit verbundene länger andauernde schwierige Lebenssituation können auf diese Weise vermieden werden. Mit einer solchen Leistung können zudem die bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei den Scheidungsfolgen erheblich vermindert werden.

Die in einzelnen Kantonen bereits vorhandenen Familien-Ergänzungsleistungen sind ein geeignetes Instrument, um das Armutsrisiko und die Sozialhilfeabhängigkeit von Einelternhaushalten wirksam zu bekämpfen. Weitere Massnahmen zur finanziellen Entlastung Geschiedener in prekären Einkommensverhältnissen, die Expertinnen und Experten vorgeschlagen, betreffen Mietzinszuschüsse, die Erhöhung der Prämienverbilligung, erhöhte situationsbedingte Leistungen (SIL) für Kinder bei der Sozialhilfe und für die berufliche Integration und spezielle Sozialtarife bei Kitas für Einelternhaushalte (Kapitel 12.2.3 bis 12.2.5).

Reichen die finanziellen Ressourcen nach einer Scheidung nicht für beide Haushalte, so wird in der Regel die Frau sozialhilfeabhängig. Hier sollten bezogene Sozialhilfeleistungen bei einer allfälligen Rückzahlungspflicht zwischen den beiden früheren Eheleuten aufgeteilt werden, um die Lasten gerechter zu verteilen. Alternativ könnte ganz auf eine Rückzahlung verzichtet werden.

Nach wie vor manifestieren sich trotz der angesprochenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen und Anpassungen Geschlechterungleichheiten bei den Folgen von Scheidungen. Massnahmen wie die Förde-

70 Alimente können nur bevorschusst werden, wenn ein Gericht solche festgelegt hat. In den meisten Kantonen werden nur Kinderalimente bevorschusst, aber keine nahehelichen Unterhaltszahlungen. Zudem können Alimente sehr tief festgesetzt werden, da dem unterhaltspflichtigen Partner das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen wird. Wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sehr tief ist, kann es auch vorkommen, dass gar keine Unterhaltszahlungen festgelegt werden.

nung der egalitären Rollenteilung, die gezielte Unterstützung für Geschiedene in prekären Einkommenslagen, eine Regelung mit einer geteilten Obhut nach der Scheidung tragen erheblich dazu bei, die ungleichen Lasten nach einer Scheidung auszugleichen. Auch ein gutes Arrangement nach der Scheidung in Form einer befriedigenden Scheidungsvereinbarung, die für beide Partner ein angemessenes Engagement für die Kinderbetreuung ermöglicht und einen fairen Ausgleich der vorhandenen Ressourcen vorsieht, kann hier einen wichtigen Beitrag zur Entlastung leisten. Gefordert sind finanziell tragbare und für alle zugängliche, flexibel organisierbare Kita-Plätze, um die Vereinbarkeit einer existenzsichernden Erwerbsarbeit und der Betreuungspflichten für beide Elternteile zu ermöglichen. Wichtig wären auch bessere sozialstaatliche Leistungen (z. B. Ausbau der Alimentenbevorschussung zur Abdeckung eines Mankos oder Ergänzungsleistungen für Familien), um das Sozialhilferisiko insbesondere geschiedener Frauen bei einer Mankosituation zu reduzieren.

Tabelle 17: Übersicht über Lösungsvorschläge

Ebene	Empfehlungen
Verhinderung von Trennungen/Scheidungen	
Erziehung (Schule, Familie)	Stärkung des Bewusstseins der Konflikthaftigkeit von Beziehungen bei Jugendlichen, Förderung des Dialogs/Vermittlung von Informationen zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Spannungen
Prävention gegen nachteilige Folgen von Trennungen/Scheidungen	
Erziehung (Schule, Familie), Medien	Vermittlung von Informationen an Jugendliche zu <ul style="list-style-type: none"> > hohen Trennungs- bzw. Scheidungsraten, > Risiken, die mit der Wahl eines traditionellen Rollenmodells und «typischer Frauenberufe» verbunden sind, > Vorteilen eines egalitären Rollenmodells
Paarbeziehung	klare Regelungen in Konkubinats- oder Eheverträgen Übernahme von (mehr) Betreuungsarbeit durch Männer/(stärkere) Einbindung von Frauen ins Erwerbsleben nach der Geburt von Kindern
Bedingungen für eine egalitäre Rollenteilung und für die Erwerbsmöglichkeit für beide Elternteile	
Sozialstaat	Ausbau bezahlbarer familienexterner Kinderbetreuungsangebote mit flexiblen Öffnungszeiten, Sicherstellung des Zugangs in allen Regionen und für alle Einkommensschichten. Beseitigung negativer Erwerbsanreize im Steuersystem Einführung eines Elternurlaubs
Wirtschaft	bessere Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit beider Elternteile Umsetzung der Lohngleichheit/Beseitigung der Lohndiskriminierung von Frauen vermehrte Teilzeitstellen mit Karrieremöglichkeiten in allen Berufsfeldern Verbesserung der Möglichkeiten für Männer zur Reduktion des Beschäftigungsgrads/zur Übernahme von Verantwortung für Kinder bereits während der Ehe

Fortsetzung der Tabelle 17 auf der folgenden Seite.

Unterstützende Massnahmen im Scheidungsprozess

Sozialstaat	<p>Beratung und Unterstützung im Scheidungsprozess</p> <ul style="list-style-type: none">› Ausbau von Angeboten für Beratung/Coaching (unter anderem im Hinblick auf Scheidungsverfahren, Betreuungsregelungen, Alleinerziehung, Budgets/Schulden, psychische Situation nach einer Scheidung)› Massnahmen der Gesundheitsprävention
Gerichte/ KESB	<p>Schulungen der zuständigen Behörden und/oder (frühzeitige) Anordnung von Mediationen (vorzugsweise bereits dann, wenn eine Trennung bekannt wird), um einvernehmliche, faire und flexible Lösungen unter anderem in Bezug auf die Kinderbetreuung oder die Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu fördern</p> <p>Realisierung des Clean-break-Prinzips unter der Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung durch familienexterne Angebote gewährleistet ist und/oder eine geteilte Obhut umgesetzt werden kann</p> <p>verstärkte Anerkennung des Willens der Väter, sich weiterhin an der Betreuung zu beteiligen (zum Beispiel durch Anrechnung erhöhter Wohnkosten, die durch die geteilte Obhut entstehen, im betriebsrechtlichen Existenzminimum)</p> <p>(angeordnete) Beratung/spezialisierte Familiengerichte</p>

Abmilderung nachteiliger Scheidungsfolgen

Sozialstaat	<p>Ausbau der Bedarfsleistungen für Geschiedene (vor allem Alleinerziehende)</p> <ul style="list-style-type: none">› Umbau der Alimentenbevorschussung zu einer existenzsichernden Leistung für Geschiedene (Übernahme des Mankos)› spezifische Bedarfsleistungen für Familien (zum Beispiel Familienzulagen und Ergänzungsleistungen)› Erhöhte situationsbedingte Leistungen (SIL) für Kinder bei der Sozialhilfe und für die berufliche Integration› Erhöhung der Krankenkassenprämien-Verbilligungen› Mietzinszuschüsse/Bereitstellen bezahlbaren und geeigneten Wohnraums <p>Unterstützung zur Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">› frühzeitige, sinnvolle berufliche Integrationsmassnahmen› spezifische individuelle Beratung mit Bezug auf die Erwerbsintegration› wiederholte Abklärung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten (inkl. Neubeurteilung der Unterstützungszahlungen) sowie Unterstützung im Hinblick auf Aus- oder Weiterbildungen› Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen für (auch ältere) Alleinerziehende auch ausserhalb der Sozialhilfe, zum Beispiel durch Stipendienfonds, Möglichkeit von Ratenzahlungen oder zinslosen Darlehen <p>Ausbau der Leistungen von Sozialversicherungen</p> <ul style="list-style-type: none">› Spezialisierte Sozial- bzw. Scheidungsversicherung› Senkung des Koordinationsabzugs in der Altersvorsorge <p>Sozialtarife für Einelternfamilien bei familienexternen Kinderbetreuungsangeboten. Berücksichtigung der spezifischen Situation von Einelternfamilien bei entsprechenden Angeboten (z. B. durch möglichst hohe Flexibilität bei den Öffnungszeiten)</p> <p>Abbau der geschlechtsspezifischen Ungleichheit bei den Scheidungsfolgen</p> <ul style="list-style-type: none">› Bedarfsleistung für die Deckung des Mankos› Aufteilung der allfällig bestehenden Rückzahlungspflicht zwischen Ex-Ehepartnern
-------------	--

14.4 Weiterer Forschungsbedarf

Die Resultate dieser Studie lassen verschiedene Fragestellungen zum Thema Scheidungsfolgen offen, bei denen weiterer Forschungsbedarf besteht. Die vorliegende Studie hat den primären Fokus auf die Beschreibung der Scheidungsfolgen und möglicher Lösungsansätze gelegt. Künftige Forschung sollte weiter dazu beitragen, die finanziellen und psychosozialen Scheidungsfolgen vertieft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche neuen Entwicklungen stattfinden und ob sich deswegen die Folgen von Scheidungen verändert haben. Wenig Beachtung fanden in der vorliegenden Studie die Folgen von Scheidungen für die Vorsorgesituation der Betroffenen. Ob scheidungsbedingte finanzielle Nachteile und Armutsrisiken im Rentenalter fortbestehen oder sich gar akzentuieren, sind relevante Forschungsfragen. Wie wirkt sich die Praxis des Vorsorgeausgleichs (z.B. Verzicht auf den vollständigen Ausgleich) auf die finanzielle Situation im Rentenalter aus? Weiter sollte neben den Folgen von Scheidungen für verheiratete Paare ein verstärktes Augenmerk auf die Untersuchung der Scheidungsfolgen für unverheiratete und gleichgeschlechtliche Paare gelegt werden. Unter anderem aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen ist von Unterschieden zwischen den Trennungsfolgen verheirateter und unverheirateter Paare auszugehen, worauf bestehende Forschungsergebnisse schon hindeuten (Bischof et al. 2023).

Neben weiteren eher deskriptiven Untersuchungen sollte sich die künftige Forschung stärker auch mit den Ursachen von Scheidungsfolgen auseinandersetzen. Ein besseres Verständnis der Faktoren, die Scheidungsfolgen verstärken oder mildern, ermöglicht eine fundiertere Einschätzung davon, welche der besprochenen Lösungsansätze wirken. Nützlich wäre beispielsweise eine Forschung, die vertieft die Bedeutung traditioneller Rollenbilder untersucht. Es ist davon auszugehen, dass traditionelle Geschlechternormen eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen und Betreuungsarbeit von Vätern verhindern. Solche Normen können somit zu den negativen finanziellen und psychosozialen Folgen von Scheidungen beitragen. Rollenbilder und -normen sind wichtig, nicht nur weil sie die biographischen Ziele der Individuen beeinflussen können (z.B. auf geschlechtstypisierte Wunschberufe hin), sondern weil sie auch die Normalitätsvorstellungen der Agenten verschiedener Institutionen (Gerichte, KEBS, SKOS, ...) prägen können. So stellt sich auch die Frage, inwiefern Unterhalts- und Betreuungsregelungen durch Geschlechternormen der involvierten Akteure und Akteurinnen beeinflusst werden (Cottier et al. 2022). Können Geschlechternormen auf Entscheidungen von Unterhaltsregelungen einwirken? Können sie bei den Regelungen der Obhut nachgewiesen werden? Könnten Interventionen, die egalitärere Rollenmodelle bei jungen Personen fördern, oder veränderte Normen und Wertorientierungen der Fachpersonen, die in den Scheidungsprozessen involviert sind, zu einer Reduktion geschlechterspezifischer Ungleichheiten in den Scheidungsfolgen beitragen? Neben diesen sozialen Faktoren wäre es auch wichtig, die getroffenen Massnahmen zu evaluieren: Ob und in welchem Ausmass können sozial- und fiskalpolitische

Massnahmen bzw. sozialstaatliche Leistungen wie Familienergänzungsleistungen und Sozialberatung der Sozialdienste Scheidungsfolgen reduzieren? Welche Bedeutung haben ein verbesserter Zugang zu externer Kinderbetreuung und die Individualbesteuerung verheirateter Personen auf die Erwerbstätigkeit und Betreuungsarbeit von Männern und Frauen? Können damit die Scheidungsfolgen abgemildert werden? Welche Wirkung hat die Verfügbarkeit von Arbeitsstellen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern?

Schliesslich sollte die künftige Forschung genauer untersuchen, wie sich die Rechtspraxis auswirkt. Wir konnten aufzeigen, dass erhebliche regionale Unterschiede bei der Festsetzung nachehelichen Unterhalts bestehen. Relevant wäre zu wissen, welche kantonsspezifischen Unterschiede es gibt und in welchem Ausmass, wovon diese abhängen und welche Folgen sie nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund der Dynamik des Familienrechts mit mehreren wichtigen Gesetzesänderungen und Bundesgerichtsentscheiden in den letzten Jahren ist von bedeutsamen Änderungen für die Situation der Betroffenen auszugehen. Deshalb sollten die Folgen dieser Änderungen und die weiteren Entwicklungen untersucht werden. Beispielsweise ist nicht klar, wie sehr die gemeinsame Obhut in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird. Eine weitere offene Frage betrifft die gestiegenen Erwartungen an die Eigenversorgungskapazität von Frauen: Gelingt es geschiedenen Frauen heute besser, ihr Erwerbsspensum zu erhöhen, wenn keine nachehelichen Unterhaltszahlungen festgelegt werden? Sind die Erwartungen bezüglich Eigenversorgungskapazität realistisch? Unter welchen Bedingungen sind Frauen nicht auf nachehelichen Unterhalt angewiesen? Indem eine Datengrundlage zu Unterhaltsentscheiden im Familienrecht (Herzog 2022) geschaffen wird, wird künftig die Untersuchung der Wirkung familienrechtlicher Vereinbarungen und Gerichtsentscheide vereinfacht bzw. erst möglich.

15 Literatur

- Amato, Paul R. 2000. The consequences of divorce for adults and children. *Journal of Marriage and Family* 62(4): 1269–1287.
- Andersen, Signe Hald. 2018. Paternity Leave and the Motherhood Penalty: New Causal Evidence. *Journal of Marriage and Family* 80(5): 1125–1143. <https://doi.org/10.1111/jomf.12507>.
- Andresen, Martin Eckhoff, & Emily Nix. 2022. What Causes the Child Penalty? Evidence from Adopting and Same-Sex Couples. *Journal of Labor Economics* 40(4): 971–1004. <https://doi.org/10.1086/718565>.
- Andreß, Hans-Jürgen, Barbara Borgloh, Miriam Bröckel, Marco Giesselmann, & Dina Hummelsheim. 2006. The Economic Consequences of Partnership Dissolution—A Comparative Analysis of Panel Studies from Belgium, Germany, Great Britain, Italy, and Sweden. *European Sociological Review* 22(5): 533–560. <https://academic.oup.com/esr/article-abstract/22/5/533/2763432?redirectedFrom=fulltext>.
- Andreß, Hans-Jürgen, & Miriam Bröckel. 2007. Income and Life Satisfaction after Marital Disruption in Germany. *Journal of Marriage and Family* 69(2): 500–512.
- Andreß, Hans-Jürgen, und & Dina Hummelsheim. 2009. *When Marriage Ends: Economic and Social Consequences of Partnership Dissolution*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Armingeon, Klaus, & Giuliano Bonoli. 2007. New Social Risks and the Politics of Post-Industrial Social Policies. In Giuliano Bonoli (ed.), *The Politics of Post-Industrial Welfare States: Adapting Post-War Social Policies to New Social Risks*. London, New York: Routledge.
- Arránz Becker, Oliver. 2015. Determinanten und Konsequenzen von Trennung und Scheidung. S. 527–561. In Paul Hill und Johannes Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 527–561). Wiesbaden: Springer.
- Bächmann, Ann-Christin, Corinna Frodermann, & Dana Müller. 2020. Does the Firm Make the Difference? The Influence of Organizational Family-Friendly Arrangements on the Duration of Employment Interruptions after Childbirth. *European Sociological Review* 36(5): 798–813. <https://doi.org/10.1093/esr/jcaa016>.
- Baud, Gertrud. 2021. *Neue Rechtsprechung zum Unterhalt: Das Bundesgericht schneidet nicht alte Zöpfe ab, sondern es schert geschiedenen Frauen kahl*. Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law. <https://www.genderlaw.ch/deutsch/gender-law-info/rechtssprechung/neue-rechtsprechung-zum-unterhalt-das-bundesgericht-schneidet-nicht-alte-zoepfe-ab-sondern-es-schert-geschiedenen-frauen-kahl.html>.
- Beck, Ulrich, & Elisabeth Beck-Gernsheim. 2002. *Individualization: institutionalized individualism and its social and political consequences*. London: Sage.

- Becker, Gary. 1985. Human Capital, Effort, and the Sexual Division of Labor. *Journal of Labor Economics* 3(1): 33–58. <https://doi.org/10.1086/298075>.
- Becker, Gary, Elisabeth M. Landes, & Robert T. Michael. 1977. An economic analysis of marital instability. *The Journal of Political Economy* 85(6): 1141–1187.
- Berghahn, Sabine. 2004. Der Ehegattenunterhalt und seine Überwindung auf dem Weg zur individualisierten Existenzsicherung. In S. Leitner, I. Ostner & M. Schratzenstaller, *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch* (S. 105–131). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Berghahn, Sabine, Annegret Künzel, Petra Rostock, Maria Wersig, Antje Asmus, Julia Reinelt, Doris Liebscher & Julia Schneider. 2007. Forschungsprojekt «Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung». *Projektbericht* (Mediumfassung). FU Berlin, Berlin. <https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/18466/mediumfassung.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.
- Bernardi, Fabrizio, & Juan-Ignacio Martínez-Pastor. 2011. Female Education and Marriage Dissolution: Is it a Selection Effect? *European Sociological Review* 27(6): 693–707.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2015. *Sozialhilfe – Detaillierte Daten*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/dos/04.html> (abgerufen am 11. Dezember 2015).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2016a. *Syntheseerhebung soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt*. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/13987908/master> (abgerufen am 31. Mai 2016).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2016b. *Erwerbssituation von Müttern und Vätern, nach Migrationsstatus, Geschlecht und verschiedenen soziodemografischen Merkmalen – 2011–2015*. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/29385482> (abgerufen 2. April 2024).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2016c. *Mütter auf dem Arbeitsmarkt – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung*. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/1061095> (abgerufen am 13. Januar 2023).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2017. *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2018a. *Vital Statistics (BEVNAT)*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2018b. *Erhebung zu Familien und Generationen*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2018c. *Scheidungen: Zuteilung des Sorgerechts für unmündige Kinder nach Kanton, 1984–2010*. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5509914.html> (abgerufen am 28. September 2018).

- BFS, Bundesamt für Statistik. 2018d. *Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP)*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/02/03/01/01.html>.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2021a. *Alimentenbevorschussung*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/vorgelagerte-sozialeleistungen/alimentenbevorschussungen.html> (abgerufen am 10. Mai 2021).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2021b. *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2022a. *EL-Quote nach Beobachtungseinheit, Zivilstand, Geschlecht und Jahr*. [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_106/px-x-1305020000_106.px/table/tableViewLayout2/](https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_106/px-x-1305020000_106/px-x-1305020000_106.px/table/tableViewLayout2/) (abgerufen am 26. Mai 2022).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2022b. *Mehr als vier von fünf Müttern beteiligen sich am Arbeitsmarkt – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)*. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/23329580> (abgerufen am 13. Juli 2023).
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2023. *Schweizerische Arbeitskräfteerhebung*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- BFS, Bundesamt für Statistik. 2024. *Durchschnittlicher Aufwand für Erwerbsarbeit, Haus- und Familienarbeit und Freiwilligenarbeit nach Geschlecht und Familiensituation*. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/17124513> (abgerufen am 17. April 2024).
- Białowolski, Piotr. 2017. Hard Times! How Do Households Cope with Financial Difficulties? Evidence from the Swiss Household Panel. *Social Indicators Research*. <https://doi.org/10.1007/s11205-017-1711-4>.
- Binkert, Monika, & Kurt Wyss. 1997. *Equality of women and men in divorce law: an empirical study at six first-instance courts* (Original: Die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehescheidungsrecht: eine empirische Untersuchung an sechs erstinstanzlichen Gerichten). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Bischof, Severin, Tabea Kaderli, Lena Liechti & Jürg Guggisberg. 2023. *Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz – Die Bedeutung von Geburten sowie Trennungen und Scheidungen*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.
- Bochsler, Yann. 2012. *Unterhaltsrecht und Sozialhilfe – Auswirkungen der heutigen Regelung auf die Sozialhilfe und Einschätzung der vorgesehenen Revision des Unterhaltsrechts*. Bern: SKOS.
- Bonnet, Carole, Bertrand Garbinti, & Anne Solaz. 2021. The Flip Side of Marital Specialization: The Gendered Effect of Divorce on Living Standards and Labor Supply. *Journal of Population Economics*. <https://doi.org/10.1007/s00148-020-00786-2>.
- Bourassa, Kyle J., David A. Sbarra, & Mark A. Whisman. 2015. Women in Very Low Quality Marriages Gain Life Satisfaction Following Divorce. *Journal of Family Psychology* 29(3): 490–499. <https://doi.org/10.1037/fam0000075>.

- Bröckel, Miriam, & Hans-Jürgen Andreß. 2015. The Economic Consequences of Divorce in Germany: What Has Changed since the Turn of the Millennium? *Comparative Population Studies* 40(3): 277–312. <http://dx.doi.org/10.12765/CPoS-2015-04en>.
- Brockmann, Hilke, & Thomas Klein. 2004. Love and Death in Germany: The Marital Biography and Its Effect on Mortality. *Journal of Marriage and Family* 66(3): 567–581.
- Büchler, Andrea & Michelle Cottier. 2012. *Legal Gender Studies: Rechtliche Geschlechterstudien*. Zürich: Nomos.
- Budowski, Monica, Maurizia Masia, & Robin Tillmann. 2009. Psychological Health. An Analysis of the intersection of Cumulative Disadvantage and Partnership Events. *Swiss Journal of Sociology* 35(2): 357–376.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. 2014. *Monitoring SHIVALV: Die BASIS-Indikatoren 2005–2012*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Bundesgericht. 2021. *Einheitliche Berechnungsmethode beim familienrechtlichen Unterhalt*. https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/211.1_03_2021_yyyy_mm_dd_T_d_13_03_49.pdf (abgerufen am 20.11.2023).
- Bundeszentrale für politische Bildung. 2018. *OECD-Länder: Welche Betreuungskosten tragen Eltern?* <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/281012/oecd-laender-welche-betreuungskosten-tragen-eltern/> (abgerufen am 13. Juli 2023).
- Buyukkececi, Zafer, & Thomas Leopold. 2021. Sibling Influence on Family Formation: A Study of Social Interaction Effects on Fertility, Marriage, and Divorce. *Advances in Life Course Research* 47:100359. <https://doi.org/10.1016/j.alcr.2020.100359>.
- Cantieni, Linus. 2007. *Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung: eine empirische Untersuchung*. Bern: Stämpfli.
- Carr, Deborah, & Kristen W. Springer. 2010. Advances in Families and Health Research in the 21st Century. *Journal of Marriage and Family* 72(3): 743–761. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00728.x>.
- Cherlin, Andrew. 2017. Introduction to the Special Collection on Separation, Divorce, Repartnering, and Remarriage around the World. *Demographic Research* S21(38): 1275–1296. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2017.37.38>.
- Clausen, Sandro. 2016. *Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Scheidungen in der Schweiz. Arbeitspapier im Rahmen des SNF-Projekts Scheidung als soziales Risiko: Institutionelle Rahmenbedingungen, Abhängigkeit von Sozialleistungen und geschlechtsspezifische Ungleichheiten*. Working Paper. Bern: Berner Fachhochschule.
- Combet, Benita. 2023. Women's aversion to majors that (seemingly) require systemizing skills causes gendered field of study choice. *European Sociological Review* jcad021. <https://doi.org/10.1093/esr/jcad021>.
- Combet, Benita, & Daniel Oesch. 2019. The Gender Wage Gap Opens Long before Motherhood. Panel Evidence on Early Careers in Switzerland. *European Sociological Review* 35(3): 332–345. <https://doi.org/10.1093/esr/jcz009>.

- Cottier, Michelle, Eric Widmer, Gaëlle Aeby & Bindu Johanna Sahdeva. 2022. *Autonomie und Scheidungsfolgen. Interpretationen der Geschlechtergleichheit im Kontext der Aushandlung von Scheidungsvereinbarungen*. Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag.
- Couch, Kenneth A., Christopher R. Tamborini, & Gayle L. Reznik. 2015. The Long-Term Health Implications of Marital Disruption: Divorce, Work Limits, and Social Security Disability Benefits Among Men. *Demography* 52(5): 1487–1512. <https://doi.org/10.1007/s13524-015-0424-z>.
- Covizzi, Ilaria. 2008. Does Union Dissolution Lead to Unemployment? A Longitudinal Study of Health and Risk of Unemployment for Women and Men Undergoing Separation. *European Sociological Review* 24(3): 347–361. <https://doi.org/10.1093/esr/jcn006>.
- Crowley, Jocelyn. 2016. Ambiguous Financial Responsibilities: Second Wives and Alimony Reform Activism in the United States. *Journal of Family Issues* 38(17): 2474–2494. <https://doi.org/10.1177/0192513X16650232>.
- Crowley, Jocelyn. 2017. Incomplete Role Exit and the Alimony Reform Movement. *Sociological Inquiry* 88(1): 32–55. <https://doi.org/10.1111/soin.12177>.
- Dahl, Sverre-Åge, Hans-Tore Hansen, & Bo Vignes. 2015. His, Her, or Their Divorce? Marital Dissolution and Sickness Absence in Norway. *Journal of Marriage and Family* 77(2): 461–479. <https://doi.org/10.1111/jomf.12166>.
- De Graaf, Paul, & Matthijs Kalmijn. 2006. Change and Stability in the Social Determinants of Divorce: A Comparison of Marriage Cohorts in the Netherlands. *European Sociological Review* 22(5): 561–572.
- de Vaus, David, Matthew Gray, Lixia Qu, & David Stanton. 2017. The Economic Consequences of Divorce in Six OECD Countries. *Australian Journal of Social Issues* 52(2): 180–199. <https://doi.org/10.1002/ajs4.13>.
- Diekmann, Andreas, Klaus Armingeon, Ben Jann, Simon Geissbühler, & Henriette Engelhardt. 1999. *Der Schweizer Arbeitsmarktsurvey 1998*. Codebuch. Bern: Universität Bern. <https://boris.unibe.ch/69374/1/SAMS98.pdf>.
- EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. 2023. *Hintergründe der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern*. <https://www.ebg.admin.ch/de/hintergrunde-der-lohnunterschiede-zwischen-frauen-und-manner> (abgerufen am 10. April 2024).
- Elwert, Felix, & Christopher Winship. 2014. Endogenous Selection Bias: The Problem of Conditioning on a Collider Variable. *Annual Review of Sociology* 40(1): 31–53.
- Esping-Andersen, Gøsta. 2009. *Incomplete Revolution: Adapting Welfare States to Women's New Roles*. Cambridge: Polity.
- Esping-Andersen, Gøsta, & Francesco C. Billari. 2015. Re-Theorizing Family Demographics. *Population and Development Review* 41(1): 1–31. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2015.00024.x>.

- Esping-Andersen, Gøsta, Diederik Boertien, Jens Bonke, & Pablo Gracia. 2013. Couple Specialization in Multiple Equilibria. *European Sociological Review* jct004. <https://doi.org/10.1093/esr/jct004>.
- Fluder, Robert, Oliver Hümbelin, Larissa Luchsinger & Tina Richard. 2020. *Ein Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern*. Bern: Berner Fachhochschule. <https://cms.caritas.ch/sites/default/files/2022-11/armutsanalysen-mit-steuerdaten.pdf>.
- Fluder, Robert & Thomas Oesch. 2019. Vorsorgesituation der Selbständigerwerbenden: Untersuchung anhand der Steuerdaten des Kantons Bern 2002 bis 2012. *Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 2/19*. <https://doi.org/10.24451/ARBOR.9579>.
- Fluder, Robert, Renate Salzgeber, Tobias Fritschi, Tobias Graf & Sandra Röthlisberger. 2013. *Verläufe, Risikoprofile und Einflussfaktoren für die berufliche Integration von neuen ALE-Beziehenden – Schlussbericht zuhanden des SECO*. Bern: Berner Fachhochschule. <https://www.bfh.ch/.documents/ris/2010-147.223.428/BFHID-907224324-11/Schlussbericht.pdf>.
- Fluder, Robert, Renate Salzgeber, Tobias Fritschi, Roger Pfiffner, Oliver Hümbelin, Herbert Ruckstuhl, Urs Germann & Kilian Koch. 2013. Verläufe und Profile von neuen IV-Rentenbeziehenden 2010. Analysen anhand von SHIVALV-Daten 2005–2010. *Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 10/13*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. <https://www.bfh.ch/.documents/ris/2012-162.578.342/BFHID-183856035-12/Schlussbericht.pdf>.
- Fluder, Robert, Luzius Von Gunten, Renate Salzgeber, Tobias Fritschi & Larissa Luchsinger. 2017. *Berufliche Integration von arbeitslosen Personen. Schlussbericht zuhanden des SECO. Schlussbericht zuhanden des SECO*. Bern: Berner Fachhochschule. <https://www.bfh.ch/dam/jcr:3a85f1e0-6558-480b-a185-684ed851b8f6/fluder-berufliche-integration-arbeitslose.pdf>.
- Freivogel, Elisabeth. 2007. *Nachehelicher Unterhalt, Verwandtenunterstützung und Sozialhilfe*. Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.
- Frimmel, Wolfgang, Martin Halla, Bernhard Schmidpeter, & Rudolf Winter-Ebmer. 2022. Grandmothers' Labor Supply. *Journal of Human Resources* 57(5): 1645–1689. <https://doi.org/10.3368/jhr.58.1.0419-10144R1>.
- Gangl, Selina, & Martin Huber. 2022. *From homemakers to breadwinners? How mandatory kindergarten affects maternal labour market outcomes*. <http://arxiv.org/abs/2111.14524>.
- Girsberger, Esther Mirjam, Lena Hassani-Nezhad, Kalaivani Karunanathy, & Rafael Lalive. 2023. Mothers at Work: How Mandating a Short Maternity Leave Affects Work and Fertility. *Labour Economics* 84:102364. <https://doi.org/10.1016/j.labeco.2023.102364>.
- Glaser, Ronald, & Janice K. Kiecolt-Glaser. 2005. Stress-Induced Immune Dysfunction: Implications for Health. *Nature Reviews Immunology* 5(3): 243–51. <https://doi.org/10.1038/nri1571>.

- Goldberg, Amir, & Sarah K. Stein. 2018. Beyond Social Contagion: Associative Diffusion and the Emergence of Cultural Variation. *American Sociological Review* 0003122418797576. <https://doi.org/10.1177/0003122418797576>.
- Goldscheider, Frances, Eva Bernhardt, & Trude Lappegård. 2015. The Gender Revolution: A Framework for Understanding Changing Family and Demographic Behavior. *Population and Development Review* 41(2): 207–239. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2015.00045.x>.
- Grätz, Michael. 2017. Does Separation Really Lead Fathers and Mothers to Be Less Involved in Their Children's Lives? *European Sociological Review* 33(4): 551–62. <https://doi.org/10.1093/esr/jcx058>.
- Grunow, Daniela, Florian Schulz & Hans-Peter Blossfeld. 2007. Was erklärt die Traditionalisierungsprozesse häuslicher Arbeitsteilung im Eheverlauf: soziale Normen oder ökonomische Ressourcen? What Explains the Process of Traditionalization in the Division of Household Labor: Social Norms or Economic Resources? *Zeitschrift für Soziologie* 36(3): 162–181.
- Guggisberg, Jürg & Severin Bischof. 2020. Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe – Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten. *Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/20*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. https://www.buero.bass.ch/fileadmin/Files/2020/BSV_2020_SHIVALV_Bericht.pdf.
- Härkönen, Juho, & Jaap Dronkers. 2006. Stability and Change in the Educational Gradient of Divorce. A Comparison of Seventeen Countries. *European Sociological Review* 22(5): 501–517.
- Hartmann, Bastian. 2015. *(K)Ein Bund fürs Leben*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hauser, Richard, Richard Burkhauser, Kenneth Couch, Gulgun Bayaz-Ozturk. 2016. *Wife or Frau, Women Still Do Worse: A Comparison of Men and Women in the United States and Germany after Union Dissolutions in the 1990s and 2000s*. University of Connecticut Department of Economics. https://www.researchgate.net/publication/320617675_Wife_or_Frau_Women_Still_Do_Worse_A_Comparison_of_Men_and_Women_in_the_United_States_and_Germany_after_Union_Dissolutions_in_the_1990s_and_2000s_Wife_or_Frau_Women_Still_Do_Worse_A_Comparison_of_Men_a.
- Herbst, Anat, & Amit Kaplan. 2016. Mothers' Postdivorce Earnings in the Context of Welfare Policy Change: Mothers' Postdivorce Earnings in Israel. *International Journal of Social Welfare* 25(3): 222–234. <https://doi.org/10.1111/ijsw.12205>.
- Herzog, Eva. 2022. 21.4191 | Schaffung einer Datengrundlage zu Unterhaltsentscheiden im Familienrecht. Das Schweizer Parlament. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20214191>.
- Hiyoshi, Ayako., Katja Fall, Gopalakrishnan Netuveli, & Scott Montgomery. 2015. Remarriage after divorce and depression risk. *Social Science & Medicine* 141: 109–14. <https://doi.org/10.1016/j.socscimed.2015.07.029>.

- Hogendoorn, Bram, Thomas Leopold, & Thijs Bol. 2019. Divorce and Diverging Poverty Rates: A Risk-and-Vulnerability Approach. *Journal of Marriage and Family*. <https://doi.org/10.1111/jomf.12629>.
- Hümbelin, Oliver. 2019. Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. *Swiss Journal of Sociology* 45(1): 7–33. <https://doi.org/10.2478/sjs-2019-0002>.
- Hümbelin, Oliver, Tina Richard, Lukas Christian Hobi & Robert Fluder. 2022. *Armutsmoitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. <https://doi.org/10.24451/ARBOR.17819>.
- Imbens, Guido W., & Donald B. Rubin. 2015. *Causal Inference for Statistics, Social, and Biomedical Sciences: An Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Inglehart, Ronald. 1988. Cultural change in advanced industrial societies: Postmaterialist values and their consequences. *International Review of Sociology Series 1* 2(3): 77–99.
- Jann, Ben, Barbara Zimmermann & Andreas Diekmann. 2021. Lohngerechtigkeit und Geschlechternormen: Erhalten Männer eine Heiratsprämie? *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 73(2): 201–229. <https://doi.org/10.1007/s11577-021-00757-9>.
- Jansen, Mieke, Dimitri Mortelmans, & Laurent Snoeckx. 2009. Repartnering and (Re) Employment: Strategies to Cope With the Economic Consequences of Partnership Dissolution. *Journal of Marriage and Family* 71(5): 1271–1293. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2009.00668.x>.
- Kalmijn, Matthijs. 2017. The Ambiguous Link between Marriage and Health: A Dynamic Reanalysis of Loss and Gain Effects. *Social Forces* 95(4): 1607–1636. <https://doi.org/10.1093/sf/sox015>.
- Kalmijn, Matthijs, & Marjolein Broese van Groenou. 2005. Differential Effects of Divorce on Social Integration. *Journal of Social and Personal Relationships* 22(4): 455–476. <https://doi.org/10.1177/0265407505054516>.
- Kalmijn, Matthijs, & Thomas Leopold. 2021. A New Look at the Separation Surge in Europe: Contrasting Adult and Child Perspectives. *American Sociological Review* 86(1): 1–34. <https://doi.org/10.1177/0003122420973982>.
- Kalmijn, Matthijs, & Wilfred Uunk. 2007. Regional Value Differences in Europe and the Social Consequences of Divorce: A Test of the Stigmatization Hypothesis. *Social Science Research* 36(2): 447–468.
- Karraker, Amelia, & Kenzie Latham. 2015. In Sickness and in Health? Physical Illness as a Risk Factor for Marital Dissolution in Later Life. *Journal of Health and Social Behavior* 56(3): 420–435. <https://doi.org/10.1177/0022146515596354>.
- Kendler, Kenneth S., Sara Larsson Lönn, Jessica Salvatore, Jan Sundquist, & Kristina Sundquist. 2017. Divorce and the Onset of Alcohol Use Disorder: A Swedish Population-Based Longitudinal Cohort and Co-Relative Study. *American Journal of Psychiatry* 174(5): 451–558. <https://doi.org/10.1176/appi.ajp.2016.16050589>.

- Kessler, Dorian. 2017. The Influence of Educational Expansion on Partnership Stability: A Cohort Study of First Partnerships in Switzerland. *Swiss Journal of Sociology* 43(3).
- Kessler, Dorian. 2020. Economic Gender Equality and the Decline of Alimony in Switzerland. *Journal of Empirical Legal Studies* 17(3): 493–518. <https://doi.org/10.1111/jels.12258>.
- Kessler, Dorian & Robert Fluder. 2019. Ursachen des Sozialhilferisikos nach einer Trennung. *Impuls* 2/2019: 32–35. https://arbor.bfh.ch/317/1/1_GzD_impuls_2_2019.pdf.
- Kessler, Dorian & Robert Fluder. 2023. Das Unterhaltsrecht sichtbar machen: ein sozialwissenschaftlicher Blick auf das Potenzial der neuen Datengrundlage. *Recht: Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis* 2(2). <https://doi.org/10.24451/ARBOR.19409>.
- Kessler, Dorian, Debra Hevenstone, Leen Vandecasteele, & Samin Sepahniya. 2022. Weathering the Storm Together: Does Unemployment Insurance Help Couples Avoid Divorce? *Journal of European Social Policy* 33(2): 248–263.
- Kessler, Dorian, Gina Potarca, & Laura Bernardi. 2022. Measuring Public–Private–Substitution after Divorce: Ex–Spouse Income and the Effect of Marital Separation on Social Assistance Take–Up. *International Journal of Social Welfare* 31 (2): 176–186. <https://doi.org/10.1111/ijsw.12514>.
- Kessler, Dorian & Barbara Zimmermann. 2017. Finanzielle Engpässe nach der Scheidung: ihr oder sein Manko? *knoten & maschen*. <https://www.knoten-maschen.ch/finanzielle-engpaesse-nach-der-scheidung-ihr-oder-sein-manko/> (abgerufen am 4. Februar 2019).
- Killewald, Alexandra. 2016. Money, Work, and Marital Stability Assessing Change in the Gendered Determinants of Divorce. *American Sociological Review* 81(4): 696–719.
- Kleven, Henrik. 2021. *Zeuthen Lectures 2021 I: Children and Gender Inequality*. YouTube-Clip. <https://www.youtube.com/watch?v=nXkltFs69Q> (abgerufen am 22. Dezember 2021).
- Kleven, Henrik. 2022. *The Geography of Child Penalties and Gender Norms: Evidence from the United States*. NBER Working Paper. <https://www.nber.org/papers/w30176>.
- Kleven, Henrik, Camille Landais, & Jakob Egholt Søggaard. 2021. Does Biology Drive Child Penalties? Evidence from Biological and Adoptive Families. *American Economic Review: Insights* 3(2): 183–198. <https://doi.org/10.1257/aeri.20200260>.
- Krapf, Matthias, Anja Roth, & Michaela Slotwinski. 2020. The Effect of Childcare on Parental Earnings Trajectories. *CESifo Working Papers*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3748965>.
- Leopold, Thomas. 2018. Gender Differences in the Consequences of Divorce: A Study of Multiple Outcomes. *Demography* 55(3): 769–797. <https://doi.org/10.1007/s13524-018-0667-6>.
- Leopold, Thomas, & Matthijs Kalmijn. 2016. Is Divorce More Painful When Couples Have Children? Evidence from Long-Term Panel Data on Multiple Domains of Well-Being. *Demography* 53(6): 1717–1742. <https://doi.org/10.1007/s13524-016-0518-2>.

- Lesthaeghe, Ron. 2010. The unfolding story of the second demographic transition. *Population and development review* 36(2): 211–251.
- Lesthaeghe, Ron. 2014. The Second Demographic Transition: A Concise Overview of Its Development. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 111(51): 18112–18115. <https://doi.org/10.1073/pnas.1420441111>.
- Lesthaeghe, Ron, & Karel Neels. 2002. From the First to the Second Demographic Transition: An Interpretation of the Spatial Continuity of Demographic Innovation in France, Belgium and Switzerland. *European Journal of Population / Revue Européenne de Démographie* 18(4): 325–360.
- Lewis, Jane. 2018. *Gender, Social Care and Welfare State Restructuring in Europe*. London: Routledge.
- Lin, I.-Fen, Susan L. Brown, & Anna M. Hammersmith. 2017. Marital Biography, Social Security Receipt, and Poverty. *Research on Aging* 39(1): 86–110. <https://doi.org/10.1177/0164027516656139>.
- Liu, Ruth, & Zeng-yin Chen. 2006. The Effects of Marital Conflict and Marital Disruption on Depressive Affect: A Comparison Between Women In and Out of Poverty. *Social Science Quarterly* 87(2): 250–271. <https://doi.org/10.1111/j.1540-6237.2006.00379.x>.
- Manting, D., & Anne Bouman. 2006. Short- and Long-Term Economic Consequences of the Dissolution of Marital and Consensual Unions. The Example of the Netherlands. *European Sociological Review* 22(4): 413–429. <https://doi.org/10.1093/esr/jcl005>.
- Martin, Steven P. 2006. Trends in Marital Dissolution by Women's Education in the United States. *Demographic Research* 15(20): 537–560. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2006.15.20>.
- Masia, Maurizia. 2016. Eheliche Auflösung und Neugründung von Paargemeinschaften: Analyse von Geschlechtereffekten beim Einkommen. *Swiss Journal of Sociology* 42(3): 468–498. <https://doi.org/10.1515/sjs-2016-0021>.
- Maslow, Abraham. 1954. *Motivation and Personality*. New York: Harper and Row.
- Matysiak, Anna, Marta Styrac, & Daniele Vignoli. 2014. The Educational Gradient in Marital Disruption: A Meta-Analysis of European Research Findings. *Population Studies* 68(2): 197–215.
- Matysiak, Anna, & Dorota Węziak-Białowolska. 2016. Country-Specific Conditions for Work and Family Reconciliation: An Attempt at Quantification. *European Journal of Population* 32(4): 475–510. <https://doi.org/10.1007/s10680-015-9366-9>.
- McDermott, Rose, James Fowler, & Nicholas Christakis. 2013. Breaking Up is Hard to Do, Unless Everyone Else is Doing it Too: Social Network Effects on Divorce in a Longitudinal Sample. *Social Forces* 92(2): 491–519.
- McDonald, Patrick. 2020. The Male Marriage Premium: Selection, Productivity, or Employer Preferences? *Journal of Marriage and Family* 82(5): 1553–1570. <https://doi.org/10.1111/jomf.12683>.

- McMullen, Judith G. 2014. Spousal Support in the 21st Century. *Wisconsin Journal of Law, Gender and Society* 29(1). <https://api.law.wisc.edu/repository-pdf/uwlaw-library-repository-omekav3/original/Od170fc93dd59f8b53051b307e553552b4a4a433.pdf>.
- Monden, Christiaan, Niina Metsä-Simola, Saska Saarioja, & Pekka Martikainen. 2015. Divorce and Subsequent Increase in Uptake of Antidepressant Medication: A Finnish Registry-Based Study on Couple versus Individual Effects. *BMC Public Health* 15(1). <https://doi.org/10.1186/s12889-015-1508-9>.
- Özcan, Berkay, & Richard Breen. 2012. Marital Instability and Female Labor Supply. *Annual Review of Sociology* 38(1): 463–481. <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-071811-145457>.
- Pearlin, Leonard I. 2010. The Life Course and the Stress Process: Some Conceptual Comparisons. *The Journals of Gerontology Series B: Psychological Sciences and Social Sciences* 65B(2): 207–215. <https://doi.org/10.1093/geronb/gbp106>.
- Ravazzini, Laura. 2018. Childcare and Maternal Part-Time Employment: A Natural Experiment Using Swiss Cantons. *Swiss Journal of Economics and Statistics* 154(1). <https://doi.org/10.1186/s41937-017-0003-x>.
- Ribot, Jordi. 2011. The Financial Consequences of Divorce across Europe. *ERA Forum* 12(1): 71–87. <https://doi.org/10.1007/s12027-011-0188-x>.
- Rogers, Everett M. 2003. *Diffusion of Innovations*, 5th edition. New York: Free Press.
- Salzgeber, Renate, Tobias Fritsch, Luzius Von Gunten, Oliver Hübhelin & Kilian Koch. 2016. *Verläufe in der Sozialhilfe (2006–2011)*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/themen/Soziale_Sicherheit/Verlaufe2006-2011.pdf.
- Sbarra, David A., & James A. Coan. 2017. Divorce and health: good data in need of better theory. *Current Opinion in Psychology* 13: 91–95. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2016.05.014>.
- Schnor, Christine, Inge Pasteels, & Jan Van Bavel. 2017. Sole Physical Custody and Mother's Repartnering After Divorce. *Journal of Marriage and Family* 79(3): 879–890. <https://doi.org/10.1111/jomf.12389>.
- Schutzbach, Franziska. 2021. *Die Erschöpfung der Frauen: Wider die weibliche Verfügbarkeit*. München: Droemer HC.
- Strizzi, Jenna Marie, Ana Ciprić, Søren Sander, & Gert Martin Hald. 2021. Divorce Is Stressful, But How Stressful? Perceived Stress Among Recently Divorced Danes. *Journal of Divorce & Remarriage* 62(4): 295–311. <https://doi.org/10.1080/10502556.2021.1871838>.
- Tach, Laura, & Alicia Eads. 2015. Trends in the Economic Consequences of Marital and Cohabitation Dissolution in the United States. *Demography* 52(2): 401–432. <https://doi.org/10.1007/s13524-015-0374-5>.
- van Damme, Maike. 2010. *Beyond Marriage: Women's Economic Independence and Separation in Comparative Perspective*. Tillburg: Tillburg University.

- van der Heijden, Franciëlla, Anne-Rigt Poortman, & Tanja van der Lippe. 2016. Children's Postdivorce Residence Arrangements and Parental Experienced Time Pressure. *Journal of Marriage and Family* 78(2): 468–481. <https://doi.org/10.1111/jomf.12283>.
- van Tilburg, Theo G., Marja J. Aartsen, & Suzan van der Pas. 2015. Loneliness after Divorce: A Cohort Comparison among Dutch Young-Old Adults. *European Sociological Review* 31(3): 243–252.
- Voorpostel, Marieke, Robin Tillmann, Ursina Kuhn, Oliver Lipps, Valérie-Anne Ryser, Flurina Schmid, Erika Antal, & Boris Wernli. 2023. *Swiss Household Panel Userguide (1999–2019)*. Lausanne: FORS.
- Wanner, Phillip. 2012. *La situation économique des ménages monoparentaux et des personnes vivant seules dans le canton de Berne*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- West, Candace, & Don Zimmerman. 1987. Doing Gender. *Gender & Society* 1(2): 125–151. <https://doi.org/10.1177/0891243287001002002>.
- Widmer, Eric D. & Dario Spini. 2017. Misleading Norms and Vulnerability in the Life Course: Definition and Illustrations. *Research in Human Development* 14(1): 52–67. <https://doi.org/10.1080/15427609.2016.1268894>.
- Yuan, Anastasia & Vogt S. 2016. Father–Child Relationships and Nonresident Fathers' Psychological Distress What Helps and What Hurts? *Journal of Family Issues* 37(5): 603–621. <https://doi.org/10.1177/0192513X14526394>.
- Zentrale Ausgleichsstelle. 2020. Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto (IK). <https://www.ahv-iv.ch/p/1.04.d>.
- Zimmermann, Barbara. 2016. *Die Situation geschiedener Personen in der Schweiz*. Arbeitspapier im Rahmen des SNF-Projekts Scheidung als soziales Risiko: Institutionelle Rahmenbedingungen, Abhängigkeit von Sozialleistungen und geschlechtsspezifische Ungleichheiten. BFH Working Paper. Bern: Berner Fachhochschule. https://arbor.bfh.ch/18721/1/WP2_NFP%20Scheidung_Sit.%20von%20Geschiedenen_B.Z.pdf.
- Zweimüller, Josef, Henrik Kleven, Camille Landais, Johanna Posch, & Andreas Steinhauer. 2021. Angebot an Öffentlicher Kinderbetreuung und Einkommenseinbußen bei Mutterschaft. *Wirtschaft und Gesellschaft* 47(3): 309–328.

16 Leitfaden Experteninterviews

16.1 Themenbereich «Problemlagen»

Wirtschaftliche Folgen einer Scheidung

Einleitung/Hintergrund

- > Die Scheidungsrate ist gestiegen, vor allem auch in mittleren und tieferen Bildungsschichten.
- > Alleinerziehende (insbesondere geschiedene Mütter) sind überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Trotz verstärkter Arbeitsmarktpartizipation verfügen sie über das tiefste Einkommen aller Zivilstandgruppen bzw. Haushaltsformen. Auch nach längerer Zeit (mehr als drei Jahre nach der Trennung) ist es zum Beispiel noch deutlich tiefer als jenes der Verheirateten. Die Differenz hat sich nach dem Jahr 2000 – das heisst nach verschiedenen Anpassungen im rechtlichen Bereich – nicht verringert. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seltener Ehegattenalimente zugesprochen werden.
- > Geschiedene Väter schätzen ihre finanzielle Situation nur direkt nach der Scheidung ähnlich schlecht ein wie geschiedene Mütter – obwohl ihr Einkommen höher ist. Die Einschätzung der Väter wird jedoch rasch nach der Scheidung besser, während sie bei Müttern auch nach ca. vier bis acht Jahre nach der Scheidung noch schlechter ausfällt.

Fragen

- 1) Entsprechen diese Resultate Ihren Beobachtungen/Erfahrungen oder nehmen Sie andere oder weitere Trends wahr, die sich evtl. noch nicht in den Statistiken manifestieren? Wenn ja, welche?
- 2) Wo sehen Sie Hauptursachen für die überdurchschnittlich häufige Armutsbetroffenheit alleinerziehender Frauen, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Erwerbsbeteiligung der Frauen zugenommen hat?
- 3) Kennen Sie Fälle, in denen bestimmte unterstützende Massnahmen zu einer massgeblichen Verbesserung der Einkommenssituation geführt haben, das heisst zur Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit bzw. zur Ablösung von der Sozialhilfe? Wenn ja, um welche Massnahmen handelte es sich?
- 4) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Einkommenssituation Geschiedener zu verbessern? Was müsste getan werden, um die Risiken nach einer Scheidung zu vermindern? Welche Massnahmen sind dazu geeignet?

Gesundheitliche/soziale Folgen einer Scheidung

Einleitung/Hintergrund

Im Vergleich zu Verheirateten

- > Geschiedene beurteilen ihren Gesundheitszustand im Allgemeinen schlechter (wobei der Unterschied bei den Männern geringer ist als bei den Frauen),
- > leiden Geschiedene häufiger an chronischen Gesundheitsproblemen – bei Frauen nehmen die Unterschiede mit der Zeit zu,
- > erteilen Geschiedene ihr psychisches Wohlbefinden (Zufriedenheit, Energie, soziale Beziehungen) schlechter. Dabei fühlen sich Frauen öfter einsam als Männer. Männer schätzen dagegen ihr Energielevel und teilweise ihre Zufriedenheit («Glück») schlechter ein als Frauen. Die Zufriedenheitswerte steigen jedoch bei geschiedenen Vätern nach einer Scheidung etwas rascher als bei geschiedenen Müttern wieder an – wobei andere Studien mit breiterer Datenbasis (wie die SOEP) dieses Resultat nicht bestätigen (vgl. z. B. Leopold & Kalmijn 2016);

Fragen

- 5) Entsprechen diese Resultate Ihren Beobachtungen/Erfahrungen oder nehmen Sie andere/weitere Trends wahr?
- 6) Wo sehen Sie die Hauptursachen für die negativen gesundheitlichen Folgen bei Geschiedenen und für die schlechteren Werte im Vergleich zu Verheirateten auch noch nach längerer Zeit, insbesondere bei Frauen?

Weitere Folgen von Scheidungen

Fragen

- 7) Hat sich Ihrer Erfahrung/Beobachtung nach die Situation geschiedener Personen in den letzten Jahren (teilweise) in bestimmten Bereichen verbessert? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
 - 8) Was führte zu diesen Verbesserungen?
 - 9) Gilt dies für Frauen und für Männer, oder sehen Sie diesbezüglich Unterschiede?
 - 10) Hat sich Ihrer Erfahrung/Beobachtung nach die Situation geschiedener Personen in den letzten Jahren (teilweise) in bestimmten Bereichen verschlechtert? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
 - 11) Was führte zu diesen Verschlechterungen?
 - 12) Gilt dies für Frauen und für Männer, oder sehen Sie diesbezüglich Unterschiede?
 - 13) Haben die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den letzten 17 Jahren (seit der Einführung des neuen Scheidungsrechts) insgesamt eher zu- oder abgenommen?
 - 14) Sehen Sie weitere Ursachen dafür, dass Frauen und Männer unterschiedlich von einer Scheidung betroffen sind? Wenn ja, welche?
-

16.2 Themenbereich «Bezug von Sozialleistungen»

Einleitung/Hintergrund

- > Wie oben erwähnt, weisen Geschiedene (vor allem Frauen mit Kindern unter 16 Jahren) ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf.
- > Kurz vor und/oder nach einer Scheidung bzw. nach einer Trennung steigt das Risiko, Sozialleistungen beantragen zu müssen. Die für uns verfügbaren Daten bestätigen dies für die Sozialhilfe im engeren Sinn, für ALV-Taggelder, IV-Leistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Fragen

- 15) Welche (auch kantonalen oder kommunalen) Sozialleistungen werden von geschiedenen Frauen und Männern Ihrer Erfahrung nach am häufigsten beansprucht?
- 16) Gibt es Leistungen, die Sie als besonders wichtig/unterstützend erachten?
- 17) Gibt es in Ihrer Gemeinde oder Region spezielle Sozialleistungen oder Rahmenbedingungen, welche die Situation von Alleinerziehenden verbessern?
- 18) Welche Folgen hat eine Sozialhilfeabhängigkeit nach/aufgrund der Scheidung für die Betroffenen? Mit welchen Herausforderungen/Problemstellungen sind sie konfrontiert?

Fragen vor allem an Personen, die in der Sozialhilfe arbeiten:

- 19) Kommen Geschiedene Ihrer Erfahrung nach häufiger als andere Zivilstandsgruppen mit Schulden in die Sozialhilfe? Falls ja, erkennen Sie diesbezüglich Unterschiede zwischen den Geschlechtern? Welche (langfristigen) Folgen sind damit verbunden?
- 20) Sind Geschiedene Ihrer Meinung nach aufgrund der Scheidung häufiger auf IV-Leistungen angewiesen, das heisst verschlechtert sich ihr Gesundheitszustand aufgrund der Scheidung so stark, dass sie IV-Leistungen beanspruchen müssen? Oder bestanden die Gesundheitsprobleme/IV-Abhängigkeit eher schon vor/während der Ehe?

- 21) Haben Sie in den letzten Jahren beobachtet, dass Geschiedene eher mehr Sozialleistungen – vor allem Sozialhilfe – beziehen, zum Beispiel aufgrund des Clean-break-Prinzips?
 - 22) Sind sie evtl. auch länger in der Sozialhilfe? Oder beziehen sie weniger Sozialleistungen/Sozialhilfe? Welche konkreten Veränderungen haben Sie diesbezüglich beobachtet?
-

16.3 Themenbereich «Rechtliche Grundlagen»

Scheidungsrecht

Einleitung/Hintergrund

Im Jahr 2000 wurde das Scheidungsrecht umfassend revidiert, seither wurde es punktuell weiterentwickelt – zum Beispiel durch die Verbesserung des Vorsorgeausgleichs und durch ein neues Unterhaltsrecht/die Entschädigung der Betreuungsarbeit. Gleichzeitig bestehen weiterhin Armutsrisiken, oder es sind allenfalls neue Armutsrisiken für Geschiedene entstanden, zum Beispiel durch das Clean-break-Prinzip.

Fragen

- 23) Wie häufig kommt es Ihrer Erfahrung nach vor, dass die Annahmen bezgl. der Erwerbsprognosen nicht eintreffen bzw. nicht ausreichend hohe Unterhaltszahlungen festgelegt werden?
- 24) Welches sind die häufigsten Gründe dafür?
- 25) Weshalb werden in der Praxis Unterhaltsbeiträge selten nachträglich erhöht, obwohl dies gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB seit 2000 unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist?
- 26) Müsste Ihrer Meinung nach eine Mankoteilung eingeführt werden?
- 27) Kennen Sie Fälle, in denen sich Richter:innen für eine Mankoteilung aussprachen?
- 28) Sehen Sie andere Möglichkeiten im Bereich des Scheidungsrechts, um eine Sozialhilfeabhängigkeit Geschiedener bzw. Getrennter zu verhindern?

Sozialleistungen

Fragen

- 29) Reichen die bestehenden Sozialleistungen aus oder werden neue/angepasste Sozialleistungen gebraucht, um eine Sozialhilfeabhängigkeit Geschiedener bzw. Getrennter zu verhindern? Falls ja, welche?
 - 30) Welche Art von Sozialleistungen könnte insbesondere in Bezug auf die fehlende Mankoteilung Abhilfe schaffen?
-

16.4 (Weitere) Lösungsansätze und Schluss

Fragen

- 31) Sehen Sie weitere Möglichkeiten, um die nachteiligen Auswirkungen von Scheidungen abzumildern oder zu verhindern? Sind Ihrer Meinung nach weitere institutionelle Anpassungen nötig? Wenn ja, welche?
 - 32) Gibt es etwas, das Sie noch ergänzen wollen, etwas, das wir vergessen haben bzw. das Ihnen besonders wichtig ist?
-

Seit den 1970er Jahren hat die Häufigkeit von Trennungen und Scheidungen kontinuierlich zugenommen. Die Auflösung einer Ehe oder Lebensgemeinschaft ist ein einschneidendes Lebensereignis – insbesondere dann, wenn gemeinsame Kinder oder nur geringe finanzielle Mittel vorhanden sind. Für die Betroffenen und für die sozialstaatlichen Institutionen sind die finanziellen und psychosozialen Folgen von Scheidungen grosse Herausforderungen. Das Buch präsentiert für Fachpersonen, Forschende sowie Betroffene Ergebnisse einer umfassenden Analyse der individuellen und sozialen Problemlagen von geschiedenen Frauen und Männern.

Die Analysen beruhen auf verschiedenen repräsentativen Umfragen und Administrativdatensätzen der letzten 30 Jahre. Ergänzt und vertieft werden die quantitativen Ergebnisse durch Interviews mit Fachpersonen aus der Praxis. Die Ergebnisse werden vor dem Hintergrund des veränderten rechtlich-institutionellen Umfeldes von Scheidungen analysiert, insbesondere der stark veränderten Praxis des nahehelichen Unterhaltes. Sie zeigen, dass Frauen aufgrund von Scheidungen nach wie vor stärkeren finanziellen Einbussen und höheren Armuts- und Sozialhilferisiken ausgesetzt sind als Männer. Für Männer und insbesondere für die Väter, sind die psychosozialen Belastungen bei einer Scheidung sehr hoch. Im letzten Kapitel wird aufgezeigt, wie dem ausgewiesenen Handlungsbedarf begegnet werden kann.

Robert Fluder (Dr. phil) ist emeritierter Professor der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. Er war Leiter der Forschungsabteilung und des Arbeitsbereichs Soziale Sicherheit.

Dorian Kessler (Dr. rer. soc.) ist Professor am Institut für Organisation und Sozialmanagement der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.

Claudia Schuwey (MA in Sozialwissenschaften, Sozialarbeit und Sozialpolitik) war bis 2022 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Berner Fachhochschule. Heute ist sie Verantwortliche des Bereichs Sozialpolitik bei Agile – Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

